AMTS-BLATT DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG ZU MERSEBURG: 1843

Merseburg (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Bor
103 a (1843

Alter Bestand.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Merseburg.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

1843.

Merseburg,
gedruckt bei Kobitzschens Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. Januar 1843.

Nr. 1. Das Verbot des Eindringens ꝛc. der im Verlage des Buchhändlers Brockhaus erscheinenden Leipziger Allgemeinen Zeitung in die diesseitigen Staaten betr.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder:

Dem in Ihrem Bericht vom 25. d. Mts. enthaltenen Antrage gemäß bestimme Ich hierdurch, daß die im Verlage des Buchhändlers Brockhaus erscheinende Leipziger Allgemeine Zeitung vom 1. Januar 1843 ab in Meinen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten werde, und in Folge dessen, bei Vermeidung der in den Gesetzen, namentlich im Artikel XVI. zu 5. des Edicts vom 18. October 1819 und im §. 4. der Ordre vom 6. August 1837 angedrohten Strafen, weder eingeführt, ausgegeben, feil geboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch durch Meine Staaten mittelst der Post befördert werden darf, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Berlin, den 28. December 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Eichhorn, Freiherrn von Bülow und Grafen von Arnim.

wird dem an mich ergangenen Auftrage gemäß, Behufs der Nachachtung der Behörden und des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 31. December 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 2. Aufruf an ausgetretene Militairpflichtige.

Nachstehend genannte Militairpflichtige:

1) Johann Christian Friedrich Kahmann aus Weißenfels,
2) Johann Wilhelm Reinbold von daselbst,
3) Karl Julius Stange von daselbst,
4) Christian Gottfried Vogel von daselbst,
5) Friedrich Albert Bach aus Droyßig,
6) Ewald August Theodor Gräbecker aus Merseburg,
7) Johann Friedrich Wilhelm Kalisch von daselbst,
8) Karl Friedrich Joseph Knoteck von daselbst,
9) Friedrich Ferdinand Robert Richter von daselbst,
10) Friedrich Karl Strahl aus Beuchlitz,
11) Friedrich Wilhelm Steinborn aus Neukirchen,

Digitized by Google

12) Johann Friedrich Volland aus Schaafstädt,
13) Johann Friedrich August Pergand von daselbst,
14) Johann Friedrich Wilhelm Fischer aus Lützen,
15) Johann Friedrich Karl Donner aus Bischdorf,
16) Friedrich August Richter aus Merseburg,

haben sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht vor der Kreis-Ersatz-Commission ihres Heimathsorts nicht gestellt, auch alle und jede Meldung in dieser Beziehung unterlassen.

Dieselben werden daher hierdurch, selbst wenn sie sich schon vor einer anderen Ersatz-Commission gestellt oder bereits freiwillig Militairdienste genommen haben sollten, so wie auch eventualiter ihre sämmtlichen Angehörigen, aufgefordert, sich spätestens den 30. Juni 1843 bei der unterzeichneten Königl. Regierung mündlich oder schriftlich zu melden, um die Ursache der verspäteten Meldung anzugeben. Erfolgt diese Angabe innerhalb der hier bestimmten Frist nicht, so tritt gegen die obgenannten Individuen das gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordnete Verfahren ein, vermöge dessen das bereits mit Beschlag belegte Vermögen im Wege des Confiscations-Prozesses vom Königlichen Fiscus in Anspruch genommen werden wird.

Merseburg, den 21. December 1842.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 3. Die Verbindlichkeit der Communen, zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen betr.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Obwohl bereits in der Circular-Verfügung vom 10. April 1821 (Amtsbl. 1821 Nr. 89. S. 262.) die Bedingungen angedeutet worden sind, von denen die Verbindlichkeit der Communen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist: so gehen doch noch öfters Beschwerden von Medizinal-Personen über Verweigerung ihrer Gebühr Seitens der Communen ein, bei deren näherer Prüfung sich ergiebt, daß die Beschwerdeführer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der obigen Bedingungen gewendet haben. Wir weisen deshalb die Königliche Regierung hierdurch an, den Medicinal-Personen Ihres Verwaltungsbezirkes von neuem die Bestimmungen des obigen Circulars vom 10. April 1821, durch eine diesfällige Bekanntmachung, in Erinnerung zu bringen. Insbesondere sind hierbei die Medizinal-Personen wiederholt darauf hinzuweisen, daß sie für ihre Dienstleistung bei armen Kranken einen Anspruch auf Remuneration an die betreffende Commune, der Regel nach, nur in dem Falle richten können, wo sie von Seiten der Communalbehörde durch ihre Anstellung für die Armen-Krankenpflege, bei welcher sich alsdann die Art und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen bestimmt, oder durch besonderen Auftrag für den betreffenden Kurfall ausdrücklich zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Commune autorisirt worden sind. Außer solchem Falle kann die Commune wegen der ärztlichen Gebühr und Auslagen nur für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, denen sich die betreffende Medicinal-Person bei einem armen Kranken, in Ermangelung eines angestellten Armenarztes oder bei augenblicklich nicht erreichbarer Hülfe desselben, unter solchen Umständen dringender Noth

Digitized by Google

unterzogen hat, welche die vorgängige Einholung eines Auftrages der Communalbehörde nicht gestatteten. Auch in einem solchen Falle beschränkt sich aber der Anspruch an die Commune zunächst nur auf die Gebühr und Kosten-Auslagen des ersten ärztlichen Besuches oder der einmaligen Dienstleistung bei geburtshülflichen und sonstigen derartigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden ist. Bedarf es hiernächst für denselben noch einer fortgesetzten Kurbehandlung und ist diesem Erfordernisse nicht durch die eintretende Hülfe eines angestellten Armen-Arztes bereits vorgesehn, so hat der zugezogene Arzt eine sofortige Anzeige des Falles, nach der Vorschrift des Circulars vom 10. April 1821, an die Communalbehörde zu erstatten, damit diese den Auftrag zur weiteren Kurbehandlung ihm selbst ertheile, oder die sonstigen geeigneten Veranstaltungen dazu treffe. Nur alsdann, wenn die Communalbehörde auf die eben gedachte Anzeige sich weder in einer noch der anderen Weise ihrer Obliegenheit der Fürsorge für den kranken Armen annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit setzt, seiner Berufspflicht gemäß, sich auch der weiteren, noch nöthigen Kurbehandlung, ohne ihren Auftrag, zu unterziehen, steht ihm das Recht zu, für diese fortgesetzten Dienstleistungen seine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Commune zu verlangen. Von derartigen Fällen, der Säumigkeit einer Commune in ihrer pflichtmäßigen Sorge für erkrankte Arme hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgesetzte polizeiliche Behörde zu erstatten, von welcher, auf begründete Anzeigen solcher Art, die säumige Commune sofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten ist. Letzteres gilt vornämlich auch in Bezug auf die etwanige Säumigkeit in Beschaffung der nöthigen Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wodurch, wenn solchergestalt die zeitige Gewährung dieser Hülfe vereitelt und dem Kranken ein erweislich verschuldeter Schaden an seiner nachmaligen Gesundheit oder seinem Leben verursacht wird, selbst eine criminalrechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich Schuldigen entstehen kann.

Berlin, den 10. August 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
(gez.) Eichhorn.	(gez.) Graf v. Arnim.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Nr. 3458.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 25. December 1842.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 4. Die Bedingungen der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr.

Wir bringen hiermit die bestehende Vorschrift in Erinnerung, nach welcher junge Leute, welche der Begünstigung des einjährigen Militairdienstes theilhaftig werden wollen, ihre desfallsigen Gesuche **vor** dem 1. August desjenigen Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Departements-Prüfungs-Commission schriftlich einreichen müssen und denselben nachstehende Atteste, als:

1) ihren Geburtsschein,

Digitized by Google

2) den Consens ihrer Eltern oder Vormünder,
3) ein amtliches Attest über ihre seitherige sittliche Führung,
4) eine Bescheinigung des Landraths ihres heimathlichen Kreises, daß sie demselben ihre Absicht, sich zum freiwilligen einjährigen Dienst zu melden, angezeigt haben, — Junge Leute, welche ihren Wohnsitz in der Immediatstadt Halle haben, müssen diese Bescheinigung bei dem Oberbürgermeister daselbst nachsuchen. —
5) je nachdem sie ihren Unterricht auf einem Gymnasio oder auf anderm Wege erhalten haben, eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses des betreffenden Gymnasii oder Lehrer über den Grad der erlangten wissenschaftlichen Bildung,

beizufügen haben.

Zugleich bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im laufenden Jahre von der hiesigen Königl. Departements-Prüfungs-Commission drei Termine, und zwar:

auf den Sechsten März,
auf den Zwölften Juni,
auf den Vierzehnten August

dieses Jahres, zur Abhaltung der Prüfung anstehen, welcher sich diejenigen jungen Leute zu unterwerfen haben, deren Zulassung zu der nachgesuchten Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, nach Maaßgabe der sub Nr. 5. gedachten Zeugnisse, von dem Bestehen einer solchen Prüfung gesetzlich bedingt ist.

Schließlich bemerken wir noch, daß dergleichen junge Leute ihre fraglichen Gesuche nebst den erforderlichen Unterlagen an unsern Militair-Departementsrath Herrn Regierungsrath Danneil hieselbst portofrei und zugleich unter Bezeichnung des Gegenstandes als Militairdienstsache, zu richten haben.

Merseburg, den 2. Januar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5.

Die Erhöhung des Sprunggeldes für die im hiesigen Landgestüt-Marstalle befindlichen Beschäler betr.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß Allerhöchster Bestimmung gemäß das Sprunggeld für die im hiesigen Landgestüt-Marstalle befindlichen Beschäler von 1843 ab von 20 Sgr. auf 1 Thlr. erhöhet worden ist, wie dieß Sprunggeld bereits in andern Provinzen gezahlt werden muß.

Gleichzeitig sollen einer höhern Bestimmung zu Folge auf den dazu geeigneten Beschälstationen Vollblut- und andere ausgezeichnete Hengste aufgestellt werden, welche nur zu 2 Thlr. Sprunggeld decken.

Den betheiligten Pferdezüchtern bleibt es demnach überlassen, auf den Stationen, wo dergleichen Hengste aufgestellt sind, sich nach freier Wahl zu erklären, ob sie ihre Stuten bei einem Hengst, welcher für ein erhöhtes Sprunggeld bedeckt, oder aber bei denen zulassen wollen, welche zu dem normirten Preise von 1 Thlr. Sprunggeld decken.

Vor dem Abgange der Beschäler nach den Stationen, werden den betheiligten Pferdezüchtern die Stationen bekannt gemacht werden, wo dergleichen Beschäler aufgestellt sind, welche zu einem erhöheten Sprunggelde von 2 Thlr. decken sollen.

Hauptgestüt Graditz, den 16. December 1842.

Der Königliche Landstallmeister gez. v. Thielau.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Merseburg, den 24. December 1842.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 6. Die Schulversäumnisse betr.

Obgleich unsere Verordnung vom 25. Januar 1837 (Amtsblatt S. 24. u. f.) auf die Förderung eines ordentlichen Schulbesuchs im Allgemeinen einen unverkennbar wohlthätigen Einfluß gehabt hat, so werden doch immer mehrfache Klagen darüber vernommen, daß die Vorschriften jener Verordnung nicht überall mit der erforderlichen Genauigkeit und Energie zur Ausführung gebracht werden.

Dies veranlaßt uns, die gedachten Vorschriften hierdurch aufs neue in Erinnerung zu bringen und deren sorgfältige Beachtung den dabei betheiligten Personen und Behörden nochmals auf das Dringendste zu empfehlen.

Die vielfachen Hindernisse, welche theils Armuth, theils Unverstand und nicht selten die Rohheit ungebildeter Eltern der Aufrechthaltung eines geregelten Schulbesuchs bis zur Ermüdung entgegen stellen, sind uns nicht unbekannt. Aber einer wahrhaft lebendigen, mit dem Widerstand wachsenden Berufstreue Seitens der Ortsgeistlichen und Schullehrer, verbunden mit dem unerschütterlichen Festhalten an dem einmal für nothwendig erkannten Geist der Zucht und Ordnung Seitens der dabei eingreifenden Behörden kann es nicht mißlingen, diese Hindernisse allmählig immer mehr zu überwinden und wenigstens bis zu der Schranke hinweg zu räumen, welche auch dem kräftigsten, menschlichen Wirken gesetzt ist.

Zur nähern Ergänzung der oben erwähnten Verordnung werden hierbei schließlich noch auf Grund des §. 48. des Anhangs zur Dienstinstruction vom 23. October 1817,

(Gesetz-Sammlung 1817. Seite 248. u. f.)

diejenigen Eltern, welche den an sie ergangenen Ermahnungen kein Gehör geben, sondern gegen Eltern-Pflicht und Gewissen beharrlich unterlassen, ihre Kinder zum Besuch der Schule anzuhalten, hierdurch mit einer Geldbuße von 5 Sgr. bis 5 Thaler und im Unvermögensfalle mit einem 3stündigen bis 8tägigen Gefängniß, nach Befinden auch Zwangsarbeit bedroht. Eine mehr als 24 Stunden hinter einander dauernde Gefängnißstrafe wird aber nur in besonders schwer qualificirten Fällen der Widerspenstigkeit Anwendung finden können, und nicht darauf Gewicht zu legen seyn, ob gerade nur Ein Kind oder mehrere die Schule unentschuldigt versäumt haben. Die einmal erkannte Strafe ist aber schnell zu executiren.

Merseburg, den 22. December 1842.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 7. Die Präclusivfrist zur Anbringung der Klassensteuer-Reclamationen betr.

Nach §. 1. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. (Gesetzsammlung pro 1840. Seite 140.) müssen die Klassensteuer-Reclamationen binnen einer Frist von 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Veranlagungslisten in den Gemeinden angebracht werden,

Digitized by Google

widrigenfalls der Anspruch auf Ermäßigung der Steuer, resp. Befreiung von derselben für das laufende Kalenderjahr erlischt.

Die Anbringung der Reclamationen geschieht bei den Landräthen, welche dafür Sorge zu tragen haben, daß die Klassensteuerlisten dem §. 8. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820. gemäß mit dem Anfange des Jahres in dem im §. 4. der Klassensteuer-Erhebungs-Instruction vom 18. August 1820 vorgeschriebenen Wege bekannt gemacht werden. Gegen die Mitte des Monats April jeden Jahres müssen demnach alle innerhalb der gesetzlichen Präclusivfrist anzubringenden Reclamationen bei den Landrathsämtern eingegangen seyn, und es kann daher schon um diese Zeit alljährlich der Zusammentritt der kreisständischen Kommissionen zur Prüfung und Begutachtung der Reclamationen erfolgen.

Es hat deshalb bei der Schlußbestimmung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 12. Januar 1832. (Stück 2. Nr. 23.) sein Bewenden, wonach die Klassensteuer-Reclamationslisten Seitens der Herrn Landräthe spätestens bis zum 20. Mai jeden Jahres an uns einzureichen sind.

Die Reclamationen wegen der im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen, welche der Schlußbestimmung des §. 1. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 zufolge binnen einer präclusivischen Frist von 3 Monaten vom Tage des Eintrittes der Veränderung der Verhältnisse eingelegt werden müssen, sind ebenfalls bei den Landrathsämtern anzubringen.

Merseburg, den 24. December 1842.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 8. Das zur Anwendung kommende Waarenverzeichniß in den sämmtlichen zollvereinten Staaten betr.

Mit Bezug auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein, zum Zolltarif für die Jahre 1843—45 gehöriges, amtliches Waaren-Verzeichniß, welches vom 1. Januar 1843 ab in sämmtlichen zollvereinten Staaten gleichmäßig zur Anwendung kommen wird, erschienen ist, und bei den Zoll- und Steuer-Aemtern von Jedermann eingesehen werden kann.

Magdeburg, den 23. December 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 9. Edictal-Citation.

Der unbekannte Eigenthümer eines hiesigen Depositums von 2 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf., aus der Heinrich Täschnerschen Vormundschafts-Masse herrührend, wird aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei uns zu melden, und zur Empfangnahme des Depositums zu legitimiren, widrigenfalls nach Ablauf der Frist hierüber zu Gunsten der Allgem. Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse zu Berlin verfügt werden wird.

Merseburg, den 30. November 1842. Die Dom-Capituls-Gerichte.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. Januar 1843.

Nr. 10. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Tuch u. das unerlaubte Herumführen ganzer Stücke Tuche bei diesem Aufsuchen betr.

Da es zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß gegen die ausdrückliche Bestimmung in unserer Verordnung vom 9. Juli 1840 (Amtsblatt Seite 213.), bei dem bloßen Aufsuchen von Waarenbestellungen unter Mitnahme von Proben und Mustern, dennoch ganze Stücke Tuche, statt bloßen s. g. Probekarten, mit herum geführt und nicht selten davon gleich einzelne Theile verkauft und so fort nach der Elle abgeschnitten und den Käufern zurückgelassen werden, so warnen wir nicht allein die betreffenden Gewerbtreibenden vor dergleichen unerlaubten Mitherumführen ganzer Stücke Tuche und vor dem Verkaufe von denselben im Umherziehen, sondern fordern auch die resp. Behörden und Beamten hierdurch gemessenst auf, auf dergleichen gewerblichen Unfug besonders ein strenges Augenmerk zu richten und im Betretungsfalle, auch wenn nicht von solchen ganzen Tuchstücken schon verkauft worden, die Uebertreter der Gesetze anzuhalten, ihre Waare in Asservation zu nehmen und sofort die Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Contravention gegen sie einzuleiten, resp. dieselbe gegen betroffene Ausländer bei dem kompetenten Gerichte, unter Befolgung der deshalb gegebenen Vorschriften zu beantragen; indem namentlich bei dem Aufsuchen von Bestellungen auf Tuchwaaren vorzugsweise nur das Mitführen von geringen Proben, resp. s. g. Probe- oder Musterkarten gestattet ist. Merseburg, den 4. Januar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 11. Die Ermäßigung des Verkaufspreises für die Gesetz-Sammlung betr.

Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt: daß vom 1. Januar 1843 ab die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung abermals ermäßigt worden sind; so, daß ein Exemplar

von 1810 ab bis 1825 einschließlich auf Druckpapier nur	4 Thlr.
der einzelne Jahrgang daraus aber	7½ Sgr.
von 1826 bis 1837	6 Thlr.
der einzelne Jahrgang	15 Sgr.
von 1838 bis 1841	4 Thlr.
und der einzelne Jahrgang davon	1 Thlr.
ein vollständiges Exemplar von 1810 bis 1841 daher	14 Thlr.

kostet; vom Jahre 1842 ab jedoch die gewöhnliche Pränumeration von 2 Thlr zur Anwendung kommt.

Digitized by Google

Der Nachtrag für die Jahre 1806—1810 ist nur allein noch im Folioformat vorhanden und kostet für sich . . . . . 1 Thlr.
jedoch in Verbindung mit einem von 1810 ab zu entnehmenden kompletten Exemplar der Gesetzsammlung . . . . . 15 Sgr.

Auch erneuert bei dieser Gelegenheit das unterzeichnete Komtoir die Nachricht, daß das Exemplar Sach- und Namens-Register zu der Gesetzsammlung von 1806 bis 1830 auf Druckpapier zu 10 Sgr. bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten zu beziehen ist und bei allen Ausgaben der Gesetzsammlung das Schreib-Papier einem höhern Preis-Aufschlage von 50% unterliegt.

Berlin, den 31. December 1842.

Debits-Komtoir der Gesetzsammlung.

Personal-Chronik.

Nr. 12. Der Pfarrer Justus Ephraim Hahn zu Wengelsdorf, Ephorie Weißenfels, ist am 18. December pr. im 80sten Lebensjahre gestorben.

Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 13. Die Rendantur der Kassen des Seminars zu Weißenfels und der damit verbundenen Taubstummen-Anstalt ist vom 15. December v. J. ab dem neuernannten Seminar-Director Hennicke mit übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 14. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Der Geheime Justiz-Rath von Brauchitsch ist den 9. November pr. zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Erfurt,

der bisherige Oberlandesgerichts-Rath August Friedrich Ludwig Trieft in Marienwerder ist den 14. November pr. zum Director des Land- und Stadtgerichts in Wittenberg und zum Kreis-Justiz-Rath für den Wittenberger Kreis, und der Kreis-Justiz-Rath und Assessor Securius in Wittenberg cod. zum Oberlandesgerichts-Rathe in Marienwerder,

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Carl Albert Julius Mertz zu Cottbus ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 12. November pr. zum Oberlandesgerichts-Rath hieselbst ernannt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Böck ist den 16. December pr. an das Königl. Kammergericht in Berlin versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Ferdinand Oelzen ist den 9. December pr. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Napoleon Reinhardt ist die zur Uebernahme einer Magistrats-Assessorstelle erbetene Entlassung aus dem Justizdienste, mit Vorbehalt des Rechtes zum Wiedereintritt in denselben, den 12. December pr. ertheilt;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Schultze II. ist den 29. November pr. von dem hiesigen Oberlandesgericht an das Königl. Kammergericht in Berlin und der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Friedrich August

Digitized by Google

von Koch den 10. December pr. von dem Oberlandesgericht in Ratibor zu dem hiesigen versetzt;

die Candidaten der Rechte Herrmann Heinrich Theodor Klatt, Rudolph Ferdinand August Körner, Friedrich Wilhelm Leopold Marschall und Friedrich Ludwig Wilhelm Graf von Bredow sind den 30. November, 2. December, 30. December pr. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst,

der hiesige Oberlandesgerichts-Kanzlei-Diätar, Premier-Lieutenant a. D. Carl Friedrich Anders ist den 20. December pr. zum Gerichts-Executions-Inspector, zugleich Kanzlei- und Gefangen-Inspector, Auctions-Commissar und Botenmeister bei dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg,

der bisherige Calculatur-Gehülfe, Civil-Supernumerar Friedrich August Hollmig ist den 1. December pr. zum Gerichts-Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor in Torgau,

der bisherige Subaltern-Gehülfe August Carl Rammstedt zu Torgau ist den 22. November pr. zum Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg ernannt;

der bisherige Subaltern-Gehülfe Johann August Lehmann und der Kanzlei-Diätar, Unteroffizier Carl Müller sind den 20. December pr. zu Bureau-Gehülfen bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda,

der Botengehülfe, invalide Unteroffizier August Wilhelm Tretrop ist nach der Amts-Entsetzung des Boten Pauli zum Gerichtsboten und Executor bei der Gerichts-Commission zu Lützen den 3. December pr. bestellt;

der Justiz-Commissar Keil in Saugerhausen ist den 8. November pr. zugleich zur Prozeß-Praxis bei der Justiz-Kanzlei zu Stolberg, dem Gerichtsamt Heringen und dem Landgericht zu Roßla verstattet;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Gerichts-Commissarius zu Schraplau, Weinmann ist den 24. November pr., der Criminal-Director Merkel in Zeitz den 3. December pr. verstorben;

der hiesige Oberlandesgerichts-Kanzlist Markendorf ist den 8. November pr. vom 1. Januar 1843 an pensionirt.

Der Ortsrichter Friedrich Adolph Koch in Großgöhren ist zum Schiedsmann für den 13ten Landbezirk des Merseburger Kreises verpflichtet worden. Nr. 15.

Der Conducteur Karl August Ferdinand Mosebach in Eilenburg ist als Schiedsmann des Eilenburger Vorstadt-Bezirks verpflichtet worden. Nr. 16.

Der bisherige Sekonde-Lieutenant der 3ten Pionier-Abtheilung Peter Lebrecht Ladebeck ist mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 28. September a. pr. zum Kanzlisten bei dem Oberbergamte zu Halle ernannt worden. Nr. 17.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 18.

Nachweisung

der

im Monat December 1842

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungsbezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

Namen der Marktplätze.	Getreide												Hülsenfrüchte									Kartoffeln			Branntwein	Rauchfutter				
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen							Heu			Stroh		
	der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Scheffel			Quart	à Cent.			à Schock		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr	pf.	thl.	sgr.	pf.
1 Merseburg	2	1	4	1	28	10	1	15	9	1	4	2	—	—	—	2	10	—	4	—	—	1	10	—	5	—	1	22	—	10	—	—
2 Halle	1	28	3	1	26	—	1	15	—	1	6	3	7	—	—	3	—	—	4	15	—	1	—	—	5	4	1	20	—	12	—	—
3 Naumburg	2	7	7	1	28	5	1	18	—	1	3	3	4	21	9	3	10	—	4	—	—	1	—	—	4	8	1	27	6	9	—	—
4 Torgau	1	29	8	1	25	7	1	17	7	1	7	3	6	10	—	2	22	6	5	—	—	—	25	—	4	9	1	15	—	8	—	—
5 Wittenberg	1	29	1	1	20	10	1	18	2	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	5	—	1	17	6	8	—	—
6 Eisleben	2	—	9	1	28	2	1	17	1	1	8	2	—	—	—	3	26	—	5	—	—	1	—	—	5	6	1	22	—	8	14	3
7 Zeitz	2	6	9	2	3	3	1	18	—	1	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	5	—	2	11	8	13	—	—
8 Querfurt	2	2	6	2	—	—	1	17	6	1	5	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	1	—	—	4	8	2	—	—	9	—	—
9 Bitterfeld	2	3	—	1	26	1	1	13	6	1	7	7	8	—	—	2	20	—	3	—	—	—	25	—	5	—	1	15	—	8	25	—

In Bitterfeld kostet das Pfd. Grütze 1 Sgr. 10 Pf.

Merseburg, den 6. Januar 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. Januar 1843.

Publicandum.

Nr. 19.

Die Kündigung der in der 5ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen betr.

Kündigung der in der 3ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 18. d. Mts. sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 46,700 Thlr. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen und 11,600 Thlr. Neumärkische Schuld-Verschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen dritten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derselben und zwar der Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen am 1. Mai 1843 und der Neumärkschen Schuld-Verschreibungen am 1. Juli 1843 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben. Da die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen und zwar: der Kurmärkschen vom 1. Mai 1843 und der Neumärkschen vom 1. Juli 1843 ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Ges. Samml. No. 577.) gemäß, dem Tilgungs-Fonds zufallen; so muß mit den erstern der zu denselben gehörige eine Zinscoupon Ser. I. No. 8., welcher die Zinsen vom 1. Mai bis 1. November 1843 umfaßt, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Coupons der Betrag derselben von der Capitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden. Die über den Capital-Werth der Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuld-Gattungen auf einem besondern Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuld-Verschreibungen einzeln mit Littera, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden. Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staats-Papiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-

Digitized by Google

Kasse zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden.
Berlin, den 20. December 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei, höherer Veranlassung gemäß, von uns zugleich verordnet, daß das mit gegenwärtigem Stücke des Amtsblatts auszugebende Exemplar der Verloosungsliste von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, von den Kreis-Steuer-, Kämmerei- und andern Communal-Kassen, insbesondere zur Zeit der Coupons-Realisirung, ausgehängt werde.
Merseburg, den 11. Januar 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 20. Das Anbringen unbegründeter Immediat-Gesuche betr.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publicandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. — Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

Digitized by Google

6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufacturſachen, Büchern und Muſikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einſendern dergleichen Sachen ohne Beſcheid auf ihre Koſten zurückgeſendet werden.

Jeder, welcher beabſichtigt, bei Seiner Königlichen Majeſtät ein Geſuch oder eine Beſchwerde anzubringen, hat obige Vorſchriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10. März 1836.

Der Geheime Staats-Miniſter von Klewiz.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Anweiſung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Merſeburg, den 21. März 1838.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 21. Die Aufſtellung der Landbeſchäler des Sächſ. Landgeſtüts auf den Thüringer Stationen betr.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für nachbenannte Stationen als:

Heldrungen, Oberröblingen, Berga, Gleina, Beiderſee und Bedra

beſtimmten Königl. Beſchäler Sächſiſchen Landgeſtüts wiederum, wie in den frühern Jahren, den 20. Januar, wenn anders die Witterung dem Transporte ſelbſt nicht hindernd in den Weg tritt, aus dem hieſigen Marſtalle abgehen und in den erſten Tagen des Monats Juni ihren Rückmarſch von den Stationen antreten werden.

Mit Bezug auf meine frühere Bekanntmachung vom 16. December v. Js. werden die dabei betheiligten Pferdezüchter in Kenntniß geſetzt, daß auf den Stationen Beiderſee, Bedra und Gleina, auf jeder derſelben ein ausgezeichneter Halbblut-Hengſt, mit aufgeſtellt werden wird, welcher höherer Beſtimmung zu Folge nur zu 2 Thlr. Sprunggeld bedecken ſoll. Es wird hierbei wiederholentlich bemerkt, daß es der eigenen Beſtimmung eines jeden Pferdezüchters überlaſſen bleibt, dieſe zu einem höhern Sprunggelde bedeckenden, oder einen andern Landbeſchäler, welcher zu 1 Thlr. deckt, für ſeine Stute zu wählen.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beſchäler an ihren Beſtimmungsörtern beginnen.

In Betreff der übrigen im dieſſeitigen Regierungsbezirk zu beſetzenden Stationen wird die weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Hauptgeſtüt Graditz, den 2. Januar 1843.

Der Königliche Landſtallmeiſter gez. v. Thielau.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merſeburg, den 12. Januar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 22.

Nach einer Mittheilung des hieſigen Königl. Landwehrbataillons-Kommando's wird vom 16. dieſes Monats ab das Naumburger Landwehrbataillon den Namen

„3tes Bataillon (Naumburg.) 32ten Landwehr-Regiments"

(alſo nicht wie früher 31ten Regiments) führen und es ſollen zu demſelben die Kreiſe Naumburg, Weißenfels, Zeitz und Eckartsberga gehören. — Dieß

Digitized by Google

wird sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht. Naumburg, den 7. Januar 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 23. Patent-Ertheilung. Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin ist unter dem 10. December 1842 ein Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Walzendruck-Maschine für fünf Farben, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 24. Patent-Ertheilung. Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin ist unter dem 10. December 1842 ein Patent auf einen Molettir-Stuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung überhaupt, so wie insbesondere auf die dabei angewendeten Vorrichtungen zur Führung der Molette und zur Unterstützung der Kupferwalze während des Drucks, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 25. Der Salinen-Kassen-Rendant Porse beim Königlichen Salzamte zu Dürrenberg ist in den Ruhestand versetzt und dieser Posten dem bisher bei dem Oberbergamte zu Halle angestellt gewesenen Kanzlei-Inspector Böttcher mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 5. November 1842 übertragen worden.

Nr. 26. Mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 21. December v. J. ist der bisherige Oberbergamts-Revisor Zappe unter Beibehaltung seiner Anciennität als Oberbergamts-Secretair, zum Kanzlei-Inspector des Oberbergamts zu Halle; der bisherige Buchhalter Scholtze bei der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Halle dagegen zum Berg-Revisor; der bisherige Kassen-Assistent Helbig beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck zum Buchhalter bei der Königlichen Saline zu Halle; der bisherige Oberbergamts-Kanzlist, Sec. Lieutenant Ladebeck, zum Kassen-Assistenten beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck, und der versorgungsberechtigte Feldwebel Bormann zum Oberbergamts-Kanzlisten zu Halle, ernannt worden.

Nr. 27. Der erste Lehrer an der Mansfeldschen Bergschule zu Eisleben, Stollnfactor Plümicke, ist durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 7. Januar. c. zum Berg-Assessor ernannt worden.

Nr. 28. Der Königl. Landrath Herr von Pfannenberg ist zum Kreis-Feuersocietäts-Director des Delitzscher Kreises erwählt und bestätigt worden.

Nr. 29. Amtsblatts-Register betr. Bei hiesiger Amtsblatts-Redaction ist das alphabetische Register zum Amtsblatt pro 1842. 2¼ Bogen stark à 5 Sgr. erschienen. Auch sind dergl. für die frühern Jahrgänge à 5 Sgr. noch zu haben und durch alle Königl. Postbehörden zu beziehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. Februar 1843.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 30.

Nr. 2314. Verordnung, betreffend die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien u. s. w. Vom 9. Dezember 1842.

Nr. 2315. Verordnung wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen. Vom 9. Dezember 1842.

Nr. 2316. Bekanntmachung wegen der ferneren Gültigkeit der unter Nr. 2224 bis 2226. der Gesetz-Sammlung publizirten Verträge für das Jahr 1843. Vom 27. Dezember 1842.

Nr. 31. Die Einreichung von unverlooften vierprozentigen Staatsschuldscheinen betr.

Durch unsere in dem 37., 38. und 39. Stücke sub Nris. 486., 499. u. 504. Jahrgang 1842 des Merseburger Regierungs-Amtsblattes zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung vom 4. October v. J. sind die Inhaber sämmtlicher unverlooseten Staatsschuldscheine aufgefordert worden, diese Staatsschuldscheine, — sie mögen mit dem Reductionsstempel versehen seyn, oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., außerhalb Berlin aber: bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zum Umtausche in neue, vom 1. Januar d. J. ab, zu 3½ Prozent verzinsliche Staatsschuldscheine einzureichen.

Da wir dieses Umtauschgeschäft so schnell als möglich zu beendigen wünschen, so wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprozentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgefertigten Staatsschuldscheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen, drei und einhalbprozentigen Staatsschuldscheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derselben baldigst zu genügen.

Berlin, den 19. Januar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 32. Die Eröffnung des siebenten Landtages der Provinz Sachsen betr.

Des Königs Majestät haben die Eröffnung des siebenten Landtages der Provinz Sachsen auf den 5. März d. J. zu befehlen und

den regierenden Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode zum Landtags-Marschall,

den Erbtruchseß des Herzogthums Magdeburg, Geheimen Regierungsrath und Domdechanten von Krosigk zu dessen Stellvertreter und

Digitized by Google

mich zu Allerhöchstdero Commissarius bei demselben, zu ernennen geruhet.

Magdeburg, den 24. Januar 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 33. Viehfutterung betr.

Die in diesem Winter herrschende Futternoth hat mich veranlaßt von dem Central-Directorio der landwirthschaftlichen Vereine hiesiger Provinz ein Gutachten darüber zu erfordern:

welche Futterungsweise dem Zweck einer genügenden Ernährung des Viehes mit den geringsten Futtermitteln entspreche.

Nach dem hierauf eingegangenen Berichte gedachter Central-Direction hält dieselbe in allen den Fällen, wo technische Gewerbe den Betrieb der Landwirthschaft nicht unterstützen,

die sogenannte Brüh- oder Gähr- oder Hitzfutterung für die vortheilhafteste und sparsamste in größeren und mittleren Wirthschaften,

und unterstützt dieses Urtheil noch mit der Bemerkung, daß zwei ihrer Mitglieder in dieser Hinsicht practische Erfahrungen gemacht haben, indem Herr Hauptmann von Wulffen auf seinem Gute Pietzpuhl seit 1837 die Zugochsen, auf seinem Gute Nienhagen aber seit zwei Jahren die Milchkühe mit diesem Futter durchwintere, während Herr Oberamtmann Schröder in Alvensleben in diesem Winter 2600 Stück Schaafe damit ernährt.

Diese Futterungsmethode besteht im Allgemeinen darin, daß eine Quantität mit Salzwasser angefeuchteten Häcksels mit etwas zerschnittenem Heu und geschnittenen Wurzelgewächsen gut gemengt, in einem Kasten fest eingetreten, während 3 bis 4 Tagen einer sich von selbst entwickelnden Gährung dergestalt unterworfen wird, daß die Hackfrüchte ganz gar gekocht erscheinen, und in diesem Zustande warm verfüttert wird.

32 Ochsen erhalten in diesem Jahr in Pietzpuhl auf diese Weise täglich:

64 Metzen Kartoffeln,
128 bis 192 Pfund Roggenkaff,
12 Pfund Oelkuchen und ohngefähr
1250 Pfund Roggenstroh-Häcksel, mit einer Beimengung von etwa 80 bis 90 Quart Wasser und einem Pfunde Salz;

in Alvensleben wird pro 800 Stück Hammel täglich gegeben:

1200 Pfund Kartoffeln und
1350 Pfund Roggen- und Weizenstroh-Häcksel, welches mit 240 Quart Wasser, in dem 4 Pfund Salz aufgelöst sind, angefeuchtet ist.

Eine genaue Beschreibung dieser Futterungsmethode, welche nach Vorstehendem offenbar sehr sparsam ist, findet man in dem Monatsblatt der märkischen ökonomischen Gesellschaft, Jahrgang 1837, Januar bis Juni Seite 9. seq.

Besonders zu bemerken ist noch:

1) daß die Kasten, in welche das Futter zur Gährung eingetreten wird, frostfrei

Digitized by Google

gehalten werden müssen und deshalb am angemessensten im Viehstalle selbst anzubringen sind.

2) daß im Winter in der Regel drei Tage zur Vollendung der Erhitzung nöthig sind, das Futter also erst den vierten Tag nach dem Eintreten in den Kasten dem Vieh verabfolgt werden kann, daß jedoch das Verhältniß der verschiedenen Bestandtheile in der Mischung hierauf einen wesentlichen Einfluß übt.
3) daß das Vieh am begierigsten nach dem Futter ist, wenn es ihm in einem Erhitzungsgrade von 50 bis 55 Grad Reaumur gereicht wird.
4) daß, wenn sich an den äußeren Lagen des Futters Schimmel zeigt, dies ein Zeichen von zu geringer Quantität des zugesetzten Wassers ist. —
5) daß, wenn ein Theil des Futters bereits aus dem Gährkasten entnommen ist, der verbleibende Theil sorgfältig mit Stroh bedeckt werden muß.

Die erforderlichen vier Gährkasten werden sehr einfach dadurch hergestellt, daß in dem Gährraum fünf Bohlenwände von 7 bis 8 Fuß Höhe und 9 bis 10 Fuß Tiefe in einer Entfernung von 2½ Fuß parallel neben einander so aufgestellt werden, daß sie mit der einen Front gegen die Wand stoßen, wo eine Bretterverkleidung angebracht ist, so daß vier, nach vorn und nach oben geöffnete Kasten neben einander stehen. Vor diesen Gährkasten muß ein Raum zum Mengen des Futters eingerichtet seyn.

Ich habe es nicht unterlassen wollen, das landwirthschaftliche Publikum auf vorstehend angegebene, in diesem Jahre gewiß besonders empfehlenswerthe Futterungsmethode aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 24. Januar 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 34. Das Mandat vom 29. Januar 1767 betr.

Das sächsische Mandat wegen Einschränkung derer Handwerker auf dem Lande vom 29. Januar 1767 befiehlt unter V. den sämmtlichen Vasallen, Beamten und übrigen Gerichtsobrigkeiten, sich genau nach dem Inhalt desselben zu achten und ein Mehreres als darin zugelassen, bei Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, welche bei jedem Contraventionsfalle von ihnen eingebracht werden soll, auf denen unter ihre resp. Jurisdiction gehörigen Dörfern nicht zu gestatten. Dieselben sollen ferner auf Beobachtung des Anbefohlenen genaue Obsicht führen, und die sich weigernden „Contraventiones“ behörig untersuchen und bestrafen. Obgleich nun diese Bestimmung wegen Uebertretung des Mandats zweierlei Strafen von einander unterscheidet, einmal die, in welche die Behörden und alsdann die, in welche die Gewerbetreibenden verfallen, so ist sie dennoch sehr oft mißverstanden worden und es haben die Behörden diejenigen Handwerker mit 20 Thlr. bestraft, die unbefugter Weise, d. h. ohne eine landespolizeiliche Concession zu besitzen, ihr Gewerbe selbstständig auf einem Dorfe des vormals sächsischen Antheils des hiesigen Regierungsbezirks ausübten. Abgesehen davon, daß ein solches Strafmaaß eines gesetzlichen Anhalts entbehrt und überhaupt eine Strafe von 20 Thlr. in gar keinem Verhältnisse zu dem zu rügenden Ungebührnisse stehet, so setzen wir hiermit fest, daß ein Gewerbetreibender wegen der eben erwähnten unbefugten Ausübung seines Handwerks auf dem platten Lande

Digitized by Google

mittelst polizeilichen Resoluts nur in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. verurtheilt werden soll. Im Wiederholungsfall ist die Strafe zu verdoppeln. Hiernach haben sich die betreffenden Behörden genau zu achten.

Merseburg, den 14. Januar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 35. Die polizeilichen Strafen für das Nichtausweichen mit den Fuhrwerken ꝛc. auf den Landstraßen betr.

Durch ein Rescript der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 20. August pr. (Ministerialblatt Nr. 445. pag. 328. desselben Jahres) betreffend die polizeilichen Strafen für das Nichtausweichen mit den Fuhrwerken und für die Nichtbeaufsichtigung derselben auf den Landstraßen finden wir uns veranlaßt:

1) die Uebertretungen der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 15. §§. 26—34. einschließlich, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr., auch im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe zu bedrohen, und
2) die §§. 14. und 17. der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften auch auf nicht chaussirte Wege für anwendbar zu erklären.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 11. Januar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 36. Die Ertheilung von Paßkarten auf den Eisenbahnen betr.

Das Publikum, so wie die bei den Eisenbahnen angestellten Polizeibeamten werden im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 22. December 1841 (Seite 319.) und vom 25. October v. Js. (Seite 289.) hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die zu den Reisen auf den Eisenbahnen ertheilten Paßkarten lediglich nur für die Dauer des Kalender-Jahres, in welchem sie ausgestellt, gültig sind.

Merseburg, den 28. Januar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 37. Die Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere in Ermsleben betr.

Auf der Kunststraße zwischen Bernburg und Ballenstedt wird in Ermsleben eine Barriere errichtet und dort das Chausseegeld für 1 Meile vom 1. Februar d. J. ab erhoben werden, wovon ich das Publikum in Kenntniß setze.

Magdeburg, den 19. Januar 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 38. Verlornes Steuer-Control-Siegel betr.

Der Steueraufseher Tschöpe zu Halle hat das Steuer-Control-Siegel Nr. 1231. verloren, und wird dasselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 14. Januar 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath gez. Göring.

Digitized by Google

Nr. 39. Brandkassen-Beiträge betr.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens pro II. Semester 1842. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1842.

Klasse	Versicherungs-Summe im I. Semester 1842. Thlr.	Durch Nachträge entstand: Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand: Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im II. Semester 1842. Thlr.	Reducirte Beitragssumme pro II. Semester 1842. Thlr.
I.	1,280,300	73,940	—	1,354,240	677,120
II.	6,701,415	27,690	—	6,729,105	4,486,070
III.	15,618,828	67,248	—	15,686,076	13,071,730
IV.	10,877,710	—	8,250	10,869,460	10,869,460
Summa.	34,478,253	168,878	8,250	34,638,881	29,104,380
		160,628	—		

Also: 29,104,380 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:
808,205 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssummen,
28,296,175 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1842.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ulto. December 1842 sind 28 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

1 durch Blitz,
1 „ vorsätzliche Brandstiftung,
10 „ muthmaaßliche Brandstiftung,
2 „ fehlerhafte Bauart,
2 „ vorschriftswidrige Essen,
3 „ ermittelte Verwahrlosung,
1 „ muthmaaßliche Verwahrlosung,
7 „ unermittelte Ursachen und
1 „ Zufall

Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:	total	und	partiell
a) Wohnhäuser	17	„	12
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	28	„	9
c) Scheunen	14	„	2
d) Backhäuser	1	„	—
e) Oehlmühlen	1	„	—
f) Schneidemühlen	—	„	1
Summa	85 beschädigte Gebäude,		

Digitized by Google

welche 46 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungsgeldern einen Aufwand von 17,082 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungsgelder im Laufe des 2ten Halbjahres 1842 angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der erhaltenen Brandvergütigungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	471	—	—	—	—	—	471	—	—
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	—	—	110	—	—
Liebenwerda	—	—	—	12	6	5	351	—	—	1,340	—	—	1,703	6	5
Merseburg	—	—	—	—	—	—	373	24	—	928	15	—	1,302	9	—
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,630	—	—	2,630	—	—
Schleußingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	—	190	—	—
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	17	—	—	258	—	—	275	—	—
Torgau	—	—	—	70	26	3	2,222	12	—	140	—	—	2,433	8	3
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	155	8	5	—	—	—	155	8	5
Wittenberg	2,597	15	—	3,611	7	6	967	6	—	550	—	—	7,725	28	6
Zeitz	—	—	—	—	—	—	86	12	—	—	—	—	86	12	—
Summa	2,597	15	—	3,694	10	2	4,644	2	5	6,146	15	—	17,082	12	7

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ultimo December 1842 und Beiträge.

17,082	Thlr.	12	Sgr.	7	Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,605	„	—	„	—	„	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
144	„	—	„	—	„	Büreauaufwand,
1,406	„	15	„	—	„	Gehalte der Kreis-Directoren,
396	„	11	„	—	„	Kosten bei Taxationen,
290	„	20	„	1	„	Feuerlösch-Geräthe-Vergütungen und Prämien,
235	„	24	„	1	„	Tantieme-Anschlag,
216	„	10	„	—	„	Insgemein,
9,697	„	24	„	9	„	zu angemeldeten aber noch nicht angewiesenen Ausgaben event. zum Reservefonds.
31,074	Thlr.	27	Sgr.	6	Pf.	Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und anderer Einnahmen, ein Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

Digitized by Google

in der ersten Klasse 3 Silberpfennige von 20 Thlrn. Versicherungssumme,
„ „ zweiten „ 3 „ „ 15 „ „
„ „ dritten „ 3 „ „ 12 „ „
„ „ vierten „ 3 „ „ 10 „ „
von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 20. Januar 1843.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
v. Helldorff.

Nr. 40. Hypotheken-Sachen.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 11. October 1842 im 37. Stück des Merseburger Regierungs-Amtsblattes d. a. 1842 über walzende Grundstücke der Kirche und Pfarre zu Wiedemar ausgelegenen Tabellen, sind nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und daher von jetzt ab neue Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Delitzsch, den 28. December 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 41. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das zu Mügeln belegene, sub Nr. 47. des Feuer-Societäts-Katasters eingetragene Wohnhaus des Handarbeiters Gottlieb Lorenz ist in das Hypothekenbuch übertragen, und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Seyda, den 12. December 1842.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Nr. 42. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 10. September pr., im 37. Stück des Amtsblatts Nr. 489., verzeichneten Grundstücke sind in die Hypothekenbücher übertragen, und ist sonach der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dieselben lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Jessen, den 14. Januar 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 43. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über einen halben Morgen Land des Schenkwirth Johann Georg Müller auf den sogenannten rothen Ochsen bei Dautzschen, früher zur Dautzschener Kommunhutung, dem sogenannten Sauanger, gehörig, ist fertig und liegt innerhalb der 8 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung laufenden zweimonatlichen Frist in unserer Registratur zur Einsicht der Interessenten bereit. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen dagegen nicht weiter berücksichtigt werden. Prettin, den 14. Januar 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Digitized by Google

Nr. 44. Hypotheken-Sachen. Die in unserer Bekanntmachung vom 26. August c., Beilage zum 35. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1842, verzeichneten Grundstücke sind durch alle drei Rubriken in das Hypothekenbuch übertragen und wird nunmehr in Rücksicht dieser Grundstücke der Erwerb von neuen Hypothekenrechten lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden. Bitterfeld, den 10. December 1842.

Das Patrimonial-Gericht Rennerit.

Nr. 45. Hypotheken-Sachen. Das Hypothekenbuch über sämmtliche geschlossene und walzende Grundstücke in unserm Gerichtsbezirke, als in den Ortschaften Endorf, Welbsleben, Quenstedt, Arnstedt, Sylda, Harkerode, Ulzigerode, Alterode, Stangerode, Braunrode und Greifenhagen, ist vollendet und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte bei diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach dem Allgem. Landrechte und der Allgem. Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt, welches zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird. Endorf, den 22. December 1842.

Das Patrimonial-Gericht des Amts Arnstein.

Nr. 46. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über die in der Bekanntmachung vom 2. September v. J. (Amtsblatt Stück 35. Seite 260.) bezeichneten, sub Nr. 24. 47. und 50. des Brandversicherungs-Katasters aufgeführten Hausbesitzungen im Dorfe Rudersdorf sind in das Hypothekenbuch übertragen worden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den gedachten Realitäten nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist. Wittenberg, den 2. Januar 1843.

Das Patrimonial-Gericht über Rudersdorf.

Personal-Chronik.

Nr. 47. Der Kaufmann Gustav Lietzo zu Torgau ist an Stelle des dasigen Kaufmann Barth, welcher seine Agentur aufgegeben hat, als Agent der Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für genannte Stadt und Umgegend unterm 17. December 1842 bestätigt worden.

Nr. 48. Der Kaufmann W. R. Klingestein zu Zeitz hat die Agentur der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun fire Office zu London aufgegeben.

Nr. 49. Der Pfarrer Heinrich Gottlieb Cramer zu Wählitz, Ephorie Weißenfels, ist am 8. Januar cr. im 58sten Lebensjahre gestorben. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 50. Unter Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß für den Kreis Querfurt für den ausgeschiedenen Oeconomie-Amtmann Leiter zu Oberwünsch der Rittergutsbesitzer von Hellborff auf Gleina zum Kreisverordneten erwählt und bestätigt worden ist.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. Februar 1843.

Nr. 51. Die Einreichung von unverlooseten vierprozentigen Staatsschuldscheinen betr.

Durch unsere in dem 37., 38. und 39. Stücke sub Nris. 486., 499. u. 504. Jahrgang 1842 des Merseburger Regierungs-Amtsblattes zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung vom 4. October v. J. sind die Inhaber sämmtlicher unverlooseten Staatsschuldscheine aufgefordert worden, diese Staatsschuldscheine, — sie mögen mit dem Reductionsstempel versehen seyn, oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., außerhalb Berlin aber: bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zum Umtausche in neue, vom 1. Januar d. J. ab, zu 3½ Prozent verzinsliche Staatsschuldscheine einzureichen.

Da wir dieses Umtauschgeschäft so schnell als möglich zu beendigen wünschen, so wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprozentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgefertigten Staatsschuldscheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen, drei und einhalbprozentigen Staatsschuldscheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derselben baldigst zu genügen.

Berlin, den 19. Januar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 52. Die im Jahre 1842 durch die Königl. Gensdarmerie aufgegriffenen Verbrecher ꝛc. betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1842 in unserm Departement:

757 Verbrecher,
7395 Vagabunden und Bettler, und
1504 Personen wegen begangener Excesse, Defrauden und polizeilicher Vergehen,

zur Haft gebracht worden sind.

Merseburg, den 2. Februar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 53. Den Verkehr mit zollvereinsländischen Waaren nach und von den Lüneburger Messen betr.

In Folge einer Vereinbarung mit der Königlich Hannöverschen Regierung wird die Abordnung einer Commission von Zoll-Vereins-Beamten zu den Messen in Lüneburg in Zukunft unterbleiben. Es tritt daher meine Bekanntmachung vom 28. Februar 1839, den Verkehr mit vereinsländischen Waaren nach und von den Lüneburger Messen betreffend, außer Wirksamkeit, und es können von jetzt ab zollvereinsländische Fabrikate, welche von Verkäufern aus dem Zoll-Vereins-Gebiet mit Meß-

Digitized by Google

Anmeldungen und dem Anspruch auf zollfreie Rückführung des unverkauften Theils zur Lüneburger Messe geführt werden, lediglich nach den Bestimmungen des Regulativs vom 31. August 1825 bei den dazu befugten Zoll- und Steuerstellen abgefertigt werden, was ich in Gemäßheit eines Reskripts Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 19. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 26. Januar 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 54. 14jährige Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise betr.

Nachweisung

der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, unter Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, welche nach Maaßgabe der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 27. bei Ablösung der Getreide-Prästationen in den vormaligen sächsischen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks für den Zeitraum von Martini 1842 bis Martini 1843 zum Grunde zu legen sind.

Nr.	Namen der Markt-Städte.	Der Preußische Scheffel												
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	
1.	Halle	1	25	5	1	10	6	—	28	5	—	20	3	für die ehemals sächsischen Landestheile.
2.	Leipzig	2	5	9	1	16	9	—	29	11	—	21	8	
3.	Naumburg	1	27	4	1	10	11	—	27	2	—	17	4	
4.	Nordhausen . . .	1	26	2	1	12	—	1	1	5	—	19	4	
5.	Torgau	1	26	5	1	11	9	1	—	10	—	22	6	
6.	Weißenfels	1	27	4	1	11	2	—	27	4	—	17	11	
7.	Wittenberg	1	28	—	1	11	8	1	1	5	—	23	6	
8.	Zeitz	1	28	2	1	12	11	—	28	4	—	19	4	

Merseburg, den 6. Februar 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 55. Hypotheken-Sachen.

Die in der Bekanntmachung vom 6. October v. J. (Beilage zum 37. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1842) beschriebenen Hypothekentabellen über in Flur Oechlitz belegene walzende Grundstücke des Christian Glaß zu Oechlitz, des Carl August Ronneburg daselbst und des Gottlob Schunke zu Schmirma sind in das fertige Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allg. Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Mücheln, den 2. Januar 1843.

Adelig v. Helldorffsches Patrimonial-Gericht für Oechlitz.

Digitized by Google

Dem G. F. Rudolph Treutler in Berlin ist unter dem 31. December 1842 ein Patent auf einen Nacht-Telegraphen von der durch Zeichnung nachgewiesenen Construction auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Nr. 56. Patent-Ertheilung.

Das dem Hofrath Soltmann in Berlin unter dem 10. Mai 1842 ertheilte Patent auf gewisse, durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an elektrischen Telegraphen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ist wieder aufgehoben worden. Nr. 57. Patent-Aufhebung.

Dem Fabrik-Unternehmer Samuel Dobbs zu Hörde, im Regierungsbezirke Arnsberg, ist unter dem 31. December 1842 ein Einführungs-Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene sechsfarbige Block-Druck-Maschine für verschiedene Stoffe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern, auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 58. Patent-Ertheilung.

Dem Besitzer einer Maschinen-Bau-Anstalt Dr. Kufahl in Berlin ist unter dem 23. Januar 1843 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu anerkannten Apparat zum Zuführen des Brennmaterials für Dampfkessel-Feuerungen auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 59. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Das Pfarramt zu Stechau, Ephorie Schlieben, Privat-Patronats, kommt jetzt durch Versetzung des bisherigen Inhabers zur Erledigung und wird mittelst Reverses diesmal von der Königl. Regierung die Wahl des neuen Pfarrers binnen vier Wochen erfolgen. Nr. 60.

Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Querfurt ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, die Gnadenzeit dauert bis Ende April. Nr. 61.

Der invalide Unterofficier Moritz Kühne ist als Amtsdiener und Executor bei dem combinirten Königl. Rentamte Eckartsberga und Naumburg und der damit verbundenen Forst-Receptur angestellt worden. Nr. 62.

Der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Tepler ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 11. Januar curr. zum Oberlandesgerichts-Rath, Nr. 63. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Herrmann Diethelm Kindler II. und der Landgerichts-Assessor Robert Julius Karl Eugen Hoyer sind den 23. December praet. zu Oberlandesgerichts-Assessoren,

Digitized by Google

des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Karl Adolph Trillhose ist den 9. Januar curr. zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Zeitz ernannt;

der Referendar Gustav Ludwig August Fleischauer ist den 28. December praet. von dem Königlichen Kammergerichte in Berlin zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt;

der Auscultator Otto Moritz Wettich zu Halberstadt ist den 2. Januar curr. zum Referendar ernannt und hierher versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Martin Hugo Lange ist den 14. Januar curr. zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Gustav Adolph von Bernard ist den 27. Januar curr. die nachgesuchte Entlassung ertheilt;

der vormalige Auscultator Julius Theodor Leberecht Lattorf ist den 13. December praet. unter die Zahl der hiesigen Auscultatoren wieder aufgenommen;

die Landgerichts-Ingrossatoren Jahn zu Torgau und Heising zu Wittenberg sind den 20. December praet. zu Land- und Stadtgerichts-Secretarien ernannt und dem Rendant und Actuarius Blume zu Liebenwerda ist nachgelassen, den Titel als Land- und Stadtgerichts-Secretair anzunehmen;

der Hausaufwärter und Ofenheitzer bei dem Oberlandesgerichte, invalide Unteroffizier Christian Engler ist den 16. Januar curr. zum Gerichtsboten und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Erfurt bestellt;

der Calculator und Kassen-Assistent bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wittenberg, Werner, ist den 9. Januar curr. verstorben;

die Patrimonial-Gerichte zu Liebersee und Martinskirchen sind den 20. Januar curr. mit dem Patrimonial-Landgerichte zu Belgern vereinigt worden.

Nr. 64. Der Gastwirth Johann August Naumann in Prosen ist zum Schiedsmann des vierten Zeitzer Landbezirks erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 65. Es sind im abgewichenen Jahre die Oekonomen:

1) Schulze Johann August Hesse zu Benndorf, 2) Christian Friedrich Müller zu Plessa, 3) Christian Friedrich Manig zu Gorden, 4) Christian Koch zu Stolzenhain, 5) August Günther Göß zu Roßla, 6) Johann Wilhelm Gustav Neubert zu Kelbra, 7) Karl Friedrich Arnold Nathler, jetzt zu Eilenburg, 8) Gerichtsschöppe Gottfried Scheidemandel zu Braunsdorf, 9) Ortsrichter Johann Gottlieb Wehle zu Cracau, 10) Amtmann Friedrich Gottfried Grohmann zu Halle,

zu Kreis-Boniteurs bestellt und als solche generaliter vereidigt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. Februar 1843.

Nr. 66.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2317. Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 31. Dezember 1842.

Nr. 2318. Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege. Vom 31. Dezember 1842.

Nr. 2319. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste. Vom 31. December 1842.

Nr. 2320. Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen. Vom 6. Januar 1843.

Nr. 67.

Die Einreichung von unverlooften vierprozentigen Staatsschuldscheinen betr.

Durch unsere in dem 37., 38. und 39. Stücke sub Nris. 486., 499. u. 504. Jahrgang 1842 des Merseburger Regierungs-Amtsblattes zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung vom 4. October v. J. sind die Inhaber sämmtlicher unverlooseten Staatsschuldscheine aufgefordert worden, diese Staatsschuldscheine, — sie mögen mit dem Reductionsstempel versehen seyn, oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., außerhalb Berlin aber: bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zum Umtausche in neue, vom 1. Januar d. J. ab, zu 3½ Prozent verzinsliche Staatsschuldscheine einzureichen.

Da wir dieses Umtauschgeschäft so schnell als möglich zu beendigen wünschen, so wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprozentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgefertigten Staatsschuldscheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen, drei und einhalbprozentigen Staatsschuldscheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derselben baldigst zu genügen.

Berlin, den 19. Januar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 68.

Den verbotenen Ankauf von Salz, Getreide, Holz und andern Schiffs-

Zur Verhütung der Beraubungen, namentlich der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer, finden wir uns veranlaßt, die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809 (Gesetz-Sammlung v. J. 1806 bis 1810 S. 573.) nachstehenden Inhalts:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl, durch deren Anfeuchtung, ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit

Digitized by Google

ladungen von Schiffern und deren Leuten, betr.

sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott, verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkaufet, ist, in der Regel, als gestohlen zu betrachten.
2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer, dem Getreide und ähnlichen Ladungen, durch Anfeuchtung, ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.
3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich, gestraft. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238.)
4) Da, Schiffer, in der Regel, nicht für Getreide- und Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der, als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren, und andere gewöhnliche Schiffsladungen, abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.
5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath, Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbauet, wird doch, wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs, an der einen, und des Verkaufs von der andern Seite, keinen gegründeten Verdacht erregen können.

hierdurch, wiederholt, zur genauesten Beachtung, bekannt zu machen.

Merseburg, den 8. Februar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 69. Die Taxe für die Backwaaren betr.

In unserer Bekanntmachung vom 11. April v. Js. (Amtsblatt de ao. 1842. S. 100. Nr. 192.) ist unter III. 4. d. angeordnet worden, daß die Bäcker auf der obern Rinde des Brodes dessen Gewicht durch ein Zeichen vermerken sollen. Nach den uns von mehreren Behörden aus den vormals Sächsischen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks erstatteten Berichten hat sich indessen ein Bedürfniß zur Stempelung des Brodes nach dessen Gewicht nirgends herausgestellt, indem seit undenklichen Zeiten in jenen Landestheilen observanzmäßig das Brod nach dem Preise ausgebacken wird, also der Preis den Maaßstab abgiebt, nach welchem sich das Gewicht des Brodes bestimmt. In allen Orten, wo diese Observanz stattfindet, besteht auch eine Controlle des Brodverkaufs in der Art, daß nur der Preis der verschiedenen Brodwaaren auf der obern Rinde derselben durch so viel Punkte, als derselbe Groschen beträgt, vermerkt wird. Da nun dieses Verfahren den diesfallsigen Wünschen des betheiligten Publikums entspricht und dasselbe nach der zeitherigen Erfahrung hinreicht, um die Käufer vor der Willkühr der Bäcker zu schützen, so haben wir nichts dagegen zu erinnern, wenn es da, wo es einmal eingeführt ist, bis auf etwanige weitere Anordnung beibehalten wird. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß die Ortspolizeibehörden nach wie vor, mit Sorgfalt sich der Anfertigung der

Digitized by Google

polizeilichen Brodtaxen unterziehen und über die Ausführung der übrigen in der Eingangs erwähnten Bekanntmachung enthaltenen bezüglichen Vorschriften wachen müssen. Merseburg, den 10. Februar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ergebniß

der Civil-Bevölkerungs-Tabelle vom Regierungs-Bezirk Merseburg für das Jahr 1842.

Nr. 70. Die Uebersicht der im hiesigen Regierungsbezirk im Jahre 1842 Geborenen, Getrauten und Gestorbenen betr.

Geboren sind 14,003 männlichen und 13,251 weiblichen Geschlechts, überhaupt 27,254

Gestorben sind 9,653 männlichen und 9,053 weiblichen Geschlechts, überhaupt 18,706

mithin sind mehr geb. 4,350 männlichen und 4,198 weiblichen Geschlechts, überhaupt 8,548

Im Jahre 1841 sind 25,874 geboren und 17,461 gestorben, mithin Ueberschuß 8,413

folglich ist die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren vermehrt um . . . 16,961

Todtgeboren sind:	eheliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
a) in den Städten . .	202	148	34	24	236	172
b) auf dem Lande . .	395	300	58	51	453	351
	597	448	92	75	689	523
	1,045.		167.		1,212.	

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich:
a) in den Städten wie 1 zu 23,
b) auf dem Lande wie 1 zu 22.

Uneheliche Kinder sind geboren:	Knaben	Mädchen	zusammen
a) in den Städten	545	501	1,046
b) auf dem Lande.	861	822	1,683
überhaupt . . .	1,406	1,323	2,729

unter 27,254 Gebornen, also Eins unter 10.

Zwillings-Geburten hatten Statt:
a) in den Städten. 137
b) auf dem Lande 245
überhaupt . . 382

Drillings-Geburten: 2, davon Eine in der Stadt und Eine auf dem Lande.

Digitized by Google

Getrauet wurden: a) in den Städten . . . . . 1,784 Paare,
b) auf dem Lande . . . . . 3,956 „
überhaupt . . 5,740 „

Unter den Getraueten befinden sich 31 Männer über 60 Jahre, wovon 6 mit Frauen unter 30 Jahren, 8 mit Frauen über 30 und unter 45 Jahren, und 17 mit Frauen über 45 Jahre, sich ehelich verbunden haben.

Gestorben sind, nämlich:

a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre	5,551
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre	3,055
„ „ 14. „ „ „ 30. „	1,248
„ „ 30. „ „ „ 45. „	1,458
„ „ 45. „ „ „ 60. „	1,892
„ „ 60. „ „ „ 80. „	3,722
„ „ 80. „ „ „ 90. „	536
über 90 Jahre	32

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

1) an Altersschwäche und Entkräftung:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	351	450	801
auf dem Lande	916	916	1,832
zusammen	1,267	1,366	2,633

2) durch Selbstmord:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	28	16	44
auf dem Lande	55	15	70
zusammen	83	31	114

3) durch allerlei Unglücksfälle:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	63	17	80
auf dem Lande	154	27	181
zusammen	217	44	261

4) bei der Niederkunft und im Kindbette:
in den Städten 75
auf dem Lande 177
zusammen . . . 252

Hiernach ist { a) in den Städten von 124 Gebärenden / b) auf dem Lande von 99 Gebärenden } Eine gestorben.

Digitized by Google

5) durch die Pocken:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	113	102	215
auf dem Lande	135	129	264
zusammen	248	231	479

davon: im Zeitzer Kreise 167, im Weißenfelser Kreise 98, im Torgauer Kreise 55, ebensoviel im Liebenwerdaer Kreise und im Saal-Kreise 34. In den übrigen Kreisen sind nur einzelne Fälle vorgekommen.

6) durch die Wasserscheu oder Hundswuth: auf dem Lande 3 männlich.

7) durch innere hitzige Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	709	626	1,335
auf dem Lande	1,095	1,035	2,130
zusammen	1,804	1,661	3,465

8) durch innere langwierige Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	1,433	1,315	2,748
auf dem Lande	2,196	2,167	4,363
zusammen	3,629	3,482	7,111

9) durch schnell tödtliche Krankheiten, Blut-, Stick- und Schlagflüsse:

	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	520	441	961
auf dem Lande	635	471	1,106
zusammen	1,155	912	2,067

10) an äußern Krankheiten und Schäden:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	45	48	93
auf dem Lande	93	109	202
zusammen	138	157	295

11) an nicht bestimmten Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	74	88	162
auf dem Lande	346	306	652
zusammen	420	394	814

Merseburg, den 9. Februar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 71. Die Aufstellung der Landbeschäler betr.

Mit Bezug auf meine frühere Bekanntmachung vom 16. December v. J. werden die dabei betheiligten Pferdezüchter in Kenntniß gesetzt, daß auf der Beschälstation Oberröblingen im Sangerhäuser Kreise ein ausgezeichneter Halbblut-Rapphengst mit aufgestellt worden ist, welcher höherer Bestimmung zu Folge nur zu 2 Thlr. Sprunggeld bedecken soll.

Es wird hierbei wiederholentlich bemerkt, daß es der eigenen Bestimmung eines jeden Pferdezüchters überlassen bleibt, diesen zu einem höhern Sprunggelde bedeckenden, oder einen andern Landbeschäler, welcher zu 1 Thlr. deckt, für seine Stute zu wählen. Hauptgestüt Graditz, den 30. Januar 1843.

Der Königliche Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 9. Februar 1843.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 72. Die Aufstellung der Landbeschäler betr.

Mit Bezugnahme auf die unterm 2. vorigen Monats erlassene Bekanntmachung — Amtsblatt 1843. Seite 15. Nr. 21. — werden die Pferdezüchter hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die zur Bedeckung der Landstuten bestimmten Beschäler Sächsischen Landgestüts auf den Königlichen Gestüthöfen Graditz, Döhlen und Repitz seit dem 1. Februar bereit stehen, wohingegen die für die Stationen

Döbeltitz, Arien, Pretzsch, Rackith, Seyda, Schweinitz, Düben, Delitzsch und Neumühl

designirten Hengste erst am 1. März aus dem hiesigen Marstalle nach ihren Bestimmungsorten abgehen werden, und demnach die Bedeckung zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler beginnen kann.

Auf den Gestüthöfen Graditz, Döhlen und Repitz, sowie auf den Beschälstationen Pretzsch, Arien und Rackith, werden in Folge der, im 1. Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 6. erlassenen Bekanntmachung vom 16. December v. J., Vollblut- und ausgezeichnete Halbblut-Hengste mit aufgestellt werden, welche höherer Bestimmung zu Folge nur zu 2 Thlr. Sprunggeld bedecken sollen. Indem die betheiligten Pferdezüchter hiervon in Kenntniß gesetzt werden, wird wiederholentlich bemerkt, daß es der eignen Bestimmung eines jeden Pferdezüchters überlassen bleibt, diese zu einem höhern Sprunggelde deckenden, oder einen andern Landbeschäler, welcher zu 1 Thlr. deckt, für seine Stute zu wählen.

Hauptgestüt Graditz, den 2. Februar 1843.

Der Königliche Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 9. Februar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 73. Das Erscheinen des Dönniges-

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. März v. Js. (Amtsblatt pro 1842. Stück 11. Nr. 140.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Dönnigessche Werk über die Landkultur-Gesetzgebung Preu-

Digitized by Google

ßens dem Buchhändler Schröder in Berlin zum weitern Debit übergeben ist und im Kurzen im Buchhandel erscheinen wird.

Merseburg, den 10. Februar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

schen Werks über die Landkultur-Gesetzgebung Preußens betr.

Nr. 74.

Die Competenz eines Pfarrers zur Trauung einer Frauensperson betr.

Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben sich veranlaßt gefunden, durch Circulare vom 19. v. M. nähere Bestimmungen über die Bedingungen zu geben, unter welchen einem Pfarrer die Trauung einer Frauensperson gesetzlich zustehet.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung im Amtsblatte 1831 S. 65. machen wir daher folgende Bestimmungen, deren Befolgung den Herren Pfarrern zur Pflicht gemacht wird, bekannt:

1) Minorenne, unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen, können nur durch die Heirath selbst oder durch förmliche Auswanderung ihren gesetzlichen Wohnsitz am letzten Wohnorte ihrer Eltern verändern, und gebührt daher die Trauung derselben nach §. 435. Tit. 11. Thl. II. A. L. R. dem Pfarrer dieses gesetzlichen Wohnsitzes auch dann, wenn die Braut schon vor der Hochzeit mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder an den Wohnort ihres Bräutigams verzogen ist.
2) Großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Frauenspersonen können dagegen mit Bewilligung ihres Vaters, und großjährige, keiner väterlichen Gewalt unterworfene Frauenspersonen, nach alleiniger Willens-Bestimmung ihren ursprünglichen Wohnsitz vor der Hochzeit verändern, und nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 23. September 1819 von dem Pfarrer des neuen Wohnsitzes getraut werden.

Merseburg, den 9. Februar 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Nr. 75.

Das Pfarramt zu Collenbey, Land-Ephorie Merseburg, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und die Wahl des Nachfolgers in vier Wochen erfolgen. Die Stelle ist Königl. Patronats.

Nr. 76.

Der bisherige Hülfsprediger und Domkandidat zu Berlin, Carl August Wilhelm Reichhelm, ist zum Divisions-Prediger bei der 5ten Division in Frankfurt a. d. O. bestellt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Januar 1843

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																									Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen											Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.				sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	—	5	1	28	2	1	15	11	1	4	10	—	—	—	2	15	—	4	—	—	1	10	—				5	—	1	22	6	9	15	—	—	—
2	Halle	1	26	7	1	24	10	1	14	7	1	6	—	7	—	—	3	15	—	4	15	—	1	1	3				5	4	1	20	—	12	—	—	—	—
3	Naumburg	2	6	7	1	27	4	1	16	8	1	2	11	4	21	9	3	10	—	3	15	—	1	—	—				4	8	1	27	6	8	22	6	1	6
4	Torgau	1	28	9	1	24	10	1	15	9	1	5	—	6	—	—	2	18	—	5	—	—	—	25	—				4	9	1	15	—	8	—	—	2	9
5	Wittenberg	1	26	11	1	20	4	1	14	11	1	4	6	—	—	—	2	15	—	—	—	—	—	22	6				5	—	1	17	6	8	15	—	2	7
6	Eisleben	1	28	—	1	26	1	1	16	7	1	5	11	—	—	—	3	20	6	4	22	6	1	—	—				5	6	1	20	2	8	17	2	2	11
7	Zeitz	2	4	—	2	2	—	1	17	9	1	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—				5	—	2	8	6	13	—	—	1	6
8	Querfurt	2	—	—	1	26	3	1	17	6	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—				4	8	2	—	—	9	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	—	5	1	25	—	1	13	6	1	8	—	8	—	—	2	22	6	3	3	9	—	25	—				5	—	1	15	—	8	10	—	1	10

Merseburg, den 6. Februar 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. März 1843.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 78.

Nr. 2321. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. December 1842., die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Order vom 28. Oktober 1836. zu dem §. 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind, betreffend.

Nr. 2322. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1843. über die Berechnung der Ausfertigungsgebühren bei den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten in dem zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg.

Nr. 2323. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Februar 1843., über die Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- oder Spottbildern.

Nr. 79. Der Ertrag der Collecte für die Abgebrannten in Möckern betr.

Es ist mir erfreulich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können, daß die auf meine Bitte im vorigen Jahre veranstaltete Sammlung von Unterstützungs-Beiträgen für die Abgebrannten in Möckern ein sehr günstiges Resultat gehabt hat, indem im Regierungsbezirk Magdeburg 4859 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. (worunter die Stadt Magdeburg allein mit 2377 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.), im Regierungsbezirk Merseburg 941 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. und im Regierungsbezirk Erfurt 561 Thlr. 16 Sgr., zusammen also: 6362 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. aufgekommen sind. Ich danke den menschenfreundlichen Gebern für ihre Theilnahme ergebenst.

Magdeburg, den 14. Februar 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 80. Erläuterung der Bekanntmachung vom 24. v. Mts., die Gährfütterung betr.

In meiner durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gelangten Bekanntmachung vom 24. v. Mts. über die Fütterung des Viehes mit selbsterhitztem Futter ist in Folge eines Schreibfehlers eine falsche Angabe gemacht, indem daselbst gesagt ist, daß in Pietzpuhl 32 Ochsen täglich in dem selbsterhitzten Futter 1250 Pfund Roggenstrohhäckfel erhielten. Nach einer Erläuterung des Herrn Besitzers von Pietzpuhl übersteigt aber diese Angabe das wirklich täglich verfütterte Häckselquantum bedeutend. Derselbe bemerkt dabei, daß der den Ochsen gegebene

Digitized by Google

Häcksel nicht gewogen sey, daß er aber etwa nur den fünften Theil obiger Angabe, also 250 Pfund betragen könne; auch macht derselbe darauf aufmerksam, daß die Quantität des zu verfütternden Häcksels immer etwas unbestimmt wäre, weil sie sich nach dem Appetite der Thiere richte; in der Regel sey aber ein Ochse gesättigt, wenn neben dem zur Streu bestimmten, aber doch zum Durchfressen vorgeworfenen krummen Stroh, das Volumen des erhitzten Futters pro Tag 3 Cubikfuß, also für jede Mahlzeit 1 Cubikfuß betrage. Magdeburg, den 26. Februar 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 81. Die Erhebung des Chausseegeldes an der bei dem Dorfe Helbra errichteten Barriere betr.

Nachdem die aus den Mitteln der Mansfelder bergbauenden Gewerkschaften erbaute Chaussee von Wimmelburg nach Leimbach beendigt ist, soll an der bei dem Dorfe Helbra errichteten Barriere von jetzt an nach folgenden Sätzen Chausseegeld erhoben werden.

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr. — Pf.

b) gewöhnlichem Landfuhrwerke und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . — Sgr. 6 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

1) von jedem Pferde, Maulthiere, oder Mauleſel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . — Sgr. 6 Pf.

2) von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . — Sgr. 3 Pf.

3) von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . — Sgr. 3 Pf.

Weniger, als fünf der vorstehend zu 3. gedachten Thiere, sind frei. Auch finden alle Befreiungen statt, welche in dem Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 95. u. f.) vorgeschrieben sind.

Die mit diesem Tarif publicirten zusätzlichen Vorschriften finden auf diese Chaussee volle Anwendung. Nach Nr. 1. derselben behalten wir uns vor, örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements zu berücksichtigen.

Merseburg, den 26. Februar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 82. Die Leipziger Mobiliar-

Höhern Auftrags zu Folge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungs-Bank die Concession ertheilt

Digitized by Google

worden ist, Versicherungs-Geschäfte innerhalb der diesseitigen Königlichen Staaten betreiben zu dürfen. Brandversicherungs-Bank betr.

Merseburg, den 6. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 83. Die Wirksamkeit der Schiedsmänner pro 1842 betr.

Das Institut der Schiedsmänner hat auch in dem Geschäftsjahre 1842 in unserm Departement erfreuliche Resultate geliefert und sich sowohl durch die größere Zahl der vor die Schiedsmänner gebrachten Streitsachen, als auch dadurch gegen frühere Jahre hervorgethan, daß sich die Zahl der unbeendigt gebliebenen Streitsachen verringert hat.

Während im Jahre 1841 überhaupt 8009 Sachen die Thätigkeit der Schiedsmänner in Anspruch nahmen, hat sich diese Zahl im Jahre 1842 auf 8953 gesteigert, also gegen 1841 um 944 Sachen.

Von den anhängig gewesenen Sachen wurden

7150 durch Vergleich,
607 durch Zurücknahme der Klage,
1063 durch Ueberweisung an den Richter,

also 8820 in Summa

beendigt, und blos

133 blieben unbeendigt, während
im Jahre 1841 145
im Jahre 1840 273
} Sachen

unbeendigt geblieben waren.

Indem wir diese Ergebnisse eines Instituts, welches so sehr geeignet erscheint, den Patriotismus zu erwecken, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und uns überzeugt halten, daß dasselbe auch für die Folge von den Schiedsmännern in dem bisherigen Geiste aufgefaßt und zu immer segensreicherer Wirksamkeit geführt werden wird, veröffentlichen wir zugleich die Namen derjenigen Schiedsmänner, welche sich durch Thätigkeit und die Anzahl der verglichenen Sachen besonders ausgezeichnet haben.

Dies sind

I. im Regierungs-Bezirke Merseburg:

1) der Stadtsecretair Hoffmann zu Artern, 2) Ortsschulze Einicke zu Wettelrode, 3) Hauptmann Kischke zu Eisleben, 4) Land- und Stadtgerichts-Secretair Florstedt daselbst, 5) Kaufmann Meise zu Gerbstedt, 6) Post-Expediteur Apel zu Alsleben, 7) Polizei-Kommissair Hecker zu Tilleda, 8) praktische Arzt Dr. Ehrhardt zu Görsbach, 9) Böttchermeister Hehne und Möbleur Flöthe zu Halle, 10) Post-Expediteur Kittel zu Wettin, 11) Hauptmann Meyer zu Löbejün, 12) praktische Arzt Erbe zu Schkeuditz, 13) Leinwandhändler Richter zu Naumburg, 14) Bürgermeister Kirchheim zu Cölleda, 15) Ortsschulze Probst zu Etzleben, 16) Gerichtsschöppe Schlicke zu Heldrungen, 17) Orts-Steuer-Erheber Heintze zu Roßleben, 18) Magistrats-Assessor Kopp zu Hohenmölsen, 19) Weber-

Digitized by Google

meister Günther zu Zeitz, 20) Apotheker Busse zu Kemberg, 21) Gerichtsamts-Actuar Clauß zu Zörbig, 22) Polizei-Richter Zeysing zu Roitzsch, 23) Kaufmann Nell zu Eilenburg, 24) Stadtmusikus Haupt zu Liebenwerda, 25) Schießhausbesitzer Wendt zu Herzberg, und 26) der Patrimonial-Gerichts-Actuar Gottlöber zu Cölleda, welcher von allen Schiedsmännern die meisten Sachen und zwar 412 verhandelt hat.

II. im Regierungs-Bezirke Erfurt:

1) der Gerichtsschöppe Vollrath zu Andisleben, 2) Ortsrichter Schulze zu Nottleben, 3) Bürgermeister Diethold zu Sömmerda, 4) Rendant Neunes zu Tennstedt, 5) Vorsteher Sommer zu Mülverstedt; 6) Schullehrer Steinbrecher zu Schönstedt, 7) Ortsschulze Wetzel zu Neunheilingen, 8) Ortsschulze Hoffmann zu Haussömmern, 9) Ortsschulze Schmidt zu Schmiedefeld,

von welchen letztern der Ortsschulze Wetzel die meisten Sachen mit 213 verhandelt hat.

Naumburg, den 21. Februar 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 84. Der Kaufmann Meißner zu Merseburg hat die Agentur der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire Office zu London aufgegeben.

Nr. 85. Der Candidat der Feldmeßkunst Carl von Klebitzsch aus Nordhausen ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 86. Der Pfarrer in Petersroda, Ephorie Bitterfeld, Johann Philipp Merker ist am 9. Februar c. im 76sten Lebensjahre gestorben. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 87. Die Küster- und Schulmeisterstelle zu Predel, Ephorie Zeitz, Privatpatronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung wird mit Ende April erfolgen.

Nr. 88. Die Schul- und Küsterstelle in Walbeck, Ephorie Mansfeld, ist durch den Tod ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats und die Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 89. Die Verwaltung der durch den Tod des Oberförsters Köstler erledigten Oberförsterstelle zu Ziegelrode, Forst-Inspection Wendelstein, ist dem bisherigen Oberförster Pfeil zu Bornim, im Regierungsbezirke Potsdam, vom 1. März d. Js. ab übertragen worden.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis, und
2) eine à ¼ Bogen für den Mansfelder landräthlichen Gebirgskreis, welche vorige Woche an die betr. Behörden versandt worden sind.
3) eine à ¼ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. März 1843.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 90.

Nr. 2324. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Februar 1843, betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staats-Ministerium entworfenen Censur-Instruktion.

Nr. 2325. Verordnung über die Organisation der Censurbehörden. Vom 23. Februar 1843.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2326. Verordnung über die Führung der Kirchenbücher für Neuvorpommern und Rügen. Vom 31. Januar 1843.

Nr. 2327. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Februar 1843, wegen Verleihung einer Kollektivstimme an die Grafen zu Dohna als Fideikommiß-Besitzer der vereinigten Grafschaft Dohna und wegen Stiftung einer Kollektivstimme im ersten Stande der Provinzialstände des Königreichs Preußen für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2328. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse. Vom 28. Februar 1843.

Nr. 91. Die Erwerbung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan betr.

Durch die in unserm Amtsblatt für 1839. S. 26. abgedruckte Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 17. December 1838 ist im 7ten Abschnitt die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einwanderungsgesuche den ordentlichen Polizeiobrigkeiten übertragen worden.

Diese Bestimmung hat mit der inzwischen erfolgten Publikation des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan ꝛc. vom 31. December v. J. Gesetzsammlung pro 1843. pag. 15. seine Gültigkeit verloren, indem der §. 5. des angezogenen Gesetzes anordnet, daß die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan durch eine von der Landespolizeibehörde zu ertheilende Verleihungsurkunde erfolgt, und der §. 12. daselbst festsetzt, daß keine Gemeine einen Ausländer als Mitglied aufnehmen darf, der nicht zuvor die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Digitized by Google

Wir erachten es für angemessen, die Polizeibehörden und Gemeinen hierauf aufmerksam zu machen und ihnen die erwähnten Bestimmungen zu besonderer Beachtung zu empfehlen.

Nächstdem bestimmt zwar der §. 13. des angezogenen Gesetzes, daß der Wohnsitz innerhalb der Preußischen Staaten in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen soll. Es erscheint jedoch auch ferner zweckmäßig, in Gemäßheit der Bestimmung im 6ten Abschnitt der Ministerial-Verfügung vom 17. December 1838 darauf zu halten, daß in Ansehung solcher Ausländer, welche die Absicht, diesseits einen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, zu erkennen geben, die Frage über die Zulässigkeit ihrer definitiven Aufnahme in den diesseitigen Unterthansverband, jedesmal ohne Zeitverlust zur Erörterung und Entscheidung komme.

Merseburg, den 4. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 92. Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. April v. J. (Amtsblatt de ao. 1842. St. 13. Nr. 169. pag. 80.) bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß den 1. October d. J. wiederum ein neuer Lehrgang bei dem Königl. Gewerbe-Institute zu Berlin beginnen wird, an welchem aus dem hiesigen Regierungsbezirke ein Zögling auf Königl. Kosten Theil nehmen kann. Zum Genuß dieser Vergünstigung dürfen nur junge, jedoch nicht unter 18 Jahre alte Individuen, welche bei einem Handwerke bereits den Gesellengrad erlangt haben und besondere, einer weiteren Ausbildung werthe und dem Zwecke der Anstalt entsprechende Fähigkeiten entwickeln, vorgeschlagen werden.

Die Eltern oder Vormünder solcher jungen Leute haben den deshalb einzureichenden Gesuchen beizufügen:

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß der Schule, welche der junge Mann besucht, oder der Lehrer, deren Unterricht er genossen hat,
3) einige von ihm selbst gefertigte und eigenhändig niedergeschriebene Aufsätze,
4) Proben seines Kunstfleißes, als Zeichnungen, Risse und dergl., nicht minder Auflösungen arithmetischer in sein Fach einschlagende Aufgaben,
5) ein Zeugniß des Lossprechens von demjenigen Handwerke, bei welchem er die Lehrjahre bestanden hat, und
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine zeitherige Führung, auch muß endlich
7) durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde oder durch sonstige amtliche Zeugnisse ein genauer Nachweis über die Militairverhältnisse des jungen Mannes geführt werden, ob nehmlich derselbe wegen seiner Qualification zum Militairdienste bereits untersucht und brauchbar befunden, oder bis zum 23sten Lebensjahre zurück gestellt worden ist, oder ob derselbe etwa seiner Militairpflicht schon genügt hat u. s. w.

Die Gesuche sind bis zum 1. Juli d. J. an die betreffenden landräthlichen Behörden einzusenden.

Digitized by Google

Wir fordern die Landrathsämter hiermit auf, die diesfälligen Anträge anzunehmen und dieselben mittelst gutachtlichen Berichts so zeitig bei uns einzureichen, daß sie spätestens am 15. Juli d. J. hier eintreffen. Alle bei uns später eingehenden Gesuche dieser Art können für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 7. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 93. Die Untersuchung und Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen betr.

Mit Bezug auf das Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, vom 6. Januar c., (Gesetz-Sammlung 1843 S. 19.) wird, in Gemäßheit eines unter dem 28. v. M. an uns ergangenen Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern, zur allgemeinen Beachtung hierdurch bekannt gemacht:

daß, wenn auch der §. 2. des gedachten Gesetzes eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob die Untersuchung und Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen zur Competenz der Gerichte oder der Polizeibehörden gehöre? nicht enthält, doch entschieden die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen ist, die in diesem §. angedrohete Strafe des ersten Bettelns, welche auch bei Uebertretungen der Vorschriften der §§. 4. und 6. im ersten Contraventionsfalle Platz greift, als Polizeistrafe fortbestehen zu lassen, und die Competenz zu deren Fortsetzung den Polizeibehörden nicht zu entziehen; wogegen bei dem im §. 1. gedachten Vergehen der Landstreicherei, wie schon aus der Höhe der angedroheten Strafe folgt, gerichtliche Untersuchung eintritt. Dasselbe soll auch von denjenigen Personen gelten, welche sich des wiederholten Bettelns, oder des Bettelns unter erschwerenden Umständen schuldig machen, oder als rückfällige Arbeitsscheue zu behandeln sind, da gegen diese Kategorie die im §. 1. angedrohete Strafe der Landstreicher gleichfalls Anwendung findet.

Merseburg, den 9. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 94. Die Recipienden- u. Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminare in Weißenfels betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminare in Weißenfels ist auf den 22. Mai (Montag nach Rogate) festgesetzt worden. Die außerhalb der Seminare in Weißenfels und Eilenburg vorbereiteten Schulamtsbewerber haben sich zu dem Ende am 21. Mai, Nachmittags drei Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitäts-Studien beendigt haben, am 22. Mai, Abends sieben Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Gelangenden, am 23. Mai, Abends sieben Uhr, bei dem Seminar-Director Herrn Hennicke zu melden. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte 1838 Stück 3. verwiesen.

Die Recipienden-Prüfung für das Weißenfelser Seminar wird am zwölften Mai (Freitag vor Cantate) Statt haben. Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben in Gemäßheit der Verordnung im Amtsblatte 1842 St. 7. S. 41. ihre Atteste und andern Erfordernisse bis zum 30. April c. an den Seminar-Director einzusenden und am 11. Mai, Nachmittags 3 Uhr, sich bei demselben zu

Digitized by Google

melden. Am Tage nach der Prüfung werden sie ihren Bescheid erhalten; die Aufgenommenen treten mit dem 27. Mai in das Seminar ein.

Merseburg, den 8. März 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 95. Die Kreditirung der Branntweinsteuer betr.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß die Vorschrift im §. 1. der Bekanntmachung vom 27. December 1825 wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, nach welcher nur solchen Brennerei-Inhabern die Steuer gestundet werden soll,

welche ein Lager von mindestens 50 Eimer selbst fabricirten Branntweins vorräthig haben,

so wie im §. 4. jener Bekanntmachung, nach welcher Brennerei-Besitzer, die für den ertheilten Kredit keine Sicherheit bestellt haben, während der Kreditperiode

eine der Kreditsumme entsprechende Eimerzahl von Branntwein vorräthig halten, oder für das Fehlende die Steuer entrichten sollen,

künftig nicht weiter zur Anwendung gebracht werden sollen, und es wird daher für die Zukunft das Halten eines gewissen Branntwein-Vorraths, als Bedingung der Kreditirung der Branntweinsteuer wegfallen.

Berlin, den 18. Februar 1843.

Der Finanz-Minister gez. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einer anderweiten Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vorgeschrieben ist, daß die Steuerstellen, alle Mal wenn über eingezahlte Beträge an kreditirter Steuer, ein der gezahlten Summe entsprechendes Anerkenntniß des Brennerei-Besitzers über die bestehende Steuerschuld nicht zurück gegeben werden kann, und deshalb die Gültigkeit eines bei der Hebestelle zurückbleibenden Anerkenntnisses auf eine geringere Summe ermäßiget werden muß, die Einzahlenden auffordern sollen, den auf das Anerkenntniß zu setzenden Vermerk, welcher die Summe in Buchstaben ausdrücken muß, über welche das Anerkenntniß ferner gültig bleibt und als Belag dienen soll, mit zu vollziehen.

Magdeburg, den 3. März 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 96.

Verzeichniß

der Vorlesungen an der Königlich medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg im Sommer-Semester 1843.

Herr Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä wird Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr und Sonnabends von 3—5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4—6 Uhr und Freitags von 4—5 Uhr die gerichtliche Medicin vortragen, außerdem praktischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr die pathologische Anatomie und Dienstags von 9—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr die Osteologie repetiren.

Digitized by Google

Herr Medicinal-Rath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regiments-Arzt Dr. Elsholz wird Montags und Sonnabends von 5—7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5—7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Cadaver leiten.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr über allgemeine Pathologie und Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr über Naturwissenschaften Repetitionen halten.

Herr Medicinal-Rath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6—7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten, und Sonnabends von 6—7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags und Mittwochs von 11—12 Uhr und Donnerstags von 3—4 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Kersten wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr den zweiten Theil der speciellen Therapie, und Freitags von 4—5 Uhr die Lehre von den Kinderkrankheiten vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 Uhr die medicinisch-clinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Mittwochs von 5—7 Uhr die Materia medica, Montags und Donnerstags früh von 7 bis 8 Uhr die specielle Therapie, und Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr die gerichtliche Medicin repetiren.

Herr Medicinal-Rath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Medicinal-Assessor Dr. Schulze wird Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr die pathologische Anatomie, und an denselben Tagen von 4—5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Medicinal-Assessor Varges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6—7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6—8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8—9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen, und Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Sanitäts-Rath, Kreis-Physicus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und praktisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 22. April d. J. bei dem Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä zu melden.

Digitized by Google

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr, nehmen mit dem 24. April d. Js. ihren Anfang.

Personal-Chronik.

Nr. 97. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. v. Mts. die auf den bisherigen Bürgermeister Bertram zu Halle gefallene Wahl als Ober-Bürgermeister der Gesammtstadt Halle zu bestätigen geruht.

Nr. 98. Der Kaufmann Franz Zürckler zu Zahna ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Zahna und deren Umgegend unterm 27. Januar c. bestätigt worden.

Nr. 99. Der vormalige Kaufmann, Landwehr-Lieutenant Karl Wilhelm Ludwig Schreiber zu Halle ist als Hauptagent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den östlichen Theil des Regierungsbezirks Merseburg unterm 28. Januar c. bestätigt worden.

Nr. 100. Der Pfarrer Johann Gottlieb Trillhose zu Deschwitz, Ephorie Lissen, ist am 22. v. Mts. im 69sten Lebensjahre gestorben. Der Substitut ist mit Hoffnung der Nachfolge angestellt.

Nr. 101. Der emeritirte Pfarrer Adolph Friedrich Erdmann Reinhardt in Klebitz, Ephorie Zahna, ist am 12. v. Mts. im 84sten Lebensjahre gestorben.

Nr. 102. Die Knabenlehrerstelle an der Armenschule zu Torgau ist erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 103. Im Laufe des IV. Quartals sind von uns nachstehende Candidaten des Predigtamts:

1) Ferdinand Benjamin Bithorn aus Saatheim; 2) Heinrich August Gerhard aus Burg; 3) Johann Friedrich Eduard Günzel aus Brücken; 4) Carl Friedrich Heimbach aus Gehofen; 5) Heinrich Andreas Linstedt aus Badersleben; 6) August Wilhelm Pinkau aus Rothenburg; 7) Julius Radig aus Grüne Mühle bei Dommitzsch; 8) Julius Carl Albert Schlitte aus Schnarsleben; 9) Heinrich Ernst Eugen Braun aus Quedlinburg; 10) Friedrich August Henschel aus Langenwaldau; 11) Carl Gottfried Gottlob Kleberg aus Barby; 12) Gustav Heinrich Knauth aus Naumburg; 13) Herrmann Theodor Koch aus Obertopfstedt; 14) Carl Friedrich Wilhelm Kümmel aus Dommitzsch; 15) Gustav Herrmann Adolph Nettmann aus Eilenstedt; 16) Gustav Herrmann Schulz aus Magdeburg; 17) Herrmann Adolph Franz Baltzer aus Berlin; 18) Carl Heinrich Bode aus Quedlinburg; 19) Carl Florentin Engelbrecht aus Heiligenstadt; 20) Gottlieb Herrmann Albert Hagemann aus Magdeburg; 21) Gottlieb Ernst Kreußig

Digitized by Google

aus Düben; 22) Theodor Opitz aus Ahlsdorf; 23) Carl Friedrich Schauer aus Droyßig,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Dr. Schütz in Zeitz iſt den 7. Februar cr. an das Stadtgericht in Berlin verſetzt; Nr. 104.

Die Juſtiz-Perſonal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

die bisherigen Gerichts-Amtmänner, Gerichts-Commiſſarien Hartſtein zu Pretzſch und Lippold zu Zahna, ſo wie der Kammergerichts-Aſſeſſor Melzer bei dem Land- und Stadtgerichte zu Liebenwerda, ſind den 31. Januar cr. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen ernannt;

der hieſige Oberlandesgerichts-Referendar Chriſtian Friedrich Groß iſt den 7. Februar cr. zum Gerichts-Actuar bei der Gerichts-Commiſſion zu Pretzſch ernannt;

der hieſige Oberlandesgerichts-Referendar Herrmann Wilhelm Heinrich von Dupleſſis iſt auf ſein Geſuch den 25. Februar cr. Behufs Uebergangs zur Polizei-Verwaltung, hier entlaſſen;

die hieſigen Oberlandesgerichts-Auſcultatoren Johann Philipp Otto Gericke, Karl Selmar Günther und Karl Theodor Hertel, ſind den 5. reſp. 8. und 18. Februar cr. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert;

der Auſcultator Moritz Julius Otto Mellien zu Marienwerder iſt den 4. Februar cr. zum Referendar ernannt und zum hieſigen Oberlandesgericht verſetzt;

dem Oberlandesgerichts-Auſcultator Albert Schönwald iſt den 6. Februar cr. die nachgeſuchte Entlaſſung aus dieſem ſeinen Juſtizdienſt-Verhältniſſe ertheilt;

der Oberlandesgerichts-Hülfsbote und vormalige Unteroffizier Johann Gottfried Kunze iſt nach Penſionirung des Oberlandesgerichts-Boten Zer den 10. Februar cr. zum Oberlandesgerichts-Boten beſtellt;

der Juſtiz-Commiſſar und Notar Keil zu Sangerhauſen iſt den 27. Januar cr. in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Eisleben mit Beilegung der Praxis als Juſtiz-Commiſſar auch bei den Gerichts-Commiſſionen des Land- und Stadtgerichts und den zu deſſen Bezirk gehörenden Patrimonial-Gerichten verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Carl Adolph Trillhoſe zu Zeitz, iſt zum Verwalter des Patrimonial-Gerichts über Hollſteitz neu erwählt und verpflichtet worden. Nr. 105.

Der Senator und Oeconom Friedrich Auguſt John in Sangerhauſen und dortige Kaufmann Friedrich Wilhelm Quenſel ſind zu dortigen Schiedsmännern wieder — und neu — erwählt und verpflichtet worden. Nr. 106.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Delitzſcher landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Februar 1843

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																												Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.			Rauchfutter						Grütze das Pfd.		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen														Heu à Centn.			Stroh à Schock					
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	1	29	7	1	25	9	1	16	7	1	3	9	—	—	—	2	10	—	4	—	—	1	10	—	5	—	1	15	—	9	—	—	—	—
2	Halle	1	25	—	1	23	—	1	14	2	1	4	10	7	—	—	2	15	—	4	15	—	1	1	3	5	4	1	20	—	12	—	—	—	—
3	Naumburg	2	4	9	1	26	5	1	15	1	1	1	8	4	21	9	3	—	—	3	10	—	1	—	—	4	8	1	25	—	8	5	—	1	6
4	Torgau	1	28	9	1	24	3	1	16	7	1	3	8	6	—	—	2	18	—	5	—	—	—	25	—	4	9	1	15	—	8	—	—	2	9
5	Wittenberg	1	29	1	1	20	8	1	15	9	1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	7	5	—	1	17	6	10	—	—	2	7
6	Eisleben	1	25	4	1	24	8	1	15	8	1	5	8	—	—	—	3	12	6	4	5	—	—	25	—	5	3	1	19	8	8	18	6	2	10
7	Zeitz	2	2	1	2	1	4	1	16	2	1	1	9	—	—	—	2	28	9	—	—	—	—	1	3	3	5	—	2	4	2	12	28	1	1	6
8	Querfurt	2	—	—	1	22	6	1	15	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	8	2	—	—	9	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	1	8	1	23	9	1	15	—	1	7	6	8	—	—	2	19	5	3	—	—	—	25	—	5	—	1	15	—	8	22	6	—	10

Merseburg, den 6. März 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 107.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. März 1843.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 108.

Nr. 2329. Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. Februar 1843.

Nr. 109. Die Aufhebung der Zwangs-Recommandation bei Versendung von Kassen-Anweisungen ꝛc. betr.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist bestimmt worden, daß Kassenanweisungen, so wie alle übrige Gattungen von Papiergeld und von Cours habenden Papieren, nach Gutfinden der Absender deklarirt oder undeklarirt, und letzteren Falls mit oder ohne Recommandation, mit der Post versandt werden können.

Für die deklarirten Sendungen wird bis zum deklarirten Betrage Garantie geleistet. Dergleichen Sendungen dürfen jedoch nicht in recommandirten Briefen Statt finden. Zur Beförderung solcher deklarirten Sendungen darf nicht jede Postgattung, sondern nur solche benutzt werden, welche nach dem Ermessen der Postbehörde, neben möglichster Schnelligkeit, die nöthige Sicherheit gewährt.

Für die nicht deklarirten Sendungen findet Gewährleistung nicht Statt.

Das Porto wird erhoben:

1) für deklarirte Sendungen von Papiergeld und von Cours habenden Papieren, nach der Taxe für Papiergeld und resp. für Cours habende Papiere,
2) für undeklarirte Sendungen in recommandirten Briefen, nach der Taxe für recommandirte Briefe,
3) für undeklarirte Sendungen ohne Recommandation, nach der gewöhnlichen Brief- oder Schriften-Taxe.

Diese Bestimmung tritt vom 1. April d. J. an in Kraft, von welchem Tage an, die in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1842 unter A. enthaltenen, die Versendung von Kassenanweisungen und Cours habenden Papieren mit den Posten, betreffenden Bestimmungen außer Anwendung bleiben.

Berlin, den 28. Februar 1843.

Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister.
(gez.) v. Nagler.

Nr. 110. Die Bauten in den Städten und auf dem Lande betr.

Polizeiliche Verordnung,
die Bauten in den Städten und auf dem Lande betreffend.

Behufs näherer Erläuterung und Ergänzung der wegen Einholung der polizei-

Digitized by Google

lichen Bau-Consense in den Städten und auf dem Lande für den diesseitigen Regierungsbezirk bestehenden Verordnungen, als:

§. 67. und folg. Thl. I. Tit. 8. des Allg. Landr.,
Amtsblatt-Verordnung vom 27. März 1817 (S. 201.),
Amtsblatt-Verordnung vom 25. August 1817 (S. 494.),
Amtsblatt-Verordnung vom 12. October 1824 sub V. und VI. (S. 310.),
Amtsblatt-Verordnung vom 28. November 1833 (S. 257.);

für die vormals sächsischen Landestheile:

Dorf-Feuer-Ordnung vom 18. Februar 1775 Cap. I. §. 1. und 2. und
Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Juli 1819 (S. 377.),

werden hiermit folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung erlassen:

1) Die nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 8. §. 69. erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zur Errichtung einer neuen Feuerstelle, so wie zur Veränderung oder zur Verlegung einer alten an einen andern Ort ist jeder Zeit bei der Orts-Polizeibehörde nachzusuchen.
2) Dasselbe muß geschehen, wenn ein neues Gebäude errichtet oder ein altes verlegt werden soll, wenn sich in demselben auch keine Feuerung befindet, oder wenn von einem Anbau oder einer Erweiterung eines schon bestehenden Gebäudes die Rede ist, oder endlich, wenn eine Haupt-Reparatur an demselben vorgenommen werden soll.
3) Unter Haupt-Reparaturen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, die auf die Festigkeit oder Feuersicherheit wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes wesentlich verändert werden soll. Hierzu sind zu rechnen:
   a) die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfassungswänden des Gebäude von Fachwerk oder Holz, das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte oder darüber einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll, ingleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes, oder einer Frontseite desselben;
   b) die Anlegung eines Kellers, in einem schon vorhandenen Gebäude;
   c) das Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes und die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist;
   d) die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden ist; ingleichen wenn Verbindungswände im Innern, Gewölbe, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;
   e) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge;
   f) die Anbringung eines neuen Dachstuhls oder auch neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl derselben erstreckt;
   g) die Aufführung neuer Schornsteine;

Digitized by Google

h) in Ansehung der Dachdeckungen, wenn ein Ziegel-, Lehmschindel- oder Dornsches Dach in ein Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldach umgewandelt werden soll, oder wenn Dächer von Stroh, Rohr oder Holzschindeln auf Gebäuden, in welchen Feuerungen befindlich sind, erneuert werden sollen.

4) In allen Fällen, wo es sich um Anlegung neuer, oder Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerungen handelt, sind die Orts-Polizeibehörden verpflichtet, die entworfenen Bau-Consense mit den nöthigen Erläuterungen und Zeichnungen, wozu insbesondere auf dem Lande gewöhnlich ungefähre Handzeichnungen mit eingeschriebenen Maaßen ausreichen werden, dem Landrath des Kreises vorzulegen, von welchem alsdann im Falle des Einverständnisses ein Bestätigungsvermerk hinzugefügt, anderen Falles die erforderlich scheinende Verfügung getroffen wird. Dem Kreis-Landrathe bleibt es überlassen, wenn er hierzu in besonderen Fällen Veranlassung zu finden glaubt, vor Ertheilung des Bestätigungsvermerks das Gutachten des Kreis-Baubeamten zu erfordern. In allen anderen Fällen haben die Orts-Polizeibehörden die Erlaubniß zu den Bauten, so wie zu den Haupt-Reparaturen unter genauer Beobachtung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften selbstständig zu ertheilen.

5) Bei dem Retablissement ganzer Städte und Stadt- und Straßentheile, ganzer Dörfer, oder mehrerer neben einander liegender Gehöfte sind uns die durch die Kreis-Baubeamten anzufertigenden Retablissementspläne von den Herren Landräthen, nachdem sie vorher die Zulässigkeit des Baues jedes einzelnen Gebäudes in Beziehung auf Construction, Stellung und Feuersicherheit geprüft haben, mit ihrem Gutachten begleitet zur Genehmigung vorzulegen. Die Herren Landräthe werden hierbei auf unsere Circular-Verfügung vom 6. October 1817 verwiesen, wonach dieselben sich nach jedem in ihrem Kreise, sowohl in den Städten als auf dem Lande, vorkommenden Brande *mehrerer* Gehöfte sofort mit dem Kreis-Baubeamten an Ort und Stelle zu begeben, und die Stellung der wiederaufzuführenden Gebäude oder herzustellenden Straßen, zur Vermeidung der mit einer engen und unregelmäßigen Bauart nothwendig verbundenen Feuersgefahr, zu reguliren haben.

6) Derjenige, welcher, ohne den hier vorgeschriebenen polizeilichen Consens eingeholt zu haben, eine neue Feuerung, mag dies in einem neuen oder schon vorhandenen Gebäude geschehen, anlegt, oder eine schon vorhandene verändert oder verlegt, verfällt in Gemäßheit der §§. 69. bis 72. Allg. Landr. Thl. I. Tit. 8. in eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern.

Derjenige aber, welcher ohne polizeilichen Consens den Bau oder die Versetzung eines nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäudes vornimmt, oder an einem schon vorhandenen Gebäude eine Haupt-Reparatur ausführt, verfällt in eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern.

7) Gleiche Strafen treffen den, welcher sich bei dem Baue Abweichungen von dem genehmigten Bauplane und dem Bau-Consense vorzunehmen erlaubt.

8) Die gegen die Bauherren hier angeordneten Strafen treffen in gleichem Maaße die Gewerks-Baumeister.

9) Hinsichtlich des platten Landes in den vormals sächsischen Landestheilen bewen-

Digitized by Google

bei es bei der Strafbestimmung im §. 1. Cap. I. der Dorf-Feuer-Ordnung vom 18. Februar 1775, wonach jeder, der an irgend ein neues Gebäude vor erhaltener obrigkeitlicher Genehmigung des Baues, es sey für sich oder für andere, Hand anlegt, mit Fünf Thalern zu bestrafen ist.

10) Im Falle des Zahlungs-Unvermögens tritt an die Stelle der Geldstrafe eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, wobei 5 Thlr. Geldstrafe einer Gefängnißstrafe von 7 Tagen gleich zu achten ist.

11) Außer den hier erwähnten Strafen ist der Bauherr verpflichtet, den ohne polizeilichen Consens oder diesem Consense zuwider aufgeführten Bau nach Befund der Umstände abzuändern, oder, wo eine derartige Abänderung nicht genügen sollte, denselben wieder abzubrechen.

12) Wegen der bei den Bauten nothwendigen Entfernungen der Gebäude von einander, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

13) Die Abfassung der Strafresolute bei Bau-Contraventionen steht in erster Instanz den Orts-Polizeibehörden zu, von welchen der Rekurs an uns Statt findet.

Alle betheiligte Behörden haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die pünktliche Befolgung der hier gegebenen Vorschriften zu halten, und in allen Fällen, wo diesen Bestimmungen zuwider gehandelt wird, den Bau sofort zu sistiren.

Insbesondere haben die Schulzen oder deren Stellvertreter genau darauf zu wachen, daß kein Bau ohne oder gegen den polizeilichen Consens begonnen oder ausgeführt wird, vielmehr davon sofort den betreffenden Gutsherrschaften, resp. dem Kreis-Landrathe, Anzeige zu machen. Schulzen, die dieser ihnen obliegenden Verpflichtung nicht pünktlich nachkommen, werden für jeden Contraventionsfall unnachsichtlich in eine Strafe von Einem bis Zehn Thalern genommen werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß in den Stolbergschen Grafschaften die dortigen beiden Herren Polizeiräthe in den vorgedachten polizeilichen Beziehungen die Stelle von Landräthen einnehmen. Merseburg, den 6. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 111. Die Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Herrn Ministers des Innern Excellenz der Sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden, welche in ihrem Statut §. 2. sich auch den Einwohnern des Herzogthums Sachsen geöffnet hat, die Erlaubniß zum Geschäfts-Betriebe im Herzogthum Sachsen ertheilt, und sie zur Bestellung von Agenturen innerhalb des gedachten Landestheils ermächtigt hat.

Merseburg, den 14. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Nr. 112. Der seither bei der Regierung zu Minden angestellt gewesene Regierungs-Assessor Freiherr von Diepenbroick-Grüter ist zum Regierungs-Rath bei dem hiesigen Regierungs-Collegio ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. April 1843.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nr. 113.

Nr. 2330. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. Februar 1843, betreffend die künftigen ständischen Verhältnisse der, in den Kreisen Darkehmen und Insterburg liegenden, bisher in ständischer Beziehung mit dem Alt-Rastenburger Kreise verbundenen Rittergüter und Landgemeinden.

Nr. 2331. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Februar 1843, betreffend die Ermäßigung der in der Stadt Elbing zu erhebenden Schiffahrtsabgabe.

Nr. 2332. Verordnung, betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie. Vom 13. Februar 1843.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2333. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. März 1843 wegen Ausführung des unterm 29. Juli 1842 mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrages, die Regulirung der Central-Schuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betr.

Nr. 2334. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von Hannover, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg, die Regulirung der Central-Schuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betr. Vom 29. Juli 1842.

Nr. 2335. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. März 1843 wegen Herabsetzung des Durchgangszolles von dem auf der Weichsel und dem Niemen transitirenden Getreide.

Bekanntmachung, — Nr. 114.

die Auszahlung der zum 1. Mai 1843 gekündigten 46,700 Thlr. Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 3ten Verloosung gezogenen, durch das Publicandum vom 20. December v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Mai d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 46,700 Thlr. wird, zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1. Mai d. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nr. 7., schon vom 1. k. Mts. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in

Digitized by Google

Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapital-Beträge bis zum 1. Mai d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 16. März 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 115.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der zum 1. Juli 1843 gekündigten 11,600 Thlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 3ten Verloosung gezogenen, durch das Publicandum vom 20. December v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1843 gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 11,600 Thlr. wird, zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nr. 8., schon vom 1. Juni d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1. Juni d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapital-Beträge bis zum 1. Juli d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 16. März 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 116.

Die polizeilichen Anordnungen Seitens der Waldeigenthümer Behufs Controllirung der Servitutberechtigten betr.

Zur näheren Feststellung des Verfahrens bei Contraventionen gegen solche polizeiliche Anordnungen, welche von den Waldeigenthümern für die Ausübung von Waldservituten ausgehen, ordnen wir bis zum Erscheinen der zu erwartenden allgemeinen Forstordnung Folgendes an:

§. 1.

Im §. 1. der Verordnung vom 3. März 1837 (Amtsblatt de 1837. S. 57.) ist angeordnet worden:

„daß Uebertretung der vom Waldeigenthümer für die Ausübung der Raff- und Leseholz- und Streulings-Berechtigungen getroffenen polizeilichen Anordnungen (Allg.

Digitized by Google

Landrecht Th. I. Tit. 22. §§. 215. 217. und 218., Landes-Cultur-Edict vom 14. September 1811. §. 26., Waldnebennutzungs-Mandat vom 30. Juli 1813. §§. 26. und 28.) eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern verwirkt, sofern dafür nicht, wie in dem Streuregulativ vom 25. Mai 1823, besondere Strafen festgesetzt sind."

§. 2.

Diese Strafen treten nur dann ein, wenn die übertretenen polizeilichen Anordnungen gehörig publicirt sind.

§. 3.

Für gehörig publicirt sind diese Anordnungen dann zu erachten, wenn sie durch die Polizeiobrigkeit unter den in der Verordnung vom 10. Mai 1840 (Amtsblatt de 1840. S. 134.) für Publication von Localverordnungen vorgeschriebenen Formalitäten bekannt gemacht sind.

§. 4.

Uebt der Waldeigenthümer an der Flur, in welcher der Wald belegen ist, selbst die Polizeiverwaltung aus, so erfolgt die Publication durch ihn in seiner Eigenschaft als Polizeiobrigkeit.

§. 5.

Die Cognition in Contraventionsfällen hat die betreffende Polizeiobrigkeit.

§. 6.

Behauptet ein Contravenient ein Privatrecht, nach welchem er die angeordnete Beschränkung sich nicht gefallen zu lassen braucht, so muß er aufgefordert werden, die gerichtliche Klage gegen den Eigenthümer oder sonst denjenigen, gegen welchen das vermeintliche Recht in Anspruch genommen wird, anzustellen, widrigenfalls er, mit Vorbehalt seines Rechts, als Contravenient werde verurtheilt werden. Erklärt hiernächst der Denunciat zu Protokoll gegen die Polizeiobrigkeit, daß er die gerichtliche Klage anstellen werde, so muß er binnen einer ihm zu setzenden 3monatlichen Frist den Nachweis führen, daß der Civilprozeß auf diese Klage eingeleitet sey. Führt er diesen Nachweis, so wird die Fortsetzung der Untersuchung ausgesetzt, bis der Civilprozeß rechtskräftig entschieden ist. Führt Denunciat diesen Nachweis nicht, so ist die Untersuchung fortzusetzen und die Civileinrede nicht ferner zu berücksichtigen.

§. 7.

Zu den polizeilichen Anordnungen, welche nach §. 26. des Waldnebennutzungs-Mandats vom 30. Juli 1813 zur Uebersicht des zu erholenden Quanti und des Bedürfnisses jedes Streuerholenden unter Beobachtung der §§. 3. und 4. dieser Bekanntmachung erlassen werden können, und die nach §§. 1. und 2. strafbar auch nach den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln sind, gehört auch das Verbot der Abfuhr von Streu aus dem Walde mittelst Wagen.

Merseburg, den 10. März 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 117. Die Stellvertretung des

Nachdem der Kreis-Physikus Dr. Jacobs zu Heldrungen, Kreis Eckartsberga, mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit bei uns um Gewährung einer

Digitized by Google

Kreisphysikus Dr. Jacobs zu Heldrungen betr.

Unterstützung in Dienstgeschäften nachgesucht hat, haben wir dessen Stellvertretung dem practischen Arzt Dr. Schwabe zu Cölleda übertragen, und veranlassen wir die Gerichte, so wie die übrigen Behörden und Medizinal-Personen des Kreises, vom heutigen Tage ab an den ꝛc. Dr. Schwabe in Angelegenheiten des Physicats sich zu wenden. Merseburg, den 9. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 118. Prämie für Auffindung eines Steinbruchs Behufs der Chaussee-Unterhaltung zwischen Großkugel und der Sächsischen Grenze.

Der fühlbare Mangel an tüchtigem Chaussee-Unterhaltungs-Material in der Nähe der Magdeburg-Leipziger Chaussee auf dem Tract zwischen Gr. Kugel und der Sächsischen Grenze, bestimmt uns, für die Auffindung eines Gesteins in genannter Gegend, welches sich durch erforderliche Güte und durch Ausdehnung zu Anlegung eines nachhaltigen Bruchs eignet, eine Prämie von **50 Thlr.** hierdurch auszusetzen.

Die diesfälligen Anzeigen sind an den Wegebaumeister Garke in Halle zu richten, welcher das weiter Erforderliche verhandeln wird.

Merseburg, den 10. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 119. Das Halten der sogenannten Bulldog's betr.

Da die unter dem Namen Bulldog's bekannten Hunde, wie die Erfahrung vielfach gelehrt hat, nur selten ihre natürliche Bösartigkeit ganz ablegen, so verordnen wir zum Schutze des Publikums hiermit, daß in allen Städten unseres Verwaltungsbezirks dergleichen Hunde, wenn sie nicht an der Kette gehalten werden, mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen seyn müssen.

Jeden Eigenthümer eines solchen Hundes, der dieser Verordnung nicht nachkommt, trifft in Gemäßheit des §. 752. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts eine Strafe von 20 bis 50 Thaler.

Uebrigens finden auch alle andere auf die Hunde im Allgemeinen sich beziehende Verordnungen auf die Bulldog's Anwendung.

Wir veranlassen sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks streng auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Merseburg, den 20. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 120. Die Verhütung der Wasserscheu betr.

Da im Laufe des verflossenen Jahres leider mehrere Personen in unserem Verwaltungsbezirke in Folge des Bisses toller Hunde an der Wasserscheu gestorben sind, so sehen wir uns veranlaßt, die zur Verhütung der Wasserscheu von uns erlassenen Verordnungen vom 5. Juli und 12. September 1816 (Amtsblatt 1816 Seite 213. und 359.), vom 31. August 1823 (Amtsblatt 1823 S. 291.) und vom 9. Mai 1840 (Amtsblatt 1840 S. 134.) wiederholt zur strengsten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Im Uebrigen machen wir auch noch auf die einschlagenden Vorschriften des sanitätspolizeilichen Regulativs vom 8. August 1835 §. 92—108., (Gesetz-Sammlung pro 1835 Seite 263—266.) und die dazu gehörige Instruction über das

Digitized by Google

Desinfectionsverfahren (Seite 285. loc. cit.) und Belehrung über ansteckende Krankheiten (§. 88. und folgende) zur genauesten Beachtung aufmerksam.

Mit Hinweisung auf die angeführten Verordnungen heben wir unter den darin enthaltenen, überall zu befolgenden Bestimmungen insbesondere Folgendes hervor:

1) Hunde dürfen weder in den Städten noch auf dem Lande frei herumlaufen, sondern es müssen alle Hunde entweder eingesperrt, oder an die Kette gelegt, oder wenigstens auf dem Lande mit einem angemessenen Knüppel am Halse, in den Städten aber statt des Knüppels mit einem den Namen und Wohnort des Eigenthümers enthaltenden blechernen oder ledernen Halsband versehen werden. Jagdhunde müssen an der Leine geführt, und dürfen nur auf den Revieren losgekoppelt werden.

2) Wird ein Hund resp. ohne Knüppel oder Halsband frei herumlaufend getroffen, so ist er zu tödten, und der, unter dessen Aufsicht der Hund stand, hat auf dem Lande 1 Thlr., in den Städten 2 Thlr. Erlegungsgebühren zu zahlen. Ist aber nur der Polizeibehörde darüber eine wahrhafte Anzeige gemacht worden, daß Jemand den Vorschriften ad 1. entgegenhandelt, so sollen von dem Schuldigen 10 Sgr., welche dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit zufallen, eingezogen werden.

3) Hunde die ohne in der Nähe ihres Herrn sich zu befinden und ohne specielle Aufsicht, wenn auch mit Knüppel oder Halsband versehen, frei herumlaufen, werden aufgegriffen und eingesperrt, und, wenn der Eigenthümer innerhalb dreier Tagen sich nicht meldet und den Hund abholt, wie ad 2. getödtet; meldet er sich und holt den Hund auch binnen der 3tägigen Frist ab, so zahlt er außer den Futterungskosten in den Städten 15 Sgr., auf dem Lande 10 Sgr. Fangegebühren.

4) Jeder, der einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten; bemerkt er an ihm den geringsten Grad der Hundeswuth, so ist derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres zu tödten. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer, oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der in dem Edicte vom 20. Februar 1797 §. 2. seq. festgesetzten bedeutenden Geld-, Festungs- und Zuchthausstrafen, ob. Wird aber durch einen solchen Hund Schaden angerichtet, so finden außer der obigen Strafe noch die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Schaden-Ersatzes volle Anwendung. Wenn indeß ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß ein solcher Hund zur Aufklärung der Sache und zur eventuellen Beruhigung der gebissenen Person sicher eingesperrt, und, bis er entweder ganz gesund wird, oder stirbt, unter Aufsicht von Medicinalpersonen und nach Anordnung der Ortspolizeibehörde beobachtet werden.

5) Dieselben Strafen wie ad 4. treffen den, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen ist, wenn er ihn nicht sogleich tödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt; ferner denjenigen, welcher einen solchen Hund einem Andern überläßt oder wer als Nichtarzt einen tollen oder von einem tollen gebissenen Hund zu kuriren versucht.

6) Der Polizeibehörde ist bei 5 Thlr. Geld oder 8tägiger Freiheitsstrafe vom Ausbruch der Hundeswuth und von dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, ungesäumt Anzeige zu machen.

Digitized by Google

7) Ein getödteter toller Hund darf so wenig wie das von ihm gebissene Vieh abgeledert werden, vielmehr sind dergleichen Cadaver unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube zu werfen, eine Hand hoch mit Kalk und sodann mit Erde und Steinen zu überschütten.

8) Wird ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen, so sollen die Angehörigen oder wer es zuerst erfährt, außer der Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde ad Nr. 6. bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder 14tägiger Freiheitsstrafe den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß setzen.

9) Jeder Arzt muß sich der Heilung eines solchen Kranken unterziehen; doch wird das Publikum vor sogenannten Arcanis und ähnlichen als heilsam empfohlenen Mitteln gewarnt.

Merseburg, den 20. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 121. Den Umtausch der Quittungen über die im IV. Quartale v. J. eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartale v. J. für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben, von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben haben.

Merseburg, den 16. März 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 122. Abänderungen der veranlagten Klassensteuersätze durch die Mutationslisten betr.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß die Bestimmung in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 12. September 1834 (Amtsblatt de 1834. Stück 36.) ad K., nach welcher Abänderungen der veranlagten Klassensteuersätze durch die Mutationslisten nur auf Grund von uns genehmigten Reclamationen stattfinden dürfen, häufig nicht beachtet worden ist.

Wir finden uns daher veranlaßt, diese Verordnung hierdurch zur genauen Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die Contribuenten, deren Verhältnisse im Laufe des Jahres sich dergestalt verschlechtern, daß die Bedingungen des bei der Veranlagung angenommenen Steuersatzes nicht mehr vorhanden sind, die veranlagte, von uns festgestellte Steuer bis zum Schlusse des Kalenderjahres fortzahlen müssen, wenn sie die Ermäßigung derselben nicht binnen der im §. 1. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung de 1840. S. 140.) bestimmten Präclusivfrist von 3 Monaten, nach dem Eintritte der verminderten Prästationsfähigkeit, wie dies unsere Amtsblatts-Verordnung vom 24. December v. J. Stück 1. Nr. 7. vorschreibt, bei dem betreffenden Landrathe, welcher demnächst gutachtlich an uns berichtet, nachgesucht und erlangt haben. Einzig und allein nur in den Fällen einer neuen Veranlagung im

Digitized by Google

Laufe des Jahres, wenn nämlich die Steuerpflicht des zu Veranlagenden oder die Realisirung derselben erst im Laufe des Jahres eintritt, sind die Ortsbehörden befugt, die Mutationslisten zur Normirung der Steuersache selbstständig zu benutzen.

Die Nachtheile, welche der Staatskasse aus einer ungehörigen Benutzung der Mutationslisten Seitens der Ortsbehörden erwachsen, haben diese zu vertreten.

Merseburg, den 18. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 123. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die 2 Morgen Werchenwiesen Nr. 1107. und 1108. des Flurbuchs, des Halbhüfners Friedrich Koch aus Lindwerth, liegt in unserer Registratur binnen zweimonatlicher Frist zur Einsicht bereit. Nach Ablauf der Frist werden Einwendungen dagegen nicht mehr berücksichtigt werden, vielmehr wird die Uebertragung der Tabellen in das Hypothekenbuch erfolgen.

Jessen, den 3. Februar 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 124. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle von dem in unserer Bekanntmachung vom 7. November pr. (Beilage zum 44. Stück des Amtsblatts pro 1842) enthaltenen Wohnhause des Tuchmachermeister Pannier, Nr. 406. Katastri von Jessen, ist in das Hypothekenbuch übertragen und nunmehr die Erwerbung neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Jessen, den 25. Februar 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 125. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle des Ortsrichters Gottlob Schulze zu Langenlipsdorf über eine Wiese in Mügelner Flur am Dorfe, ist fertig und kann 2 Monate lang, vom 8ten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen werden nicht berücksichtigt.

Seyda, den 7. März 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 126. Hypotheken-Sachen.

Die von uns nachträglich entworfene Hypothekentabelle über das zu Reinharz gelegene und Nr. 30. im Brandkataster eingetragene Haus nebst Stall und Garten des Kossäthen Gottlieb Barth (s. Amtsbl. 1842 46. Stück) ist von uns nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen worden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 8. März 1843.

Patrimonial-Landgericht.

Digitized by Google

Nr. 127. Patent-Ertheilung. Dem Rübenzucker-Fabrik-Dirigenten H. Varnhagen zu Mucrena bei Alsleben ist unter dem 21. Februar 1843 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, die Rübenzucker-Melasse durch Verarbeitung auf Pottasche, schwefelsaures Kali und Kohle zu Gute zu machen, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 128. Patent-Ertheilung. Dem Wollen- und Baumwollen-Fabrikanten S. Weigert in Berlin ist unter dem 4. März 1843 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Aufschneiden der Poilfäden oder des Flors bei Sammet-, Velpel- und Plüschgeweben auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 129. Der seitherige Oberlandesgerichts-Auscultator Schönwald ist zum Regierungs-Referendarius hieselbst ernannt worden.

Nr. 130. Der seitherige Hülfs-Kanzlist Heidenreich ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Nr. 131. Der Kaufmann Karl Friedrich Kretzschmar zu Schlieben ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Schlieben und Umgegend unterm 30. Januar cr. bestätigt worden.

Nr. 132. Die Küster- und Schulmeisterstelle in Roßleben, Ephorie Artern, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 133. Die Küster- und Schulmeisterstelle in Rettgenstedt, Ephorie Heldrungen, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 134. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Stechau, Ephorie Schlieben, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 135. Die 2te Lehrerstelle in Droyßig, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 136. Die Hülfslehrer Weise und Siebeck sind bei dem Seminar in Eisleben definitiv angestellt worden.

Nr. 137. Der Justitiar Wachsmuth zu Delitzsch ist zum Verwalter des Patrimonial-Gerichts über Droyßig, Quesnitz und Trebnitz neu erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 138. Der Gerichtsschöppe und Kaufmann Eduard Fischer in Kösen ist zum Schiedsmann des ersten Naumburger Landbezirks erwählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Mansfelder landräthlichen Seekreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. April 1843.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 139.

Nr. 2336. Verordnung wegen einiger Ergänzungen und Abänderungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836. D. d. den 10. Februar 1843.

Nr. 2337. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 13. Februar 1843.

Nr. 2338. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Februar 1843, betreffend den Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Lippe-Brücke am Flahm bei Wesel.

Nr. 140. Die Baumpflanzungen im hiesigen Regierungsbezirk betr.

Im Laufe des vorigen Jahres hat sich in unserem Bezirke für Anpflanzungen von Obst- und wilden Bäumen an Landstraßen, Communications- und Dorfwegen, so wie auf öffentlichen Plätzen wieder wie in frühern Jahren eine sehr lobenswerthe Thätigkeit bemerkbar gemacht; die Resultate dieser Anpflanzungen bringen wir deshalb unter Anerkennung des dafür Seitens der Kreis- und Ortsbehörden bewiesenen Eifers hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind angepflanzt worden:

1)	in der Stadt Halle	—	Obstbäume,	92	wilde Bäume,
2)	im Kreise Naumburg	10786	"	3816	" "
3)	in der Grafschaft Stolberg-Stolberg	4217	"	327	" "
4)	im Kreise Wittenberg	3986	"	1480	" "
5)	im Kreise Liebenwerda	1401	"	2475	" "
6)	im Kreise Querfurth	16736	"	435	" "
7)	im Kreise Weißenfels	7401	"	445	" "
8)	im Saalkreise	6302	"	4585	" "
9)	im Kreise Torgau	863	"	1778	" "
10)	in der Grafschaft Stolberg-Roßla	4885	"	1579	" "
11)	im Kreise Delitzsch	3506	"	100	" "
12)	im Kreise Zeitz	3994	"	234	" "
13)	im Kreise Schweinitz	2054	"	4790	" "
14)	im Mansfelder Seekreise	10498	"	3368	" "
15)	im Kreise Sangerhausen	5297	"	—	" "

Digitized by Google

16) im Merseburger Kreise . . . . . 15824 Obstbäume, 26326 wilde Bäume,
17) im Kreise Bitterfeld . . . . . 7781 " 893 " "
18) im Kreise Eckartsberga . . . . . 4183 " 2855 " "
19) im Mansfelder Gebirgskreise . . . . 2087 " — " "

Merseburg, den 16. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 141. Die Hagel-Schaden- und die Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft in Schwedt betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. Februar c. die Ausdehnung der für die Wirksamkeit der Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft in Schwedt, im §. 6. des Feuerversicherungs-Statuts und im §. 3. des Hagelversicherungs-Statuts bezeichneten geographischen Bezirke auf die Kreise Osterburg, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Delitzsch, Bitterfeld, Wittenberg, Torgau, Neuhaldensleben, Wollmirstedt, Magdeburg, Wanzleben und Calbe zu genehmigen geruht haben. Merseburg, den 30. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 142. Empfehlung einer Schrift.

Der Prediger und Oberlehrer an dem Königlichen Kadettenhause in Potsdam, W. Bernhardi, hat uns die zweite Auflage einer von ihm unter dem Titel:

Leitfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte und in der Bibelkunde, mit einem Anhange A. und B. Potsdam 1842. Zu haben bei dem Verfasser, so wie im Schullehrer-Seminar in Cöslin und in Commission in Oemigke's Buchhandlung in Berlin.

herausgegebenen kleinen Schrift vorgelegt, welche bei Schulaufsehern und Schullehrern vielen Beifall gefunden hat; wie sich aus dem Umstande ergiebt, daß von dieser Schrift, welche im December 1841 zuerst erschien, schon vor Ablauf eines Jahres die zweite Auflage nöthig geworden ist.

Diese Schrift enthält auf 193 Seiten

1) die Angabe des Inhalts sämmtlicher Schriften des alten und neuen Testaments nebst einigen Bemerkungen, auf 76 Seiten,
2) die Geographie von Palästina,
3) die Maaße, Gewichte und Münzen der Israeliten,
4) eine Erklärung alter, jetzt nicht mehr gebräuchlicher Wörter der Lutherischen Bibelübersetzung in alphabetischer Ordnung,
5) eine Zeittafel zu den merkwürdigsten biblischen Personen und Ereignissen,
6) die fünf Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus, mit Angabe der dahin gehörigen Bibelstellen, die Fragstücke, Gebete und die Haustafel,
7) die Unterscheidungslehren der katholischen und evangelischen Kirchen,
8) den kurzen Inhalt der biblischen Bücher in Versen,
9) Nachrichten über alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres und
10) das sechste Hauptstück des Katechismus, oder vom Amte der Schlüssel.

Der Preis eines gebundenen Exemplars ist 9 Sgr., bei Abnahme von 25 Exemplaren 8½ Sgr., von 50 Exemplaren 8 Sgr. und von 100 Exemplaren und darüber

Digitized by Google

7 Sgr., wenn die Bestellung bei dem Herausgeber selbst gemacht wird. Werden von ihm 200 Exemplare oder mehr auf einmal entnommen, so will er von jedem Exemplar 1 Sgr. entweder den Schullehrer-Wittwen-Kassen, oder zu anderen Schulzwecken, nach dem Ermessen der Abnehmer, abgeben.

Die Herrn Prediger und Schullehrer der Provinz werden auf dieses Buch hierdurch aufmerksam gemacht, und wird ihnen dasselbe wegen zweckmäßiger Abfassung, wegen reichen Inhalts und wegen wohlfeilen Preises zum Gebrauche angelegentlichst empfohlen. Magdeburg, den 22. März 1843.

Königliches Consistorium und Schul-Collegium der Provinz Sachsen.

Nr. 143. Die Recipienden-Prüfung bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.

Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Weißenfels aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1829 Seite 106—109. und Jahrgang 1836 S. 170., folgende Papiere an den Seminar-Director Hennicke bis zum 30. April postfrei einzusenden, als: 1) einen Taufschein; 2) einen Revaccinationsschein, welcher die Revaccination in den 2 letzten Jahren nachweist; 3) einen Gesundheitsschein; 4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Confirmation an bis zur Meldungszeit; 5) eine von einem Patrimonial- oder Stadt- und Landgerichte ausgestellte Erklärung, daß die Eltern oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, 100 Thlr. zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthaltes im Seminar auf ihn zu verwenden. In allen Zeugnissen, besonders in den Taufzeugnissen, ist dem Ausstellungsort auch die Kreisstadt beizufügen, und sind nach den Merseburger Amtsblättern Jahrgang 1839 S. 354. alle erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesandt haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, den 11. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in dem Seminar selbst ein, werden den 12. geprüft und den 13. über ihre Aufnahme beschieden. Die Aufgenommenen treten den 27. Mai in die Anstalt selbst ein.

Magdeburg, den 27. März 1843.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 144. Jurisdictions-Veränderung.

Die bisher mit dem Erbrichtergute zu Gröden verbundene Gerichtsbarkeit über den s. g. Pulsnitz-Damm, ist vom Königl. Fiscus übernommen und dem Land- und Stadtgerichte zu Liebenwerda, beziehungsweise dessen Gerichts-Commission in Elsterwerda, übertragen worden. Naumburg, den 28. März 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 145. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten waltzenden Grundstücke sind fertig und können in dem Zeitraume vom 8. April bis 8. Juni d. J. in der Expedition des Justitiars Hochheimer zu Zeitz eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Erinnerungen mehr dagegen zugelassen.

Wildenhorn, den 6. Februar 1843.

Fürstl. Waldecksche Patrimonial-Gerichte.

Digitized by Google

Verzeichniß der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

a) Flur Großzschellbach: Albertine Charlotte Auguste verwittw. Frau Fürstin von Waldeck-Pyrmont geb. Prinzessin von Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht, 20 Berl. Scheffel Holz, 3 Acker Feld und Holz.

b) Flur Großpörthen: Albertine Charlotte Auguste verwittw. Frau Fürstin von Waldeck-Pyrmont geb. Prinzessin von Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht, 1¼ Acker Wiese.

Nr. 146. Patent-Ertheilung. Dem Andreas Hett zu Schwerfen im Kreise Euskirchen ist unter dem 7. März 1843 ein Patent auf eine von demselben durch Beschreibung und Modell dargelegte Art sogenannter Schnellschuhe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 147. Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann Wilhelm Wiesmann zu Ruhrort ist unter dem 10. März 1843 ein Patent auf die von ihm angegebene Behandlung der Allaun-Rohlauge Behufs der Darstellung der schwefelsauren Thonerde, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 148. Patent-Ertheilung. Dem Vermessungs-Revisor Ernst zu Bessin auf der Insel Rügen ist unter dem 15. März 1843 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, die Kräuselung des Wollhaars zu messen, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 149. Der Oekonom Friedrich Gottfried Grohmann aus Halle ist als Kreis-Taxator für den Saalkreis in landwirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen und verpflichtet worden.

Nr. 150. Dem Kreis-Thierarzt Lehnhardt zu Schweinitz ist gestattet worden, seinen Wohnsitz vom 1. April c. ab in Wittenberg zu nehmen.

Nr. 151. Die Schulmeisterstelle in Gentha, Ephorie Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 152. Das Pfarramt zu Altbeichlingen wird durch Versetzung des jetzigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist zwar Privat-Patronats; die Ernennung des neuen Pfarrers ist uns aber vermöge Reverses überlassen und wird in vier Wochen erfolgen.

Nr. 153. Der Pfarrer Friedrich Heinrich Carl Nicolai zu Osmünde, I. Ephorie Halle, ist am 20. März d. J. im 74sten Lebensjahre gestorben.

Die Stelle ist Königl. Patronats und wird in 4 Wochen wieder besetzt werden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. April 1843.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 154.

Nr. 2339. Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung. Vom 5. März 1843.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2340. Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen. Vom 7. März 1843.

Nr. 2341. Verordnung über die Ausführung der Theilungen gemeinschaftlicher Jagd-Distrikte in der Provinz Westphalen. Vom 7. März 1843.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2342. Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte, für sämmtliche zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörige Landestheile. Vom 7. März 1843.

Nr. 2343. Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile. Vom 7. März 1843.

Nr. 155. Den Remonte-Ankauf pro 1843 betr.

Behufs des Ankaufs von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und dem angrenzenden Bereiche für dieses Jahr nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden und zwar:

den 24. Juni in Lübben,	den 3. Juli in Sangerhausen,
= 26. = = Pretzsch,	= 4. = = Heldrungen,
= 27. = = Torgau,	= 5. = = Weißensee,
= 28. = = Eilenburg,	= 7. = = Mühlhausen.
= 30. = = Merseburg,	

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon

Digitized by Google

gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7. März 1843.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 156. Die Concessionirung einer Apotheke in Kösen bei Naumburg betr.

Wir beabsichtigen höhern Orts die Concessionirung einer Apotheke in Kösen bei Naumburg zu beantragen, und fordern wir qualificirte Apotheker auf, binnen sechs Wochen ihre Bewerbung mit dem vollständigen Nachweise über die Höhe des ihnen zur freien Disposition stehenden eigenen Vermögens bei uns einzureichen.

Merseburg, den 3. April 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 157. Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsbarkeit über die bei Osterfeld gelegenen Heidenfelder dem Dompropstei-Gerichte zu Osterfeld überlassen worden ist. Naumburg, den 31. März 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 158. Edictal-Citation.

Das von der Johanne Christiane Kegler für die männlichen Nachkommen des Elias Nast und die Schefflersche Familie in Görlitz gestiftete, in den Zinsen eines Capitals von 1500 Thlr. bestehende, jedoch nur Studirenden auf der Universität Wittenberg jetzt Halle zu verleihende Stipendium wird mit Termino Johannis dieses Jahres vacant und werden diejenigen, welche darauf einen Anspruch zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich bis Termino Johannis 1843 dieserhalb schriftlich und in portofreien Briefen an den Curator der Stiftung, Tuchmachermeister Samuel Rothe zu Görlitz, zu wenden und sich durch Einsendung der Verwandtschafts-Zeugnisse, so wie der Universitäts-Atteste zu legitimiren, widrigenfalls der vorräthige Zinsenbestand zur Ausstattung eines wirklichen Mitgliedes der genannten Familie der Stiftungsurkunde gemäß verwendet werden wird.

Glogau, den 27. März 1843.

Königlichen Oberlandesgerichts II. Senat.

Nr. 159. Patent-Ertheilung.

Den Fabrikanten Zuft und Comp. in Elberfeld ist unter dem 25. März 1843 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Spülen und Fortführen der Garne in Waschmühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Nr. 160. Patent Ertheilung.

Den Fabrikanten Peter Mittelsten Scheid und Ellinghaus zu Barmen ist unter dem 31. März 1843 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Vorrichtung, um Borten in mehreren Gängen auf Mühlenstühlen zu fertigen, auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Actuarius Francke zu Osterfeld ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Osterfeld und die Umgegend unterm 1. März c. bestätigt worden. Nr. 161.

Das Diaconat zu Schaafstädt, Ephorie Lauchstädt, wird durch Versetzung des jetzigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats. Der Nachfolger wird aber diesmal vermöge Reverses nach vier Wochen von der Königl. Regierung ernannt. Nr. 162.

Der Pfarrer Friedrich Gebhardt Clemens Hacker zu Poserna, Ephorie Weißenfels, ist am 13. März cr. im 71sten Jahre gestorben. Nr. 163.

Die Stelle ist Königl. Patronats und wird nach 2 Monaten wieder besetzt werden.

Der Diaconus M. Gottlieb Friedrich Heinichen zu Jessen ist am 17. März d. J. im 71sten Lebensjahre gestorben. Nr. 164.

Patron der Stelle ist der Magistrat in Jessen.

Nr. 165. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Der Oberlandesgerichts-Rath Istrich hieselbst ist den 26. Februar c.,

der Justiz-Commissar Liebe zu Herzberg den 3. März c.,

der Justiz-Commissar und Notar Friedrich Christian Wilhelm Hoffmeister zu Eisleben den 4. März c. verstorben;

der Justiz-Commissar und Notar Pabst zu Eisleben ist den 3. März c. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt;

der Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich August Ziegert ist den 24. Februar c. von dem Oberlandesgericht in Magdeburg zu dem hiesigen versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Herrmann Otto Julius Hacker ist den 21. Februar c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt;

der Burgemeister Heinrich Ludwig Schulze in Neuhaldensleben ist den 25. Februar c. zum Land- und Stadtgerichts-Assessor in Wittenberg und Gerichts-Commissarius in Kemberg ernannt;

die hiesigen Auscultatoren Karl Louis Eduard Körbin, Karl Friedrich Wilhelm Lange II., Gustav Adolph Emil Freiherr von Herzberg und Zacharias Zacher, so wie die Kammergerichts-Auscultatoren Heinrich Schmückert und Herrmann Heinrich Eduard Kirsten, sind den 4. März, 14. März, 12. März und 20. März zu hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien befördert;

der Referendar Heinrich Julius Alexander Kinderling ist den 13. März c. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem Oberlandesgericht hierselbst versetzt;

der Oberlandesgerichts-Auscultator Johann Conrad Becker ist den 3. März c. aus diesem seinen Justiz-Dienst-Verhältnisse entlassen;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Theodor Karl Edmund Lindemann und Karl Friedrich August Koch III, sind den 27. Februar und 1. März an das Königl. Kammergericht in Berlin, Rudolph Ludwig Georg Siemens aber den 1. März an das Königl. Oberlandesgericht in Halberstadt versetzt und

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Friedrich Georg Pieschel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste den 27. März c. ertheilt.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat März 1843

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																						Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter				Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	1	2	1	27	8	1	16	5	1	5	6	—	—	—	2	10	—	4	—	—	1	15	—	4	8	1	15	—	9	—	—	—	—
2	Halle	1	26	5	1	25	9	1	13	7	1	6	—	7	—	—	2	15	—	4	15	—	1	2	6	5	4	1	20	—	12	—	—	—	—
3	Naumburg	2	3	9	1	28	—	1	16	11	1	5	2	5	2	9	3	—	—	3	15	—	1	—	—	4	9	1	25	—	8	17	6	1	8
4	Torgau	1	28	9	1	26	8	1	16	3	1	6	1	6	—	—	2	18	—	5	—	—	—	27	6	4	9	1	10	—	6	15	—	2	9
5	Wittenberg	1	29	2	1	23	—	1	16	8	1	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	1	5	—	2	3	—	12	4	5	1	6
6	Eisleben	1	25	—	1	24	6	1	14	8	1	6	9	—	—	—	2	15	—	4	15	—	—	25	—	5	—	1	17	2	8	8	9	2	10
7	Zeitz	2	3	4	2	2	3	1	17	5	1	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	5	—	2	3	—	12	4	5	1	6
8	Querfurt	2	—	—	1	27	6	1	17	6	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	8	2	—	—	9	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	1	6	1	27	4	1	15	1	1	7	11	8	—	—	2	19	5	3	—	—	—	25	—	5	—	1	10	—	8	22	6	1	10

Merseburg, den 7. April 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 166.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. April 1843.

Nr. 167. Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistricte, für sämmtliche zum ständischen Verbande der Kur- u. Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörige Landestheile.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Order vom 7. v. M. zu befehlen geruht, daß folgende in Nr. 13. der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten publicirte Verordnung ꝛc. auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte für sämmtliche zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörige Landestheile, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte nach dieser Verordnung findet Statt, wenn Mehrere in einem und demselben Distrikte die Jagd auf Grund eines gemeinschaftlichen oder für jeden Einzelnen besonders bestehenden Rechtstitels auszuüben befugt sind.

§. 2. Gegenstand des Theilungsverfahrens kann nur die gemeinschaftliche Berechtigung zu einer und derselben Jagdart innerhalb eines namhaft abgegrenzten Bezirks seyn, so daß in dem nämlichen Bezirke die hohe und niedere Jagd, und ebenso auch die mittlere Jagd, wo diese besonders hergebracht ist, jede für sich, zur Theilung kommt. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem Falle zulässig, wenn den sämmtlichen Jagdberechtigten des Distrikts alle Jagdarten zustehen.

§. 3. Zur Provokation auf Theilung sind alle, sowohl einzelne Personen, als Korporationen befugt, denen in demselben Distrikte die Jagd selbstständig, vermöge Eigenthums- oder erblichen Nutzungsrechts zusteht. Provozirt ein nur zur erblichen Nutzung Berechtigter, so ist die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich, und dieser bei der Theilung zuzuziehen. Ein Provokationsrecht steht dagegen nicht zu:

a) denjenigen, welchen die Berechtigung nur für ihre Person auf Lebenszeit gebührt; in diesem Falle ist nur derjenige zur Provokation befugt, welchem das Eigenthum oder das Erbnutzungsrecht an der Jagd zusteht;
b) Mitgliedern einer Gemeinde in Ansehung einer der letzteren zustehenden Jagdberechtigung; erstere können nicht auf Theilung derselben unter die Einzelnen provoziren.

Digitized by Google

§. 4. Eine Provokation verpflichtet nur dann die Provokaten zur Einlassung auf das Theilungsverfahren, wenn solche von einem Viertel der Jagd-Berechtigten eines bestimmten Bezirks erfolgt. Diese Zahl wird nach den einzelnen selbstständigen Jagdberechtigungen in dem Bezirke, ohne Rücksicht auf den Umfang des Jagdrechts, berechnet. Dagegen steht einem oder mehreren Interessenten frei, gegen Uebernahme aller Kosten auf Ausscheidung aus der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung und Zuweisung eines privativen Jagdreviers anzutragen.

§. 5. Die Provokanten müssen bei der Provokation denjenigen Bezirk, in welchem die Theilung der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung erfolgen soll, so wie die Jagdart genau angeben.

§. 6. Die innerhalb eines solchen Bezirks befindlichen privativen Jagd-Reviere sind kein Gegenstand der Theilung; es sind aber deren Eigenthümer zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dem Verfahren zuzuziehen. Auch steht es dem Eigenthümer eines solchen privativen Jagdreviers frei, sich mit demselben, wenn es in den Auseinandersetzungsplan paßt, der Theilung anzuschließen, und muß ihm in diesem Falle eine Abfindung dafür aus dem zu theilenden Bezirke angewiesen werden.

§. 7. Der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns-Agnaten, Fideikommißanwärter und der Wiederkaufsberechtigten, so wie der Hypothekengläubiger bedarf es nicht, melden sie sich selbst, so sind sie mit ihrem etwaigen Widerspruche, der jedoch nur auf Unzulänglichkeit der Abfindung gegründet werden kann, zu hören.

§. 8. Die Befugniß, auf Theilung eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 9. Bei der Theilung müssen die Berechtigten nach Maaßgabe ihrer Theilnahmerechte abgefunden werden.

§. 10. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem zu theilenden Jagd-Distrikte zustehen, wird nach den darüber vorhandenen Urkunden, Willenserklärungen und Judikaten, in deren Ermangelung nach den statutarischen Rechten und dem Herkommen, sodann nach den Provinzialrechten, und endlich nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt.

§. 11. Sind sämmtliche Betheiligte in derselben Art und in gleichem Maaße berechtigt, so wird der Distrikt unter dieselben, vorbehaltlich der Ausgleichung wegen der verschiedenartigen Beschaffenheit des Terrains, gleichmäßig vertheilt.

§. 12. Findet eine solche gleichmäßige Berechtigung nicht Statt, so wird um einen Maaßstab zur Vergleichung des Werthes der verschiedenartigen Berechtigungen zu gewinnen, jede derselben auf eine gewisse Anzahl Tage, an denen die Ausübung anzunehmen, reduzirt, wobei Sonn- und Festtage nicht mitgerechnet werden.

Wo indeß durch provinzielle gesetzliche Bestimmungen, Statuten und Gewohnheiten besondere Normen für den Umfang der Ausübung des Jagdrechts feststehen, die sich auf eine Tagezahl gar nicht oder doch schwer reduziren lassen, bleibt der Kommission überlassen, jene Normen bei der Theilung unmittelbar als Maaßstab zum Grunde zu legen.

Digitized by Google

Der Werth einer Vorjagdberechtigung wird in der Art ermittelt, daß die ersten drei Tage, in denen sie ausgeübt werden kann, vierfach, die nächsten vier Tage doppelt, alle übrige aber einfach gerechnet werden.

Steht dem zur Vorjagd Berechtigten in dem zu theilenden Distrikte zugleich die Mitausübung des gemeinschaftlichen Jagdrechts zu, so wird demselben die hiernach für die Vorjagd ermittelte Tagezahl, außer derjenigen vergütet, die ihm für das gemeinschaftliche Jagdrecht anzurechnen ist. Die Tage der Ausübung des gemeinschaftlichen Jagdrechts werden in allen Fällen erst von da an gezählt, wo die Vorjagd aufhört.

Ueber die Anrechnung sonstiger besonderer Ausdehnungen und Beschränkungen der Ausübung des Jagdrechts hat, in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten, die Theilungskommission nach der Natur der Sache und billigem Ermessen, zu entscheiden und sich hiebei, nach Befinden, des Gutachtens von Sachverständigen zu bedienen.

§. 13. Stehen einem Berechtigten in einem gemeinschaftlichen Jagddistrikte mehrere Jagdberechtigungen aus verschiedenen Titeln zu, so hat derselbe für eine jede dieser Berechtigungen auf volle Entschädigung Anspruch.

§. 14. Jagdberechtigungen, welche Städten und andern Gemeinden als Korporationen zustehen, sind gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 12. zu beurtheilen.

Steht dagegen die Berechtigung allen einzelnen Mitgliedern der Gemeinde in der Art zu, daß jedes derselben, unter Voraussetzung der erforderlichen Qualifikation, dieselbe für sich anszuüben befugt ist, so wird die Personenzahl nach der Durchschnittssumme der in den letzten zehn Jahren von der Orts-Polizeibehörde ausgegebenen Jagdscheine ermittelt, von der Theilungskommission demnächst als Maaß der übrigen Jagdberechtigungen nach billigen Grundsätzen ebenfalls eine Personenzahl normirt, und nach dem Verhältniß dieser Zahlen der Werth der Jagdberechtigung der betreffenden Gemeinde auf Tage reduzirt. Hat eine Ertheilung von Jagdscheinen nicht stattgefunden, so wird, mit Rücksicht auf das bei andern in ähnlicher Weise jagdberechtigten Gemeinden stattfindende Verhältniß, Behufs der erwähnten Reduktion, eine Personenzahl von der Theilungskommission nach billigem Ermessen festgesetzt.

§. 15. Ist nach den Bestimmungen der §§. 11—14. das Maaß der einzelnen Theilnahmerechte festgestellt, so wird darnach der Jagddistrikt unter die Berechtigten vertheilt.

§. 16. Die Vertheilung geschieht nach Flächeninhalt und Werth, so daß die geringere Qualität in Bezug auf Jagdbarkeit durch einen größeren Umfang des Entschädigungs-Bezirks, und umgekehrt ausgeglichen wird.

§. 17. Bei Feststellung der Größe des zu theilenden Jagddistrikts und der in demselben vorkommenden Abtheilungen werden die etwa vorhandenen, von der Theilungsbehörde für glaubhaft anerkannten Karten und in deren Ermangelung ein anderer Maaßstab, über den die Betheiligten sich vereinigen, zum Grunde gelegt. Ist eine solche Einigung nicht herbeizuführen, so wird eine generelle Vermessung vorgenommen.

§. 18. Eine Abschätzung der Bodengüte der dem gemeinschaftlichen Jagdrecht unterworfenen Grundstücke soll in der Regel nicht stattfinden, vielmehr sind in jedem Theilungs-Verfahren gewisse Klassen nach der äußern Beschaffenheit des Terrains und

Digitized by Google

die Werthverhältnisse derselben unter einander festzusetzen, worüber in der Ausführungsordnung das Nähere bestimmt ist. Auf die Bodengüte ist nur, wenn ausdrücklich darauf angetragen wird, und ein solcher Antrag in sehr wesentlichen in dem zu theilenden Distrikt in dieser Beziehung vorkommenden Verschiedenheiten Begründung findet, Rücksicht zu nehmen. Auch die vorzugsweise starke Bevölkerung eines Distrikts, namentlich wenn er mit vielen zerstreut liegenden Häusern bebaut ist, kann in Betracht gezogen werden. Ortschaften, einzelne Gebäude und Hofräume, so wie die unmittelbar an solche grenzenden eingefriedigten Gärten kommen bei Feststellung der Theilungsmasse nicht zur Berechnung.

§. 19. Den Betheiligten steht frei, über die Klassen, deren Grundlagen und ihr Verhältniß zu einander, so wie auch über die Grundsätze wegen Berechnung des Werths der einzelnen Berechtigungen sich anderweitig zu einigen.

§. 20. Jeder Betheiligte ist berechtigt, seine Abfindung aus dem gemeinschaftlichen Jagddistrikte nach Maaßgabe seines Theilnahmerechts in einem bestimmten, ihm zur alleinigen Jagdnutzung zu überweisenden Bezirk zu verlangen. Sollte jedoch eine solche Abfindung einen Flächeninhalt von 300 Morgen bei einzelnen Theilnehmern nicht erreichen, so steht es Letzteren frei, statt dessen als Entschädigung eine ablösbare Geldrente zu verlangen, deren Betrag durch Sachverständige zu ermitteln ist. Die Ablösung geschieht durch ein Kapital von dem fünfundzwanzigfachen Betrage einer Jahresrente.

§. 21. Für eine jede auf einem und demselben Rechtstitel beruhende selbstständige Jagdberechtigung ist dem Berechtigten die Abfindung in einer zusammenhangenden Fläche zu gewähren.

§ 22. Eine Ausnahme hiervon (§. 21.) findet nur dann Statt, wenn bei einer Abfindung von sehr erheblichem Umfange das Entschädigungsrevier nicht zusammenhangend gelegt werden kann, ohne eine angemessene Planlage für die übrigen unmöglich zu machen, und wenn zugleich die Trennung einer solchen Abfindung in mehrere Reviere sich in der Art bewirken läßt, daß jedes getrennte Revier jagdbar bleibt. Letzteres ist nach dem Verhältniß anderer in demselben Jagddistrikt zugetheilter Abfindungsflächen zu beurtheilen und darüber nach Befinden der Theilungsbehörde, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 23. Bei der Lagerung der Abfindungsfläche ist auf die Nähe des Gutes, mit welchem die Jagdberechtigung verbunden ist, so wie auf den Zusammenhang mit einem privativen Jagdreviere des Berechtigten oder auch mit einem anderen Jagddistrikt, in welchem derselbe gleichfalls mitberechtigt ist, möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Die einzelnen Abfindungsflächen sind, wo es nach der Oertlichkeit geschehen kann, so anzulegen, daß sie von natürlichen Grenzen, als Flüssen, Bächen, Landstraßen, Wegen, Kultur- oder Eigenthums-Grenzen umschlossen werden. Wo dieses ohne erhebliche Abweichung von dem berechneten Umfange der an einander grenzenden Abfindungsreviere erreicht werden kann, ist ein jeder Betheiligte verpflichtet, sich zu diesem Zwecke eine mäßige Kürzung seines Antheils gefallen zu lassen, welche bis zu einem Prozent der ganzen Abfindungsfläche ohne Entschädigung, aber auch bis zu fünf Prozent gegen Entschädigung in Rente (§. 20.) zulässig ist. Gren-

Digitized by Google

zen zwei Abfindungsflächen ungleicher Größe an einander, so soll in der Regel die größere das zur Abrundung erforderliche Terrain abgeben. Fällt die Grenze zweier Abfindungen in ein von natürlichen Grenzen nicht durchschnittenes Terrain, so ist solche durch Grenzmale zu bezeichnen, welche jederzeit in einer Weise aufzustellen sind, daß die Grundeigenthümer dadurch nicht bei der Benutzung der Grundstücke beeinträchtigt werden.

§. 25. Durch die Beendigung der Theilung erhält jeder Berechtigte in dem ihm überwiesenen Revier das Recht, diejenige Jagdart, welche Gegenstand des Theilungsverfahrens war, unter Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorschriften ausschließlich zu benutzen.

§. 26. In Revieren, wo hohe, mittlere und niedere Jagd getrennt sind, hat die Theilung der Berechtigung zu einer dieser Jagden weder auf die Theilung der andern, noch auf deren fernere Ausübung einen Einfluß.

§. 27. Das Abfindungsrevier tritt ganz in dieselben rechtlichen Verhältnisse, welche früher in Ansehung der ungetheilten Berechtigung stattfanden. Ein Gleiches gilt von der nach §§. 20. und 24. zu gewährenden Entschädigungsrente. Wird dieselbe abgelöset, so können die Obereigenthümer, Lehns-Agnaten, Fideikommißanwärter und Wiederkaufsberechtigten die Wiederanlegung des Ablösungskapitals zu Lehn oder Fideikommiß, oder die Verwendung desselben zur dauernden Verbesserung des berechtigten Gutes, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verlangen, Letztere auch diejenigen Rechte geltend machen, welche ihnen bei Gemeinheitstheilungen zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Nr. 168. Belobung.

Der vorjährige ungewöhnliche Erndteausfall hat unter Andern einen Mangel an Saatkartoffeln erzeugt, welcher bei Annäherung der Pflanzzeit die kleinen bäuerlichen Grundbesitzer mancher Gegenden mit einer großen Verlegenheit bedroht. Dies hat die Stände des Mansfelder Seekreises zu dem Beschluß veranlaßt, in Gegenden, wo die Kartoffelerndte weniger unergiebig ausgefallen ist, eine Quantität Kartoffeln anzukaufen, um sie an 21 Gemeinen, welche daran besonders Mangel leiden, für den Einkaufspreis zu überlassen. Die Ausführung dieser wohlthätigen Maaßregel ist jedoch hauptsächlich dadurch, wo nicht ermöglicht, doch wesentlich erleichtert worden, daß der Kaufmann Herr Boltze zu Salzmünde in der uneigennützigsten Weise sich erboten hat, nicht nur unentgeldlich den Ankauf der erforderlichen Quantität Kartoffeln in fernen Gegenden zu vermitteln, sondern auch letztere ohne alle Vergütung auf seinen Fahrgefäßen bis zu den Ausladeplätzen bei Friedeburg, Alsleben und Salzmünde zu schaffen.

Digitized by Google

Wir finden uns bewogen, sowohl die Umsicht und thätige Fürsorge, welche sich in dem erwähnten Beschlusse der Kreisstände kund giebt, als auch jene von ehrenwerthem Gemeinsinn und christlicher Mildthätigkeit zeugenden Handlungen des Herrn Kaufmanns Boltze zu Salzmünde hiermit dankend und zur Nacheiferung empfehlend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 8. April 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 169. Die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr.

Die Rechnung über die Verwaltung der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt der Wittwen und Waisen evangelischer Schullehrer im hiesigen Regierungsbezirke ist von der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse für das Jahr 1842 gelegt, von uns für richtig befunden und dechargirt worden.

Hiermit erhalten zugleich die Herren Superintendenten für die im vergangenen Jahre dabei, wie früher, mit gleich bleibender Sorgfalt fortgeleiteten Geschäfte Ihrer Seits gebührende Decharge und verdienten Dank.

Der Zustand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1842 war folgender:

Die Einnahme des Jahres 1842 bestand in

1)	baarem Bestande vom Jahre 1841	63	Thlr.	14	Sgr.	10 Pf.
2)	Rest-Einnahme	83	"	25	"	— "
3)	eingegangenen Activ-Capitalien	125	"	—	"	— "
4)	Prämien-Geldern auf convertirte Staatsschuldscheine	517	"	15	"	— "
5)	Zinsen von Activ-Capitalien	1086	"	—	"	— "
6)	Antrittsgeldern	132	"	—	"	— "
7)	Strafgeldern	—	"	—	"	— "
8)	laufenden Beiträgen der Mitglieder	1408	"	20	"	— "
9)	Schenkungen und Vermächtnissen	20	"	—	"	— "
10)	Zuschüssen aus anderen Fonds	79	"	20	"	— "
11)	Collecten-Geldern	152	"	15	"	7 "
12)	Insgemein	5	"	10	"	— "
	Summa	3674	Thlr.	—	Sgr.	5 Pf.

Die Ausgabe des Jahres 1842 bestand in

1)	Rest-Ausgaben	23	Thlr.	6	Sgr.	— Pf.
2)	Verwaltungskosten	20	"	14	"	— "
3)	Pensionen an Wittwen und Waisen	337	"	10	"	— "
4)	Anlegung von Capitalien	3260	"	12	"	— "
5)	Insgemein nach §. 52. des Reglements	—	"	6	"	— "
	Summa	3641	Thlr.	18	Sgr.	— Pf.
	Wird nun von obiger Einnahme an	3674	Thlr.	—	Sgr.	5 Pf.
	abgezogen die Ausgabe von	3641	"	18	"	— "
	so bleibt Bestand zu Ende des Jahres 1842	32	Thlr.	12	Sgr.	5 Pf.

Digitized by Google

Das Capital-Vermögen der Anstalt betrug zu Ende des Jahres 1841. 26000 Thlr.
Diesem Bestande sind im Jahre 1842 zugetreten an angekauften Staatspapieren zum Nennwerthe . . . . . 3125 Thlr.
Dagegen in Wegfall gekommen an ausgelooften und realisirten Staatsschuldscheinen . . . . . 125 "
mithin zugetreten . . . . . 3000 "
Es bestand mithin zu Ende des Jahres 1842 in . . . . . 29000 Thlr.
Die Anzahl der Mitglieder war am 1. Januar 1842 675,
am 1. Januar 1843 738,
und ist folglich vermehrt um . . . . . 63.
Pensionen sind gezahlt worden an 34 Wittwen und Waisen.
Merseburg, den 12. April 1843.
Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 170. Jurisdictions-Veränderung der Gemeinden Döbrichau und Löhsten.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 28. Februar d. J. die Gemeinden Döbrichau und Löhsten von dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Annaburg abgetrennt und mit dem unmittelbaren Jurisdictionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Torgau vom 1. Juni d. J. ab vereinigt worden.
Naumburg, den 12. April 1843.
Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 171. Tabacksteuer betr.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerio des Innern, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bestimmt worden, daß die bisherige Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks Merseburg zur Tabacksteuer, für die Jahre 1843, 1844 und 1845 unverändert beibehalten werden soll.
Es gehören sonach von den Kreisen im Regierungsbezirk Merseburg:
a) zur Dritten Tabacksteuerklasse: die Kreise Sangerhausen und Eckartsberga;
b) zur Vierten Tabacksteuerklasse: die Kreise Delitzsch, Torgau, Wittenberg, Schweinitz, Bitterfeld, Liebenwerda, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis.

Indem ich vorstehende höhere Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die mir untergebenen Local-Steuer-Behörden auf, sich bei Erhebung der Tabacksteuer nach derselben zu achten.
Magdeburg, den 9. April 1843.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 172. Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Mit Bezug auf die allgemeine Bestimmung vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1842 erfolgten, und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahresgesellschaften, in unserm Büreau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen vom 1. Mai d. J. ab auf 4 Wochen ausliegen wird.

Digitized by Google

Jedem der im Jahre 1842 hier oder bei den Agenturen Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtrags-Zahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und jede bemerkte Abweichung innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Liste uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtrags-Zahlungen verhaftet ist.

Berlin, den 10. April 1843.

Directorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nr. 173. Hypotheken-Sachen.

Die Hypotheken-Tabellen, welche in der Beilage zum Amtsblatt 1841, Stück 44., ferner in den Beilagen zu Stück 9. und 29. des Amtsblatts 1842 als aufgestellt bekannt gemacht worden, sind mit Ausnahme von Nr. 3. und 8. der beregten Beilage zum 9. Stück des Amtsblatts von 1841 in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen, und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Zeitz, den 28. Februar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 174. Der Kaufmann Julius Hankel zu Schaafstädt ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Schaafstädt und Umgegend unterm 24. März c. bestätigt worden.

Nr. 175. Der Stadtkassen-Rendant Christoph Andreas Kalkoff zu Cölleda ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Cölleda und die Umgegend unterm 25. October pr. bestätigt worden.

Nr. 176. Die Schulmeister- und Küsterstelle zu Görschen, Ephorie Naumburg, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Die Stelle ist Königl. Patronats und wird nach 4 Wochen wieder besetzt werden.

Nr. 177. Der Pfarrer emer. M. Johann Gottlieb Vollmann zu Gleina, Ephorie Zeitz, ist am 2. April d. J. im 73sten Lebensjahre gestorben.

Nr. 178. Die Küster- und Schulmeisterstelle in Bornstädt, Ephorie Sangerhausen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 179. Der interimistische Verwalter des Königlichen Rentamts und der Königlichen Forst-Kasse zu Eisleben, Premier-Lieutenant a. D. Dormeyer ist durch ein Ministerial-Rescript vom 31. März c. nunmehr und zwar vom 1. Januar d. J. ab, zum Domainen-Rentmeister und Forst-Kassen-Rendanten in Eisleben ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. Mai 1843.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 180.

Nr. 2344. Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein. Vom 27. März 1843.

Nr. 181. Den Remonte-Ankauf pro 1843 betr.

Behufs des Ankaufs von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und dem angrenzenden Bereiche für dieses Jahr nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden und zwar:

den 24. Juni in Lübben,	den 3. Juli in Sangerhausen,
= 26. = = Pretzsch,	= 4. = = Heldrungen,
= 27. = = Torgau,	= 5. = = Weißensee,
= 28. = = Eilenburg,	= 7. = = Mühlhausen.
= 30. = = Merseburg,	

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7. März 1843.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 182. Die Controlle der Militairpflichtigen betr.

Die durch unser Amtsblatt pro 1834 S. 42. publicirte, wie nachsteht lautende Verordnung:

Obgleich bereits durch mehrere frühere von uns zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Vorschriften bedungen worden ist, daß von den Polizeibehörden keinem, noch in dem für das stehende Heer, für die Kriegsreserve und Landwehr dienstpflichtigen Alter befindlichen Individuo, bei Veränderung seines frühern Wohnorts, der Aufent-

Digitized by Google

halt und die Niederlassung an einem andern Orte eher gestattet werden soll, als bis ein jedes solches Individuum sich zunächst über sein Militairverhältniß und zwar ein jeder zur Kriegsreserve und zur Landwehr auch darüber vollständig ausgewiesen habe, daß bei seiner Aufenthaltsveränderung von ihm sowohl seine Abmeldung bei dem Bezirksfeldwebel seines frühern, als seine Anmeldung bei dem Bezirksfeldwebel seines neuen Wohnorts vorschriftsmäßig erfolgt sey, so ist doch zeither diesen Vorschriften nicht durchgängig gehörig nachgekommen.

Um nun solchen für die Zukunft die erforderliche Wirksamkeit zu geben und zugleich den nicht selten bei dergleichen Contraventionen, Seitens der betreffenden Ortsbehörden erfolgten Entschuldigungen, daß ihnen der Aufenthalt dergleichen Leute im Orte unbekannt geblieben sey, gehörig vorzubeugen, werden sämmtliche Eingesessene des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen, einen jeden in dem für das stehende Heer, für die Kriegsreserve und für die Landwehr noch dienstpflichtigen Alter befindlichen Mann, welchen sie als Gehülfen, Gesellen, Lehrling, in Gesindedienst, als Tagelöhner oder auch als Miethsmann, bei einer Veränderung seines bisherigen Wohnorts, annehmen, innerhalb der ersten drei Tage nach seiner erfolgten Annahme der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, damit letztere den Nachweis über das Militairverhältniß des betreffenden Individui gehörig prüfen und das in dieser Beziehung weiter Erforderliche veranlassen könne. Uebertretung dieser Vorschrift wird im ersten Falle mit 20 Sgr. bis 1 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfalle aber, auch wenn böswillige Absicht der Verheimlichung hervorgeht, verhältnißmäßig nachdrücklicher geahndet.

Den Ortspolizeibehörden machen wir zur gehörigen Prüfung des gedachten Nachweises Folgendes bemerklich:

Ein jeder nicht schon augenscheinlich zum Militairdienst ganz untaugliche junge Mann, vom 20sten Lebensjahre ab, muß entweder

mit einem Losungsscheine der Ersatzbehörde, auf welchem etwanige Zurückstellungen bemerkt sind, oder

mit einem Annahmescheine zum einjährigen freiwilligen Dienste, oder

mit einem Entlassungsscheine der Ersatzbehörden, oder

mit einem Entlassungsscheine des in Bezug kommenden Truppentheils, oder endlich

mit einem Militairpasse (Beurlaubung, Kriegsreserve, Landwehr ersten und zweiten Aufgebots)

versehen und sich also auch damit bei jeder Ortsbehörde auszuweisen im Stande seyn. Ein jedes solches Individuum, falls es etwa bei vorkommendem Aufenthaltswechsel an dem von ihm gewählten neuen Wohnorte vorgeben sollte, keinen dieser Pässe oder Scheine erhalten zu haben, wird daher schon allein aus dieser Angabe, ohne Schwierigkeit als ein Dienstpflichtiger zu erkennen seyn, der dem Verdachte unterliegt, sich der Militairdienstpflicht absichtlich entziehen zu wollen und dem daher die Ortsbehörden weder den bleibenden Aufenthalt, noch die Niederlassung eher gestatten dürfen, bis es sich über sein Militairverhältniß ausgewiesen hat. Hiernach haben nun auch die Magistrate in den Städten und die Ortspolizeibehörden auf dem platten Lande die fraglichen Untersuchungen genau zu veran-

Digitized by Google

lassen und in allen denen Fällen, in welchen nicht der bedungene Nachweis vollständig geführt wird, die Niederlassung zu verweigern, auch dann, wenn sich ergeben sollte, daß sich das betreffende Individuum bis dahin ganz der Militairverpflichtung entzogen habe, dem Kreislandrath zur Einleitung des desfallsigen weitern Verfahrens ungesäumt Anzeige zu erstatten, so wie auch, insofern sich später ergiebt, daß ein Ortseinwohner die vorgeschriebene Meldung eines bei sich aufgenommenen Militairpflichtigen unterlassen hat, den Schuldigen ohne weitere Nachsicht in die obgedachte Polizeistrafe zu nehmen.

Indem wir nun sämmtlichen Ortspolizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks die pünctlichste Ausführung dieser Vorschriften zur besondern Pflicht machen, bemerken wir zugleich, daß auf deren genaue Befolgung nicht nur von den betreffenden Militairbehörden, sondern auch Seitens der Herrn Kreislandräthe sorgfältig gewacht und jede etwa einer Ortsbehörde hierunter zur Last fallende Verschuldung zum Gegenstande einer besondern Untersuchung gemacht und ganz nach der gesetzlichen Strenge geahndet werden wird.

finden wir uns, da dieselbe in neuerer Zeit nur mangelhaft beachtet worden, bewogen, den betreffenden Behörden, so wie dem betheiligten Publikum hiermit in Erinnerung zu bringen.

Merseburg, den 22. April 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 183. Einen mit den Confirmationsscheinen getriebenen Mißbrauch betr.

Durch unsere Bekanntmachung vom 31. Mai 1827 (Amtsbl. 1827 S. 146. Nr. 70.) ist zwar angeordnet worden, daß zu den daselbst angegebenen Zwecken die Herren Prediger jedem Confirmanden einen Schein ausstellen sollen, allein wir sind neuerlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Confirmationsscheine häufig zu einem andern Zweck gemißbraucht und namentlich von den Handwerks-Innungen beim Aufdingen der Lehrlinge anstatt der Taufzeugnisse angenommen werden.

Um diesem Mißbrauche zu steuern, sehen wir uns genöthigt, unsere Bekanntmachung vom 6. Juni 1827 (Amtsbl. 1827 S. 153. Nr. 75.), nach welcher zur Aufnahme eines Lehrlings in eine Zunft oder Innung in Gemäßheit der General-Innungs-Artikel vom 8. Januar 1780 Cap. II. §. 4. ein von dem Pfarrer des Geburtsorts des Lehrlings auf den Grund des Kirchenbuchs ausgestelltes, mit dem Kirchen-Siegel bedrucktes Geburtszeugniß erforderlich ist, hiermit in Erinnerung zu bringen und die den Innungen vorgesetzten Behörden nochmals anzuweisen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

Merseburg, den 26. April 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 184. Randbemerkungen auf Berichten bei zum

Sämmtliche Gerichtsbehörden, Einzelrichter und Gerichts-Commissarien unseres Departements werden in Folge der Ministerial-Verfügung vom 13. März c. (Just. Min. Blatt Nr. 46. S. 68.) hierdurch angewiesen, in den Berichten, mittelst deren sie Untersuchungs-Acten hieher zum Spruch in 1ster oder 2ter Instanz einreichen,

Digitized by Google

Spruch einzusendenden Untersuchungs-Acten über qu. Inhaftirung der Inkulpaten oder Denunciaten betr.

oder auf den, die Stelle solcher Berichte vertretenden, Distributionszetteln, jedesmal, und zwar mittelst einer sogleich in die Augen fallenden Randbemerkung, anzugeben:

ob ein, oder der andere Inkulpat, oder Denunziat — bei mehreren, welcher — sich in Haft befindet, oder nicht.

Der gefänglichen Haft im engeren Sinne wird in dieser Beziehung gleich geachtet,

a) wenn nach Zulassung des §. 223. der Crim. Ordg. nur Sicherheits-Maaßregeln zur Verhütung des Entweichens getroffen sind, z. B. wenn Stadt- oder Haus-Arrest, Observation, Bewachung in eigener Wohnung, Beschlagnahme der Reisepässe oder Effecten und dergleichen, verfügt ist;

b) wenn zufolge §§. 557. 558. vor oder nach Publication des Erkenntnisses 1ster Instanz der vorläufige Antritt der Zuchthaus- oder Festungs-Strafe Statt gefunden hat.

Naumburg, den 21. April 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 185. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann C. W. Lohmeyer zu Erfurt ist unter dem 7. April d. J. ein Patent auf ein mechanisches Fuhrwerk zur Befahrung von Chausseen, welches nach den eingereichten Zeichnungen und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 186. Die Cantor- und zweite Mädchenlehrerstelle an der vormaligen reformirten Gemeinde zu Wettin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 187. Der bisherige Prediger am Königlichen Militair-Knaben-Erziehungs-Institute zu Annaburg Oscar von Sydow ist zum Prediger bei der Königl. Achten Division des IV. Armee-Corps ernannt.

Nr. 188. Der Rendant der Königlichen Salinen-Betriebs-Kasse zu Artern, Herr Gerns, tritt in Gemäßheit Rescripts vom 20. April, auf seinen Antrag, mit dem 1. Mai c. in den Ruhestand.

Nr. 189. Berichtigung.

Im 12. Stück unseres diesjährigen Amtsblattes Seite 68. ist in der Getreidepreis-Nachweisung für den Monat März 1843 bei Wittenberg anstatt 2 Thlr. 3 Sgr. für den Centner Heu 1 Thlr. 15 Sgr., anstatt 12 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. für das Schock Stroh 10 Thlr. und statt 1 Sgr. 6 Pf. pro Pfund Grütze 2 Sgr. 7 Pf. zu lesen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Mai 1843.

Nr. 190. Ausgelooste Kammer-Credit-Kassen-Scheine betr.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 43ten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Credit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Michaelis 1843, folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 492. 494. 569. 624. und 689.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 546.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 14. 371. 686. 1306. 1389. 1407. 1510. 1744. 1764. 1944. 2083. 2265. 2429. 2456. 2878. 3002. und 3052.

Außerdem wurden von den unzinsbaren Kammer-Credit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 34 Thlr. die Scheine von Nr. 332. bis mit 1752. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michael-Termins 1843 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Communal-Kaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 1. Mai 1843.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Der Regierungs-Präſident von Krosigk.

Nr. 191. Die Beſtimmung für die zur Reſerve beurlaubten Jäger betr.

Alle die von der 3ten Jäger-Abtheilung zur Reſerve beurlaubten Leute und vorzugsweiſe diejenigen, welche zu 20jähriger Dienſtzeit verpflichtet ſind, werden hierdurch nochmals angewieſen, jedesmal der Compagnie die erforderliche Meldung über ihren Aufenthalt abzuſtatten, ſobald ſolcher von ihnen verändert wird, damit ſie ſtets für die Compagnien disponible und es ihr möglich ſey, dieſelben nach Bedürfniß für den activen Dienſt einbeordren zu können. Im Unterlaſſungsfalle hat die Königl. Inſpection der Jäger und Schützen unterm 4. d. Mts. feſtgeſetzt, daß diejenigen gelernten Jäger, welche die ſchuldige Meldung verabſäumen und deren Aufenthalt bei Ableiſtung der 20jährigen Dienſtzeit deshalb den Compagnien unbekannt, auch von denſelben nicht zu ermitteln iſt, für das betreffende Jahr nicht mehr zur Forſtverſorgung

Digitized by Google

in Vorschlag gebracht werden sollen, indem solche Leute sich nicht nur der Controlle, sondern der eingegangenen Verpflichtung ungesetzlich entzogen, und sich daher die daraus für sie erwachsenen Nachtheile lediglich selbst beizumessen haben.

Lübben, den 16. April 1843. (gez.) von Röder,
Major und Commandeur der 3ten Jäger-Abtheilung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 5. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 192.

Die Resultate der Verwaltung der Corrections-, Landarmen- und Irren-Aufbewahrungs-Anstalt, so wie der Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher zu Zeitz pro 1842 betr.

Am Schlusse des Jahres 1841 befanden sich in der nebengenannten, für den hiesigen Regierungsbezirk und für die vormals sächsischen Ortschaften des Erfurter Regierungsbezirks bestimmten Anstalt:

90	männliche,	16	weibliche	Corrigenden, daher überhaupt 106
59	=	27	=	Landarme und Zöglinge 86
53	=	48	=	Gemüthskranke 101

in Summa 293 Personen.

Im Jahre 1842 sind hinzugekommen:

98	männliche,	22	weibliche	Corrigenden, mithin 120
28	=	3	=	Landarme und Zöglinge 31
6	=	2	=	Gemüthskranke 8

zusammen 159 Personen.

Dagegen sind in demselben Jahre zur Entlassung und in Abgang gekommen:

108	männliche,	24	weibliche	Corrigenden, mithin 132
27	=	4	=	Landarme und Zöglinge 31
14	=	6	=	Gemüthskranke 20

zusammen 183 Personen,

und daher am Schlusse des Jahres 1842 als Bestand in der Anstalt anwesend verblieben:

80	männliche,	14	weibliche	Corrigenden, mithin überhaupt 94
60	=	26	=	Landarme und Zöglinge 86

Hierunter befinden sich:
männliche und weibliche Zöglinge der Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher.

45	männliche,	44	weibliche	Gemüthskranke 89

also zusammen 269 Personen.

Die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen betrug:

87	männliche,	17	weibliche	Corrigenden, überhaupt 104
55	=	26	=	Landarme und Zöglinge 81
51	=	46	=	Gemüthskranke 97

mithin zusammen 282 Personen,

Digitized by Google

wonach sich die Gesammtzahl der Häuslinge gegen das Jahr 1841 an 283 Personen, nur um einen Kopf vermindert hat.

Unter den im Jahre 1842 in die Corrections-Anstalt eingelieferten 98 männlichen und 22 weiblichen Individuen haben sich überhaupt 65 Rückfällige befunden, von denen

28 männliche und 6 weibliche zum 2ten Male, 13 männliche und 3 weibliche zum 3ten Male, 4 männliche und 1 weibliche zum 4ten Male, 5 männliche zum 5ten Male, 3 männliche und 1 weibliche zum 6ten Male und 1 männliche zum 7ten Male

wieder eingeliefert worden sind.

Außer denen im Laufe des Jahres 1842 durchschnittlich in der Anstalt befindlich gewesenen 282 Personen, gehören derselben noch 31 Individuen an, von welchen

11 ehemalige Zöglinge der Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher bei Handwerksmeistern in Lehre stehen und von der Anstalt in Kleidung und Wäsche unterhalten werden,

15 Personen aus der Anstalts-Kasse eine bestimmte Geld-Unterstützung erhalten, die sich im abgewichenen Jahre auf die Summe von überhaupt 357 Thlr. belaufen hat, und

5 Kinder auf Kosten der Anstalt in der Stadt Zeitz bei Pflegeeltern untergebracht sind.

Es hat also die Gesammtzahl der im Jahre 1842 von der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen überhaupt 313 Personen betragen.

Von den im vorigen Jahre in Abgang gekommenen 183 Personen sind

29 gestorben,
4 beurlaubt,
6 an andere Behörden und Anstalten abgegeben,
139 in ihre Heimath entlassen, resp. in Lehre, Dienst und Pflege untergebracht und endlich
5 entwichen und demnächst wieder erlangt worden.

---

uts.

Die als arbeitsfähig zu betrachtenden Häuslinge haben im abgelaufenen Jahre baar verdient und zwar:

a) die Corrigenden	2661	Thlr.	5	Sgr.	5 Pf.
b) die Landarmen und Gemüthskranken . . .	512	"	19	"	— "
in Summa	3173	Thlr.	24	Sgr.	5 Pf.

Außerdem sind nach einer billigen Veranschlagung für die für die Anstalt selbst verrichteten Arbeiten zu berechnen gewesen:

a) von den Corrigenden	714	Thlr.	2	Sgr.	6 Pf.
b) von den Landarmen und Irren	1413	"	1	"	4 "
in Summa	2127	Thlr.	3	Sgr.	10 Pf.

Dieser Arbeits-Verdienst ist für folgende Leistungen erlangt worden, und zwar:

Digitized by Google

	von den Corrigenden				von den Landarmen u. Gemüthskranken			
	Zahl der Arbeiter	Geldbetrag Thlr.	Sg.	Pf.	Zahl der Arbeiter	Geldbetrag Thlr.	Sg.	Pf.
A. Der baare Verdienst.								
1) für Federn zu reißen	1 1/6	8	12	1	22 2/3	67	19	2
2) für Wolle und Baumwolle zu spinnen und Garn zu spuhlen	—	—	19	6	1/12	—	23	10
3) für Flachs und Werrig zu spinnen	1/12	—	14	11	5/12	1	27	6
4) für Strickerei	—	—	—	—	1/12	—	22	6
5) für Beutler-Arbeit	—	—	—	—	1/12	1	23	—
6) für Arbeiten bei der Kattunweberei	21 1/2	645	19	5	5 1/12	42	16	7
7) für Arbeiten bei der Wollkämmerei	47 3/4	2464	7	5	7/12	9	3	—
8) für Handarbeiten nach Tagelohn	1 1/2	68	15	11	9 3/4	524	18	—
9) Entschädigung für Arbeitsgeräthe	—	—	—	—	—	7	7	8
Summa	72	3187	29	3	38 3/4	656	11	3
Hiervon ab der den Arbeitern bewilligte Antheil am Verdienst	—	526	23	10	—	143	22	3
bleiben netto	—	2661	5	5	—	512	19	—
B. Der ideale Verdienst.								
1) für Arbeiten bei der Tuchfabrikation	4 1/6	90	27	7	1 1/3	13	21	6
2) " " " " Strumpffabrikation	1 1/12	22	6	11	6 3/4	50	1	7
3) " " " " Leinwandfabrikation	1/6	1	14	5	4 1/2	37	13	5
4) " Anfertigung von Nähzwirn	—	—	8	11	1/12	6	11	9
5) " Arbeiten bei der Schuhmacherei	1	39	1	10	2	51	23	4
6) " " " " Schneiderei	2	80	17	9	1 1/12	27	2	6
7) " " " " Näherei	1 1/6	45	7	6	5 2/3	116	16	—
8) " " " Reinigung der Wäsche	4 2/3	183	7	7	1/4	4	18	—
9) " Küchen-Arbeiten	1	37	3	9	5 1/3	108	24	—
10) " Arbeiten im Holz- und Torfstalle	1 1/4	43	26	2	7	178	10	—
11) " Fertigung und Reparatur von Haus-Utensilien	1 1/4	51	18	9	1	27	—	—
12) " Arbeiten bei Bauten	1	36	28	2	2 1/12	52	2	6
13) " " " Bestellung des Gartens	—	—	26	3	6 2/3	156	21	9
14) " Dienstleistungen im Lazareth	1	39	11	4	11 1/4	267	1	6
15) " " in der Expedition	—	—	—	—	6	154	—	—
16) " Kehren und Scheuern der Zimmer rc.	1 1/4	41	5	7	7	161	13	6
17) Krank und arbeitsunfähig waren	10 2/3	—	—	—	70 5/12	—	—	—
Summa	32	714	2	6	139 1/4	1413	1	4

Digitized by Google

Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung der Häuslinge haben im abgewichenen Jahre betragen, nämlich:

a) die Speisungs-Kosten

α) für die durchschnittlich unterhaltenen 104 Corrigenden

überhaupt	2805	Thlr.	22	Sgr.	8	Pf.,
mithin pro Kopf jährlich	26	"	29	"	4	"
und täglich	—	"	2	"	3	"

β) für Landarme und Gemüthskranke, von denen 13 Personen die Kost II. Klasse und 175 Personen die Kost III. Klasse, so wie die Krankenkost erhalten haben:

für die Kost II. Klasse überhaupt	702	Thlr.	27	Sgr.	1	Pf.,
mithin für den Kopf jährlich	54	"	2	"	1	"
und täglich	—	"	4	"	5	"
für die Kost III. Klasse, so wie die Krankenkost, überhaupt	5098	"	23	"	2	"
mithin für den Kopf jährlich	30	"	27	"	1	"
und täglich	—	"	2	"	6	"

b) die Bekleidungs-Kosten

α) für 104 Corrigenden überhaupt	514	Thlr.	16	Sgr.	10	Pf.,
mithin pro Kopf jährlich	4	"	28	"	5	"
β) für 194 Landarme und Gemüthskranke, mit Einschluß von 16 in Lehre und Pflege außerhalb der Anstalt befindlichen Zöglingen und Kindern, überhaupt	1233	Thlr.	16	Sgr.	2	Pf.,
und mithin pro Kopf jährlich	6	"	10	"	9	"

Hierzu kommen nun noch die Administrations-Kosten, welche in dem Gehalte der Beamten und Dienstleute, Speisungskosten einiger Unterbeamten, den an mehrere außerhalb der Anstalt untergebrachte Häuslinge gezahlten Unterstützungen, den Kosten für Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungs-Material, Lagergeräthe, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medicin- und Transportkosten, Abgaben, Baukosten, Büreau-Aufwand und extraordinairen Ausgaben bestehen und im abgewichenen Jahre die Summe von 10614 Thlr. 8 Sgr. — Pf. betragen haben.

Hiervon fällt daher bei durchschnittlich in der Anstalt anwesend gewesenen 282 Häuslingen, auf den Kopf die Summe von = 37 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. jährlich.

Die Zusammenstellung der Gesammtkosten für Speisung, Bekleidung und Administrations-Aufwand ergiebt für das Jahr 1842 eine Hauptsumme von

20969 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.

und nach Abrechnung des Arbeits-Verdienstes beträgt daher der Netto-Aufwand für Unterhaltung

eines Corrigenden jährlich	37	Thlr.	3	Sgr.	4	Pf.
und täglich	—	"	3	"	1	"
eines Pfleglings II. Klasse jährlich	98	"	2	"	—	"
und täglich	—	"	8	"	1	"
eines Pfleglings III. Klasse jährlich	63	"	6	"	10	"
und täglich	—	"	5	"	2	"

Digitized by Google

so wie endlich eines in Lehre oder Pflege außerhalb der Anstalt sich befindenden Zöglings, resp. Kindes, welche in Kleidung unterhalten werden, jährlich . . . . . 6 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.

wobei noch zu bemerken ist, daß die bis mit dem Jahre 1839 bei den Irren hin und wieder stattgefundene Verpflegung mit Kost I. Klasse, auch im verflossenen Jahre nicht verabreicht worden ist, da Individuen, welche darauf Anspruch zu machen gehabt hätten, in der Anstalt nicht anwesend gewesen sind.

Merseburg, den 23. April 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 193. Die Resultate der neuen Straf-Anstalt zu Halle, seit Eröffnung derselben, dem 18. Mai bis ult. December 1842 betr.

Bei der am 18. Mai v. J. stattgehabten Eröffnung der zu Halle neuerbauten, für langzeitige Verbrecher männlichen Geschlechts bestimmten Straf-Anstalt, wurde diese zunächst durch

290 Strafgefangene, welche die Anstalten zu Spandau und Lichtenburg abgaben, belegt.

Seitdem sind bis ult. December v. J. eingeliefert

49 Strafgefangene, so daß im Ganzen im Jahre 1842

339 Verbrecher darin detinirt worden sind, von denen die tägliche Durchschnittszahl während der nach Eröffnung derselben verflossenen 7½ Monat 313 Köpfe beträgt.

Der Abgang im verflossenen Jahre bestand dagegen in

9 Verbrechern, von denen

4 gestorben,
2 nach ihrer Heimath zurückgekehrt,
1 in eine andere Anstalt abgeliefert und
2 begnadigt sind.

uts.

Es haben sich demnach am Schlusse des Jahres 1842

330 Verbrecher in der Anstalt befunden, welche in das Jahr 1843 übergegangen sind.

Von den im verflossenen Jahre in der Anstalt befindlich gewesenen Verbrechern waren verurtheilt

14 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
5 über 30 Jahr,
40 von 20 bis 30 Jahren,
105 " 10 " 20 "
98 " 5 " 10 "
43 " 3 " 5 "
24 " 1 " 3 " und
10 sind vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.

Was die Altersverhältnisse anbelangt, so standen von den am Schlusse des Jahres 1842 in der Anstalt verbliebenen Gefangenen

Digitized by Google

4 im Alter von 15 bis 20 Jahren,
19 = = = 20 = 25 =
70 = = = 25 = 30 =
59 = = = 30 = 35 =
57 = = = 35 = 40 =
65 = = = 40 = 45 =
28 = = = 45 = 50 =
14 = = = 50 = 55 =
6 = = = 55 = 60 =
6 = = = 60 = 65 =
1 = = = 65 = 70 = und
1 = = = 75 = 80 =

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 313 Sträflingen waren

182 Personen zum vollen,
98 = wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben Pensum beschäftigt,
33 = aber zur Arbeit unfähig.

Die Hauptbeschäftigungen waren

A. Für Rechnung von Fabrikanten, auf Grund geschlossener Contracte.

Piqueweben und Wollenkämmen.

B. Für sonstige Arbeitsgeber auf Bestellung und für Rechnung des Betriebs-Fonds der Anstalt.

Leinwandweben, Hanf- und Werrigspinnen, Zeugstricken, Strohdeckenflechten, Haarflechten, Cartonagearbeiten, Federreißen, Strumpfstricken, so wie Schneider- und Schuhmacher-, ingleichen die erforderlich gewesenen Schirrkammerarbeiten.

C. Vermischte Beschäftigungen.

Außerdem sind auch alle Arbeiten in der Hauswirthschaft von Strafgefangenen besorgt und die erforderlichen Fabrik-Utensilien, Haushaltungs- und Inventarienstücke von solchen gefertigt und im Stande erhalten worden.

Im Ganzen ist durch die Beschäftigung der Gefangenen ein baarer Verdienst von 5353 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. erlangt und außerdem sind durch Arbeiten für die Anstalt 1618 = 4 = 6 = verdient worden, so daß sich der eigentliche Arbeits-Verdienst auf die Summe von

---

6971 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. beläuft.

Durchschnittlich sind von den arbeitsfähigen Personen auf den Kopf in 7½ Monat 24 Thlr. 27 Sgr. — Pf. und von den überhaupt in der Anstalt befindlich gewesenen 313 Personen, die Nichtarbeitsfähigen mit eingerechnet, auf den Kopf 22 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. verdient.

Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat

Digitized by Google

4765	Thlr.	13	Sgr.	11	Pf.,	mithin à Person . . .	15	Thlr.	6	Sgr. 9 Pf.
						und die Bekleidung				
331	"	25	"	1	"	mithin à Person . . .	1	"	1	" 10 "
						gekostet. Die allgemeinen Verwaltungs-Kosten betragen				
11974	"	7	"	—	"	mithin à Person . . .	38	"	7	" 8 "
						so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten auf				

17071 Thlr. 16 Sgr. — Pf., mithin à Person . . . 54 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. beläuft.

Die Kosten für die Bekleidung sind übrigens aus dem Grunde so gering ausgefallen, weil die erste Anschaffung des desfallsigen Bedarfs für die etatsmäßige Zahl von 380 Gefangenen aus dem Einrichtungsfonds erfolgt und hier nur der Aufwand für die Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände in Ansatz gekommen ist.

Nach Abrechnung des obigen Arbeits-Verdienstes haben mithin die Unterhaltungskosten für jeden Verbrecher in der Anstalt durchschnittlich auf die Zeit vom 18. Mai bis Ende December 1842, 32 Thlr. 8 Sgr. — Pf. und für den Tag — Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. betragen. Merseburg, den 1. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 194. Die Einsendung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1844 betr.

Sämmtliche Domainen-Beamte und Pächter von Etablissements ꝛc. in dem hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Vereine sind, werden auf den Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Jahr vom 1. Mai 1843 bis zum 1. Mai 1844 von dem, nach Maaßgabe der sich in ihren Händen befindenden neuesten Kataster und Recapitulationen versicherten Gesammtbetrage der Gebäude, und zwar

der 1sten Klasse mit 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler,
der 2ten Klasse mit 3 Sgr. von jedem Hundert Thaler,

spätestens bis den 1. Juni d. J. an die Haupt-Instituten- und Communalkasse hieselbst, bei Vermeidung der sofortigen Execution einzusenden. Merseburg, den 1. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 195. Die Cantor- und Schullehrerstelle zu Schloßbeichlingen, Ephorie Heldrungen, Privat-Patronats, wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt.

Nr. 196. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Reuden, Ephorie Bitterfeld, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 197. Berichtigung.

Im Amtsblatt des Jahres 1842 St. 22. pag. 166. Nr. 294. in der achten Zeile von oben herab, ist bei Bekanntmachung der Verloosung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen zu lesen, anstatt 593. Litt. A. Nr. 539.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. Mai 1843.

Nr. 197. Auslooſung von Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen und Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen betr.

Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Credit-Kaſſen-Schuld verordneten ſtändiſchen Deputirten, Statt gehabten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764 als auch der an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverloosbaren Steuerſcheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kaſſen-Scheine, ſind Behufs ihrer Realiſirung im Michaeltermine 1843 folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

I. Von den Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 549. 899. 937. 2409. 2438. 2474. 3796. 4343. 4514. 5121. 5621. 6957. 7726. 8054. 8189. 8544. 9003. 9811. 10,446. 10,869. 11,198. 11,915. 12,021. 12,556. 12,918. 13,136. 13,897. 14,050 und 14,232.

Von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 739. 1237. 1581. 2274. 2650. 3547. 3666. 3712. 3979. 4327. 5044. 5298. 6070. 6153. 6766. 7804.

Von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 504. 1717. 2347. 2851. 2955. 3751. 4020. 4732. 5181. 5480. 5743. 6181.

II. Von den Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 106. 304. 319.

Von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 100.

Von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 171. 181.

Von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 69.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird Michaelis 1843 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Communal-Kaſſe gegen Rückgabe derſelben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen. Merſeburg, den 8. Mai 1843.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Der Regierungs-Präſident von Krosigk.

Digitized by Google

Nr. 198. Die neue 5te Hamburger Assecuranz-Compagnie betr.

Zufolge Auftrags des Königlichen Ministerii des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. October 1837 (Amtsbl. pro 1837 Stück 40.) zum Betriebe von Mobiliar-Versicherungs-Geschäften innerhalb der Königlichen Staaten concessionirt gewesene 5te Hamburger Assecuranz-Compagnie, welche in Folge des vorjährigen Brandunglücks in Hamburg ihre Zahlungen hat einstellen müssen, sich gegenwärtig unter der Benennung der Neuen 5ten Hamburger Assecuranz-Compagnie wiederum constituirt hat, und zur Uebernahme von Mobiliar-Versicherungs-Geschäften innerhalb der diesseitigen Königlichen Staaten vom Königlichen Ministerio des Innern zugelassen worden ist.

Merseburg, den 8. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 199. Die Badeanstalt zu Lauchstädt betr.

Die Bade- und Trinkanstalt zu Lauchstädt wird für die diesjährige Saison mit dem 1. Juni c. eröffnet werden. Außer der höchst wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter Quelle selbst, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden auf Verlangen Bäder von Dürrenberger Soole und künstliche Bäder aller Art in dem dazu sehr zweckmäßig eingerichteten Badehause zubereitet, so wie auch die schon seit mehreren Jahren von dem verstorbenen Dr. Struve dort eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer während der diesjährigen Badezeit von dem Herrn Apotheker Vorpahl zu Lauchstädt fortgesetzt wird.

Der Badearzt Herr Dr. Knoch wird jede gewünschte ärztliche Hülfe zu leisten bereit seyn. Die Restauration der Badeanstalt hat nach dem Abgange des Traiteurs Aeckerlein in Leipzig der Restaurateur Grimm in Lauchstädt übernommen, welcher Alles aufbieten wird, den diesfälligen Anforderungen des Publikums zu genügen.

Bestellungen von Wohnungen können bei der Königlichen Badedirection daselbst mittelst portofreier Briefe gemacht werden. Theatralische Vorstellungen wird die Herzogliche Hofschauspieler-Gesellschaft aus Bernburg geben.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des dafür sich interessirenden Publikums. Merseburg, den 9. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 200. Kirchen- und Hauscollecte für Benneckenstein betr.

Des Königs Majestät haben auf das Immediat-Ansuchen des evangelischen Bischofs Dräsecke und des Magistrats in Benneckenstein, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. v. M. zur Beschaffung der fehlenden Kosten zur Wiederherstellung der Kirchen- und Schul-Anstalten in Benneckenstein eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruhet. Die Herren Superintendenten werden hiernach angewiesen, in den evangelischen Kirchen an einem geeigneten Sonntage die Kirchen-Collecte anzuordnen, und die eingekommenen Beiträge mittelst Lieferscheins, oder im Fall dergleichen nicht eingegangen, darüber Vacat-Bescheinigungen an unsere Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, ein Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Digitized by Google

Die Haus-Collecte ist in den Städten von einer Raths-Deputation, in den Dörfern aber von den Richtern oder Schulzen und den Schöppen zu veranstalten. Die Ablieferung der Gelder ist in Gemäßheit unserer Verfügung vom 20. Juni 1839, Amtsblatt S. 195. zu bewirken, so daß die Hauscollectengelder von den Stadtbehörden unter Einreichung eines Duplicat-Lieferscheins an uns, an die Haupt-Instituten-Kasse unmittelbar, die Collectengelder aus den Dörfern aber von den Dorfbehörden mittelst Lieferscheins an die betreffenden Kreiskassen (unter Controle der Herren Landräthe) zur weitern Ablieferung an die Haupt-Instituten-Kasse unter Einsendung eines Duplicatlieferscheins an uns, abgeführt werden. Den Abschluß der Collecte bestimmen wir zum 1. August cr. und müssen sodann die sämmtlichen Collectengelder eingeliefert seyn. Merseburg, den 18. April 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 201. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Die Justitiariats-Geschäfte bei der Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt sind bisher provisorisch durch den Herrn Ober-Regierungs-Rath Köhler versehen worden.

Da demselben die nachgesuchte Entlassung aus diesem Geschäftsverhältniß gewährt worden, und mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern Grafen von Arnim, der Herr Kammergerichts-Rath Grein in gleicher Art bei der Direction eingetreten ist, so wird solches in Gemäßheit des §. 51. der Statuten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Herr Grein gleichzeitig sein bisheriges Verhältniß zu dem unterzeichneten Curatorio aufgegeben hat.

Hiernach bestehet die Direction der Anstalt aus:

dem Herrn Major Blesson als erstem Mitgliede,
" " Rechnungs-Rath Dzimski als zweitem Mitgliede,
" " Kammergerichts-Rath Grein als Justitiar.

Berlin, den 2. Mai 1843.

Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Nr. 202.

Der Kaufmann C. G. Brutschke zu Bibra ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bibra und Umgegend unterm 25. März c. bestätigt worden.

Nr. 203.

Der seitherige Agent der Aachener-Münchener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Kaufmann Häcker zu Eckartsberga ist am 5. Februar c. gestorben, und an Statt seiner der Patrimonialgerichts-Protokollant und Commissionair Friedrich August Förster daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft für Eckartsberga und Umgegend unterm 28. März c. bestätigt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat April 1843

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																						Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen									Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	6	2	2	4	4	1	20	10	1	10	9	—	—	—	2	10	—	4	—	—	1	15	—	5	—	1	15	—	9	—	—	—	—
2	Halle	1	29	5	2	—	—	1	18	—	1	13	—	7	—	—	2	15	—	4	15	—	1	—	—	5	4	1	20	—	10	—	—	—	—
3	Naumburg	2	7	7	2	4	11	1	18	9	1	9	5	4	27	3	3	15	—	4	—	—	1	—	—	4	8	1	21	3	8	7	6	1	9
4	Torgau	2	5	—	2	7	6	1	21	2	1	12	6	6	—	—	2	15	—	5	—	—	—	27	6	4	9	1	10	—	6	15	—	2	9
5	Wittenberg	2	3	3	2	2	7	1	19	5	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	5	5	—	1	15	—	10	—	—	2	7
6	Eisleben	2	2	—	2	2	2	1	18	2	1	14	5	—	—	—	2	15	—	—	—	—	1	3	9	5	6	1	14	3	8	2	3	2	11
7	Zeitz	2	9	4	2	9	3	1	23	2	1	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	9	5	—	1	25	1	12	11	1	1	6
8	Querfurt	2	8	9	2	3	9	1	21	3	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	8	1	22	6	9	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	6	3	2	6	—	1	19	6	1	13	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	8	5	—	1	16	—	8	22	6	1	10

Merseburg, den 6. Mai 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 204.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Mai 1843.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 205.

Nr. 2345. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. November 1842, die anderweitige Verwendung der Zollstrafen und des Erlöses aus Konfiskaten betreffend.

Nr. 2346. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 370,300 Rthlr. Prioritäts-Aktien. Vom 7. März 1843.

Nr. 2347. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. April 1843, betreffend die Ermäßigung des für den Uebergang über den Rhein bei Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Wesel zu erhebenden Brück- und Fährgeldes.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2348. Gesetz über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere. Vom 4. Mai 1843.

Nr. 2349. Gesetz über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. Vom 4. Mai 1843.

Nr. 206. Die Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betr.

Der unterzeichnete Ober-Präsident der Provinz Sachsen ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium beauftragt worden, diejenigen Liquidationen anzunehmen und nach Maaßgabe ihrer Verification zur Berichtigung zu führen, welche besage der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. März d. J. theils von Preuß. Unterthanen, theils von Unterthanen der bei Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten oder nicht betheiligten Staaten aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage (S. Königl. Preuß. Gesetzsammlung Stück Nr. 9. pag. 77—89.) gegen den Preuß. Staat geltend zu machen sind.

Indem daher das betheiligte Publikum auf den Inhalt der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre und auf die betreffenden §§. des erwähnten Staatsvertrages aufmerksam gemacht wird, wird dasselbe zugleich hierdurch aufgefordert, die auf den Grund des letzteren zu machenden Ansprüche binnen längstens zwei Monaten bei mir hier in Magdeburg anzumelden, und bemerke ich zur Beurtheilung der dem gegenwärtigen Liquidations-Verfahren anheim fallenden Forderungen Folgendes:

Digitized by Google

Soweit die Preußischen Staatsfonds Zahlung zu leisten haben, sind zur Anmeldung zulässig:

1) von jedem einzelnen Empfangsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Unterthan des Preuß. oder eines anderen betheiligten (also Hannover, Kurhessen und Braunschweig) und fremden Staates ist, nach Art. 7. des Vertrags:
   die Zinsenrückstände aus der Zeit vor Auflösung des Königreichs Westphalen (den 31. October 1813) von den Westphälischen Reichs-Obligationen Preuß. Ursprungs, und zwar Lit. E. F. G. H. I. L. M. und N. in dem von der Westphälischen Regierung reducirten Betrage; (auf 43.) ferner die Zinsenrückstände von diesen Obligationen auf die Monate November und December 1813. (vom 1. Januar 1814 ab sind dieselben durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bereits berichtigt.)
2) von Unterthanen der betheiligten und unbetheiligten Staaten, und zwar zum ganzen Betrage für erstere, und zu drei Fünftheilen desselben für letztere, (indem zwei Fünftheile bereits in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827 [Gesetzsammlung 1827 Stück Nr. 3. pag. 13—18.] entweder bezahlt, nicht für vergütungsfähig erkannt, oder bei nicht erfolgter rechtzeitiger Anmeldung präcludirt sind) nach Art. 8. 9. 10. und 11. des Vertrags:
   Renten, Gehalte und Pensionen, Arrondissementsschulden und Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter und Klöster, Innungen und Zünfte, so wie der dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen, so weit die Renten, die Gehälter und Pensionen vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligt worden und ihrer Veranlassung nach, welches auch auf oben bemerkte Schulden Anwendung findet, aus einem jetzt zu Preußen gehörenden Landestheile herrühren.
3) von Unterthanen der nicht betheiligten Staaten nach den Artikeln 14. 15. 16. 17. und 18.:
   resp. Rückstände von Gehältern und Pensionen, welche von Westphalen bewilligt worden und hinsichtlich deren die Zahlungsverpflichtung von dem Unterthanen-Verhältniß der Empfangs-Berechtigten ausgeht, wenn die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten in einem jetzt Preuß. Landestheile belegen war, oder falls mit der Stelle kein fester Wohnsitz verbunden gewesen, wenn derselbe bis zu seiner Auswanderung nach Art. 17. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 im Preuß. Gebiet gewohnt hat, Cautionen und Depositа in baarem Gelde, wenn die Dienststelle, wofür die Caution geleistet, oder die Behörde, durch welche das Depositum zur Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist, im jetzt Preuß. Gebiet sich befand;
   Departemental-Verpflichtungen und sonstige Ansprüche aus Verwaltungsrückständen an die vormalige Regierung, wenn sie

Digitized by Google

nach den Bestimmungen der Artikel 17. und 18. von Preußen zu vertreten sind.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so wird den Liquidanten empfohlen, die Zinsrückstände auf einem besonderen Bogen, nach den verschiedenen Litteris der Documente und nach den Beträgen der letzteren zu specificiren und am Schlusse die Hauptsumme des Liquidats zu ziehen. Alle übrigen Forderungen können durch eine Eingabe angemeldet werden, dergestalt, daß jede Eingabe sich immer nur auf einen Liquidations-Gegenstand bezieht, und nicht Zinsen, Gehalte, Pensionen ꝛc. untereinander gebracht werden. Das jetzige Unterthanen-Verhältniß ist darin anzugeben; die Anmeldungsschreiben müssen aber frankirt werden.

Jeder Anmeldung müssen die Beweisstücke und die Legitimation der Einreicher beigefügt werden, wenn erstere nicht von den ursprünglichen Empfangs-Berechtigten erfolgt. Wird dies unterlassen, dann haben es sich die Liquidanten selbst beizumessen, wenn ihre Anträge zur Vervollständigung zurückgegeben werden und ihre Befriedigung sich verzögert.

In Ansehung der Beweisstücke ist zu bemerken, daß

zu 1. die Zinsrückstände mit den Coupons zu belegen sind, welche der Sicherheit halber an den Bogen, auf welchem sich das Verzeichniß derselben befindet, angeheftet werden müssen,

zu 2. und 3. Gehälter und Pensionen werden durch das Anstellungs-Patent, resp. die Pensions-Versicherungs-Urkunde und eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Zahlung des liquidirten Betrages justificirt. Wegen der Renten kann nur der Rentenzusicherungs-Vertrag oder eine dem gleichzuachtende Urkunde als Belag angenommen werden, auch ist ein Ausweis über die nicht erfolgte Zahlung nöthig. Bei Cautionen ist die sogenannte definitive Urkunde und ein Attest über die Auflösung der Cautions-Verbindlichkeit, welcher Nachweis nöthigenfalls durch Edictales geführt werden kann, beizubringen.

Die Depositen werden durch die Empfangs-Bescheinigungen resp. der Amortisations-Kasse und des Staatsschatzes und die übrigen bezeichneten Schulden lediglich durch die Documente, Contracte und andere, zur Beglaubigung der Forderungen dienende Unterlagen, welche jedoch ein unzweifelhaftes Zahlungsversprechen der Westphälischen Regierung (Engagement-Formel) enthalten müssen, nachgewiesen.

Sind die ursprünglichen Empfangs-Berechtigten nicht mehr vorhanden, der Anspruch vielmehr auf Erben oder durch Cession in andere Hände übergegangen, dann ist das gerichtliche Erblegitimations-Attest, oder die gerichtliche Cessions-Urkunde dem Liquidations-Antrage beizufügen, und wenn der Letztere nicht von dem Berechtigten selbst, sondern durch eine andere Person gemacht wird, diese sowohl zur Anmeldung als zur Empfangnahme der zu erwartenden Befriedigung mit gerichtlich zu beglaubigender Vollmacht zu versehen.

Bei kleinen Forderungen von unter 10 Thlr. soll es, zur Vermeidung entstehender unverhältnißmäßiger Kosten für genügend angenommen werden, wenn die Legitimations-Atteste der Erben statt von den competenten Gerichten Seitens der vorgesetzten Obrigkeiten, den Magistraten, Dorfgerichten ꝛc. ausgestellt werden. —

Digitized by Google

Schließlich bin ich ebenfalls beauftragt, alle Preuß. Unterthanen, welche aus den Artikeln 7. 8. 9. 10. 11. des schon bezeichneten Staats-Vertrages, Forderungen an die betheiligten Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig, und namentlich wegen in Westphälischen Reichs-Obligationen Lit. B. C. D. bestellter Cautionen und niedergelegter Depositen, nach Art. 15. und 16., so wie aus den Artikeln 17. und 18. des Vertrags, zu machen haben, aufzufordern, ihre etwanigen Ansprüche, nach Maaßgabe der von den betheiligten Staaten ergehenden Bekanntmachungen bei den zu benennenden Liquidations-Behörden geltend zu machen.

Um zu wissen, welche Forderungen bei den fremdherrlichen Liquidations-Behörden anzumelden sind, verweise ich die Betheiligten auf die in vorstehender Bekanntmachung unter Nr. 1. 2. und 3. aufgeführten Gegenstände, insbesondere darauf, daß der Anspruch sich aus dem jetzt Hannover, Kurhessen oder Braunschweig angehörigen Gebiete herschreiben muß. Magdeburg, den 18. Mai 1843.

Der Königl. Preuß. Wirkl. Geh. Rath u. Oberpräsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 207. Die Uebertragung der Apotheker-Concessionen betr.

Nachstehend bringen wir:

1) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. März a. pr. und
2) das Normativ-Rescript des Königlichen Ministerii der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 13. August cid. ai.

zur öffentlichen Kenntniß:

„1) Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. December v. Js. genehmige Ich, daß bei Erledigung einer blos persönlichen Concession zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Concession ertheilt wird, von der Medicinalbehörde auf Antrag des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werden darf, die zur Einrichtung und zum Betriebe der Officin seines Vorgängers gehörigen, noch in gutem Zustande befindlichen und für den Geschäftsbetrieb brauchbaren Geräthschaften, Gefäße und Waarenvorräthe, jedoch nur in einer dem Umfange des Geschäfts angemessenen Quantität zu übernehmen.

Welche Gegenstände zu übernehmen, so wie die Quantität und der Preis derselben, ist durch Sachverständige zu bestimmen, deren einen der abgehende Apothekenbesitzer, den zweiten der neu antretende Apotheker, und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letztere leitet das Verfahren und stellt den Uebernahmepreis fest; gegen diese Feststellung ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig; der neu antretende Apotheker ist verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe sofort baar auszuzahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstücks soll ein neu concessionirter Apotheker niemals verpflichtet seyn. —

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 8. März 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

2) Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. März d. J. sind die Grundsätze bestimmt, nach denen, bei Aufgebung einer, von dem bisherigen Besitzer auf Grund einer blos persönlichen Concession geführten Apotheke, dem nachfolgenden Concessions-Erwerber die Uebernahme der Officin-Einrichtung seines Vorgängers, für einen taxmäßigen Preis, zur Bedingung der Concessions-Ertheilung gestellt werden darf.

Nachdem hierdurch dem billigen Interesse der abgehenden Besitzer concessionirter Apotheken oder ihrer Erben in demjenigen Maaße vorgesehen ist, wie die Qualität der Apotheken-Concessionen, als bloß persönlicher Gewerbsberechtigungen, es gestattet, ist es dagegen um so nothwendiger, in allen sonstigen Beziehungen bei der Verleihung erledigter Apotheken-Concessionen, ausschließlich die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen des Sanitätswesens walten zu lassen, und danach insbesondere die Auswahl des Erwerbers der neuen Concession zu treffen. Die Königliche Regierung hat deshalb in künftigen Fällen der Concessions-Erledigung nicht ferner, wie bisher öfters geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Concession zu gestatten, sondern die Auswahl des letzteren, unter Beachtung der in der Circular-Verfügung vom 13. Juli 1840, betreffend die Ertheilung der Concession zur Anlegung neuer Apotheken, desfalls ertheilten Vorschriften, nach Ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen, mit vorzugsweiser Rücksicht darauf zu treffen, daß die Verleihung der erledigten Concession an einen solchen Pharmaceuten geschehe, der sich dazu durch den Grad seiner, in der Staatsprüfung bewiesenen Ausbildung durch die verlaufene längere Zeit seit seiner erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit seiner Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte, und die sonstige Art seines Verhaltens, am vorzüglichsten eignet. Zu diesem Zwecke hat die Königliche Regierung die vorkommenden Concessions-Erledigungen ohne Rücksicht darauf, daß der Königlichen Regierung vielleicht schon Bewerber bekannt sind, welche Sie für vorzugsweise berücksichtigungswerth hält, jedesmal in Ihrem Amtsblatte zu publiciren, mit Bestimmung einer angemessenen Frist, in der Regel von sechs Wochen, binnen deren die Anmeldungen befähigter Bewerber um die neue Concession bei Ihr einzureichen sind.

Berlin, den 13. August 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Nr. 1838.

Merseburg, den 29. April 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 208. Bestimmungen bei Anfertigung von

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei der Anfertigung der jetzt immer üblicher werdenden Streichfeuerzeuge und bei deren Aufbewahrung in großen Massen nicht selten Unglücksfälle vorgekommen, da man bisher bei der Wahl der dazu genommenen Localien nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen und in

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Streichfeuerzeugen u. deren Aufbewahrung ꝛc. betr.

den meisten Fällen die Einholung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlage solcher Fabrikationsstätten unterblieben ist. Um in dieser Beziehung künftig die erforderliche Vorsorge zu treffen, setzen wir auf höhere Veranlassung hiermit fest,

daß künftig die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizeibehörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.

Die Polizeibehörden aber verpflichten wir hiermit, streng darauf zu sehen, daß solche möglichst feuersicher und nicht in der Nachbarschaft leicht entzündlicher Gegenstände belegen, außerdem aber auch für die gefahrlose Aufbewahrung größerer Massen der Zünder und der zu verwendenden gefährlichen chemischen Stoffe, wie z. B. des Phosphors, hinreichend gesorgt sey.

Auch die Aufbewahrung fertiger Streichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwanigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten seyn würde, darf nur in gehörig feuersicheren Räumen nachgelassen werden, und da dergleichen bedeutende Vorräthe hauptsächlich bei den Fabrikanten zu treffen seyn werden, so haben die Polizeibehörden bei der Prüfung der Fabrikationsstätten zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die zur Aufbewahrung der gefertigten Vorräthe bestimmten Räume zu richten.

Es ist hierbei hinsichtlich der Anlage von Zündholz-Trockenöfen im Besondern Folgendes zu beobachten:

1) ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußeren Wänden so stark gebaut werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaniger Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu besorgen ist, auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann;
2) nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraumes muß mit einer Thür von Eisenblech versehen werden, auch
3) alles eingebundenes Holzwerk, so wie alle Brennmaterialien müssen soweit entfernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thür des Trockenraumes von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können;
4) Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine Schadhaftigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß auf einem Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Rauchfangbalken in der Horizontale gemessen, wenigstens zwei Fuß von den äußeren Oberflächen entfernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes sich nicht befindet;
5) über diese Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare Schornsteinröhre vorhanden seyn, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die herausschlagende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen;
6) das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden soll, muß mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornscher Deckmasse ꝛc., belegt seyn.

Die Vernachlässigung oder Uebertretung der obigen Anordnungen und der für die

Digitized by Google

einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden zu ertheilenden besonderen Vorschriften wird nach Umständen mit einer Polizeistrafe von fünf bis fünf und zwanzig Thalern geahndet werden. Merseburg, den 18. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 209. Die Anleitung zur Rechnungsführung über das Vermögen der unter gerichtlicher Obhut stehenden Pflegebefohlnen betr.

Zu Nr. 15. des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes ist eine auch bei Carl Heymann in Berlin besonders abgedruckte Beilage erschienen, welche eine von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister Mühler ertheilte Anleitung zur Rechnungsführung über das Vermögen der unter gerichtlicher Obhut stehenden Pflegebefohlnen enthält.

Indem wir alle diejenigen Vormünder unseres Departements, welche Rechnungen über das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen zu führen haben, hierdurch auffordern, die in dieser Anleitung getroffenen Anordnungen genau zu befolgen, weisen wir die Untergerichte unseres Departements zugleich an, auch ihrerseits auf eine genaue Befolgung derselben zu achten. Naumburg, den 5. Mai 1843.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Personal-Chronik.

Nr. 210. Der Stadtsecretair Elitzsch zu Düben ist als Agent der Aachener-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Düben unterm 11. März c. von uns bestätigt worden.

Nr. 211. Der Kaufmann Eduard Bambach zu Wittenberg ist als Agent der Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Bank für die Stadt Wittenberg und Umgegend unterm 9. April cr. bestätigt worden.

Nr. 212. Der Kaufmann C. A. Runde zu Halle hat die Hauptagentur der Mobiliar-Feuerversicherungs-Bank zu Elberfeld niedergelegt und ist statt seiner der Kaufmann Johann Heinrich Wilhelm Kersten zu Halle zum Hauptagenten der genannten Gesellschaft daselbst unterm 9. April c. von uns bestätigt worden.

Nr. 213. Der Pfarrer Gustav Wilhelm Eylau auf dem Neumarkt zu Merseburg und zu Lössen ist am 26. April d. J. im 45sten Lebensjahre gestorben. Die Stelle auf dem Neumarkt ist Königl. Patronats und wird in 3 Monaten wieder besetzt werden. Das Pfarramt Lössen ist Privat-Patronats und nicht nothwendig mit dem erstern verbunden.

Nr. 214. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Hohenlubast, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 215. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu

Die Gerichts-Commissarien Hilner zu Belgern, Neßler zu Schweinitz, Härter zu Annaburg, Balthasar zu Schildau und Lüderitz zu Schlieben, sind den 6., 7., 8., 10. und 11. Februar c. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt;

der Kammergerichts-Assessor Henke bei dem Land- und Stadtgerichte in Torgau ist den 31. März c. an das Land- und Stadtgericht zu Aschersleben versetzt;

Digitized by Google

Naumburg betr.

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Dryander ist die erbetene Entlassung aus dem Königl. Justizdienste, vorbehaltlich des Wiedereintritts in denselben, den 11. April c. ertheilt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Gustav Adolph Karl von Wilmowski II. ist den 14. April c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt;

dem Land- und Stadtgerichts-Actuar, Oberlandesgerichts-Referendar Karl Friedrich Christian Rosentreter zu Belgern ist die, Behufs Uebernahme von Patrimonial-Gerichts-Verwaltungen nachgesuchte, Entlassung aus dem Königl. Justizdienste, mit Vorbehalt des Titels als Referendar, den 22. April c. ertheilt;

der Actuar bei der Gerichts-Commission zu Hohenmölsen, Oberlandesgerichts-Referendar Karl Friedrich Scharfich, ist in die Stelle des Land- und Stadtgerichts-Actuars bei der Gerichts-Commission zu Belgern eodem versetzt und dem Oberlandesgerichts-Auscultator Heinrich Gustav Wittich ist provisorisch die Verwaltung der Actuarienstelle bei der Gerichts-Commission zu Hohenmölsen eodem übertragen;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendar Gustav Adolph Emil Freiherrn von Herzberg ist den 1. April c. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Behufs Uebergangs in die Verwaltungs-Parthie ertheilt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Friedrich Christian Bernhardt Müller III. ist den 5. April c. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert;

der Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Adolph Echten ist den 25. April c. aus dem Königl. Justizdienste entlassen;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Friedrich Moritz Pfotenhauer und Julius Philipp Maximilian Treuherz, sind den 12. April c. zum Kammergericht in Berlin entlassen;

der Auscultator Karl Friedrich Löffler ist den 25. April c. von dem Oberlandesgericht in Breslau zu dem hiesigen versetzt;

dem Justiz-Commissar und Notar Bindewald in Hettstädt ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Eisleben mit Beibehaltung seines bisherigen Wirkungskreises als Justiz-Commissar und Notar den 27. März c. gestattet;

dem Justiz-Commissar und Notar Trieglaff zu Merseburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung und die Verleihung des Charakters als Justizrath den 20. April c. ertheilt und der Justiz-Commissar und Notar Böhme zu Kelbra den 10. April c. nach Merseburg versetzt;

der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Johann Heinrich Wilhelm Beyer ist den 11. April c. zum Hausaufwärter, Nachtwächter und Ofenheizer bei dem Oberlandesgerichte hieselbst angenommen;

der Criminalbote bei dem Inquisitoriat zu Zeitz, Johann Gottlob Weyrauch, ist den 29. März c. gestorben.

Nr. 216. Der Magistrats-Assessor und Kaufmann Karl Gotthelf Dietrich in Laucha ist zum dortigen Schiedsmann anderweit erwählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Torgauer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. Juni 1843.

Nr. 217.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2350. Verordnung, die Kompetenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz betreffend. Vom 11. Mai 1843.

Nr. 2351. Gesetz über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen. Vom 11. Mai 1843.

Nr. 218.

Die der Correspondenz der landwirthschaftlichen Vereine unter sich und mit der Central-Direction bewilligte Portofreiheit betr.

Die nachbenannten in der Provinz Sachsen und in dem benachbarten Auslande bestehenden landwirthschaftlichen Vereine, als:

1) der Verein für Aufstellung landwirthschaftlicher Maschinen in Magdeburg,
2) der landwirthschaftliche Verein der goldnen Aue zu Nordhausen,
3) der land- und forstwirthschaftliche Verein in Hettstädt,
4) der ökonomische Verein zu Halberstadt,
5) der landwirthschaftliche Verein zu Stendal,
6) der landwirthschaftliche Verein zu Sangerhausen,
7) der landwirthschaftliche Verein der Kreise Bitterfeld und Delitzsch,
8) der landwirthschaftlichen Vereine zu Osterburg,
9) der landwirthschaftliche Verein zu Ranis,
10) der altmärkische Verein für vaterländische Geschichte und Industrie in Salzwedel,
11) der landwirthschaftliche Verein zu Zeitz,
12) der Gewerbe-Verein, landwirthschaftliche Abtheilung, zu Erfurt,
13) der landwirthschaftliche Verein zu Halle,
14) der landwirthschaftliche Verein zu Eisleben,
15) der landwirthschaftliche Bauern-Verein zu Ranis,
16) der landwirthschaftliche Verein zu Neuschmidtstädt,
17) die landwirthschaftliche Gesellschaft in Bernburg und
18) die ökonomische Gesellschaft zu Roßlau an der Elbe,

haben sich, um ihren gemeinnützigen Bestrebungen einen Sammelpunkt zu geben und durch Concentrirung ihrer Kräfte ihrer Wirksamkeit einen bessern Erfolg zu sichern, unter eine Central-Direction, die in Magdeburg ihren Sitz hat, gestellt.

Auf meine Verwendung hat des Herrn General-Postmeisters, Geheimen Staats-Ministers von Nagler Excellenz ausnahmsweise und widerruflich

1) der Correspondenz der gedachten Central-Direction mit den Special-Vereinen

Digitized by Google

derselben, so wie mit andern landwirthschaftlichen Vereinen und mit den Staatsbehörden in allgemeinen Angelegenheiten der Central-Direction,

2) der Correspondenz der Special-Vereine unter sich und mit der Central-Direction und

3) den auf vorgedachtem Wege ad 1. und 2. zu versendenden gedruckten landwirthschaftlichen Berichten

die Portofreiheit unter der Bedingung bewilligt, daß sowohl die geschriebenen als die gedruckten Gegenstände offen oder unter Kreuzband versendet und die Adressen mit der Rubrik bezeichnet werden „Allgemeine Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Central-Direction in Magdeburg."

Zu dem Ende müssen die betreffenden Briefe stets an die Vereine selbst, nicht aber an die Vorsteher ꝛc. derselben persönlich adressirt, auch von Erstern abgesendet werden.

Auf Geld- und Packet-Sendungen soll die obige Portofreiheit jedoch keine Anwendung finden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die einzelnen Special-Vereinen aus früherer Zeit bewilligten besondern Portofreiheiten, so weit sie ausgedehnter sind, als die gegenwärtigen, bis auf Weiteres nach wie vor in Kraft bleiben.

Magdeburg, den 12. Mai 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 219. Die Realisation der Zinscoupons zu den neuen Staatsschuldscheinen betr.

Durch die, in Folge der Herabsetzung des Zinsfußes der Staats-Schuld-Scheine nothwendig gewordene Ausfertigung der neuen Zinscoupons auf Groschen und Pfennige, wird es zur Vermeidung von Irrthümern und zur Erleichterung des Geschäfts erforderlich, daß alle vom nächsten Fälligkeitstermine ab bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingehenden Coupons ohne Ausnahme mit einer nach den Fälligkeitsterminen und den Beträgen geordneten Nachweisung derselben begleitet werden, wie dies auch schon früher im Allgemeinen vorgeschrieben war. Diese Nachweisungen sind, wie beispielsweise angedeutet wird, in folgender Art aufzustellen:

Serie VIII. Nr. 8.	9	Stück à	2	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	18	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
	3	"	"	—	"	15	"	—	"	1	"	15	"	—	"
Serie IX. Nr. 1.	2	"	"	17	"	15	"	—	"	35	"	—	"	—	"
	4	"	"	8	"	22	"	6	"	35	"	—	"	—	"
	3	"	"	7	"	—	"	—	"	21	"	—	"	—	"
	5	"	"	5	"	7	"	6	"	26	"	7	"	6	"
	10	"	"	3	"	15	"	—	"	35	"	—	"	—	"
	36	"	"	1	"	22	"	6	"	63	"	—	"	—	"
	12	"	"	—	"	26	"	3	"	10	"	15	"	—	"
	4	"	"	—	"	13	"	1	"	1	"	22	"	4	"

zusammen 246 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf.

wobei, wie sich von selbst versteht, für die Folge nur noch zu berücksichtigen ist, daß die Coupons zu der 8ten Gattung à 25 Thlr. für das II. Semester jeden Jahres zur Ausgleichung des Bruchpfennigs auf 13 Sgr. 2 Pf. ausgefertigt worden sind.

Digitized by Google

Die an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abliefernden Special-Kassen haben die in Rede stehenden Nachweisungen dem Sortenzettel besonders beizufügen und wegen der Verpackung und Bezeichnung der Packete mit Coupons die Bestimmungen des Circularschreibens genannter Haupt-Kasse vom 21. December 1833 pag. 12. ad b. zu beachten; Privatpersonen aber, welche ihre Coupons bei der Haupt-Kasse zur Realisation präsentiren, müssen mit denselben die vorher nach der vorstehenden Anleitung aufgestellte und von ihnen unterzeichnete Specification derselben vorlegen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn die Annahme bis zur Beibringung derselben zurückgewiesen wird.

Merseburg, den 27. Mai 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 220. Die sorgfältige Verwahrung u. Verpackung der einzusendenden Karten, Situationspläne ꝛc. betr.

Die sämmtlichen Behörden unsers Bezirks werden hierdurch angewiesen, die mit ihren Berichten einzureichenden Karten oder Situationspläne ꝛc. stets auf Holz gerollt oder in Kapseln zu verwahren, und überhaupt so sorgfältig zu verpacken, daß diese in der Regel werthvollen Gegenstände gegen Beschädigungen jeglicher Art, möglichst gesichert bleiben.

Merseburg, den 27. Mai 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 221. Die Resultate der Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg im Jahre 1842 betr.

Am Schlusse des Jahres 1841 befanden sich in der für die Provinz Sachsen bestimmten Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg

750 Strafgefangene, nämlich 578 männliche und 172 weibliche.

Im Jahre 1842 wurden eingeliefert

539 Sträflinge, worunter 428 männliche und 111 weibliche waren, es sind demnach im Ganzen

1,289 Verbrecher im verflossenen Jahre detinirt worden, von denen die tägliche Durchschnittszahl 659 und zwar 495 männliche und 154 weibliche betrug.

Der Abgang im verflossenen Jahre bestand dagegen in

655 Verbrechern und zwar 535 männlichen und 120 weiblichen, von denen

25 männliche, 8 weibliche	gestorben,
8 männliche, 3 weibliche	als Ausländer über die Grenze gebracht,
277 männliche, 105 weibliche	nach ihren Bestimmungsorten zurückgekehrt,
221 männliche, 1 weibliche	in andere Anstalten abgeliefert, und
4 männliche, 3 weibliche	begnadigt sind.

Es haben sich demnach am Schlusse des Jahres 1842

634 Verbrecher und zwar 471 männliche und 163 weibliche in der Anstalt befunden, welche in das Jahr 1843 übergegangen sind.

Digitized by Google

Von den im verflossenen Jahre in der Anstalt befindlich gewesenen 1006 männlichen und 283 weiblichen Verbrechern waren verurtheilt:

8 männliche 13 weibliche	zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
3 männliche	über 30 Jahr,
11 männliche 1 weibliche	von 20 bis 30 Jahr,
71 männliche 14 weibliche	= 10 = 20 =
110 männliche 28 weibliche	= 5 = 10 =
167 männliche 21 weibliche	= 3 = 5 =
456 männliche 125 weibliche	= 1 = 3 =
138 männliche 59 weibliche	unter 1 Jahr,
38 männliche 20 weibliche	unter 6 Monat, und
4 männliche 2 weibliche	sind vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.

Was die Alters-Verhältnisse anbelangt, so standen von den am Schlusse des Jahres 1842 in der Anstalt verbliebenen Gefangenen

64 männliche 16 weibliche	im Alter von 15 bis 20 Jahren, wobei zu bemerken ist, daß alle jugendlichen Verbrecher bis zum 18ten Lebensjahre nur in die Straf-Anstalt zu Lichtenburg, nicht aber auch in die Straf-Anstalt zu Halle eingeliefert werden,
100 männliche 29 weibliche	im Alter von 20 bis 25 Jahren,
54 männliche 42 weibliche	= = = 25 = 30 =
79 männliche 22 weibliche	= = = 30 = 35 =
53 männliche 20 weibliche	= = = 35 = 40 =
46 männliche 10 weibliche	= = = 40 = 45 =
33 männliche 8 weibliche	= = = 45 = 50 =
21 männliche 8 weibliche	= = = 50 = 55 =

Digitized by Google

7 männliche 2 weibliche	im Alter von	55 bis 60 Jahren,
12 männliche 6 weibliche	= = =	60 = 65 =
1 männlich — weiblich	= = =	65 = 70 =
1 männlich — weiblich	= = =	70 Jahren und darüber.

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 659 Sträflingen waren

526 Personen zum vollen,

68 Personen wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben Pensum beschäftigt,

65 Personen aber zur Arbeit unfähig.

Die Hauptbeschäftigungen waren:

A. Für Rechnung von Fabrikanten auf Grund geschlossener Contracte.

Piqueweben, Wollekämmen, Strumpfwirken, Kattunweben und Handschuhnähen.

B. Für sonstige Arbeitsgeber auf Bestellung und für Rechnung des Betriebsfonds der Anstalt.

Schaafwollespinnen, Leisten- und Tapetengarnspinnen, Tuchwirken, Leinwandweben, Seiler-Arbeiten, Garnzwisten, Hanf-, Flachs- und Werrigspinnen, Federnreißen, Schirrkammer-, Schneider-, Schuhmacher- und Handarbeiten, Wäschenähen und Strümpfestricken.

C. Vermischte Beschäftigungen.

Außer den voraufgeführten Beschäftigungen sind auch im Jahre 1842, wie früher, alle Arbeiten in der Hauswirthschaft von Strafgefangenen besorgt und die erforderlichen Fabrik-Utensilien, Haushaltungs- und Inventarienstücke von solchen gefertigt und im Stande erhalten, auch sind Maurer- und Zimmerarbeiten, insofern dies zulässig gewesen ist, durch dieselben ausgeführt.

Im Ganzen ist durch die Beschäftigung der Gefangenen ein baarer Verdienst von 20,487 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. erlangt und außerdem sind durch Arbeiten für die Anstalt 2,810 = 7 = — = verdient worden, so daß sich der eigentliche Arbeits-Verdienst auf die Summe von

23,297 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. beläuft.

Durchschnittlich sind von den arbeitsfähigen Personen auf den Kopf 39 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. und von den überhaupt in der Anstalt befindlich gewesenen 659 Personen, die Nichtarbeitsfähigen mit eingerechnet, 35 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. verdient.

Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat

Digitized by Google

12,996 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.,	folglich à Person	19 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
3,674 " 24 " — "	und die Bekleidung mithin à Person . . . . . gekostet. Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen mithin à Person	5 " 17 " 3 "
23,633 " 5 " 11 "		35 " 25 " 11 "
40,304 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.,	so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten auf mithin à Person . . . . . beläuft.	61 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.

Nach Abrechnung des obigen Verdienstes haben daher die Unterhaltungskosten für jeden Verbrecher in der Anstalt durschnittlich für das ganze Jahr 25 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. und für den Tag — Thlr. 2 Sgr. $1\frac{68}{365}$ Pf. betragen.

Merseburg, den 13. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 222. Die Veränderungen der Arznei-Taxe betr.

Das gedruckte Verzeichniß der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 29. April c. angeordneten Veränderungen der Arznei-Taxe für das Jahr 1843 ist nunmehr von dem Rendanten Schröter hierselbst, so wie von sämmtlichen Buchhandlungen des Departements zu beziehen, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß hiernach vom 1. Juni c. ab zu verfahren ist.

Merseburg, den 18. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 223. Verbot wegen Durchschneiden oder Verbauen der Straßengräben betr.

Nach §. 1. des Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781 sollen die Straßengräben bei Fünf Thaler Strafe, unter keinerlei Vorwand, durchschnitten oder verbaut werden.

Den Eingesessenen der vormals Kursächsischen Landestheile unseres Verwaltungsbezirks, worin das allegirte Mandat noch zur Anwendung kommt, bringen wir dieses Verbot in Erinnerung, indem wir die Polizeibehörden anweisen, Jedermann, wer diese Vorschrift übertritt, und die Straßengräben durchschneidet, verbaut, die Grabenkante umpflügt oder umfährt, hiernach zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen. Außerdem soll der Contravenient zum Ersatze des etwa verursachten Schadens angehalten werden, und es ist gestattet, im Betretungsfalle gegen den Beschädiger im Sinne der §§. 413. u. f. Tit. 14. Th. I. des Allgemeinen Landrechts die Pfändung eintreten zu lassen.

Merseburg, den 20. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 224. Die Benachrichtigung der

Es ist von uns ersehen worden, daß in mehreren Fällen Magistrate in Städten der 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung, so wie Dominien die von ihnen im Auftrage der betreffenden Landräthe eingezogenen Gewerbesteuer-Strafgelder an die Kreiskassen ab-

Digitized by Google

geführt haben, ohne hiervon gleichzeitig der bestehenden Einrichtung gemäß den Curatoren der Kassen unter Bezeichnung des Betrages, des Gegenstandes und des Tages der Zahlung Nachricht zu geben; wie dies bereits durch das Publicandum des Königl. Oberlandesgerichts in Naumburg vom 8. December 1837 (Amtsblatt pro 1838 St. 2. Nr. 31.) den Gerichtsbehörden vorgeschrieben worden ist. Curatoren der Kreiskassen von der Einzahlung von Geldern an die Kassen betr.

Indem wir die betreffenden Behörden anweisen, dieser Anordnung künftig in allen Fällen, in welchen sie Gewerbe- oder Klassensteuer-Strafgelder an die Kreiskassen abzuführen haben, nachzukommen, und den Magistraten der 2ten und 3ten Gewerbesteuer-Abtheilung hierbei unsere Circular-Verfügung vom 21. November 1837 (Nr. 20,269. III.) in Erinnerung bringen, bemerken wir, daß jetzt Curatoren der Kreiskassen sind:

1) für die Kreiskasse in Merseburg, der Landrath Graf von Keller hier;
2) für die Kreiskasse in Halle, der Landrath von Bassewitz in Halle;
3) für die Kreiskasse in Mansfeld, der Landrath von Friesen in Rammelburg;
4) für die Kreiskasse in Eisleben, der Landrath von Kerßenbrock in Helmsdorf;
5) für die Kreiskasse in Sangerhausen, das dortige Landrathsamt;
6) für die Kreiskasse in Freyburg, der Landrath Graf von der Schulenburg in Querfurt;
7) für die Kreiskasse in Naumburg, der Landrath Jacobi von Wangelin daselbst;
8) für die Kreiskasse in Zeitz, der Landrath von Ponickau daselbst;
9) für die Kreiskasse in Liebenwerda, der Landrath Freiherr von Rechenberg daselbst;
10) für die Kreiskasse in Torgau, der Landrath Graf von Seydewitz daselbst;
11) für die Kreiskasse in Wittenberg, der Landrath von Jagow daselbst;
12) für die Kreiskasse in Delitzsch, der Landrath von Pfannenberg daselbst.

Merseburg, den 27. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 225. Den Umtausch der Quittungen über die im I. Quartale d. J. eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im I. Quartale c. für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Merseburg, den 27. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 226. Die Einzahlung von Geldern an

Das unterzeichnete Oberlandesgericht findet sich veranlaßt, alle diejenigen, welche Gelder an das Oberlandesgerichts-Depositorium zu zahlen, resp. Pretiosen und dergl. dahin einzuliefern haben, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Zahlungen

Digitized by Google

das Oberlandesgerichts-Depositorium und resp. Einlieferung von Pretiosen und dergl. betr.

ꝛc. nicht ohne Weiteres angenommen werden können, vielmehr die einzuliefernden Gelder, oder sonstigen Gegenstände — nur mit Ausnahme ganz dringender Fälle — vorher schriftlich zu offeriren sind, und demnächst erst die Benachrichtigung von dem dieserhalb an die Oberlandesgerichts-Depositarien erlassenen Annahme-Mandate abgewartet werden muß. Interessenten, welche dieses nicht beobachten, haben zu gewärtigen, daß die Annahme der, von ihnen, ohne vorherige Ankündigung, mit zur Stelle gebrachten Gelder u. s. w. von Seiten des Depositorii verweigert werden wird, weil hierdurch Deposital-Asservate entstehen, welche nach den darüber vorhandenen strengen gesetzlichen Vorschriften regelmäßig ganz vermieden werden müssen, und wenn sie ausnahmsweise gesetzlich stattfinden, die vorherige schriftliche Erlaubniß des Präsidiums voraussetzen.

Naumburg, den 24. Mai 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 227. Die Anmeldung der diesjährigen Tabakspflanzungen betr.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung Jahrgang 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen, genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres Tabacksbau betreiben, mache ich auf diese gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacks-Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollen, die Declaration derselben bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß als mit der Anpflanzung vorgegangen wird. Magdeburg, den 20. Mai 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 228. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

In Gemäßheit des §. 52. der Allerhöchst bestätigten Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die seither zu Roßlau bestandene Agentur der gedachten Anstalt, nachdem der Kaufmann Herr Bittkow daselbst die Führung derselben niedergelegt hat, vorläufig eingezogen worden ist.

Halle, den 17. Mai 1843. Der Haupt-Agent Bertram.

Personal-Chronik.

Nr. 229. Die Cantor- und Schulmeisterstelle in Giebichenstein, II. Ephorie Halle, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 230. Die Schulmeisterstelle zu Madel, Ephorie Herzberg, Königlichen Patronats, ist durch Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. Juni 1843.

Nr. 231. Die Aufhebung der Salzverbrauchs-Controle betr.

Nachdem durch die Allerhöchste Order vom 22. November v. J. der Preis des zum inländischen Verbrauche bestimmten, aus den öffentlichen Verkaufsstellen zu entnehmenden Salzes auf 12 Thlr. für die Tonne ermäßigt, die Salzverbrauchs-Controle auch jetzt überall, wo dies thunlich, aufgehoben, und den Unterthanen gestattet worden ist, ihren Salzbedarf sowohl aus jeder ihnen beliebigen inländischen fiscalischen Salzdebitsstelle, als auch von jeder zum Salzhandel berechtigten Privatperson zu entnehmen, hat unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1817 (Amtsblatt Seite 101.) worin wir die damals gültigen gewerbepolizeilichen Vorschriften über den Salzdetailhandel in Erinnerung brachten, ihre Anwendbarkeit verloren.

Für die Zukunft unterliegt nemlich der Salzdetailhandel in den Kreisen unsers Verwaltungsbezirks, worin die Salzverbrauchs-Controle aufgehoben ist, keiner gewerbepolizeilichen Beschränkung, und es ist namentlich Jeder dazu berechtigt, ohne vorher eine Concession zum Salzhandel bei uns nachsuchen zu müssen. Nur der Hausirhandel mit Salz bleibt nach wie vor verboten. Merseburg, den 20. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 232. Belobungen.

Auch in dem letztverflossenen Jahre hat sich der in unserm Regierungsbezirk herrschende lobenswerthe Sinn für Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens durch nachstehende zu unserer Kenntniß gekommenen gemeinnützige Handlungen ganzer Gemeinden und einzelner Personen aufs neue in erfreulicher Weise bethätigt. Es haben nämlich:

1) In der Ephorie Artern

a) mehrere Mitglieder der Gemeinde Wendelstein, Filial von Roßleben, im vorigen Jahre für die dortige Kirche eine neue Kanzel- und Altarbekleidung angeschafft, desgleichen hat

b) ein Unbekannter den Taufstein in Langenrode mit einer neuen Bekleidung beschenkt.

2) In der Ephorie Bitterfeld

haben der Magistrat und die Stadtverordneten zu Gräfenhainichen der Stadtkirche daselbst eine neue Altar- und Kanzelbekleidung nebst Fußteppich und Aufbewahrungsbehältniß mit einem Aufwande von fast 300 Thlr. aus dem dortigen Kämmereivermögen verehrt.

3) In der Ephorie Brehna

hat die Gemeinde Beyersdorf eine neue Kanzel- und Altarbekleidung, so wie eine

Digitized by Google

neue Orgel für ihre Kirche mit einem Baaraufwande von mehr als 300 Thlr. aus eigenen Mitteln angeschafft.

4) In der Ephorie Delitzsch

hat der practische Arzt Dr. Ideler zu Delitzsch von den seinem verstorbenen Vater zu seinem Doctor-Jubiläum verehrten beiden werthvollen silbernen Pokalen, den einen der dortigen Stadtkirche, den zweiten aber der Schwiegersohn des verstorbenen Dr. Ideler, Pastor Kunath in Cletzen, der dasigen Kirche geschenkt.

Eben so hat auch die im Jahre 1841 verstorbene Gutsbesitzerin Zschernitz zu Beuden der Kirche zu Cletzen ein Legat von 200 Thlr. ausgesetzt.

5) In der Ephorie Eckartsberga

hat die aus 28 Häusern bestehende Gemeinde Pleißmar sowohl, als einzelne Mitglieder derselben, zum Vergrößerungsbau der Schule, für den Umguß einer alten Glocke, für eine neue Kleinere und für den Glockenstuhl bedeutende Kosten aufgewandt, auch außerdem eine neue Bekleidung für Kanzel und Altar, einen neuen Kronleuchter, ein Paar Altarkerzen und 2 Blumenvasen auf den Altar angeschafft.

6) In der Ephorie Eisleben:

a) ist von einer ungenannt bleiben wollenden Frau der Kirche zu Polleben, eine Kanzel- und Taufsteinbekleidung von schwarzem Kaisertuche geschenkt worden. Desgleichen hat der daselbst im Jahre 1841 gestorbene Mühlenmeister Sachse ein Legat von 50 Thlr. ausgesetzt, von dessen Zinsen armen Schulkindern die nöthigen Schulbücher und Schreibmaterialien angeschafft werden sollen,

b) hat die Gemeinde Unterrißdorf für ihre Kirche eine neue Orgel mit einem Kostenaufwande von 760 Thlr., wozu sie nur als außerordentliche Beihülfe 55 Thlr. erhalten hat, angeschafft,

c) die Gemeinde Helfta, welche ihren kirchlichen Sinn schon mehrfach bethätigt, hat auch im vorigen Jahre mit nicht unbedeutenden Opfern für die Verbesserung und Verschönerung des Innern ihres Gotteshauses gesorgt, und insbesondere den Fußboden des Altarplatzes mit gebrannten Steinen versehen, und den Platz selbst mit einer geschmackvollen Umgebung versehen. Gleichzeitig hat eine unbekannt bleiben wollende Frau, eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung geschenkt.

7) In der Ephorie Elsterwerda

hat die Gemeinde Hirschfeld für ihre Kirche eine neue Orgel mit einem Kostenaufwande von 680 Thlr., wozu der Herr Kirchenpatron, der Königl. Sächsische Kammerherr v. Rochow, 25 Thlr. beigetragen hat, hergestellt.

8) In der Ephorie Gerbstedt:

a) haben die Frauen der Anspänner zu Göbewitz der Kirche daselbst eine Altarbekleidung von dunkelgrünem Tuche und ein Ungenannter aus derselben Gemeinde eine dergleichen von schwarzem Merino geschenkt,

b) hat ein Bürger zu Gerbstedt, welcher nicht genannt seyn will, der Kirche daselbst ebenfalls eine vollständige Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet verehrt,

Digitized by Google

c) hat die Gemeinde zu Räther für ihre Kirche ein Paar gußeiserne Altarleuchter, ein dergleichen Crucifix und eine reich eingebundene Bibel angeschafft,
d) hat die Gemahlin des Patrons der Kirche zu Schochwitz einen werthvollen Klingelbeutel geschenkt.

9) In der Ephorie Gollme:

a) haben die Filial-Gemeinden von Klepzig, Zwebendorf und Droyßig im Jahre 1841 aus eigenen Mitteln eine neue Altarbekleidung angeschafft,
b) haben im Jahre 1842 die Parochianen von Klepzig, Queis, Kockwitz und Wiedersdorf in Verbindung mit dem Herrn Kirchenpatron und dem Ortspfarrer eine neue werthvolle Festbekleidung des Altars und der Kanzel von rothem Tuche angeschafft,
c) hat eine nicht genannt seyn wollende Frau der Kirche in Sietzsch eine neue Kanzelbekleidung verehrt.

10) In der Ephorie Herzberg

hat die dasige Stadtgemeinde die dortige ehemalige Rectorwohnung in eine Armenschule mit Lehrerwohnung und Klasse umgewandelt, und eine doppelte Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von rothem Sammet mit ächten Goldtressen beschafft.

11) In der Ephorie Lauchstädt

hat die kleine Gemeinde Bischdorf in den Jahren 1839—1841 379 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. nicht blos zur Herstellung, sondern auch zur Ausschmückung ihrer Kirche verwendet.

12) In der Ephorie Merseburg für den Landbezirk

a) hat der Guts- und Mühlenbesitzer Seltmann zu Robden der Kirche in Pissen eine werthvolle Kanzel- und Altarbekleidung zum Geschenk gemacht,
b) hat die Gemeinde Wüsteneutzsch mit großer Bereitwilligkeit für den neu angestellten Kinderlehrer ein neues Schulhaus aus eigenen Mitteln mit einem Kostenaufwande von 441 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. erbaut.

13) In der Ephorie Liebenwerda

hat die Gemeinde Cröbeln auf ihre alleinige Kosten und mit bedeutendem Aufwande vor 2 Jahren ein neues Schulhaus und zwar massiv und sehr zweckmäßig erbaut, so daß überhaupt diese Schule durchgängig das Bild einer wohl eingerichteten und fruchtbringend wirkenden Landschule gewährt.

14) In der Ephorie Lützen

schenkte die Wittwe Thamm zu Großschkorlopp der Kirche zu Schkeitbar eine neue schöne Kanzelbekleidung.

15) In der Ephorie Naumburg:

a) hat die Gemeinde Kleinjena beim Bau ihrer neuen Kirche mit großer Aufopferung eine neue Orgel angeschafft und 5 Orgelbauer 17 Wochen lang frei beköstigt, auch zur Verschönerung des Gottesackers bedeutende Opfer gebracht,
b) hat der in Ruhestand versetzte Schulmeister Schirner ebendaselbst ein neues werthvolles Leichentuch geschenkt, und dadurch einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen,
c) hat die verwittw. Frau Gosserau in Roßbach für die Kirche daselbst eine werthvolle Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung geschenkt.

Digitized by Google

16) In der Ephorie Prettin

hat ein ungenanntes Mitglied der Kirchen-Gemeinde zu Löben die daſige Kirche mit einer Kanzel- und Taufſteinbekleidung von feinem grünen Kaiſertuche verſehen.

17) In der Ephorie Querfurt:

a) iſt der Kirche zu Vitzenburg ein koſtbares Taufkiſſen als Geſchenk verehrt worden,

b) die kleine Gemeinde Döcklitz hat ſeit mehreren Jahren ungeachtet eines koſtbaren Schulhausbaues, den Altar und den Taufſtein in ihrer Kirche zweimal und die Kanzel und alle Pulte in derſelben einmal aus eigenen Mitteln bekleidet; ihrer Schule 2 Morgen Landes, im Werthe von 200 Thlr. geſchenkt, einen Glockenſtuhl, eine Orgel auf eigene Koſten erbaut und ein neues Geſangbuch eingeführt,

c) die Gemeinde Niedereichſtedt hat während der letzten Jahre mit bedeutenden Opfern ein neues Schulhaus erbaut, ihre Kirche reparirt und Altar, Taufſtein und Kanzel neu bekleidet.

18) In der Ephorie Schraplau,

die Frauen und Jungfrauen zu Steuden haben am Einführungstage ihres neuen Predigers, die Kanzel und das Kanzelpult mit einem geſchmackvollen Umhange und den Altar mit 2 Blumenvaſen beſchenkt, desgleichen haben die Confirmanden die Kanzel mit einem Umhange und den Predigerſtuhl mit einer Decoration, beides von rothem Zitz, verſehen.

19) In der Ephorie Weißenfels:

a) haben die Gemeinden Dobergaſt und Steingrimma nicht allein eine neue Schule gebaut, ſondern es iſt auch eine Orgel angeſchafft worden, und der Gutsbeſitzer Bach daſelbſt hat eine neue Thurmuhr mit einem Koſtenaufwande von 100 Thlr. bauen laſſen,

b) zu Dobris hat Frau Eleonore Schilling der Kirche daſelbſt Altartücher von feinem Thibet mit Spitzen beſetzt, verehrt.

20) In der Ephorie Wittenberg:

a) hat in der Gemeinde Eutzſch eine ungenannt bleiben wollende Geberin der Kirche eine geſchmackvolle Altar- und Kanzelbekleidung geſchenkt,

b) in Pratau hat die Gemeinde auf eigene Koſten und mit Hülfe von Beiträgen, eine neue Orgel mit einem Koſtenaufwande von 778 Thlr. erbauen laſſen.

21) In der Ephorie Zeitz:

a) zu Kayna hat der verſtorbene Johann Chriſtian Gottfried Ackermann der daſigen Schule ein Legat von 20 Thlr. ausgeſetzt, von deſſen Zinſen Bücher gekauft und an arme Schulkinder daſelbſt vertheilt werden ſollen,

b) der Gutsbeſitzer Jacob Riedel zu Loitzſch hat der Schule zwei große Landkarten geſchenkt und den Taufſtein in der dortigen Kirche mit einem Aufwande von 25 Thlr. neu bekleidet. Merſeburg, den 11. Mai 1843.

Königlich Preußiſche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen ſtark, für den Schweinitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Juni 1843.

Nr. 233. Den Remonte-Ankauf pro 1843 betr.

Behufs des Ankaufs von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und dem angrenzenden Bereiche für dieses Jahr nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden und zwar:

den 24. Juni in Lübben,	den 3. Juli in Sangerhausen,
= 26. = = Pretzsch,	= 4. = = Heldrungen,
= 27. = = Torgau,	= 5. = = Weißensee,
= 28. = = Eilenburg,	= 7. = = Mühlhausen.
= 30. = = Merseburg,	

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7. März 1843.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 234.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie II. Nr. 1. bis 8., zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. Juli d. J. ab, werden zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1847 umfassenden Zinscoupons, Serie II. Nr. 1. bis 8., bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30.) täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Kassen-Revision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats — ausgereicht werden.

Damit die Abstempelung der Coupons geschehen kann, sind der gedachten Behörde die Schuldverschreibungen, nach den Appoints-Gattungen und innerhalb derselben nach der Nummernfolge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Cou-

Digitized by Google

pons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare unentgeldlich verabreicht werden, vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staatspapiere können sich jedoch eben so wenig auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum, als auf Uebersendung der Effecten einlassen, sie haben deshalb die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein Gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 28. Mai 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 235. Die Portofreiheit für die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Mai pr. (Amtsblatt pro 1842 Seite 118—119. Nr. 214.) wegen des Beitritts der Staatsbeamten zu der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, bringen wir die uns von der Direction dieser Kasse mitgetheilte Bestimmung des Herrn General-Postmeisters von Nagler Excellenz, nach welcher sowohl der Correspondenz zwischen jener Kasse und den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen und anderen Königl. Unterkassen, als auch den Beitragssendungen dieser Kassen die Portofreiheit widerruflich gewährt worden ist, auf den Antrag des Directors der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, Herrn Grafen von der Schulenburg, unseren sämmtlichen Kassen hierdurch zur Kenntnißnahme.

Demnach sollen portofrei befördert werden:

1) die in jener Angelegenheit erforderliche, mit öffentlichem Siegel versehene Correspondenz zwischen der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse und den Königlichen Regierungs-Haupt- und andern Königlichen Unterkassen,
2) die betreffenden Wittwen-Kassen-Beiträge, wenn sie Seitens der Königlichen Behörden von dem Gehalte der gedachten Beamten in Abzug gebracht und im Ganzen unter öffentlichem Siegel entweder direct an die ꝛc. Unterstützungs-Kasse oder an die Regierungs-Haupt-Kassen und von Letzteren weiter an die ꝛc. Unterstützungs-Kasse eingesendet werden. Die desfallsigen Baarsendungen sind jedoch durch Abrechnungen und Assignationen möglichst zu vermeiden.

Die Correspondenz ist mit der Rubrik zu bezeichnen: „Angelegenheiten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse" ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Geldsendungen sind dagegen zu rubriciren: „Beiträge für die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse."

Beiträge, welche von einzelnen solcher Interessenten an die Anstalt selbst, oder an die betreffenden Königlichen Kassen eingesendet werden, sind gleich der Correspondenz, welche in dieser Angelegenheit von dergleichen Interessenten ausgehen oder an sie gerichtet werden sollte, von obiger Portofreiheit ausgeschlossen.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren. Merseburg, den 3. Juni 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 236. Die Ausstellung der Versicherungs-Policen betr.

Nachstehendes Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 15. v. M.:

„Es ist zur Kenntniß des Ministerii gekommen, daß von mehreren Feuerversicherungs-Gesellschaften bei Ausstellung der Policen die Klausel hinzugefügt wird:

„andere Versicherungen präjudiciren nicht"

oder

„unbeschadet anderer Versicherungen."

Diese Klausel bezieht sich zwar nur auf eine allen Versicherungsgesellschaften gemeinsame Bedingung, wonach die auf den versicherten Gegenstand genommene anderweite Versicherung der Genehmigung der Gesellschaft bedarf und angezeigt werden muß, widrigenfalls die ursprüngliche Versicherung ungültig ist; allein die Gesellschaften übersehen dabei, daß durch diese Verzichtleistung auf eine in ihrem Interesse von den Gesellschaften aufgestellte Vertrags-Bedingung die Vorschrift im §. 2. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 nicht entkräftet werden darf und daß es ihnen nicht nachgelassen werden kann, ihre Versicherten von einer Anzeige contractlich zu entbinden, welche das Gesetz für nothwendig erachtet und deren Unterlassen im §. 24. des Gesetzes mit einer Strafe bedroht ist. Es kann daher nicht für statthaft erachtet werden, daß Versicherungs-Policen mit der gedachten Klausel ausgestellt und von den Polizeibehörden gegen die Absicht des Gesetzes genehmigt werden."

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir nach der in dem gedachten Rescripte des Königl. Ministerii enthaltenen weiteren Anweisung die Agenten der verschiedenen Versicherungsgesellschaften noch besonders darauf aufmerksam machen, daß die Ausstellung der Versicherungs-Policen mit Hinzufügung der obengedachten oder ähnlicher Klauseln nicht zulässig ist, und die Polizeibehörden zugleich anweisen, bei Vorlegung von Versicherungs-Anträgen, bei denen sich dergleichen Zusätze vorfinden, ihre Genehmigung zu versagen.

Merseburg, den 6. Juni 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 237. Die Ausführung des Gesetzes über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen betr.

Behufs der Ausführung des Gesetzes über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar d. J. (in der Gesetzsammlung für 1843 Seite 19.) werden die Königlichen Inquisitoriate und übrigen Criminal-Behörden unseres Departements, in Gemäßheit der mit der Königlichen Regierung zu Merseburg hierüber getroffenen Uebereinkunft, hierdurch angewiesen, in denjenigen Fällen, worin nach den §§. 1. 3. 4. und 6. jenes Gesetzes der Angeschuldigte nach verbüßter Gefängniß- oder in einem Gefängniß verbüßter Zuchthausstrafe, in eine Corrections-Anstalt zu bringen ist, dasselbe Verfahren analog zu beobachten, welches für die Fälle, wo auf Gefängnißstrafe mit Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes erkannt worden, wegen Bewirkung dieser Detention in einer polizeilichen Corrections-Anstalt, durch

das Rescript der hohen Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei vom 2. August 1837 (Jahrbücher L. 229.),

das Rescript vom 24. September 1838 (c. l. LII. 233.),

Digitized by Google

die Verfügungen Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 8. und Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 17. Juli 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 Seite 261.) und unser den Amtsblättern inserirtes Publikandum vom 7. December 1839

vorgeschrieben ist.

Naumburg, den 26. Mai 1843.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht, Senat für Strafsachen.

Nr. 238. Die Veränderung der Straßen für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen betr.

In Folge höheren Auftrages bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das der ministeriellen Bekanntmachung vom 13. December 1841 unter No. II. beiliegende Verzeichniß der Straßen für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen die Veränderung erleidet, daß unter den Uebergangsstraßen, deren sub 1. des erwähnten Verzeichnisses gedacht ist, vom 1. Juli d. Js. ab die von Ludwigsstadt nach Gräfenthal wegfällt, und an die Stelle derselben eine Straße von Ludwigsstadt nach Probstzella tritt.

Magdeburg, den 3. Juni 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 239. Ausloosung von Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen betr.

Bei der, am 16. Mai a. c. in der Leipziger Oster-Meß-Conferenz stattgehabten anderweitigen Ausloosung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen, sind zu der statutenmäßig am 1. Juli a. c. durch das Handlungshaus Frege et Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeträge, die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

sub litt. A. Nr. 285. 614. 197. 625. 271. 224. 324. 337. 96. 555. 510. 126. 267. 496. und 506. — ferner

sub litt. B. Nr. 1288. 1151. 1355. 199. 540. 610. 1277. 265. 1354. 207. 1476. 123. 505. 850. 226. 442. 101. 984. 1038. 1196. 166. 1180. 983. 1014. 906. 17. 1024. 186. 459. und 1096. —

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen:

Nr. 230. 52. 61. 121. 124. 156. 175. 251. 264. 345. 347. 459. 499. 605. 658. und 663. sub litt. A. — so wie:

Nr. 573. 585. 596. 776. 774. 1424. 10. 43. 59. 66. 74. 94. 104. 131. 142. 149. 174. 202. 246. 260. 362. 364. 377. 431. 486. 659. 713. 881. 897. 934. 955. 998. 1115. 1116. 1126. 1129. 1169. 1193. 1228. 1254. 1297. und 1305. sub litt. B.

mit den dazu gehörigen Talons und betreffenden Coupons, vorschriftsmäßig vernichtet.

Halle den 3. und Leipzig den 6. Juni 1843.

Schulden-Tilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salz-Bergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. D. Wendler. F. Proc. Geyer. Frege et Comp.

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über das vormalige Gemeindehaus zu Dabrun nebst Garten, ist entworfen und kann von den Interessenten in dem Zeitraum vom 17. Juni bis 17. August d. J. in unserm 1sten Bureau, Behufs der etwa anzubringenden Erinnerungen, welche nach Ablauf dieser Frist nicht mehr stattfinden, eingesehen werden. Nr. 240. Hypotheken-Sachen.

Wittenberg, den 26. April 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die Hypotheken-Tabellen über folgende walzende Grundstücke: 1) des Johann Friedrich Achillis und Johann Christian Keil zu Gertitz über einen Garten, den sogenannten Burgmannschen, von 6 Morgen 157 □Ruthen Flächeninhalt in Gertitz-Kertitzer Mark und Delitzscher Flur; 2) des Johann Christian Keil zu Gertitz über eine Viertelhufe Feld in Weissig Mark Delitzscher Flur, sind fertig geworden und steht es allen Betheiligten frei, dieselben in dem zweimonatlichen Zeitraum vom 17. Juni bis 17. August d. Js. in der Hypotheken-Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen, und etwanige Erinnerungen dagegen anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind aber keine Erinnerungen mehr zulässig. Nr. 241. Hypotheken-Sachen.

Delitzsch, den 17. März 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die Hypothekentabelle über die walzende Viertelhufe Feld in einer Art, Nr. 53. des Flurbuchs, auf Stein- oder Pussendorf-Mark in Brehnaer Flur, des Oekonoms Karl Gottlob Reichardt zu Brehna, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden. Es treten demnach von jetzt ab rücksichtlich dieses Grundstücks beim Erwerb neuer Hypothekenrechte die Vorschriften des Allgem. Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung ein. Nr. 242. Hypotheken-Sachen.

Delitzsch, den 24. Februar 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die Hypothekentabelle über das bisher der Gemeinde Gomlo zugehörige, daselbst am Ende des Dorfs zwischen den Gehöften des Hüfners Gottlieb Baake und des Kossäthen Heinrich Lehmann gelegene, jetzt dem Schäfer Christian Barth und seiner Ehefrau Johanne Sophie geborenen Bäseler zuständige Hirtenhaus nebst Garten von circa ½ Metze Aussaat ist fertig und liegt während eines zweimonatlichen Zeitraums, vom 8ten Tag nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserem Geschäftszimmer zur Einsicht aus. Spätere Erinnerungen gegen die Tabelle müssen unberücksichtigt bleiben. Nr. 243. Hypotheken-Sachen.

Schmiedeberg, Provinz Sachsen, den 11. März 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über das dem Königl. Steuer-Fiscus zugehörige, auf dem linken Elbufer bei Pretzsch und an der Straße von Pretzsch nach Jessen linker Nr. 244. Hypotheken-Sachen.

Digitized by Google

Hand belegene Fährhaus ist fertig und liegt während eines zweimonatlichen Zeitraums zur Einsicht in unserer Registratur bereit. Spätere Erinnerungen können nicht berücksichtigt werden. Pretzsch, den 5. April 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 245. Patent-Aufhebung. Das dem Fabrikanten Philipp Heinrich Pastor Wms. Sohn zu Burtscheid unterm 7. Mai 1834 ertheilte Patent, wegen der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Fabricationsweise von Nähnadeln mittelst Maschinen, ist wieder aufgehoben worden.

Nr. 246. Patent-Ertheilung. Den Fabrikanten Moldenhauer und Kronenberg zu Gernrode ist unter dem 27. Mai 1843 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Klammer oder Zwinge zum Biegen der hölzernen Radfelgen auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 247. Der bisherige Gräflich Solmsche Polizei-Actuar Carl August Catholy zu Sonnewalde ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wahrenbrück zum Bürgermeister daselbst erwählt, von uns bestätigt und demnächst auch in das Amt eingeführt worden.

Nr. 248. Der Apotheker Albert Ferdinand Güterbock in Laucha ist unterm 12. April cr. als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Laucha und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 249. Der Kaufmann Otto Hayner zu Kemberg ist unterm 12. Mai d. Js. als Agent der Aachener und Münchener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Kemberg und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 250. Der Kaufmann Friedrich Poltermann in Eisleben ist unterm 6. Mai cr. als Agent der Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig für die Stadt Eisleben und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 251. Der Kaufmann Friedrich Haueisen in Artern ist unterm 5. Mai cr. als Special-Agent der Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig für die Stadt Artern und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 252. Der Kaufmann Ferdinand Echten in Prettin ist unterm 17. Mai cr. als Agent der Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig für die Stadt Prettin und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 253. Der Kaufmann J. L. Walther zu Torgau ist unterm 19. April cr. als Agent der Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig für die Stadt Torgau und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 254. Der Kaufmann Friedrich Glinter zu Eisleben ist unterm 19. Mai cr. als

Digitized by Google

Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cassel für die Stadt Eisleben und Umgegend bestätigt worden.

Der Pfarrer Johann Gottfried Glauche zu Langennaundorf, Ephorie Lie- Nr. 255.
benwerda, ist am 9. Mai d. J. im 74sten Lebensjahre gestorben.
Die Stelle ist Königlichen Patronats und wird in 2 Monaten wieder besetzt werden.

Der Pfarrer Christian August Wittig zu Falkenhayn, Ephorie Zeitz, ist Nr. 256.
am 25. Mai d. J. im 78. Lebensjahre gestorben. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Der Pfarrer M. Johann Friedrich Gottlob Pröller zu Riestedt, Ephorie Nr. 257.
Sangerhausen, ist am 24. Mai d. J. im 62sten Lebensjahre gestorben. Die Stelle ist Königl. Patronats und wird in 3 Monaten wieder besetzt werden.

Die Schulmeister- und Küsterstelle in Kirchedlau, Ephorie Cönnern, Königl. Nr. 258.
Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung ist bereits eingeleitet.

Die Küsterstelle an der Jacobi-Kirche zu Sangerhausen, Privat-Patronats, Nr. 259.
ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt, ihre Wiederbesetzung auch bereits eingeleitet.

Die Schulmeister- und Küsterstelle zu Oberfarnstädt, Ephorie Querfurt, Pri- Nr. 260.
vat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Die Schulmeister- und Küsterstelle zu Crumpa, Ephorie Freiburg, wird durch Nr. 261.
freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Die Cantorstelle in der Vorstadt Altenburg zu Merseburg, Königlichen Pa- Nr. 262.
tronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Im Laufe des I. Quartals d. Js. sind nachstehende Candidaten des Predigtamts: Nr. 263.
1) Rector Carl Heinrich Bracker aus Magdeburg; 2) Wilhelm Friedrich Gustav Carus aus Dahme; 3) Edwin Heinrich Homann aus Dreileben; 4) Dr. Franz Friedrich Richard Krüger aus Colbitz; 5) Alvin Friedrich Ferdinand Laue aus Beckendorf; 6) Friedrich Theodor August Schäge aus Calbe a./S.; 7) Friedrich Wilhelm Siegfried Herrmann Walther aus Olvenstedt; 8) Julius August Weise aus Herzberg,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Karl Eduard Theune in Wanzleben ist Nr. 264.
zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Querfurt und Kreis-Justizrath für den Querfurter Kreis den 21. und resp. 10. April c.,

der Oberlandesgerichts-Assessor Georg Siemens bei dem Land- und Stadtgerichte zu Torgau ist den 10. April c. zum Land- und Stadtgerichtsrathe in Zeitz Allerhöchst ernannt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Ludwig Franz Teichmann ist die Stelle des Gerichts-Commissarius zu Kemberg an, des verstorbenen Assessors Schulze Statt, den 7. Mai c. übertragen;

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Digitized by Google

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Anton Oske ist die erbetene Entlassung aus diesem seinen Justiz-Dienstverhältniß mit Vorbehalt des Rücktritts den 8. Mai c. ertheilt;

der Kammergerichts-Referendar Johann Friedrich Carl Twesten ist den 3. Mai c. an das hiesige Oberlandesgericht versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Friedrich Herrmann Gäbler, Gustav Adolph Oehler und Karl Ferdinand Adolph von Wilmowsky III. sind den 27. und resp. 21. April c. zu Referendarien befördert;

die Candidaten der Rechte Edmund August Schmidt, August Julius Plesch, Friedrich Adolph Karl Goswin Daniel, Georg Friedrich Gerlach, Julius Scheele und Friedrich Eduard Ewald Freiherr von Rechenberg sind den 3., 22., 30. und 31. Mai c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst bestellt;

der Oberlandesgerichts-Assessor Ernst Conrad August Heinrich Böck ist den 21. April c. zum Justiz-Commissar bei dem gräflich Stolbergschen Landgerichte zu Roßla mit Verstattung zur Praxis bei der gräflich Stolbergschen Justiz-Kanzlei zu Stolberg, dem Gerichtsamte zu Heringen und dem Land- und Stadtgerichte zu Sangerhausen mit der Gerichts-Commission Artern, auch zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts hieselbst,

der Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm Adolph Fritze zu Tilsit ist den 1. Mai c. zum Justiz-Commissar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Eisleben und bei den Patrimonial-Gerichten des Mansfelder Gebirgs- und Seekreises, mit Ausschluß des Patrimonial-Gerichts Endorf, so wie bei den Patrimonial-Gerichten Wopelitz und Trebnitz im Saalkreise, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hettstädt, auch zum Notar in unserem Departement,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Herrmann Georg Friedrich Stern ist den 12. Mai c. zum Justiz-Commissar bei den Gerichts-Commissionen und Patrimonial-Gerichten des landräthlichen Herzberger Kreises mit der Befugniß zur Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte zu Torgau in Angelegenheiten der Kreis-Eingesessenen und mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Herzberg, ernannt;

dem bisherigen Gerichtsamts-Actuar und Referendar Karl Friedrich Christian Rosentreter ist die Verwaltung der Patrimonial-Gerichte zu Fichtenberg mit Kaitzsch, Kreynitzer und Fichtenberg-Schallehnschen Theils zu Lößnig mit Paußnitz, Nichtewitz und Prestewitz mit Annstraß übertragen.

Nr. 265. Berichtigung. Im Amtsblatt Stück 41. des Jahres 1842. pag. 302. in der vierten Zeile von unten herauf, ist anstatt Kniebitzsch „Kriebitzsch" zu lesen.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis und
2) eine à ¼ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 20. Stück des Regierungs-Amtsblatts 1843.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Juni 1843.

Nr. 266. Das Censur-Wesen der Provinz Sachsen betreffend.

Nach der mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden vom 23. Februar c. (G. S. S. 31. u. folg.) liegt die Censur solcher geringfügigen Drucksachen, welche wie z. B. Ankündigungen, Circulare, Formulare, u. s. w. nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, der Polizei-Behörde des Orts ob, wo der Druck dieser Sachen erfolgen soll.

Zur Censur aller übrigen censurpflichtigen — also der weniger als 20 Druckbogen starken — Schriften sind dagegen besondere Censoren angestellt, und zwar für die Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie gedruckt werden, oder falls sie im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden sollen, an den Orten der Herausgabe Local-Censoren, ohne deren Imprimatur derartige Blätter nicht erscheinen dürfen, und für die nicht periodischen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes unter gleichen Maßgaben in jedem Regierungs-Bezirk ein Bezirk-Censor.

Mit Beziehung hierauf bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Herrn Minister des Innern Excellenz für die Provinz Sachsen folgende Censoren ernannt hat.

I. Für den Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Bezirks-Censor: Regierungs-Assessor Hegel in Magdeburg.

Local-Censoren:

In Magdeburg — Regierungs-Assessor Klohß.
= Quedlinburg — Landrath Weyhe.
= Halberstadt — Ober-Bürgermeister v. Brünken.
= Aschersleben — Bürgermeister Douglas.
= Calbe — Landrath v. Steinäcker.
= Schönebeck — Bürgermeister Nitschke.
= Neuhaldensleben — Bürgermeister Sachse.
= Salzwedel — Landrath v. d. Schulenburg.
= Stendal Landrath Graf v. Itzenplitz.
= Burg — Bürgermeister Dieck.
= Wernigerode — Regierungs-Rath Stiehler.

II. Für den Regierungs-Bezirk Merseburg.

Bezirks-Censor: Geheime Justiz-Rath Dr. Pernice in Halle.

Local-Censoren:

In Halle — Ober-Bürgermeister Bertram.
= Delitzsch — Landrath v. Pfannenberg.

Digitized by Google

In Eilenburg — Bürgermeister Brunner.
= Herzberg — Regierungs-Assessor v. Rohrscheid ad interim.
= Hettstedt — Bürgermeister Kersten.
= Eisleben — Superintendent Bäumler.
= Merseburg — Bürgermeister Seffner.
= Naumburg — Stadtrath Tänzer.
= Querfurt — Land- und Stadtgerichts-Assessor Tärpen.
= Sangerhausen — Inter. Verw. des Landr. Amts v. Werthern.
= Stolberg — Polizei-Rath Günther.
= Torgau — Superintendent Hauptmann.
= Weißenfels — Superintendent Heydenreich.
= Wittenberg — Landrath v. Jagow.
= Zeitz — Landrath v. Ponikau.
= Cölleda — Landrath v. Münchhausen.

III. Für den Regierungs-Bezirk Erfurt.

Bezirks-Censor: Regierungs- und Schulrath Graffunder in Erfurt.

Local-Censoren:

In Erfurt — Lehrer Dr. Koch.
= Nordhausen — Rector an der Realschule Fischer:
= Heiligenstadt — Landrath v. Hanstein.
= Langensalza — Landrath v. Goldacker.
= Mühlhausen — Landrath Freih. v. Wintzingerode-Knorr.
= Schleusingen — Landrath v. Uslar.
= Suhl — Bürgermeister Weise.
= Weißensee — Landrath v. Münchhausen.
= Worbis — Bürgermeister Rogge.
= Bodelwitz (im Ziegenrücker Kreise) — Landrath v. Flotow.

Sämmtliche bisher für die Censur der wissenschaftlichen ꝛc. Werke, nach deren Fächern bestellte oder mit der Censur der Zeitungen, Nachrichtsblätter und sonstigen Zeitschriften speciell beauftragt gewesene Beamten und Behörden, so weit sie nicht nach Vorstehendem als Bezirks- oder als Local-Censoren haben beibehalten werden können, treten daher mit dem Schlusse dieses Monats außer Function, und die Herren Verfasser, Redacteure, Verleger und Drucker censurpflichtiger Schriften, werden hierdurch aufgefordert, vom 1. künftigen Monats ab, die zur Censur bestimmten Manuscripte oder Druck-Exemplare an die neu ernannten betreffenden Censoren, deren Namen vorstehend bekannt gemacht sind, einzureichen.

Wo in einzelnen Fällen die Censur periodischer Schriften an Stelle des betreffenden Local-Censors ausnahmsweise dem Bezirks-Censor übertragen ist, ergeht an die Redactionen besondere Nachricht darüber.

Magdeburg, den 9. Juni 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. Juni 1843.

Nr. 267.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2352. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ermächtigung des Kredit-Instituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B. zu 3½ Prozent jährlicher Zinsen auszufertigen, die jährliche Amortisation derselben jedoch auf 1½ Prozent zu erhöhen. Vom 31. März 1843.

Nr. 2353. Erneuertes Reglement für die Magdeburgische Land-Feuersozietät. Vom 28. April 1843.

Nr. 2354. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Land-Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt, Verschmelzung derselben mit der Magdeburgischen Land-Feuersozietät und Einführung eines erneuerten Reglements für die Letztere. Vom 28. April 1843.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2355. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Mai 1843., betreffend die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Ober-Censurgerichts und die nähere Bestimmung der Amtsdauer der Letzteren.

Nr. 268. Die Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königsreichs Westphalen betr.

Der unterzeichnete Ober-Präsident der Provinz Sachsen ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium beauftragt worden, diejenigen Liquidationen anzunehmen und nach Maaßgabe ihrer Verification zur Berichtigung zu führen, welche besage der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. März d. J. theils von Preuß. Unterthanen, theils von Unterthanen der bei Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten oder nicht betheiligten Staaten aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage (S. Königl. Preuß. Gesetzsammlung Stück Nr. 9. pag. 77—89.) gegen den Preuß. Staat geltend zu machen sind.

Indem daher das betheiligte Publikum auf den Inhalt der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre und auf die betreffenden §§. des erwähnten Staatsvertrages aufmerksam gemacht wird, wird dasselbe zugleich hierdurch aufgefordert, die auf den Grund des letzteren zu machenden Ansprüche binnen längstens zwei Monaten bei mir hier in Magdeburg anzumelden, und bemerke ich zur

Digitized by Google

Beurtheilung der dem gegenwärtigen Liquidations-Verfahren anheim fallenden Forderungen Folgendes:

Soweit die Preußischen Staatsfonds Zahlung zu leisten haben, sind zur Anmeldung zulässig:

1) von jedem einzelnen Empfangsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Unterthan des Preuß. oder eines anderen betheiligten (also Hannover, Kurhessen und Braunschweig) und fremden Staates ist, nach Art. 7. des Vertrags:
   die Zinsenrückstände aus der Zeit vor Auflösung des Königreichs Westphalen (den 31. October 1813) von den Westphälischen Reichs-Obligationen Preuß. Ursprungs, und zwar Lit. E. F. G. H. I. L. M. und N. in dem von der Westphälischen Regierung reducirten Betrage; (auf 43.) ferner die Zinsenrückstände von diesen Obligationen auf die Monate November und December 1813. (vom 1. Januar 1814 ab sind dieselben durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bereits berichtigt.)
2) von Unterthanen der betheiligten und unbetheiligten Staaten, und zwar zum ganzen Betrage für erstere, und zu drei Fünftheilen desselben für letztere, (indem zwei Fünftheile bereits in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827 [Gesetzsammlung 1827 Stück Nr. 3. pag. 13—18.] entweder bezahlt, nicht für vergütungsfähig erkannt, oder bei nicht erfolgter rechtzeitiger Anmeldung präcludirt sind) nach Art. 8. 9. 10. und 11. des Vertrags:
   Renten, Gehalte und Pensionen, Arrondissementsschulden und Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter und Klöster, Innungen und Zünfte, so wie der dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen, so weit die Renten, die Gehälter und Pensionen vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligt worden und ihrer Veranlassung nach, welches auch auf oben bemerkte Schulden Anwendung findet, aus einem jetzt zu Preußen gehörenden Landestheile herrühren.
3) von Unterthanen der nicht betheiligten Staaten nach den Artikeln 14. 15. 16. 17. und 18.:
   resp. Rückstände von Gehältern und Pensionen, welche von Westphalen bewilligt worden und hinsichtlich deren die Zahlungsverpflichtung von dem Unterthanen-Verhältniß der Empfangs-Berechtigten ausgeht, wenn die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten in einem jetzt Preuß. Landestheile belegen war, oder falls mit der Stelle kein fester Wohnsitz verbunden gewesen, wenn derselbe bis zu seiner Auswanderung nach Art. 17. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 im Preuß. Gebiet gewohnt hat, Cautionen und Depositа in baarem Gelde, wenn die Dienststelle, wofür die Caution geleistet, oder die Behörde, durch welche das Depositum zur Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist, im jetzt Preuß. Gebiet sich befand;

Digitized by Google

Departemental-Verpflichtungen und sonstige Ansprüche aus Verwaltungsrückständen an die vormalige Regierung, wenn sie nach den Bestimmungen der Artikel 17. und 18. von Preußen zu vertreten sind.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so wird den Liquidanten empfohlen, die Zinsrückstände auf einem besonderen Bogen, nach den verschiedenen Litteris der Documente und nach den Beträgen der letzteren zu specificiren und am Schlusse die Hauptsumme des Liquidats zu ziehen. Alle übrigen Forderungen können durch eine Eingabe angemeldet werden, dergestalt, daß jede Eingabe sich immer nur auf einen Liquidations-Gegenstand bezieht, und nicht Zinsen, Gehalte, Pensionen ꝛc. untereinander gebracht werden. Das jetzige Unterthanen-Verhältniß ist darin anzugeben; die Anmeldungsschreiben müssen aber frankirt werden.

Jeder Anmeldung müssen die Beweisstücke und die Legitimation der Einreicher beigefügt werden, wenn erstere nicht von den ursprünglichen Empfangs-Berechtigten erfolgt. Wird dies unterlassen, dann haben es sich die Liquidanten selbst beizumessen, wenn ihre Anträge zur Vervollständigung zurückgegeben werden und ihre Befriedigung sich verzögert.

In Ansehung der Beweisstücke ist zu bemerken, daß

zu 1. die Zinsrückstände mit den Coupons zu belegen sind, welche der Sicherheit halber an den Bogen, auf welchem sich das Verzeichniß derselben befindet, angeheftet werden müssen,

zu 2. und 3. Gehälter und Pensionen werden durch das Anstellungs-Patent, resp. die Pensions-Versicherungs-Urkunde und eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Zahlung des liquidirten Betrages justificirt. Wegen der Renten kann nur der Rentenzusicherungs-Vertrag oder eine dem gleichzuachtende Urkunde als Belag angenommen werden, auch ist ein Ausweis über die nicht erfolgte Zahlung nöthig. Bei Cautionen ist die sogenannte definitive Urkunde und ein Attest über die Auflösung der Cautions-Verbindlichkeit, welcher Nachweis nöthigenfalls durch Edictales geführt werden kann, beizubringen.

Die Depositen werden durch die Empfangs-Bescheinigungen resp. der Amortisations-Kasse und des Staatsschatzes und die übrigen bezeichneten Schulden lediglich durch die Documente, Contracte und andere, zur Beglaubigung der Forderungen dienende Unterlagen, welche jedoch ein unzweifelhaftes Zahlungsversprechen der Westphälischen Regierung (Engagement-Formel) enthalten müssen, nachgewiesen.

Sind die ursprünglichen Empfangs-Berechtigten nicht mehr vorhanden, der Anspruch vielmehr auf Erben oder durch Cession in andere Hände übergegangen, dann ist das gerichtliche Erblegitimations-Attest, oder die gerichtliche Cessions-Urkunde dem Liquidations-Antrage beizufügen, und wenn der Letztere nicht von dem Berechtigten selbst, sondern durch eine andere Person gemacht wird, diese sowohl zur Anmeldung als zur Empfangnahme der zu erwartenden Befriedigung mit gerichtlich zu beglaubigender Vollmacht zu versehen.

Bei kleinen Forderungen von unter 10 Thlr. soll es, zur Vermeidung entstehender unverhältnißmäßiger Kosten für genügend angenommen werden, wenn die Legiti-

Digitized by Google

mations-Atteste der Erben statt von den competenten Gerichten Seitens der vorgesetzten Obrigkeiten, den Magistraten, Dorfgerichten ꝛc. ausgestellt werden. —

Schließlich bin ich ebenfalls beauftragt, alle Preuß. Unterthanen, welche aus den Artikeln 7. 8. 9. 10. 11. des schon bezeichneten Staats-Vertrages, Forderungen an die betheiligten Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig, und namentlich wegen in Westphälischen Reichs-Obligationen Lit. B. C. D. bestellter Cautionen und niedergelegter Depositen, nach Art. 15. und 16., so wie aus den Artikeln 17. und 18. des Vertrags, zu machen haben, aufzufordern, ihre etwanigen Ansprüche, nach Maaßgabe der von den betheiligten Staaten ergehenden Bekanntmachungen bei den zu benennenden Liquidations-Behörden geltend zu machen.

Um zu wissen, welche Forderungen bei den fremdherrlichen Liquidations-Behörden anzumelden sind, verweise ich die Betheiligten auf die in vorstehender Bekanntmachung unter Nr. 1. 2. und 3. aufgeführten Gegenstände, insbesondere darauf, daß der Anspruch sich aus dem jetzt Hannover, Kurhessen oder Braunschweig angehörigen Gebiete herschreiben muß.

Magdeburg, den 18. Mai 1843.

Der Königl. Preuß. Wirkl. Geh. Rath u. Oberpräsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 269. Das Censur-Wesen der Provinz Sachsen betreffend.

Nach der mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden vom 23. Februar c. (G. S. S. 31. u. folg.) liegt die Censur solcher geringfügigen Drucksachen, welche wie z. B. Ankündigungen, Circulare, Formulare, u. s. w. nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, der Polizei-Behörde des Orts ob, wo der Druck dieser Sachen erfolgen soll.

Zur Censur aller übrigen censurpflichtigen — also der weniger als 20 Druckbogen starken — Schriften sind dagegen besondere Censoren angestellt, und zwar für die Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie gedruckt werden, oder falls sie im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden sollen, an den Orten der Herausgabe Local-Censoren, ohne deren Imprimatur derartige Blätter nicht erscheinen dürfen, und für die nicht periodischen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes unter gleichen Maßgaben in jedem Regierungs-Bezirk ein Bezirk-Censor.

Mit Beziehung hierauf bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Herrn Minister des Innern Excellenz für die Provinz Sachsen folgende Censoren ernannt hat.

I. Für den Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Bezirks-Censor: Regierungs-Assessor Hegel in Magdeburg.

Local-Censoren:

In Magdeburg — Regierungs-Assessor Klohß.
= Quedlinburg — Landrath Weyhe.
= Halberstadt — Ober-Bürgermeister v. Brünken.

Digitized by Google

In Aschersleben — Bürgermeister Douglas.
" Calbe — Landrath v. Steinäcker.
" Schönebeck — Bürgermeister Nitschke.
" Neuhaldensleben — Bürgermeister Sachse.
" Salzwedel — Landrath v. d. Schulenburg.
" Stendal — Landrath Graf v. Itzenplitz.
" Burg — Bürgermeister Dieck.
" Wernigerode — Regierungs-Rath Stiehler.

II. Für den Regierungs-Bezirk Merseburg.

Bezirks-Censor: Geheime Justiz-Rath Dr. Pernice in Halle.

Local-Censoren:

In Halle — Ober-Bürgermeister Bertram.
" Delitzsch — Landrath v. Pfannenberg.
" Eilenburg — Bürgermeister Brunner.
" Herzberg — Regierungs-Assessor v. Rohrscheid ad interim.
" Hettstedt — Bürgermeister Kersten.
" Eisleben — Superintendent Bäumler.
" Merseburg — Bürgermeister Seffner.
" Naumburg — Stadtrath Tänzer.
" Querfurt — Land- und Stadtgerichts-Assessor Türpen.
" Sangerhausen — Inter. Verw. des Landr. Amts v. Werthern.
" Stolberg — Polizei-Rath Günther.
" Torgau — Superintendent Hauptmann.
" Weißenfels — Superintendent Heydenreich.
" Wittenberg — Landrath v. Jagow.
" Zeitz — Landrath v. Ponikau.
" Cölleda — Landrath v. Münchhausen.

III. Für den Regierungs-Bezirk Erfurt.

Bezirks-Censor: Regierungs- und Schulrath Graffunder in Erfurt.

Local-Censoren:

In Erfurt — Lehrer Dr. Koch.
" Nordhausen — Rector an der Realschule Fischer.
" Heiligenstadt — Landrath v. Hanstein.
" Langensalza — Landrath v. Goldacker.
" Mühlhausen — Landrath Freih. v. Wintzingerode-Knorr.
" Schleusingen — Landrath v. Uslar.
" Suhl — Bürgermeister Weise.
" Weißensee — Landrath v. Münchhausen.
" Worbis — Bürgermeister Rogge.
" Bodelwitz (im Ziegenrücker Kreise) — Landrath v. Flotow.

Sämmtliche bisher für die Censur der wissenschaftlichen ꝛc. Werke, nach deren Fächern bestellte oder mit der Censur der Zeitungen, Nachrichtsblätter und sonstigen

Digitized by Google

Zeitschriften speciell beauftragt gewesene Beamten und Behörden, so weit sie nicht nach Vorstehendem als Bezirks- oder als Local-Censoren haben beibehalten werden können, treten daher mit dem Schlusse dieses Monats außer Function, und die Herren Verfasser, Redacteure, Verleger und Drucker censurpflichtiger Schriften, werden hierdurch aufgefordert, vom 1. künftigen Monats ab, die zur Censur bestimmten Manuscripte oder Druck-Exemplare an die neu ernannten betreffenden Censoren, deren Namen vorstehend bekannt gemacht sind, einzureichen.

Wo in einzelnen Fällen die Censur periodischer Schriften an Stelle des betreffenden Local-Censors ausnahmsweise dem Bezirks-Censor übertragen ist, ergeht an die Redactionen besondere Nachricht darüber.

Magdeburg, den 9. Juni 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 270. Die Liquidirung der westphälischen Centralschulden betr.

Die Beilage zum 137. Stücke der Magdeburger Zeitung vom 15. d. Mts. enthält ein Anerbieten des Commissions-Agenten Böhme in Halberstadt, nach welchem

> Forderungen, welche unter der Benennung von Schulden aus den ehemaligen Verwaltungsbezirken und den Gemeinden, als: die Ausgaben der Einwohner der an den Militairstraßen gelegenen Gemeinden zur Verpflegung der Truppen ꝛc., noch vorhanden sind,

von ihm zur Liquidation angenommen werden.

Um die betreffenden Individuen und Gemeinden vor einem hieraus entstehenden Irrthum, namentlich aber vor gänzlich unnützen Ausgaben Behufs der Geltendmachung vermeintlicher Ansprüche zu bewahren, nehme ich von dem obigen Anerbieten Veranlassung, alle diejenigen, welche aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli v. J. über die Regulirung der westphälischen Centralschulden abgeschlossenen Staats-Vertrage Ansprüche zu haben vermeinen, wiederholt auf meine Bekanntmachung vom 18. v. Mts. aufmerksam zu machen, nach welcher insbesondere Vergütigungen für Lieferungen und Leistungen zur Militair-Verpflegung, insofern dieselben von Preußischen Unterthanen verlangt werden möchten, nicht zur Liquidation geeignet sind, die desfallsige Aufforderung sich dagegen nur auf fremdherrliche Unterthanen und nur auf solche Ansprüche dieser letzteren bezieht, welchen ein Contracts-Verhältniß der kompetenten Behörden zum Grunde liegt.

Ueber alle sonstigen Forderungen für Lieferungen und Leistungen zur Militair-Verpflegung, Vorspann u. dergl. enthält die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827 über die Regulirung des Preußischen Antheils an der westphälischen Centralschuld (Ges. Samml. 1827 S. 13.) sub Litt. D. b. 3. die Bestimmung:

> Gänzlich und für immer ausgeschlossen bleiben: (d. h. von jeder Liquidation und Festsetzung) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Contracte gründen,

und der obige Staats-Vertrag stipulirt im Artikel 13.:

> Forderungen, zu deren Vertretung keine der Regierungen sich verpflichtet hält, sind: Forderungen wegen requirirter Lieferun-

Digitized by Google

gen und Leistungen für die westphälische oder französische Militair-Verwaltung, mögen dafür Bons ausgetheilt seyn oder nicht.

Endlich wird noch angeführt, daß auch in Betreff der ähnlichen Forderungen an die Departements der Elbe, der Saale und des Harzes, bereits im Jahre 1826 Preußischer Seits ein Liquidations-Verfahren statt gehabt hat (Aufforderung vom 2. Mai 1826) und daß die damals nicht zur Anmeldung gebrachten Ansprüche Preußischer Unterthanen präkludirt sind, also jetzt ebenfalls bei nachträglicher Liquidation zurückgewiesen werden müssen.

Magdeburg, den 16. Juni 1843.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: v. Bonin.

Nr. 271. Den Preis der Blutegel betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Verkaufspreis der Blutegel von Drei Silbergroschen auch noch ferner fortbestehen wird.

Merseburg, den 9. Juni 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 272. Den Zeitpunkt der Meldung einjähriger Freiwilliger bei den Departements-Prüfungs-Commissionen, sowie die Zeit der Annahme sowohl einjähriger als auch dreijähriger Freiwilliger bei den Truppentheilen betr.

In Gemäßheit Höherer Bestimmung soll der Zusammentritt der Königl. Kreis-Ersatz-Commissionen künftig dergestalt angeordnet werden, daß deren Geschäft mit dem 1. August jedes Jahres vollständig beendigt seyn kann.

In Folge dieses frühern Beginns des Kreis-Ersatzgeschäfts ist eine Verlegung des Termins zu den Anmeldungen der einjährigen Freiwilligen, so wie zur Annahme der auf drei Jahr eintretenden Freiwilligen für nothwendig erachtet worden, und es haben demgemäß die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern mittelst gemeinschaftlicher Verfügung vom 15. April d. J. bestimmt:

1) daß diejenigen Militairpflichtigen, welche die Begünstigung der einjährigen Freiwilligen zu erlangen wünschen, solche künftig bei Vermeidung der Präclusion vor dem **1. Mai** des Jahres, in welchem sie ihr 20. Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Departements Prüfungs-Commission nachzusuchen haben; und
2) daß solche Militairpflichtige, welche freiwillig auf 3 Jahr in einen Truppentheil eintreten wollen, von den Truppen mit Ausschluß des Garde-Corps, nicht mehr wie bisher vom 1. November bis 15. Juli, sondern nur bis zum 1. Mai jedes Jahres angenommen werden dürfen. Endlich
3) ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. März c. anzuordnen geruht worden, daß die Annahme von einjährigen Freiwilligen künftig bei allen Truppentheilen nur in feststehenden Terminen, welche auf den 1. April und 1. October jedes Jahres bestimmt worden, Statt finde.

Merseburg, den 14. Juni 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 273. Die Anwendung einer Verordnung wegen des Einfangens und Haltens der Nachtigallen auf den Bitterfelder, Naumburger, Zeitzer und Saalkreis, so wie für die Stadt Merseburg betr.

Auf die betreffenden vorausgegangenen Anträge ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 12. Mai c. für den Bitterfelder, Naumburger, Zeitzer und Saalkreis, so wie für die Stadt Merseburg die Anwendung einer für die Rheinprovinz am 24. December 1841 ergangenen Verordnung wegen des Einfangens und Haltens der Nachtigallen, ihrem ganzen Umfange nach genehmigt worden und wird daher hinsichtlich der gedachten Districte des diesseitigen Departements Folgendes zur Nachachtung des betreffenden Publikums bekannt gemacht.

§. 1.

Das Einfangen von Nachtigallen ist nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung bei einer Polizeistrafe von 5 Thlr. oder 8tägigem Gefängniß verboten.

§. 2.

Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen Anzeige davon zu machen und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von 5 Thlr. zur Ortsarmenkasse zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, so lange die Nachtigall gehalten wird. Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahresabgabe eine Polizeistrafe von 5 Thlr.

§. 3.

Das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallen-Nestes wird mit einer Polizeistrafe von 10 Thlr. oder Gefängniß von 14 Tagen geahndet.

§. 4.

Durch diese Verordnung werden die sonstigen wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen bestehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Merseburg, den 14. Juni 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Nr. 274. In Stelle des am 14. Mai cr. verstorbenen Proviantmeisters Lemcke zu Torgau ist der zeitherige, beim Königlichen Militair-Oeconomie-Departement angestellte Kalkulator Moritz zum interimistischen Proviantmeister daselbst ernannt worden, welche Function er am 1. Juli cr. antreten wird.

Nr. 275. Die erste Mädchenlehrerstelle an der Bürgerschule zu Halle, Privat-Patronats, ist durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt, auch ihre Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 276. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Radewell, I. Ephorie Halle, Königl. Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. Juli 1843.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 277.

Nr. 2356. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Hannover, die Erweiterung der Emsschifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrtsabgaben betreffend. Vom 13. März, ratifizirt am 17. Mai 1843.

Nr. 278. Die Resultate der Versuche, welche mit den in der Königl. Grube bei Bauerhaus gewonnenen Braunkohlen gemacht sind, betr.

Der Herr Rendant Köcher auf dem Königlichen Alaunwerke Schwemsal hat über die Brenngüte der Braunkohlen, welche in der Königlichen Grube bei dem **Bauerhause** in dem Königlichen Forstreviere Tornau bei Düben gewonnen werden, Versuche angestellt, die das Vortheilhafte der Feuerung mit Kohlen aus dieser Grube beweisen und die wir deshalb hier nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Merseburg, den 24. Mai 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Güte der Kohlen und die bis jetzt erlangten Resultate bei Anwendung derselben zur Stubenfeuerung betreffend.

Bereits im Winter 1838—39 wurden mir von dem Königlichen Hochlöblichen Oberbergamte zu Halle 10 Tonnen aus den Versuchsarbeiten gewonnene Braunkohlen zu Versuchen in der Stubenfeuerung überwiesen, die zum Theil aus Knörpel, zum Theil nur aus knörperlicher Kohle bestanden, so daß nur ½ Tonne ganz klarer Staubkohlen zurückgelassen zu werden brauchten. Diese 9½ Tonnen Kohlen habe ich in einem vorgefundenen allerdings sehr zweckmäßig eingerichteten eisernen Zirculirofen, der in der Scheidewand von zwei Zimmern (ein jedes zu 1519 Cubikfuß Inhalt) steht und beide heizen muß, gebrannt und das Feuer so unterhalten lassen, daß von Morgens 6 Uhr bis 10 Uhr Abends in den beiden Zimmern das Thermometer nie unter 15, gewöhnlich 16—17 ° Reaum., sehr oft aber darüber stieg.

Am 12. November 1838 wurde der Anfang mit Braunkohlen gemacht und bis zum 8. Januar 1839 damit ausgereicht; also in Summa 8 Wochen. Incl. Fuhrlohn kommt bei hiesigem Werke die Tonne Knörpelkohlen auf 9 Sgr. zu stehen, 9½ Tonnen kosten daher 2 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., folglich pro Woche 10 Sgr. 8 Pf. Der Aschenfall von diesen Kohlen ist übrigens sehr unbedeutend, in der Regel röthlich durch Eisenoxyd gefärbt, zuweilen aber auch ganz weiß, was ebenfalls für die Güte spricht. Als Gegenversuch wurden 1¼ Klafter gutes kiefern Scheitholz be-

Digitized by Google

stimmt, die vom 9. Januar bis 23. März, also 10½ Woche unter gleichen Wärmegraden der Zimmer verbrannt wurden. Diese 1¼ Klaftern Holz kosteten aber:

nach dem mittlern durchschnittlichen Licitationspreise			
à Klafter	5 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. =	6 Thlr.	25 Sgr. 9 Pf.
Fuhrlohn à Klafter	1 Thlr. 18 Sgr. =	2 "	— " — "
Spalterlohn à Klafter.	17½ Sgr. =	— "	21 " 10 "
	Summa . .	9 Thlr.	17 Sgr. 7 Pf.

macht à Woche 27 Sgr. 4 Pf.

Folglich gegen Braunkohle mehr: pro Woche 16 Sgr. 8 Pf.
oder eine Ersparniß gegen Holz von pp. 61 p. C.

Bemerkt muß übrigens hierbei noch werden, daß die Witterung namentlich in der 2ten Hälfte des November 1838 sehr stürmisch und kalt war, das Thermometer fiel auf 12—14 Grad Reaum. unter Null, während im Monat Januar die Witterung bei weitem gelinder wurde.

Nach diesen Ermittelungen stellen sich daher 10 Tonnen Knörpelkohlen = 1 Klafter kiefern Scheitholz in ihrer Brennkraft. Rechnet man nun auch den Ankaufspreis einer Klafter kiefernen Scheitholz zum Taxpreise der Königlichen Forsten

	3 Thlr.	15 Sgr. —	Pf.
das übliche Fuhrlohn aus den allernächsten Forstorten nur zu	1 "	— " —	"
das Spalterlohn	— "	17 " 6	"
so kommt 1 Klafter obigen Holzes	5 Thlr.	2 Sgr. 6	Pf.

während die Wirkung dieser Klafter in Braunkohlen nur 3 Thlr. kostet und demnach erspart werden 41 p. C.

In dem allerdings stärkern und anhaltenden Winter von 1839—1840 habe ich, da keine Braunkohlen zu bekommen waren, in den erwähnten Stubenofen 4½ Klafter theils eichen, theils kiefern Scheitholz verbrannt, die incl. aller Nebenausgaben à Klafter 7 Thlr. = 31 Thlr. 15 Sgr. kosteten. Dieselbe Wirkung würde ich mit 45 Tonnen Knörpelkohlen . . . . à 9 Sgr. = 13 Thlr. 15 Sgr. — Pf. und ¼ Klafter Holz zum Anmachen . . . à 7 Thlr. = 1 " 22 " 6 "

Summa: für 15 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

also pp. um 100 p. C. billiger gehabt haben.

In dem gelindern Winter von 1841—1842 habe ich 3 Zimmer fortwährend geheizt, die 2 genannten durch den Circulirofen und ein drittes daran stoßendes von 1062 c′ Größe mit einem Füllofen, der allerdings wesentlich zur Erwärmung des daranliegenden Zimmers mit beigetragen hat und nur verbraucht:

1) In dem Circulirofen: 26 Tonnen Knörpelkohlen, theils von der Augustengrube bei Bitterfeld, theils von der Grube beim Bauerhause, die in Summa gekostet haben . . . . . 8 Thlr. 9 Sgr.
Hierzu ¼ Klafter fichten Scheitholz zum Anmachen incl. aller Nebenausgaben à Klftr. 6 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. = 1 " 17 "

Summa . . 9 Thlr. 26 Sgr.

Digitized by Google

Transport . . 9 Thlr. 26 Sgr.

2) Ferner im Füllofen, der vom 13. October 1841 — 1. Mai 1842 ununterbrochen, ohne auszugehen, gebrannt hat, 24 Tonnen Förderkohle vom Bauerhause incl. Fuhrlohn . . . 5 • 23 •

folglich Sa. Summarum 15 Thlr. 19 Sgr.

Der große pecuniäre Vortheil der Braunkohlen gegen Holzfeuerung dürfte daher hieraus schon deutlich hervorgehen, aber er springt noch mehr bei Anwendung von Füllöfen in die Augen, indem man dabei

1) das Holz ganz erspart, da alle Jahre nur einmal Feuer angemacht wird, was nöthigen Falls mit einigen Bogen Papier bei den hiesigen sehr entzündlichen Kohlen geschehen kann,
2) das öftere Nachlegen umgeht, indem alle Morgen beim Reinigen der Zimmer, wo überdies Fenster und Thüren geöffnet sind, das Nachfüllen nur einmal des Tags geschieht, daher nicht einmal Unbequemlichkeiten damit verbunden sind, und man endlich
3) Tag und Nacht eine gleichmäßige Temperatur erhält, die zu jeder Zeit nach Belieben gesteigert und gemindert werden kann, je nachdem man die Züge öffnet oder verschließt.

Nr. 279. Die Einrichtung von Thor-Controlen am Schloß- und Elbthore zu Wittenberg betr.

Mit höherer Genehmigung werden vom 1. Juli c. ab, am Schloß-Thore und am Elb-Thore zu Wittenberg, Thor-Controlen in Wirksamkeit treten.

Diese Thor-Controlen haben die Befugniß, Mühlen-Fabrikate und Back-Waaren, bis zu 2 Centner incl. und Fleisch und Fleisch-Waaren bis zu 1 Centner incl. schließlich abzufertigen.

Der Zugang zu diesen Thor-Controlen, findet, nach wie vor, auf den gegenwärtig erlaubten Steuerstraßen statt, und die steuerlichen Abfertigungen bei den Thor-Controlen, innerhalb der vorgedachten Abfertigungs-Befugniß, werden ertheilt:

1) in den Monaten October bis einschließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
2) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Magdeburg, den 22. Juni 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 280. Der zeitherige Landraths-Amts-Verweser des Sangerhausener Kreises, Oberlandesgerichts-Referendar, Rittergutsbesitzer Freiherr von Werthern auf Brücken, ist nunmehr zum Landrathe des genannten Kreises definitiv ernannt worden.

Nr. 281. Die Armen- und Freischulstelle zu Schmiedeberg, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers erledigt, ihre Wiederbesetzung aber bereits eingeleitet.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Mai 1843

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																						Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.			Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen									Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	15	8	2	13	1	1	23	5	1	16	6	—	—	—	2	15	—	4	—	—	1	15	—	5	—	1	15	—	9	—	—	—	—
2	Halle	2	5	3	2	7	—	1	18	9	1	14	—	7	—	—	2	15	—	4	15	—	—	28	9	5	4	1	15	—	10	—	—	—	—
3	Naumburg	2	12	6	2	12	—	1	18	8	1	12	3	4	27	3	3	10	—	3	15	—	1	—	—	4	8	1	22	6	8	15	—	1	9
4	Torgau	2	8	3	2	12	4	1	26	3	1	14	8	6	—	—	2	15	—	5	—	—	—	27	6	4	9	1	10	—	6	15	—	2	9
5	Wittenberg	2	11	4	2	7	2	1	19	8	1	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	4	5	—	1	10	—	8	—	—	2	7
6	Eisleben	2	6	7	2	10	2	1	17	4	1	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	5	6	1	12	10	8	4	1	2	9
7	Zeitz	2	12	7	2	15	9	1	23	10	1	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	5	—	1	21	—	12	1	8	1	6
8	Querfurt	2	11	6	2	10	—	1	20	6	1	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	8	1	22	6	9	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	9	5	2	12	—	1	18	5	1	16	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	—	1	15	—	8	22	6	1	10

Merseburg, den 16. Juni 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 282.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. Juli 1843.

Nr. 283. Die Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien betr.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinen-Ausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geneigt und deshalb, zur Verhütung von Feuersbrünsten, die vorsichtigste Aufbewahrung desselben dringend nothwendig ist, so finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

1) Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikations-Localien von diesen Abgängen Sorge zu tragen.
2) Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen Statt finden.
3) Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden; dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinen-Ausputz als Düngungs-Mittel zu verwenden.
4) Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Oel möglichst gereinigt, er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3—4″ hoch über einander gelegt werden.
5) Wenn Maschinen-Ausputz verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen der Eigenthümer derselben verpackt werden, auch müssen Wagen, die mit Maschinen-Ausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Berlin, den 12. Juni 1843.

Der Minister des Innern.
In dessen Auftrage: Bode.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Uebertretung oder Vernachlässigung derselben, abgesehen von der im Fall eines entstandenen Schadens eintretenden weiteren Verantwortlichkeit, mit einer Geldstrafe von Fünf bis Fünf und Zwanzig Thalern zu bestrafen sind.

Merseburg, den 27. Juni 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 298. Die Wahlfähigkeits-Prüfungen angehender Schullehrer u. a. in Eisleben werden für dieses Jahr am 28. August cr. ihren Anfang nehmen. An diesem Tage werden die Seminaristen aus Eisleben selbst und den 29. August die Zöglinge des Neben-Seminars zu Großtreben geprüft.

Die Wahlfähigkeits-Prüfungen der Schullehrer ꝛc. in Eisleben betr.

Die nicht in den Seminaren vorbereiteten Schulamts-Bewerber, welche im Sangerhäuser, im Saal-, im Mansfelder See- und Gebirgs-, im Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer und Torgauer Kreise wohnhaft sind, werden durch die betreffenden Herren Superintendenten in gewöhnlicher Art, spätestens bis zum 7. August cr. hier angemeldet, finden sich dann am 27. August in Eisleben ein, melden sich Vormittags 10 Uhr bei dem Seminar-Director Herrn Clingestein und gelangen zur mündlichen Prüfung am 28. August.

Auf den 30. August ist die Prüfung der Candidaten der Theologie und anderer Literaten, welche die Universitätsstudien beendigt und um die Prüfung für das Schulamt hier nachgesucht haben, angesetzt; diese melden sich bei dem Herrn ꝛc. Clingestein am 29. August früh 7 Uhr.

Die abermalige Prüfung der für das laufende Jahr dazu bestimmten provisorisch angestellten Schullehrer wird am 31. August statt haben; diese haben sich, nachdem sie in bestehender Art hier angemeldet worden sind, in Eisleben am 30. August früh 7 Uhr bei dem Herrn ꝛc. Clingestein zu melden.

Merseburg, den 7. Juli 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 299. Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer, wird in den nachbenannten, zum Ergänzungs-Bezirke der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen, in folgender Art Statt finden:

Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1843 zu gestellenden Ersatzes betr.

1) im Sangerhäuser Kreise Donnerstags den 14. September d. J. zu Sangerhausen,
2) im Querfurter Kreise Freitags den 15. September d. J. zu Querfurt,
3) im Merseburger Kreise Sonnabends den 16. September d. J. zu Merseburg,
4) im Delitzscher Kreise Montags den 18. September d. J. zu Delitzsch,
5) im Wittenberger Kreise Mittwochs den 20. September d. J. zu Wittenberg,
6) im Torgauer Kreise Freitags den 22. September d. J. zu Torgau,
7) im Schweinitzer Kreise Sonnabends den 23. September d. J. zu Herzberg,
8) im Liebenwerdaer Kreise Montags den 25. September d. J. zu Liebenwerda,
9) im Weißenfelser Kreise Donnerstags den 28. September d. J. zu Weißenfels,
10) im Zeitzer Kreise Freitags den 29. September d. J. zu Zeitz,
11) im Naumburger Kreise Sonnabends den 30. September d. J. zu Naumburg,
12) im Eckartsbergaer Kreise Montags den 2. October d. J. in Cölleda.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungsordre ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, so wie daß hierauf gerichtete Gesuche

Digitized by Google

nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Landrath bei uns verabsäumt haben und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde.

Merseburg, den 16. Juni 1843.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der General-Major und Landwehr-Brigade-Commandeur v. Bresler. | Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath Danneil.

Nr. 300. Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1843 zu gestellenden Ersatzes betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer, wird in den nachbenannten, zum Ergänzungs-Bezirke der 7ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen, in folgender Art Statt finden:

1) im Bitterfelder Kreise Donnerstags am 31. August d. J. in Bitterfeld,
2) im Saalkreise Freitags am 1. September d. J. in Halle,
3) im Hallenschen Stadtkreise Sonnabends am 2. September d. J. in Halle,
4) im Mansfelder Seekreise Montags am 4. September d. J. in Eisleben,
5) im Mansfelder Gebirgskreise Dienstags am 5. September d. J. in Mansfeld.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungsordre ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, so wie, daß hierauf gerichtete Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückge-

Digitized by Google

stellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Landrath bei uns verabsäumt haben, und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde.

Merseburg, den 19. Juni 1843.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der General-Major und Landwehr-Brigade-Commandeur v. Voß. | Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath Danneil.

Nr. 301. Die Umwandlung des Unter-Steuer-Amtes zu Kemberg in eine Steuer-Receptur betr.

Mit höherer Genehmigung wird vom 1. August dieses Jahres ab das bisherige Unter-Steuer-Amt zu Kemberg im Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes und im landräthlichen Kreise Wittenberg, in eine Steuer-Receptur umgewandelt.

Es wird dieses mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt gemacht, daß von den Gewerbetreibenden, welche bisher mit ihren Anmeldungen und Steuerzahlungen an das Unter-Steuer-Amt in Kemberg gewiesen waren,

1) die zu Seegrehna, Klitzschena und Selbitz,
   solche vom 1. August c. ab an das Haupt-Steuer-Amt zu Wittenberg, und
2) die zu Radis, Gnadicke oder Naderkau und Schleesen nebst dem Pabsthause, der Ober-, Unter- und Garten-Mühle,
   solche von demselben Zeitpuncte ab, an das Unter-Steuer-Amt zu Gräfenhainchen,

zu bewirken haben.

Die steuerpflichtigen Gewerbetreibenden aller übrigen zu dem bisherigen Hebe-Bezirk des Unter-Steuer-Amts in Kemberg gehörigen Ortschaften und Etablissements, bewirken dagegen ihre Anmeldungen und Steuer-Zahlungen, bei der in Kemberg verbleibenden Steuer-Receptur.

Magdeburg, den 5. Juli 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Nr. 302. Die Umwandlung des Unter-Steuer-Amts zu Stolberg in eine Steuer-Receptur betr.

Mit höherer Genehmigung ist vom 1. d. Mts. ab das bisherige Unter-Steuer-Amt zu Stolberg, im Bezirke des Haupt-Steuer-Amts Nordhausen und landräthlichem Kreise Sangerhausen, in eine Steuer-Receptur umgewandelt, was hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Steuerpflichtigen des bisherigen Hebebezirks des Unter-Steuer-Amts zu Stolberg, ihre

Digitized by Google

Anmeldungen und Steuer-Zahlungen an die dortige Steuer-Receptur zu bewirken haben.

Magdeburg, den 6. Juli 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Nr. 303. Edictal-Citation.

Im Depositorio des Königlichen Land- und Stadtgerichts hier befinden sich nachfolgende Massen, deren zeitige Eigenthümer unbekannt sind:

1) 7 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. Percipiendum der Sophie Koch zu Krosigk bei Halle, welche aus der Subhastation des Anderthalbhufengutes Nr. 7. zu Nichtewitz herrühren;
2) 1 Thlr. 6 Sgr. — Pf., welche der Gottlob Eduard Hederich zu Gräfendorf,
3) — Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., welche der Sattler Götze aus Seyda,
4) 1 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., welche der Musikus Carl Wunder, als ehemalige Mitglieder einer zu Jessen bestandenen, aber als unerlaubt aufgehobenen HeirathS- und Sterbekasse zu fordern haben;
5) 5 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. Nachlaßmasse des am 10. Juli 1838 im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth als Liniensträfling verstorbenen Carl Eduard Korczewsky von Sagan, dessen Brüder Johann Ludwig, Otto und Bernhardt Korczewsky bis jetzt nicht haben ermittelt werden können;
6) 9 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., welche auf einen gewissen Hauptmann Lehmann aus Dresden in dem Concurse der Regine Sophie Kreugemann aus Langenreichenbach gefallen sind, ohne daß der Empfangsberechtigte oder dessen Erben aufzufinden gewesen;
7) 3 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., welche aus dem Vermögen einer für todt erklärten Johanne Christiane Junge aus Torgau herrühren, und zu welcher die berechtigten Interessenten, die Erben des verabschiedeten Soldaten Friedrich Wilhelm Junge sich weder gemeldet haben, noch ihren Aufenthaltsorte nach zu ermitteln gewesen sind;
8) 1 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. Bestand der Gräfl. Sitzmannschen Judicialmasse, welcher daher originirt, daß von dem für den Hüfner Heinrich Gräfe zu Prieskäblich von den Geschwistern Sitzmann aus Pressel deponirten Kapitale von 160 Thlr. ein Agio-Verlust im Betrage von 1 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. entstanden war, den keiner der Interessenten bei Ausschüttung der Masse freiwillig übernehmen oder im Wege des Prozesses von sich ablehnen wollte;
9) 2 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. rückständiger Conto-Bestand aus der Lehmannschen Subhastationssache zu Jeßnigk, welche der seinem Aufenthalte nach unbekannte Windmüller Gottfried Lehmann zu Jeßnigk nicht in Empfang genommen;
10) 23 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. Erlös der in der Untersuchungssache wider Wußugk und Consorten, als gestohlen mit Beschlag belegten und im Wege der Auction verkauften Gegenstände, deren Eigenthümer nicht haben ermittelt werden können;
11) 3 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. Antheil-Betrag des im Friedrich Wilhelm Friedewaldschen erbschaftl. Liquidations-Prozesse auf den Wirthschaftsbeamten Chri-

Digitized by Google

stoph Erdmann Walther zu Brinkenau, dessen Erben sich bis jetzt nicht legitimirt haben, gefallenen Percipiendi.

Indem wir die unbekannten Eigenthümer resp. deren Erben in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß bei unterbleibender Abforderung der betreffenden Massen solche in Gemäßheit des §. 391. Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung nach Verlauf von Vier Wochen an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden.

Torgau, den 2. Juli 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 304. Patent-Ertheilung. Dem Subdirector der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, F. W. Ziegler zu Berlin, ist unter dem 4. Juni 1843 ein Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zum Reguliren der den Maschinen für endloses Papier zuzuführenden Ganz-Zeugmasse auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 305. Der Magistrats-Assessor und Kämmerei-Rendant Gotthilf Franz Reinhardt zu Zörbig ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Zörbig und Umgegend unterm 1. Juni c. bestätigt worden.

Nr. 306. Der Kaufmann J. C. Schmidt in Sangerhausen ist unterm 14. Juni d. Js. als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Sangerhausen und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 307. Von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz ist dem Oberlehrer, Conrector Schmidt am Dom-Gymnasium zu Naumburg, der Professor-Titel verliehen und das darüber ausgefertigte Patent unterm 14. Juni d. J. ertheilt worden.

Nr. 308. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Juni d. J. ist der bisherige Conrector am Gymnasio zu Torgau, Professor Sauppe, zum Rector an diesem Gymnasio bestätigt worden.

Nr. 309. In die Stelle des pensionirten Salinen-Kassen-Rendanten zu Artern ist der Materialien-Rendant Schrickell aus Dürrenberg, an dessen letzteren Stelle der Materialien-Verwalter und Kassen-Buchhalter Pauli aus Kösen, an dessen Stelle der Calculator Weiß aus Dürrenberg, an dessen Stelle der Calculator und Kassen-Gehülfe Dietrich aus Artern und an dessen Stelle der Civilversorgungs-Berechtigte Lieutenant Hase ernannt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Juli 1843.

Nr. 310.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2357. Verordnung, betreffend die Ausgabe von zwei und einen halben Silbergroschen-Stücken Scheidemünze. Vom 28. Juni 1843.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2358. Verordnung, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23. Februar 1843 nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften. Vom 30. Juni 1843.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2359. Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien. Vom 21. September 1842; Bekanntmachung der Ratifikation vom 29. Juni 1843.

Nr. 2360. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1843, wegen Ermäßigung der Hafengelder und Schiffahrts-Abgaben von Schiffen von 25 Lasten Tragfähigkeit oder weniger.

Nr. 2361. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Juni 1843, die Vertretung der Kuckernese'schen und Linkuhnen'schen Deich-Sozietäten in Prozessen durch Deputirte betreffend.

Nr. 2362. Publikationspatent, den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 15. September 1842 wegen Anordnung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung gewisser im Wege des Rekurses an dieselbe gelangenden Beschwerdesachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels betreffend. Vom 7. Juni 1843.

Nr. 311. Die verheißenen Belohnungen auf die Entdeckung der Verfertiger oder wissentlicher Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen betr.

Es ist den vereinten Bemühungen einiger Polizei-Beamten im Regierungsbezirk Düsseldorf gelungen, auf eine, ihnen von einer Privat-Person gemachte Mittheilung von dem Erscheinen falscher Kassen-Anweisungen über 1 Thlr., die Verfertiger und Verbreiter derselben zu verhaften, und dem Gerichte zu überliefern. Nachdem gegen die Fälscher die von ihnen verwirkte Strafe erkannt, und rechtskräftig geworden, bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Personen, welche sich bei der Ermittelung und Ergreifung der Fälscher ausgezeichnet, angemessene Belohnungen bewilligt haben, so wie, daß wir auch in Zukunft in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. Januar 1841 einem Jeden, der einen Verfertiger

Digitized by Google

oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen anzeigt, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Drei- bis Fünfhundert Thalern gewähren und diese Belohnung bei besonderen Umständen auch noch erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Ortspolizeibehörde wenden, und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 28. Juni 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 312. Die Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königsreichs Westphalen betr.

Der unterzeichnete Ober-Präsident der Provinz Sachsen ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium beauftragt worden, diejenigen Liquidationen anzunehmen und nach Maaßgabe ihrer Verification zur Berichtigung zu führen, welche besage der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. März d. J. theils von Preuß. Unterthanen, theils von Unterthanen der bei Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten oder nicht betheiligten Staaten aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage (S. Königl. Preuß. Gesetzsammlung Stück Nr. 9. pag. 77—89.) gegen den Preuß. Staat geltend zu machen sind.

Indem daher das betheiligte Publikum auf den Inhalt der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre und auf die betreffenden §§. des erwähnten Staatsvertrages aufmerksam gemacht wird, wird dasselbe zugleich hierdurch aufgefordert, die auf den Grund des letzteren zu machenden Ansprüche binnen längstens zwei Monaten bei mir hier in Magdeburg anzumelden, und bemerke ich zur Beurtheilung der dem gegenwärtigen Liquidations-Verfahren anheim fallenden Forderungen Folgendes:

Soweit die Preußischen Staatsfonds Zahlung zu leisten haben, sind zur Anmeldung zulässig:

1) von jedem einzelnen Empfangsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Unterthan des Preuß. oder eines anderen betheiligten (also Hannover, Kurhessen und Braunschweig) und fremden Staates ist, nach Art. 7. des Vertrags:
   die Zinsenrückstände aus der Zeit vor Auflösung des Königreichs Westphalen (den 31. October 1813) von den Westphälischen Reichs-Obligationen Preuß. Ursprungs, und zwar Lit. E. F. G. H. I. L. M. und N. in dem von der Westphälischen Regierung reducirten Betrage; (auf 43.) ferner die Zinsenrückstände von diesen Obligationen auf die Monate November und December 1813. (vom 1. Januar 1814 ab sind dieselben durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bereits berichtigt.)
2) von Unterthanen der betheiligten und unbetheiligten Staaten, und zwar zum ganzen Betrage für erstere, und zu drei Fünftheilen desselben für letztere, (indem

Digitized by Google

zwei Fünftheile bereits in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827 [Gesetzsammlung 1827 Stück Nr. 3. pag. 13—18.] entweder bezahlt, nicht für vergütungsfähig erkannt, oder bei nicht erfolgter rechtzeitiger Anmeldung präcludirt sind) nach Art. 8. 9. 10. und 11. des Vertrags:

Renten, Gehalte und Pensionen, Arrondissementsschulden und Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter und Klöster, Innungen und Zünfte, so wie der dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen, so weit die Renten, die Gehälter und Pensionen vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligt worden und ihrer Veranlassung nach, welches auch auf oben bemerkte Schulden Anwendung findet, aus einem jetzt zu Preußen gehörenden Landestheile herrühren.

3) von Unterthanen der nicht betheiligten Staaten nach den Artikeln 14. 15. 16. 17. und 18.:

resp. Rückstände von Gehältern und Pensionen, welche von Westphalen bewilligt worden und hinsichtlich deren die Zahlungsverpflichtung von dem Unterthanen-Verhältniß der Empfangs-Berechtigten ausgeht, wenn die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten in einem jetzt Preuß. Landestheile belegen war, oder falls mit der Stelle kein fester Wohnsitz verbunden gewesen, wenn derselbe bis zu seiner Auswanderung nach Art. 17. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 im Preuß. Gebiet gewohnt hat, Cautionen und Depositа in baarem Gelde, wenn die Dienststelle, wofür die Caution geleistet, oder die Behörde, durch welche das Depositum zur Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist, im jetzt Preuß. Gebiet sich befand;

Departemental-Verpflichtungen und sonstige Ansprüche aus Verwaltungsrückständen an die vormalige Regierung, wenn sie nach den Bestimmungen der Artikel 17. und 18. von Preußen zu vertreten sind.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so wird den Liquidanten empfohlen, die Zinsrückstände auf einem besonderen Bogen, nach den verschiedenen Litteris der Documente und nach den Beträgen der letzteren zu specificiren und am Schlusse die Hauptsumme des Liquidats zu ziehen. Alle übrigen Forderungen können durch eine Eingabe angemeldet werden, dergestalt, daß jede Eingabe sich immer nur auf einen Liquidations-Gegenstand bezieht, und nicht Zinsen, Gehalte, Pensionen ꝛc. untereinander gebracht werden. Das jetzige Unterthanen-Verhältniß ist darin anzugeben; die Anmeldungsschreiben müssen aber frankirt werden.

Jeder Anmeldung müssen die Beweisstücke und die Legitimation der Einreicher beigefügt werden, wenn erstere nicht von den ursprünglichen Empfangs-Berechtigten erfolgt. Wird dies unterlassen, dann haben es sich die Liquidanten selbst beizumessen, wenn ihre Anträge zur Vervollständigung zurückgegeben werden und ihre Befriedigung sich verzögert.

Digitized by Google

In Ansehung der Beweisstücke ist zu bemerken, daß

zu 1. die Zinsrückstände mit den Coupons zu belegen sind, welche der Sicherheit halber an den Bogen, auf welchem sich das Verzeichniß derselben befindet, angeheftet werden müssen,

zu 2. und 3. Gehälter und Pensionen werden durch das Anstellungs-Patent, resp. die Pensions-Versicherungs-Urkunde und eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Zahlung des liquidirten Betrages justificirt. Wegen der Renten kann nur der Rentenzusicherungs-Vertrag oder eine dem gleichzuachtende Urkunde als Belag angenommen werden, auch ist ein Ausweis über die nicht erfolgte Zahlung nöthig. Bei Cautionen ist die sogenannte definitive Urkunde und ein Attest über die Auflösung der Cautions-Verbindlichkeit, welcher Nachweis nöthigenfalls durch Edictales geführt werden kann, beizubringen.

Die Depositen werden durch die Empfangs-Bescheinigungen resp. der Amortisations-Kasse und des Staatsschatzes und die übrigen bezeichneten Schulden lediglich durch die Documente, Contracte und andere, zur Beglaubigung der Forderungen dienende Unterlagen, welche jedoch ein unzweifelhaftes Zahlungsversprechen der Westphälischen Regierung (Engagement-Formel) enthalten müssen, nachgewiesen.

Sind die ursprünglichen Empfangs-Berechtigten nicht mehr vorhanden, der Anspruch vielmehr auf Erben oder durch Cession in andere Hände übergegangen, dann ist das gerichtliche Erblegitimations-Attest, oder die gerichtliche Cessions-Urkunde dem Liquidations-Antrage beizufügen, und wenn der Letztere nicht von dem Berechtigten selbst, sondern durch eine andere Person gemacht wird, diese sowohl zur Anmeldung als zur Empfangnahme der zu erwartenden Befriedigung mit gerichtlich zu beglaubigender Vollmacht zu versehen.

Bei kleinen Forderungen von unter 10 Thlr. soll es, zur Vermeidung entstehender unverhältnißmäßiger Kosten für genügend angenommen werden, wenn die Legitimations-Atteste der Erben statt von den competenten Gerichten Seitens der vorgesetzten Obrigkeiten, den Magistraten, Dorfgerichten ꝛc. ausgestellt werden. —

Schließlich bin ich ebenfalls beauftragt, alle Preuß. Unterthanen, welche aus den Artikeln 7. 8. 9. 10. 11. des schon bezeichneten Staats-Vertrages, Forderungen an die betheiligten Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig, und namentlich wegen in Westphälischen Reichs-Obligationen Lit. B. C. D. bestellter Cautionen und niedergelegter Depositen, nach Art. 15. und 16., so wie aus den Artikeln 17. und 18. des Vertrags, zu machen haben, aufzufordern, ihre etwanigen Ansprüche, nach Maaßgabe der von den betheiligten Staaten ergehenden Bekanntmachungen bei den zu benennenden Liquidations-Behörden geltend zu machen.

Um zu wissen, welche Forderungen bei den fremdherrlichen Liquidations-Behörden anzumelden sind, verweise ich die Betheiligten auf die in vorstehender Bekanntmachung unter Nr. 1. 2. und 3. aufgeführten Gegenstände, insbesondere darauf, daß der Anspruch sich aus dem jetzt Hannover, Kurhessen oder Braunschweig angehörigen Gebiete herschreiben muß. Magdeburg, den 18. Mai 1843.

Der Königl. Preuß. Wirkl. Geh. Rath u. Oberpräsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Digitized by Google

Publikandum,

Nr. 313.

Die Kündigung der in der vierten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen betr.

Kündigung der in der vierten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 19. d. Mts. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 48,000 Thlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 11,600 Thlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen vierten Verloosung zur Ziehung gekommen und werden, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. November d. J. und der Neumärkischen Schuldverschreibungen am 2. Januar k. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkischen vom 1. November d. J. und der Neumärkischen vom 2. Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den letzteren die zu denselben gehörigen 7 Zins-Coupons Serie II. Nr. 2. bis 8., welche die Zinsen vom 2. Januar k. J. bis 1. Juli 1847 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Coupons der Betrag derselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden. Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Littera, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, sowie die einzuliefernden Zins-Coupons, mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 27. Juni 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei, dem uns ertheilten höhern Auftrage gemäß, zugleich verordnet, daß das mit gegenwärtigem Stücke des Amtsblatts auszugebende Exemplar der Verloosungsliste von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, von den Kreis-Steuer-, Kämmerei- und andern Kommunalkassen, insbesondere zur Zeit der Coupons-Realisirung, ausgehängt werde. Merseburg, den 11. Juli 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 314. Die am 1. Juli 1843 erfolgte Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Von der Liste der Nummern, welche die am 1. d. Mts. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine enthalten, ist heute von uns jedem Landrathsamte unsers Bezirks ein Exemplar zugefertigt worden, welches daselbst von Jedermann eingesehen werden kann, der ein Interesse dabei haben möchte.

Merseburg, den 11. Juli 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 315. Patent Ertheilung.

Dem Kaufmann A. Walcker in Berlin ist unter dem 4. Juni 1843 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erachtete Art und Weise der Anbringung von Luftzuführungs-Oeffnungen in den Läufern der Mahlmühlen, um das Erhitzen des Mehls zu verhindern, für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 316. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Alexander Göschen zu Magdeburg ist zum außerordentlichen Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegio für die Provinz Sachsen zu Magdeburg ernannt worden.

Nr. 317. Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Schulrath Dr. Weiß die erbetene Dienstentlassung mit Pension in Gnaden zu bewilligen, und demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, den Character eines Geheimen Regierungsraths zu verleihen geruhet.

Nr. 318. Der seitherige Supernumerar Krummhaar ist als Regierungs-Secretariats-Assistent angestellt worden.

Nr. 319. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Durchwehna, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 320. Die Organisten- und Schullehrerstelle zu Mansfeld, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die Stelle ist Privat-Patronats, wird jedoch für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königl. Regierung besetzt.

Nr. 321. Die zweite Schulsubstitutenstelle in Roßleben, Ephorie Artern, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 322. Im Laufe des II. Quartals d. J. sind von uns nachstehende Candidaten des Predigtamts:

1) Ernst Gottlieb Eduard Bock aus Groß-Jena; 2) Gustav Adolph Bode aus Dingelstedt, Reg. Bez. Erfurt; 3) Werner Rudolph Bünger aus Barchau; 4) Franz Otto Julius Hoppe aus Linderstedt; 5) Adolph Maximilian Friedrich Klee aus Hundisburg; 6) Friedrich August Schweitzer aus Groß-Schierstedt; 7) Friedrich August Wilhelm Viol aus Brachwitz; 8) Constantin Weiß aus Schkeuditz; 9) August Christian Braune aus Groß-Oschersleben; 10) Carl Eduard Herrmann aus Bibra; 11) August Carl

Digitized by Google

Klewitz aus Quedlinburg; 12) Hugo Egmont Richard Loth aus Halle; 13) Carl Gustav Bruno Müller aus Eisleben; 14) Friedrich Alexander Straßberger aus Belgern; 15) Adolph Edmund Trotha aus Güsten; 16) Friedrich Julius Warneyer aus Magdeburg;
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Nr. 323. Die Juſtiz-Perſonal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

1) Der hieſige Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Johann Friedrich Wilhelm Tögel iſt den 8. Mai c. zum Oberlandesgerichtsrath hieſelbſt Allerhöchſt ernannt, und dem außeretatsmäßigen Oberlandesgerichtsrath Tepler hieſelbſt iſt eine etatsmäßige Rathsſtelle bei dem hieſigen Oberlandesgerichte gleichzeitig Allerhöchſt verliehen;

2) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Karl Chriſtian Friedrich Bromme iſt den 7. April c. von dem Oberlandesgerichte in Poſen zu dem hieſigen verſetzt;

3) der hieſige Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Friedrich Ferdinand Geißler iſt den 21. Mai c. geſtorben;

4) der hieſige Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Leipziger iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Oberlandesgerichtsgericht zu Marienwerder den 18. Mai c. verſetzt;

5) der Kammergerichts-Aſſeſſor Jacob bei dem Land- und Stadtgerichte in Zeitz iſt zum Criminalrichter bei dem Inquiſitoriate daſelbſt den 29. Mai c. ernannt; dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Friedrich Ernſt Schmidt iſt eod. die jüngſte etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Zeitz,

6) dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Vollrath aber die jüngſte etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Weißenfels den 19. Mai c. übertragen;

7) der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Julius Ludwig Marquard in Magdeburg iſt den 6. Mai c. zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Halle ernannt;

8) der hieſige Oberlandesgerichts-Auſcultator Julius Siegmund Thümmel iſt den 8. Mai c. zum Oberlandesgerichts-Referendar hieſelbſt befördert;

9) der Kammergerichts-Auſcultator Heinrich Emil Alexander Hedemann iſt den 27. Mai c. zum Referendar ernannt und zum hieſigen Oberlandesgerichte verſetzt;

10) der hieſige Oberlandesgerichts-Auſcultator Friedrich Karl Hinrichs iſt den 10. Juni c. an das Königliche Kammergericht zu Berlin verſetzt.

Nr. 324. An die Stelle des verſtorbenen Bergmeiſters Eichhoff iſt der bisherige Ober-Einfahrer von Beurmann zu Weſensleben zum Bergmeiſter und Mitgliede des Salzamts in Dürrenberg befördert.

Nr. 325. Der Rittergutsbeſitzer Baron von Dankelman auf Meyhen iſt zum Kreis-Feuer-Societäts-Director des Weißenfelſer Kreiſes erwählt und beſtätigt und der Hauptmann Herr von Funcke auf Burgwerben von dieſem Amte auf ſein Anſuchen entlaſſen worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen ſtark, für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Juni 1843

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																									Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter				Grütze		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen												Heu			Stroh				
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.						à Centn.			à Schock			das Pfd.		
																							der Pr. Scheffel			das Ort.											
																							tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	
1	Merseburg	2	26	5	2	22	8	1	24	11	1	16	7	—	—	—	2	15	—	4	—	—	1	15	—	5	—	1	15	—	9	—	—	—	—	
2	Halle	2	15	2	2	17	10	1	17	6	1	12	9	6	—	—	2	15	—	4	15	—	—	28	9	5	4	1	—	—	10	—	—	—	—	
3	Naumburg	2	23	8	2	25	7	1	21	9	1	13	6	4	26	—	3	—	—	3	15	—	1	—	—	5	—	1	22	6	8	25	—	1	8	
4	Torgau	2	16	3	2	18	7	1	25	—	1	17	3	6	—	—	2	18	—	5	—	—	—	27	6	4	9	1	10	—	6	15	—	2	6	
5	Wittenberg	2	14	3	2	11	10	1	19	8	1	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	11	5	6	1	8	9	8	—	—	2	6	
6	Eisleben	2	15	—	2	18	11	1	21	3	1	15	9	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	2	6	5	6	1	17	11	7	20	8	—	—	
7	Zeitz	2	26	5	2	28	2	1	27	6	1	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	5	—	1	15	8	11	19	8	1	9	
8	Querfurt	2	20	—	2	20	—	1	18	9	1	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	22	6	9	—	—	—	—	
9	Bitterfeld	2	19	—	2	18	1	1	18	11	1	16	5	8	—	—	2	9	8	—	—	—	—	25	—	5	—	1	12	6	8	18	9	1	10	

Merseburg, den 6. Juli 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 326.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. Juli 1843.

Nr. 327. Die Fohlenbrenntermine im Bereiche des Königl. Preußisch-Sächsischen Landgestüts im Jahre 1843 betr.

Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß zum Einbrennen der mit Beschälern des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts erzeugten, in diesem Jahre geborenen Fohlen, nachstehende Termine anberaumt sind, als:

1) für die Station Graditz, Dienstag den 1. August c. in Graditz,
2) = = = Döhlen, Mittwoch den 2. August c. in Döhlen,
3) = = = Axien, Donnerstag den 3. August c. in Axien,
4) = = = Döbeltitz, Freitag den 4. August c. in Döbeltitz,
5) = = = Repitz, Sonnabend den 5. August c. in Repitz,
6) = = = Pretzsch, Montag den 7. August c. in Pretzsch,
7) = = = Rackith, Dienstag den 8. August c. in Rackith,
8) = = = Düben, Mittwoch den 9. August c. in Düben,
9) = = = Delitzsch, Donnerstag den 10. August c. in Delitzsch,
10) = = = Beidersee, Freitag den 11. August c. in Beidersee,
11) = = = Oberröblingen, Montag den 14. August c. in Oberröblingen,
12) = = = Berga, Dienstag den 15. August c. in Berga,
13) = = = Heldrungen, Montag den 21. August c. in Heldrungen,
14) = = = Bedra, Mittwoch den 23. August c. in Bedra,
15) = = = Gleina, Donnerstag den 24. August c. in Gleina,
16) = = = Neumühl, Montag den 28. August c. in Neumühl,
17) = = = Seyda, Mittwoch den 20. September c. in Seyda,
18) = = = Schweinitz, Donnerstag den 21. September c. in Schweinitz.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Saugfohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben früh 8 Uhr das Brenngeschäft durch einen von mir beauftragten Königl. Gestütbeamten erfolgen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 11. Juli 1843.

Der Königl. Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 20. Juli 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 328. Die von den Gerichtsbehör-

Auf Veranlassung eines Erlasses des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen und im Einverständnisse mit dem Chefpräsidio des Königl. Oberlandesge-

Digitized by Google

den einzusammelnden Beiträge zum Cölner Dombau betr.

richts zu Naumburg sind die Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks davon benachrichtigt, daß die von den Gerichtsbehörden einzusammelnden Beiträge zum Cölner Dombau für das laufende Jahr gleich jetzt, künftig aber im Anfange des Januars für das ganze Jahr an die Kreiskassen abgeliefert werden, und Letztere gleichzeitig angewiesen worden, diese Beiträge von den betreffenden Gerichtsbehörden anzunehmen und in solle mittelst des denselben zu übergebenden Verzeichnisses an den bei der Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg gebildeten Central-Fonds abzuführen. Von jeder Einzahlung an die Kreiskasse ist gleichzeitig der Curator derselben, der Landrath des Kreises, in deren Bezirke der Sitz der Kasse ist, zu benachrichtigen.

Merseburg, den 17. Juli 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 329. Die Amortisation eines abhanden gekommenen Staatsschuldscheins betr.

Nachdem der Staatsschuldschein No. 35,652. Litt. D. über 25 Thlr. in der Nacht vom 14. zum 15. December 1836 aus dem Depositorio des Gräflich Solmsschen Patrimonial-Gerichts zu Alt-Pouch bei Bitterfeld angeblich entwandt worden ist, so werden auf den Antrag der dabei betheiligten Interessenten alle diejenigen, welche an dieses Papier, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem, vor dem Kammergerichts-Referendarius Dr. Hertel hier auf dem Kammergericht auf den 14. Februar 1844, Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der Staatsschuldschein für amortisirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausgefertigt werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Kahle, Wendland und Justiz-Rath Hülsen als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 8. Juni 1843.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Nr. 330. Die bevorstehende Recipienden-Prüfung bei dem Seminar in Eisleben betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, daß die Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Eisleben am 14. und 15. September d. Js. abgehalten werden wird. Die Recipienden haben sich am Tage zuvor bei dem Director der Anstalt Herrn Clingestein zu melden und die erforderlichen Zeugnisse — vid. Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1837 Seite 146. und 147. — mitzubringen. Magdeburg, den 16. Juli 1843.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 331. Die ausgelooseten Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Den Untergerichten unseres Departements und den betreffenden Gerichtseingesessenen machen wir hierdurch zur Beachtung bekannt, daß Listen über die am 1. dieses Monats gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine bei den Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen und Langensalza zur Einsicht bereit liegen. Naumburg, den 21. Juli 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nr. 332. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Unter Zusammentritt der betreffenden Behörden hat am 22. d. M. die Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1842 und der, nach demselben vorhanden seyn sollenden Geld- und Dokumenten-Bestände Statt gehabt, und es sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern eingereicht worden.

Der mit dem kommissarischen Revisions-Attest versehene Abschluß nebst Rechenschafts-Bericht ist abgedruckt und liegt bei der Direction und den Haupt- und Spezial-Agenten zur Einsicht offen.

Im Nachstehenden wird daraus das Wichtigste mitgetheilt.

A. Jahresgesellschaften $18\frac{39}{41}$.

Gegenstände.	1839.			1840.			1841.		
1) Abgang im Jahre 1842:									
a) an Personen	111			138			198		
b) an Einlagen	239			285			462		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2) Darauf geleistete Rückgewähr .	1,181	15	6	1,179	7	—	1,511	12	6
3) Nachtragszahlungen u. Rentengutschreibungen, nach Abzug der zurückzugewährenden Ueberzahlungen	46,572	18	6	66,225	18	6	85,443	16	—
4) Aus den Nachtragszahlungen u. Rentengutschreibungen hervorgegangene Ueberschüsse für den Reserve-Fonds . . . . . Macht im Durchschnitt 15,2 pCt. von Nr. 3.	7,326	4	—	9,848	2	—	13,122	5	9
5) Zinsen der Renten-Kapitalien der Jahresgesellschaften $18\frac{39}{41}$ und Verwendung derselben zu der Rentenzahlung und Rentengutschreibung für das Jahr 1842	36,013	5	6	39,758	18	6	33,816	25	5
6) Stand der Renten-Kapitalien am Schluß des Jahres 1842 . . .	923,221	28	10	1,033,365	15	10	908,736	23	2

B. Jahresgesellschaft 1842.

1) Einlagen, nach Abzug von 172 im Jahre 1842 wieder abgegangenen:
vollständige 2,447
unvollständige . . . 26,547
28,994 Einlagen,

2) Einlagen-Kapital abzüglich der Rückgewähr für die abgegangenen Einlagen . . . . . 624,400 Rthlr. — Sgr. — Pf.

3) Renten-Kapital . . . . . 541,626 = 5 = — =

Digitized by Google

4) Bei der Bildung desselben, Ueberschuß für den Reserve-Fonds . . . . . 82,773 Rthlr. 25 Sgr. — Pf.
circa 13,2 pCt. von Posit. 2.
5) Eintrittsgeld, Aufgeld, Intervallarzinsen und Zinsen des Reserve-Fonds . . . . . 36,947 = 11 = 11 =
6) Extraordinaire Einnahmen . . . . . 6 = 15 = — =
7) Aufgeld für verkaufte öffentliche Papiere . . . . . 12,566 = 12 = 6 =

C. Reserve- und Administrationskosten-Fonds.

Ausgaben bei diesem Fonds:

a) Zuschuß zu den Rückgewährungen für die Jahresgesellschaften 1839, 1840, 1841 . . 3,872 Rthlr. 5 Sgr. — Pf.
b) Allgemeine und materielle Verwaltungskosten 40,107 = 8 = 11 =
c) Aufgeld für angekaufte öffentliche Papiere . 79,000 = 24 = 11 =
(Das beim Verkauf einkommende Aufgeld gehet diesem Fonds in Einnahme wieder zu. Conf. Abschnitt B. Posit. 7.)

D. Bestände am Schlusse des Jahres 1842.

1) Renten-Kapitalien der Jahresgesellschaften 18$\frac{39}{41}$. 2,865,324 Rthlr. 7 Sgr. 10 Pf.
2) Renten-Kapital der Jahresgesellschaft 1842 . . . 541,626 = 5 = — =
3) Reserve- und Administrationskosten-Fonds . . . . 390,740 = 16 = 8 =
4) Depositen an unabgehobenen Renten und Rückgewährungen, und an zurückzuerstattenden Ueberschüssen von ergänzten Einlagen . . . . . 5,920 = 13 = 6 =

Summa 3,803,611 Rthlr. 13 Sgr. — Pf.

E. Rentensätze für das Jahr 1843.

Die in den Monaten Januar und Februar 1844 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Rthlr. erfolgen in nachstehenden Sätzen:

	Klasse																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.
Jahresgesellschaft 1839	3	3	6	3	12	6	3	22	6	4	1	6	4	12	—	5	10	6
= 1840	3	3	—	3	12	6	3	22	—	4	2	—	4	11	6	5	8	—
= 1841	3	2	6	3	12	6	3	22	6	4	1	6	4	11	6	5	8	6
= 1842	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—	5	5	—

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1843 die Gutschreibungen auf unvollständige Einlagen.

Berlin, den 24. Juni 1843.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ¼ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. August 1843.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 333.

Nr. 2363. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 30. Mai 1843 für die Allensteiner Kreiskorporation als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen, so wie des Statuts der letzteren vom 15. Mai 1843.

Nr. 334. Die Einrichtung und Unterhaltung einer geordneten Impfanstalt zu Halle betr.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag unter dem 27. Juni a. c. dem practischen Arzte und Wundarzte Dr. Delbrück zu Halle die Geschäfte eines Chirurgus forensis des Stadtkreises Halle und die Assistenz des Physikats des Saalkreises in allen eiligen in der Stadt Halle vorkommenden Fällen übertragen, mit der Verpflichtung, eine geordnete Impf-Anstalt in Halle einzurichten und dergestalt zu unterhalten, um zu jeder Zeit die Aerzte und Wundärzte unsers Departements mit frischer Schutzpocken-Lymphe unentgeldlich, jedoch gegen Erstattung der Verläge an Verpackungskosten zu versehen, wovon wir hierdurch die betreffenden Polizei- und Gerichtsbehörden, so wie die Aerzte und Wundärzte unsers Departements in Kenntniß setzen.

Merseburg, den 18. Juli 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 335. Die Anwendung des Gesetzes vom 6. Januar d. J. über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen betr.

Nachdem Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. März d. J. den bereits in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 9. März d. J. (Amtsblatt pro 1843 Seite 43) ausgesprochenen Satz:

> daß die Festsetzung der im §. 2. des Gesetzes vom 6. Januar d. J. (Gesetzsammlung pro 1843 Seite 19) auf das Betteln angedrohten Gefängnißstrafe zur Competenz der Polizeibehörden gehöre, und diese gleichmäßig in den Fällen eintrete, in welchen nach den Vorschriften der §§. 4. und 6. jenes Gesetzes die im §. 2. bestimmte Strafe Anwendung findet —

zu genehmigen geruht haben, und da es dem auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzielenden Gesetze vom 6. Januar d. J. entspricht, ergriffene Landstreicher und Bettler erst nach ihrer Bestrafung wieder in Freiheit zu setzen, so instruiren wir sämmtliche Polizeibehörden unseres Departements dahin:

> daß dergleichen aufgegriffene, und nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 9. März d. J. der gerichtlichen Untersuchung anheimfallende Individuen, falls nicht etwa deren Wiederentlassung wegen Mangels an Beweisen ihres Vergehens nothwendig erscheint, auch dann bis zur gerichtlichen

Digitized by Google

Entscheidung detinirt werden können, wenn das die Untersuchung führende Gericht keine Veranlassung zur gerichtlichen Verhaftung finden sollte, daß jedoch von einer jeden, im polizeilichen Interesse erfolgenden derartigen Detention, die Polizeibehörde, welche sie anordnet, dem die Untersuchung führenden Gerichte sofort Nachricht zu geben hat.

Merseburg, den 21. Juli 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 336. Die Einsendung zweier extraordinairen Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 18$\frac{4}{4}\frac{3}{3}$ betr.

Bei der am 24. Juni d. J. in Berlin statt gehabten Conferenz, Behufs Abnahme der Rechnung über den Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{4}{4}\frac{3}{3}$ hat sich ergeben, daß der am 1. Mai c. bei dem genannten Fonds verbliebene Bestand, in Verbindung mit den fällig gewordenen fixirten Beiträgen, zur Deckung der bereits liquidirten Forderungen unzureichend ist, und ist beschlossen worden, zwei, resp. im Laufe des Monats September und im Laufe des Monats November d. J. einzuzahlende extraordinaire Beiträge, einen jeden auf Höhe des einfachen fixirten Beitrags, auszuschreiben.

Sämmtliche Domainenbeamte und Pächter von Etablissements ꝛc. ꝛc. in dem hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Vereine sind, werden demnach aufgefordert, diese extraordinairen Beiträge zu eben der Höhe, wie solches in unserer Aufforderung vom 1. Mai d. J. (Amtsblatt pro 1843 Stück 15. Nr. 194.) hinsichtlich der fixirten Beiträge pro 18$\frac{4}{4}\frac{3}{4}$ geschehen und zwar den ersten Beitrag bis zum 15. September und den zweiten bis den 15. November d. J. an die Hauptinstitutenkasse hieselbst einzuzahlen.

Merseburg, den 26. Juli 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 337. Die Modification des §. 15a. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 in Bezug auf die Stadt Naumburg betr.

Die Bestimmung des §. 15a. im Gesetze vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer, wonach Mehl-, Back- und Fleischwaaren, erst wenn sie in Quantitäten von einem Sechszehntheil-Zentner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, wird in Gemäßheit der dem Finanz-Ministerium durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Juli 1828 ertheilten Ermächtigung, für die Stadt Naumburg dahin abgeändert:

daß Mahl-, Back- und Fleischwaaren, von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten ist, schon wenn davon auf einmal eine Menge von zwei Pfund und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk von Naumburg eingeführt wird, gehörig anzumelden sind, und die Mahl- und Schlachtsteuer davon erhoben werden soll.

Die Erhebung der Steuer von den in einer Menge von 2 Pfund bis $\frac{1}{16}$ Zentner eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, erfolgt nach dem nachstehenden Tarif.

Ausgenommen hiervon sind allein diejenigen Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche erweislich von steuerpflichtigen Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des Stadtgebiets von Naumburg entnommen werden; es muß jedoch in diesem Falle

Digitized by Google

bei der Einbringung durch eine Bescheinigung des Verkäufers der bei vorgenannten Gewerbtreibenden erfolgte Einkauf nachgewiesen werden. Berlin, den 15. Juli 1843.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit (gez.) Kühne.

Tarif

zur Erhebung der Eingangssteuer von Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche in Mengen von zwei Pfund bis einschließlich $\frac{1}{16}$tel Zentner in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk von Naumburg eingeführt werden.

	Gegenstand der Versteuerung.	Es wird entrichtet: (einschließlich 25 Procent Kommunal-Zuschlag)					
		von 2 Pfund		über 2 Pfund bis 4 Pfund		über 4 Pfund bis 6¼ Pfd.	
		sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1.	Von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze u. Gries:						
	a) aus Weizen	—	10	1	9	2	9
	b) aus andern Getreidearten	—	2	—	5	—	8
2.	von Mehl:						
	a) aus Weizen	—	7	1	2	1	10
	b) aus andern Getreidearten	—	1	—	3	—	5
3.	von Schroot und Backwaaren:						
	a) aus Weizen	—	5	—	10	1	5
	b) aus andern Getreidearten	—	1	—	2	—	3
4.	von Fleisch- und Fleischwaaren	—	10	1	9	2	9

Allgemeine Bestimmung:

Werden verschiedene besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von 2 Pfund und darüber eingeführt, und beträgt das Gewicht des einzelnen Gegenstandes weniger als 2 Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewicht dessen, wovon die größte Menge eingeführt worden, beigerechnet, und danach die Steuer erhoben.

Berlin, den 15. Juli 1843.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit (gez.) Kühne.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 15. d. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin, von wo ab die darin enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung kommen sollen, auf den 1. October dieses Jahres festgesetzt ist. Magdeburg, den 24. Juli 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Digitized by Google

Nr. 338. Brandkassen-Beiträge betr.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens pro I. Semester 1843. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1843.

Klasse	Versicherungs-Summe im II. Semester 1842. Thlr.	Durch Nachträge entstand: Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand: Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im I. Semester 1843. Thlr.	Reducirte Beitragssumme pro I. Semester 1843. Thlr.
I.	1,354,240	81,180	—	1,435,420	717,710
II.	6,729,105	245,160	—	6,974,265	4,649,510
III.	15,686,076	292,164	—	15,978,240	13,315,200
IV.	10,869,460	—	34,600	10,834,860	10,834,860
Summa.	34,638,881	618,504	34,600	35,222,785	29,517,280
		583,904	—		

Also: 29,517,280 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:
810,415 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssummen, mithin
28,706,865 Thlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1843.

Bemerkung. In dieser Zusammenstellung ist derjenige nothwendige Abgang im Betrage von 162,672 Thlr. Versicherungssumme inbegriffen, welcher durch den Austritt der Städte Seyda und Schönewalde wegen Verleihung der Städteordnung und durch die Aufnahme mehrerer bei Sangerhausen gelegenen Etablissements in den Communal-Verband der Stadt herbeigeführt wurde.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis ulto. Juni 1843 sind 36 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

17 durch muthmaaßliche Brandstiftung,
2 „ ermittelte Verwahrlosung,
5 „ muthmaaßliche Verwahrlosung,
12 „ unermittelte Ursachen,

Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	und	partiell
a) Wohnhäuser	44	„	16
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	90	„	16
c) Scheunen	40	„	4
d) Backhäuser	1	„	1
e) Kirchengebäude	—	„	1

Summa 213 beschädigte Gebäude, welche 81 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungsgeldern einen Aufwand von 35,710 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. verursacht haben.

Digitized by Google

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungsgelder im Laufe des 1ten Halbjahres 1843 angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der erhaltenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	400	—	—
Delitzsch	—	—	—	18	22	6	—	—	—	440	—	—	458	22	6
Eckartsberga . . .	—	—	—	—	—	—	597	18	—	131	10	—	728	28	—
Langensalza . . .	—	—	—	—	—	—	932	—	—	7,169	—	—	8,101	—	—
Liebenwerda . . .	—	—	—	1,205	7	6	758	—	—	2,338	10	—	4,301	17	6
Querfurt	—	—	—	—	—	—	3	12	10	123	—	—	126	12	10
Sangerhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	7	6	56	7	6
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	1,416	—	—	3,570	—	—	4,986	—	—
Torgau	28	11	3	—	—	—	50	1	9	1,470	—	—	1,548	13	—
Weißenfels . . .	—	—	—	804	—	—	240	—	—	—	—	—	1,044	—	—
Weißensee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138	6	9	138	6	9
Wittenberg . . .	—	—	—	—	—	—	2,020	—	—	5,050	—	—	7,070	—	—
Zeitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—
1ter Jerichower .	—	—	—	—	—	—	1,521	—	—	5,220	—	—	6,741	—	—
Summa .	28	11	3	2,028	—	—	7,538	2	7	26,116	4	3	35,710	18	1

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo Juni 1843 und Beiträge.

35,710	Thlr.	18	Sgr.	1	Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,
3,000	„	—	„	—	„	zum Reservefonds,
1,605	„	—	„	—	„	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
120	„	7	„	6	„	Büreauaufwand,
1,399	„	15	„	—	„	Gehalte an sämmtliche Kreis-Directoren,
665	„	12	„	7	„	Kosten bei Taxationen,
34	„	10	„	—	„	Feuerlösch-Geräthe-Vergütungen und Prämien,
398	„	21	„	2	„	Tantieme-Anschlag,
73	„	10	„	2	„	Insgemein,
6,568	„	24	„	11	„	zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.
49,575	Thlr.	29	Sgr.	5	Pf.	Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und anderer Einnahmen, ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

Digitized by Google

in der ersten Klasse 5 Silberpfennige von 20 Thlrn. Versicherungssumme,
„ „ zweiten „ 5 „ „ 15 „ „
„ „ dritten „ 5 „ „ 12 „ „
„ „ vierten „ 5 „ „ 10 „ „
von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 20. Juli 1843.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
v. Helldorff.

Nr. 339. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. (Beilage zum 8. Stück des Merseburger Regierungs-Amtsblatts) gedachte Gemeindehirtenhaus nebst Zubehör zu Zschernitz, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden. Es treten daher von jetzt ab rücksichtlich dieses Grundstücks beim Erwerb neuer Hypothekenrechte die Vorschriften des Allg. Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung ein.

Delitzsch, den 24. Mai 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 340. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über die Scheune zu Nebra, vor der Klippe Nr. 19., der Christiane Rosine Arnold geb. Steinmetz ist fertig und kann von den Interessenten in dem Zeitraume vom 5. August bis 5. October d. J. in der Registratur eingesehen werden. Später sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 6. Juli 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 341. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle von der in unserer Bekanntmachung vom 7. März h. a. Amtsblatt Stück 10. bemerkten Wiese des Ortsrichters Gottlob Schulze zu Langenlipsdorf in Mügelner Flur am Dorfe, ist in das Hypothekenbuch übertragen, und wird nunmehr die Erwerbung neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Seyda, den 16. Juni 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 342. Patent-Ertheilung. Dem Klempnermeister Gröninck zu Berlin ist unter dem 4. Juni d. J. ein Patent auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Modell erläuterten Apparat, um die Dauer der Fahrten bei Personen-Fuhrwerken zu kontrolliren, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 343. Patent-Ertheilung. Dem Portraitmaler Schall zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1843 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes, durch Beschreibung erläutertes Verfahren bei Darstellung kolorirter Lichtbilder auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Klempnermeister Julius Reiffen zu Sonnborn im Kreise Elberfeld ist unter dem 19. Juni 1843 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des Gaszuflusses nach den Brennern der Gaslichte, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 344. Patent-Ertheilung.

Dem Paul Robert aus Potsdam ist unter dem 4. Juni 1843 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Brennern für Theeröl-Lampen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 345. Patent-Ertheilung.

Das dem C. G. Schulz zu Breslau unter dem 3. Mai 1842 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um im luftverdünnten Raume zu sieden, so weit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken, ist wieder aufgehoben worden. Nr. 346. Patent-Aufhebung.

Dem Kaufmann Julius Theodor Gustav Slomann zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1843 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Ziegelsteinen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 347. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Konrad Joseph Stroof zu Köln ist unter dem 30. Juni 1843 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Aufschneiden von Blei- und Zinnröhren auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 348. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Professor Dr. Trinkler zu Posen zum Regierungs- und zweiten Schulrath bei dem hiesigen Regierungs-Collegio zu ernennen geruhet. Nr. 349.

Der seitherige Buchhalter Michaelis ist zum Ober-Buchhalter und Haupt-Controleur, der Kassen-Secretair Schmidt zum Buchhalter und der bisherige Supernumerar Schröter zum zweiten Kassen-Secretair, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse befördert worden. Nr. 350.

Die mit der Verwaltung des Regierungs-Paßgebühren- und Paßkarten-Gebühren-Fonds verbundenen Kassen-Geschäfte sind dem Regierungs-Secretair Francke vom 1. September d. Js. ab übertragen worden. Nr. 351.

Digitized by Google

Nr. 352. Der Wegebaumeister Lübbecke in Liebenwerda ist in gleicher Qualität nach Artern in Stelle des von dort zum Bauinspector beförderten bisherigen Wegebaumeister Angelroth versetzt und die interimistische Verwaltung der Liebenwerdaer Wegebaumeisterstelle dem Wegebaumeister Melchior zu Torgau übertragen worden.

Nr. 353. Der Magistrats-Assessor Sachße zu Nebra ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Nebra und Umgegend unterm 15. Juni cr. bestätigt worden.

Nr. 354. Der Kaufmann Friedrich August La Baume zu Halle ist unter dem 3. Juli cr. als Agent der Berliner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Halle und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 355. Die zweite Schulstelle zu Arzberg, Ephorie Belgern, Königlichen Patronats, ist erledigt.

Nr. 356. Die Schul- und Küsterstelle in Balgstädt, Ephorie Freiburg, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres Inhabers erledigt. Sie wird für diesesmal auf Grund eines Reverses von der Königl. Regierung wieder besetzt werden.

Nr. 357. Die Küster- und dritte Knabenlehrerstelle in Artern wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 358. Die Schulstelle in Gotha, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 359. Die Schulmeister- und Küsterstelle zu Merbitz, Ephorie Cönnern, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 360. Der bisherige Superintendent der Ephorie Gerbstädt Dr. Scharf wird in gleicher Eigenschaft in die Ephorie Artern versetzt und ist als Superintendent dieser letzteren Ephorie bestätigt worden.

Nr. 361. Es ist zum Schiedsmann für den 4ten Weißenfelser Landbezirk Traugott Jeremias Frischbier zu Gröbitz, 6ten Schweinitzer Landbezirk der Rittergut-Besitzer Albert Röder zu Stechau, 5ten Sangerhäuser Landbezirk der Oekonom Eduard Prall zu Riestedt, 10ten Merseburger Landbezirk der Obergradirmeister Karl Reinwarth zu Dürrenberg, die Stadt Lützen der dortige Kaufmann Johann Gottfried John und für den ersten Zeitzer Stadtbezirk der dasige Hospitalverwalter Georg Martin Lobegott Schröder resp. wieder und neu erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 362. Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers ist der bisher bei dem Königlichen Oberbergamte für Westphalen zu Dortmund angestellt gewesene Oberbergamts-Assessor Graf von Seckendorff in gleicher Qualität an das Königliche Oberbergamt zu Halle versetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. August 1843.

Nr. 363. Die in Weißenfels abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen betr.

Die im Stück 8. des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 22. Mai cr. ab in Weißenfels abgehalten worden.

A.

Das Königl. Haupt-Seminar zu Weißenfels verließen 27 Zöglinge und erhielten die Haupt-Censuren No. I. II. und III. wie folget:

1) Karl Andreas Johann Becker aus Roßleben, Kreis Querfurt. 2) Ferdinand Moritz Böhme aus Zangenberg, Kreis Zeitz. 3) Louis Eichardt aus Frömmstädt, Kreis Weißensee, Regierungsbezirk Erfurt. 4) Wilhelm Finger aus Zschornewitz, Kreis Bitterfeld. 5) Johann Karl August Geitner aus Erfurt. 6) Heinrich Rudolph Krone aus Seehausen, Kreis Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg. 7) Wilhelm Robert Kyburg aus Muskau, Kreis Rothenburg, Regierungsbezirk Liegnitz. 8) Wilhelm Heinrich Karl Laue aus Burg, I. Jerichower Kreis, Regierungsbezirk Magdeburg. 9) Friedrich Wilhelm Ledermann aus Großkotzenau, Kreis Lübben, Regierungsbezirk Liegnitz. 10) Christian Friedrich Lehmann aus Eichholz, Kreis Luckau, Regierungsbezirk Frankfurt a./O. 11) Karl Herrmann Malo aus Prettin, Kreis Torgau. 12) Wilhelm Moritz Recht aus Weißenfels. 13) Albert Julius Scharf aus Pörsten, Kreis Weißenfels. 14) Friedrich August Schläger aus Lißdorf, Kreis Naumburg. 15) Johann Friedrich Schreyer aus Mücheln, Kreis Querfurt. 16) Albert Friedrich Schuster aus Friedeburg, im Mansfelder Seekreise. 17) Ernst Theodor Sieber aus Bethau, Kreis Torgau. 18) Friedrich August Steger aus Zangenberg, Kreis Zeitz. 19) Louis Gustav Joachim Steidel aus Berlin. 20) Johann Gottlieb Terno aus Kleinbahren, Kreis Luckau, Regierungsbezirk Frankfurt a./O. 21) Ernst Ferdinand Weickart aus Naumburg a./S. 22) Theodor Heinrich Wernicke aus Kelbra, Kreis Sangerhausen. 23) Franz Imanuel Wiemann aus Weißenfels. 24) Traugott Lebrecht Wille aus Arnsnesta, Kreis Schweinitz. 25) Friedrich Anton Wirth aus Dorndorf, Kreis Querfurt. 26) Karl August Wittig aus Naumburg. 27) Heinrich Wilhelm Theodor Worbes aus Stolberg, Kreis Sangerhausen.

B.

Aus dem Privat-Seminar des Rector Geißler in Eilenburg waren 16 Zöglinge gemeldet und erhielten die Haupt-Censuren No. I. II. und III.:

Digitized by Google

1) Friedrich Wilhelm Cicke aus Herzberg, Kreis Schweinitz. 2) Karl Richard Geißler aus Eilenburg, Kreis Delitzsch. 3) Ernst Gustav Theodor Gericke ebendaselbst. 4) Christian Gottlob Hartmann aus Gallen, Kreis Delitzsch. 5) Eduard Ludwig Illgen aus Teuchern, Kreis Weißenfels. 6) Johann Christlieb Jost aus Bötzen, Kreis Delitzsch. 7) Karl Traugott Klintzsch aus Deutsch Sarnow. 8) Julius Fürchtegott Knappe aus Krippehna, Kreis Delitzsch. 9) Rudolph Köhler aus Hohenleipisch, Kreis Liebenwerda. 10) Karl Robert Müller aus Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a./O. 11) Johann Gottlieb Propoſch aus Saslow, Kreis Kottbus, Regierungsbezirk Frankfurt. 12) Joh. Gottlieb Rehfeld aus Riez bei Treuenbriezen, Regierungsbezirk Potsdam. 13) Friedrich Ludwig Rennicke aus Cospa, Kreis Delitzsch. 14) Johann Gottfried Rüſter aus Neudorf, Kreis Lübben, Regierungsbezirk Liegnitz. 15) Friedrich Wilhelm Söffner aus Badrina, Kreis Delitzsch. 16) Johann Gottfried Ernst August Witzschel aus Portitz bei Leipzig.

C.

Anderweit Vorbereitete waren gemeldet sechs, wovon drei bereits interimistisch als Lehrer fungirten. Unter diesen erhielten

a) Wahlfähigkeits-Zeugnisse folgende fünf:

1) Heinrich Felber aus Thalheim, Kreis Bitterfeld. 2) Karl August Franke aus Zeitz. 3) Christoph Sigismund Kempe aus Gröbern bei Gräfenhainchen. 4) Johann Lebrecht Gottlob Krüger aus Trebitz bei Wahrenbrück. 5) Karl Friedrich Weise aus Zorbau, Kreis Weißenfels.

b) Einem konnte ein Wahlfähigkeits-Zeugniß nicht ertheilt werden, er ward aber für interimistische Verwaltung einer Kinderlehrerstelle befähigt gefunden.

c) Noch zwei zur Prüfung Gemeldete sind auf ihnen gemachte Vorstellung zurückgetreten.

D.

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate oder Oberlehrerstellen an städtischen Communal- oder Bürgerschulen erhielten ein Wahlfähigkeits-Zeugniß folgende sieben:

1) Ernst Gottlieb Eduard Bock, Candid. der Theologie in Storkau bei Weißenfels. 2) Gustav Emil Burkhardt, Dr. phil., Candid. der Theologie in Lützen. 3) Karl Wilhelm Keller, Candid. der Theologie in Greitschütz bei Pegau. 4) Ferdinand Louis Mohr, Candid. der Theologie in Mücheln. 5) Johann Karl Obstfelder, Candid. der Theologie in Hohen-Erxleben bei Bernburg. 6) Karl Gustav Schulze, Candid. des Predigtamts in Adelwitz bei Torgau. 7) Johann Wilhelm Wilmers, Candid. der Theologie in Halle.

Merseburg, den 31. Juli 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 364. Die Vermeidung der Ablieferung kran-

Nach einer uns von der Königl. Regierung zu Merseburg unterm 18. Juli cr. gemachten Mittheilung ergeben die Listen der im Lazareth der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg behandelten Kranken, daß in neuerer Zeit wie-

Digitized by Google

derum nicht wenige Strafgefangene eingeliefert worden sind, welche mit der Krätze behaftet, oder wenigstens mit deren Ansteckungsstoffe inficirt gewesen, und nach ihren Aussagen diese Krankheit erst in den kurz zuvor verlassenen gerichtlichen Arrestlocalen erhalten haben wollen. Unter Verweisung auf die Vorschriften des §. 566. der Criminal-Ordnung, der Circular-Rescripte vom 26. Januar 1834 und 23. Mai 1838 (Jahrbücher LI. 445.), des Rescripts vom 10. Juni 1839 (Justiz-Ministerialblatt für 1839. Seite 209.) und unserer in die Amtsblätter inserirten Bekanntmachungen vom 8. November 1836 und 20. März 1840, werden die Königlichen Inquisitoriate und übrigen Criminal-Behörden unsers Departements daher hierdurch anderweitig aufgefordert, streng darüber zu wachen, daß sie keinen krätzkranken Gefangenen vor seiner gänzlichen Heilung nach den Strafanstalten abliefern lassen; auch wird denselben zugleich die Verpflichtung: für die Beobachtung der größten Reinlichkeit in den Gefangenanstalten zu sorgen, und jeden Strafgefangenen, vor der Ablieferung an den Strafort genau und sorgfältig untersuchen und nur die für völlig gesund erklärten Sträflinge abführen zu lassen, aufs Neue unter der Androhung eingeschärft: daß denjenigen Beamten, die sich hierbei eines Versehens schuldig machen, die Transport- und Kurkosten zur Last gelegt werden sollen.

ter, oder noch mit Ansteckungsstoff inficirter Strafgefangenen in die Strafanstalten betr.

Naumburg, den 1. August 1843.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht, Senat für Strafsachen.

Nr. 365.

Das unter der Benennung: „Berg-Amt" (Magdeburg'sches) zu Sommerschenburg verwaltete Bergregale betr.

Mittelst Rescripts des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 1. Juli a. c., ist der Behörde, welche bisher unter der Benennung Berg- und Hütten-Verwaltung zu Wefensleben das Königliche Bergregale im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg verwaltet hat, und solches ferner verwalten wird, die Benennung: „Berg-Amt" (Magdeburg'sches) beigelegt worden, — und hat dasselbe seinen Sitz zu Sommerschenburg angewiesen erhalten; — was wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 4. August 1843.

Königl. Preuß. Niedersächsisch-Thüring'sches Ober-Berg-Amt.

Nr. 366.

Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die dem Gastwirth August Lange in Pratau gehörigen, unterhalb des Durchstiches am linken Elbufer gelegenen 16 Morgen 106 QRuthen Wiesen, die Sandersmorgen genannt, ingleichen über das dem Stellmachermeister Karl August Große in Dabrun gehörige vormalige Gemeindehirtenhaus daselbst, sind entworfen und können von den Interessenten in dem Zeitraume vom 12. August bis 12. October d. J. in unserm ersten Büreau, Behufs der etwa anzubringenden Erinnerungen, welche nach Ablauf dieser Frist nicht mehr stattfinden, eingesehen werden. Wittenberg, den 17. Juni 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 367.

Patent-Ertheilung.

Den Fabrikbesitzern Trenn und Nonnenberg zu Graudenz ist unter dem 11. Juli 1843 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Essigbildern, das Essiggut

Digitized by Google

gleichmäßig zu vertheilen, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Nr. 368. Patent-Ertheilung. Dem L. Tischler zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1843 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, den Rübensaft behufs der Zucker-Fabrication zu läutern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 369. Patent-Ertheilung. Dem Gutsbesitzer Vogel zu Oerden bei Tempelburg ist unter dem 22. Juli 1843 ein Patent auf die Darstellung eines Cichorien-Surrogats, so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 370. Patent-Ertheilung. Dem Medicinal-Rath Michaëlis zu Magdeburg ist unter dem 24. Juli 1843 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, die Zersetzung des Zuckers in dem Rübenbrei zu verhüten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 371. Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann Friedrich Mehwald zu Breslau ist unter dem 24. Juli 1843 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue und eigenthümliche Vorrichtung zur Fachbildung bei dem Verweben von Holzspahn-Platten, Bast und ähnlichen starren Stoffen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 372. Seine Majestät der König haben dem Fabrikanten Carl Degenkolb in Eilenburg den Titel als Commerzienrath zu verleihen und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruht.

Nr. 373. Der Apotheker Eduard Kühne zu Brehna ist unterm 26. Juni d. Js. als Agent der Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig, für die Stadt Brehna und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 374. Der Freigutsbesitzer und Schulze Franz Ludewig Böttger zu Alberstedt ist als Kreis-Taxator für den Mansfelder Seekreis in landwirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen und verpflichtet worden.

Nr. 375. Die Schulmeister- und Küster-Substitutenstelle zu Göbewitz, Ephorie Gerbstädt, Königlichen Patronats, ist durch Entlassung ihres bisherigen Inhabers erledigt, ihre Wiederbesetzung auch bereits eingeleitet.

Nr. 376. Der bisherige Protokollführer Franz Herrmann Huttner ist zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. August 1843.

Nr. 377. Die ohne höhere Genehmigung nicht zulässige Zahlung eines Gnadenmonats von fortlaufenden Unterstützungen betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. Juli 1838 (abgedruckt im 29. Stück des Amtsblatts pro 1838 unter Nr. 411.) bringen wir in Folge höherer Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die, verschiedenen Individuen bewilligten, fortlaufenden Unterstützungen mit dem Sterbemonate aufhören müssen; da die Empfänger derselben nicht zu den Pensionairs, deren Hinterlassene auf den Gnadenmonat von der Pension Anspruch haben, zu zählen sind.

Nur dann, wenn außergewöhnliche Umstände vorhanden sind, die eine besondere Berücksichtigung erheischen möchten, kann die ausnahmsweise Zahlung der Unterstützung noch für einen Monat nach dem Sterbemonate stattfinden; wozu aber allemal zuförderst die Genehmigung bei uns, unter Einreichung der über die besondern Umstände sprechenden ortsobrigkeitlichen Atteste, zu beantragen ist.

Merseburg, den 5. August 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 378. Den Aufgang der niederen Jagd auf dem linken Ufer der Elbe betr.

Da nicht zu erwarten ist, daß in den Theilen des hiesigen Regierungsbezirks, welche auf dem linken Ufer der Elbe liegen, die diesjährige Erndte im Laufe dieses Monats beendigt werden wird, so setzen wir hiermit, mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. April 1838 (Amtsblatt de 1838 Stück 18. Nr. 263.), den Aufgang der niederen Jagd in den Theilen unseres Regierungsbezirks, welche auf dem linken Ufer der Elbe liegen, für dieses Jahr auf

, den 8. September d. J.

hiermit fest.

Für die Kreise Liebenwerda, Schweinitz und für die Theile des Wittenberger und Torgauer Kreises, welche auf dem rechten Elb-Ufer liegen, verbleibt es dagegen auch für dieses Jahr bei dem in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. April 1838 festgestellten Aufgangs-Termin, den 1. September.

Merseburg, den 15. August 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 379. Die Aufhebung des Paß-Polizei-Büreaus zu Wittenberge an der Elbe, und die Einschärfung bestehender paßpolizeilicher Bestimmungen betr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 29. Juni 1840 (Stück 27. Nr. 288.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das mit dem 13. Juli 1840 zu Wittenberge an der Elbe Behufs der paßpolizeilichen Controlle der auf der Elbe in die Königlichen Staaten eingehenden Personen eröffnete Paß-Polizei-Büreau mit Ende September dieses Jahres eingehen, und vom 1. October d. J. ab die Revision der Pässe der mit den Dampfschiffen eingehenden und bis Magdeburg reisenden Personen in Magdeburg erfolgen soll, und dazu höheren Orts das Nöthige verfügt ist. Die strengste Beobachtung und Ausführung der bestehenden Vorschriften wegen der paßpolizeilichen Controlle an den Ankunfts- und Abgangsorten der Stromfahrzeuge wird bei dieser Gelegenheit auf's Neue eingeschärft, auch soll insbesondere die auf den Dampfschiffen getroffene Einrichtung wegen Führung von Personenbüchern genau controllirt werden. Wir bringen hierbei vorzüglich auch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 8. August 1840 (Stück 32. Nr. 348.) in Erinnerung, wonach die Vorschrift des Paßedicts vom 22. Juni 1817,

> derzufolge der Schiffer, wenn bei Stromreisen Jemand von der Schiffsmannschaft im Lande entlassen wird, oder zurückbleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der betreffenden Polizeibehörde melden, und von dieser das hinzutretende oder zurückbleibende Individuum in dem über das sämmtliche Schiffsvolk lautenden Passe, oder in der Musterrolle eingetragen, resp. gelöscht werden muß,

in Ansehung der Schiffsmannschaften der Elbschiffe nicht überall zur Ausführung gebracht, und daher höheren Orts angeordnet worden ist, daß die obengedachte Vorschrift von den betreffenden Polizeibehörden, so wie von den Schiffsführern künftig genau befolgt, und insbesondere von Seiten der letzteren von jeder Annahme und Entlassung eines zur Schiffsmannschaft gehörigen Individuums der betreffenden Polizeibehörde Behufs der erforderlichen Eintragung Anzeige gemacht werden soll, und daß Contraventionen der Schiffsführer gegen diese Vorschrift mit einer Strafe von resp. 5 bis 20 Thlr. unnachsichtlich zu ahnden sind.

Merseburg, den 8. August 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 380. Die Sperrung der Brückmühlschleuse bei Weißenfels betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Brückmühlschleuse bei Weißenfels, wegen Erneuerung der Thore derselben vom 15. September bis zum 31. October d. J. für die Schiffahrt verschlossen ist.

Merseburg, den 9. August 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 381. Die in der Ephorie Belgern ausge-

Seit Errichtung der Ephorie Belgern, d. i. seit dem Jahre 1838 sind in derselben folgende äußere Verbesserungen im Kirchen- und Schulwesen ausgeführt worden:

1) In Belgern ist beschafft worden:

a) eine neue Kirchenuhr mit einem Aufwande von 362 Thlr.;

Digitized by Google

führten Verbesserungen im Kirchen- und Schulwesen betr.

b) eine neue Glocke im Nettobetrage von 287 Thlr.;
c) eine neue Orgel im Gesammtbetrage von circa 2000 Thlr. Zu diesen 2649 Thlr. beträgt der Zuschuß aus dem Kirchenvermögen circa 573 Thlr., so daß die Kirchengemeine für ihr Kirchenwesen 2076 Thlr. aufgewendet hat;
d) eine neue Glocke, welche der Senator Herr Heyne aus eignen Mitteln mit einem Aufwande von 141 Thlr. der Kirche verehrt hat.

2) In Arzberg hat die Schulgemeine ein neues Schulhaus erbaut;
3) In Loßwig desgl. ein neues Schulhaus mit einem Aufwande von circa 600 Thlr.;
4) In Mehderitzsch desgl. ein neues Schulhaus im Kostenbetrage von 300 Thlr., excl. des Brandkassenbeitrags;
5) in Schirmenitz:
   a) desgl. ein neues Schulhaus für 1558 Thlr.,
   b) desgl. eine Reparatur des Pfarrhauses für 503 Thlr.;
6) In Sitzenroda:
   a) desgl. eine Reparatur des Schulhauses für 261 Thlr.,
   b) desgl. Erweiterung des Gottesackers.

Merseburg, den 8. August 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 382. Die Amortisation eines abhanden gekommenen Staatsschuldscheins betr.

Nachdem der Staatsschuldschein No. 35,652. Litt. D. über 25 Thlr. in der Nacht vom 14. zum 15. December 1836 aus dem Depositorio des Gräflich Solmsschen Patrimonial-Gerichts zu Alt-Pouch bei Bitterfeld angeblich entwandt worden ist, so werden auf den Antrag der dabei betheiligten Interessenten alle diejenigen, welche an dieses Papier, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem, vor dem Kammergerichts-Referendarius Dr. Hertel hier auf dem Kammergericht auf den 14. Februar 1844, Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der Staatsschuldschein für amortisirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausgefertigt werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Kahle, Wendland und Justiz-Rath Hülsen als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 8. Juni 1843.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Nr. 383. Die von den Civilgerichten gegen Militairpflichtige abgefaßten

Auf Veranlassung einer Requisition der Königlichen Festungs-Kommandantur zu Torgau werden die in den Ministerial-Reskripten vom 4. Juni pr. (pag. 211. des Justiz-Ministerial-Blatts) und vom 2. Juli ejusd. (pag. 247. ibid) enthaltenen Bestimmungen wegen Mittheilung der von den Civilgerichten gegen Militairpflichtige abgefaßten Straferkenntnisse an die Militair-Behörden, hiermit in Einnerung gebracht

Digitized by Google

Straferkenntnisse betr.

und sämmtliche Gerichtsbehörden unseres Departements wiederholt veranlaßt, diese Vorschriften genau zu befolgen.

Naumburg, den 10. August 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 384. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in der Flur Hirschroda gelegene Grundstück des Johann Gottfried Rydloff und Frau Marie Sophie geb. Bergner Nr. 2350 des Flurbuchs ist fertig und kann von den Interessenten binnen Zweier Monate, vom 8ten Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatte ab, eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Freyburg, den 18. Juli 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 385. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Tobias Kindler I. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Königlichen Justizdienste Behufs Uebernahme einer Assessorstelle bei dem gräflich Stolbergschen Landgerichte zu Roßla den 10. Juli c.,

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendar Herrmann Alfred Julius Karl Freiherrn von Werthern ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinen Justizdienst-Verhältnisse den 13. Juli c. ertheilt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Martin Hugo Lange ist den 5. Juli c. an das Königliche Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt;

der Kammergerichts-Auscultator Friedrich Heinrich Wilhelm Wohlers ist den 18. Juli c. zum Referendar ernannt und zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt;

der Justiz-Commissair Friedrich August Simon in Suhl ist zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg den 16. Juni c. ernannt;

dem Justiz-Commissair Fritze in Hettstädt (Bekanntmachung vom 2. Juni c.) ist auch die Praxis bei dem Patrimonialgerichte zu Endorf gegen Ausschließung von der Praxis bei dem Patrimonialgericht des Amts Falkenstein-Meisdorf zufolge dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 16. Juni c. beigelegt;

die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Storckwitz ist dem Land- und Stadtgerichtsrath Vörckel zu Delitzsch den 3. Juli c.; die des Patrimonialgerichts zu Bendorf dem Patrimonialrichter, Oberlandesgerichts-Assessor H. Schulze zu Delitzsch, den 12. Mai c. mit übertragen.

Nr. 386. Der bisherige Kassen-Assistent zu Schönebeck, Ladebeck ist zum Buchhalter bei der Salinen-Verwaltung zu Halle, und der Kassen-Assistent Richter bei dem Salzamte zu Dürrenberg, zum Buchhalter bei dem Bergamte zu Wettin befördert.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. August 1843.

Nr. 387. Allgemeine Bedingungen zu den Verdingen und Verträgen über Königliche und Communal-Bauten.

Bei allen Verdingen und Vertrags-Entwürfen über Königliche und Communal-Bauten, so wie über die Lieferung von Baumaterialien sollen, um übereinstimmende Formen zu erhalten und die Arbeit zu vereinfachen, künftig folgende allgemeine Bedingungen zum Grunde gelegt werden:

1) Der Unternehmer übernimmt die Ausführung des Baues oder der Lieferung nach dem genehmigten, ihm deutlich vorgelesenen Kostenanschlage und der ihm zur Einsicht mitgetheilten und erklärten Zeichnung und verspricht die Lieferungen und Arbeiten innerhalb der nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untadelhaft zu beendigen.

2) Eine verhältnißmäßige Verlängerung dieser Frist hat der Unternehmer nur dann zu erwarten, wenn unvorhergesehene erhebliche Mehrarbeiten sich ergeben, wie sie namentlich bei Reparatur-Arbeiten mitunter vorkommen, der Antrag auf diese Fristverlängerung zeitig eingeht und die übrigen Verhältnisse des Baues eine solche Verlängerung ohne Nachtheil gestatten.

3) Der Unternehmer verpflichtet sich, von den Vorschriften des Anschlages und der Zeichnung, ohne Zustimmung des betr. den Bau leitenden Beamten nicht abzuweichen, und überhaupt dessen Anordnungen Folge zu leisten.

4) Finden, mit Genehmigung des gedachten Beamten, Aenderungen bei der Ausführung statt, wird danach mehr oder weniger angeliefert oder angefertiget, als veranschlagt war: so werden die Kosten nach den Anschlagspreisen und, wenn der Anschlag Gegenstände dieser Art nicht enthält, nach vom Kreisbaubeamten in Uebereinstimmung mit diesen festzusetzenden Preisen — mit welchen sich der Unternehmer hierdurch einverstanden erklärt — berechnet und im Verhältniß des im Verdinge angegebenen Anschlagsbetrages zur Contractsumme erhöhet oder vermindert. Zur Bestreitung der Kosten für solche Mehrarbeiten ist zunächst der Betrag des Anschlagstitels „Insgemein" bestimmt, der deshalb von der Verdingung auszuschließen ist; läßt sich aber übersehen, daß derselbe dazu nicht ausreicht: so müssen zeitig Nachanschläge aufgestellt und zur Genehmigung der höheren Behörde eingereicht werden.

5) Wenn der Unternehmer, nach der Beurtheilung des Kreisbaubeamten oder des Baurathes der Regierung, das Bauwerk oder die Materialien-Lieferung anschlagswidrig ausführt, oder so säumig betreibt, daß in der vorgeschriebenen Zeit die Beendigung nicht stattfinden kann: so wird die Verbesserung oder Vollendung, nach Wahl der Behörde, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers entweder anderweitig

Digitized by Google

verdungen oder auf Rechnung ausgeführt werden, und trägt er außerdem jeden Schaden, welcher der Behörde oder Gemeinde durch die spätere Vollendung des Baues oder der Lieferung erwächst. Der festgestellte, von dem Unternehmer zu erstattende Mehrbetrag für die anderweitige Ausführung des Baues oder der Lieferung wird, unter Entsagung auf den Rechtsweg, durch administrative Execution, welcher der Unternehmer sich ausdrücklich unterwirft, eingezogen.

6) Wenn zu den Bauten freies Holz angewiesen wird, macht der Unternehmer sich verbindlich, die Annahme schlechten Holzes zu verweigern, widrigenfalls er deshalb allein der contrahirenden Behörde verhaftet bleibt. Im Fall ihm solches verabfolgt werden soll, hat er dem den Bau leitenden Beamten davon unverzüglich die Anzeige zu machen, da dieser bei der Revision nur Arbeiten annehmen darf, welche mit guten Materialien ausgeführt sind und verbunden ist, alle aus mangelhaften Holze gefertigten Gegenstände zu verwerfen, das Holz mag dazu vom Unternehmer geliefert oder demselben übergeben seyn.

7) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit der öffentliche Verkehr nicht gestört oder Jemand gefährdet und den polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet werde; eben so ist er gehalten, nach beendigtem Baue die noch vorhandenen Materialien oder sonstige Baugegenstände auf seine Kosten vom Bauplatze zu transportiren und denselben zu reinigen, widrigenfalls dies auf seine Rechnung bewirkt werden wird.

8) Unternehmer muß den Bau so leiten, daß der vorgesetzte Baubeamte oder die zur Aufsicht erwählten Personen die Baumaterialien, die Beschaffenheit des Baugrundes an jeder Stelle des Bauplatzes und die Tiefe und Stärke der Fundamente beurtheilen können; sollte das Fortschreiten des Baues ein Erkennen dieser Gegenstände nicht mehr gestatten, so hat er vorher davon die Anzeige zu machen, wenn diese Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

9) Wenn die Arbeiten oder Lieferungen im Laufe eines Jahres nicht beendiget werden können, so ist der Unternehmer verbunden, die vorräthigen Materialien gegen Regen und Witterung zu schützen, die nicht geschlossenen oder gedeckten Mauern mit Stroh und einen Fuß stark mit Erde zu decken und mit schweren Materialien zu befestigen. Ueberhaupt hat Unternehmer Alles anzuwenden, um das Bauwerk möglichst vor den Nachtheilen der Witterung zu schützen und den desfallsigen Anweisungen des den Bau leitenden Beamten Folge zu leisten.

10) Im gegenwärtigen Stücke des Amtsblattes hiesiger Regierung ist eine Anweisung ertheilt, wie dem Entstehen des Holzschwammes vorzubeugen ist. Der Unternehmer hat die darin enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen; insbesondere den äußeren Verputz, der zur Beförderung des Austrocknens der Mauern und Wände erst im zweiten oder dritten Jahre ausgeführt werden soll, nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Baubeamten anzubringen.

11) Unternehmer ist ferner verpflichtet, nur nüchterne, zuverlässige und geschickte Arbeiter anzustellen; in deren Ermangelung der leitende Baubeamte befugt ist, qualificirte Subjecte für Rechnung des Unternehmers anzunehmen und diejenigen zurückzuweisen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Digitized by Google

12) Wenn durch schlechte Ausführung eine Untersuchung veranlaßt wird und sich dabei ergiebt, daß dem Unternehmer etwas zur Last fällt: so hat derselbe alle hierdurch verursachten Kosten zu entrichten. Dazu gehören insbesondere die Diäten für den Baubeamten, wie er solche in Privatangelegenheiten zu fordern berechtiget ist, so wie die Kosten für die zur Ungebühr veranlaßten Verfügungen.

13) Die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen müssen, nach Maßgabe der Kostenanschläge, gut und solide geleistet werden. Insbesondere ist dahin zu sehen, daß

a) Das zum Zimmerwerk nöthige Holz in den anschlagsmäßigen Längen und Stärken beschafft werde. Wenn nicht ausdrücklich scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist, kann eine Waldkante nachgesehen werden, die jedoch nur in einer unvollständigen Ecke bestehen darf, welche, nach Abschälung der Borke und des Splintes — die sich überhaupt an keinem Holzstücke mehr finden dürfen — nur höchstens ¼ der Breite oder Höhe beträgt. Alles Holz muß überdies gesund und ohne schädliche Aeste mittelst genau schließender Zapfen ꝛc. nach den besten Constructionsmethoden mit einander verbunden und das zur Tischlerarbeit zu verwendende Holz muß trocken und gradfaserig seyn.

b) Die Ziegelsteine müssen gut gebrannt und geformt seyn und keine Beimischung von Kalk oder Steinen enthalten.

c) Die Bruchsteine müssen lagerhaft und von festem Korn oder Geschiebe, die Hausteine dürfen nicht blätterig noch mit Verwitterungskrusten versehen seyn.

d) Es dürfen nur diejenigen Farbestoffe verwendet werden, welche, mit Rücksicht auf den Anschlag, der Baubeamte vorschreibt und der Unternehmer muß, auf Verlangen desselben, die Farben unter Aufsicht zubereiten.

e) Das Gewicht der verwendeten Metalle ist durch glaubhafte Wagescheine nachzuweisen.

14) Von Ziegel- und Dachsteinen, Fensterrahmen, Thüren und ihren Beschlägen und Schlössern, vom Glase, vom Anstriche ꝛc. sind Probestücke zu liefern und nach deren Guterkennung ist die Ausführung der betreffenden Theile des Baues danach zu bewirken.

15) Wenn in den Kostenanschlägen die Lehr- und Steige-Gerüste und sonstige Handwerksgeräthe nicht besonders veranschlagt sind, so muß der Unternehmer dieselben auf seine Kosten liefern und im Stande halten, ohne dafür einen Ersatz fordern zu können.

16) Der Unternehmer haftet nach geschehener Vollendung und Revision des Baues noch auf eine jedesmal zu bestimmende Frist für dessen Dauer und verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der, als Folge einer schlechten Ausführung oder angewendeter untauglicher Materialien, anerkannt wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten, oder verheimlicht, oder vom Revisor übersehen sind.

17) Differenzen zwischen dem Unternehmer und dem den Bau leitenden Beamten über die Ausführung des übernommenen Baues oder der Lieferung werden, unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg, von der Königlichen Regierung entschieden.

18) Die Genehmigung der obern Behörde bleibt vorbehalten und die Wahl des Licitanten der Regierung überlassen.

Digitized by Google

19) Der Unternehmer stellt auf Verlangen eine Caution von einem Drittheil der Entrepriſesumme entweder baar oder durch Bürgſchaft einer im hieſigen Regierungsbezirk anſäſſigen, hinlänglich ſicheren Perſon, welche ſich als Selbſtſchuldner verpflichtet. Dieſe Sicherheitsleiſtung muß ſo lange fortbeſtehen, als der Unternehmer für die Dauer des von ihm übernommenen Baues Gewähr geleiſtet hat.

20) Die Bekanntmachungskoſten des Verdinges und die geſetzlichen Stempelgebühren hat der Unternehmer zu tragen und ſich auch auf ſeine eigenen Koſten eine Abſchrift des Anſchlags und der Vorbedingungen des Verdinges, ſo wie eine Copie der Zeichnung zu verſchaffen, welche ſich auf der Bauſtelle vorfinden müſſen. Die Originale bleiben in den Händen des Baubeamten.

21) Bei anſchlagsmäßiger Ausführung des Baues ſoll dem Unternehmer die Contractſumme in der Regel bei Bauten bis zu Hundert Thaler in zwei Terminen, bis zu ein Tauſend Thaler in drei Terminen, über Tauſend Thaler aber in vier Terminen, baar ausbezahlt werden.

22) Unternehmer entſagt allen Einwendungen gegen den auszufertigenden Contract, inſonderheit der Verletzung über die Hälfte und der Ausflucht, daß ein allgemeiner Verzicht, ohne eine beſondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe, nicht binde, auch begiebt ſich derſelbe aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, weil er mit der Contractsſumme den Bau nicht habe ausführen können, auf das Rechtsbeſtändigſte.

Dieſen allgemeinen Bedingungen, welche den Unternehmern, bei jedem Verdinge oder bei der Abſchließung eines jeden Vertrages über Bauausführungen vorgelegt werden müſſen und auf welche in der aufzunehmenden Verhandlung Bezug zu nehmen iſt, ſind noch diejenigen ſpeciellen Bedingungen zuzufügen, welche aus den beſondern Verhältniſſen eines jeden Baues hervorgehen. Dahin gehören, außer den techniſchen, namentlich die näheren Beſtimmungen wegen der Cautionsleiſtung, wegen der Zahlungstermine, wegen der Beendigungsfriſt und wegen der Dauer der Gewährleiſtung für die gute Ausführung des Baues.

Merſeburg, den 15. Juli 1843.

Königlich Preußiſche Regierung.

Nr. 388. Die Mittel gegen den Hausſchwamm betr.

Die Beobachtung, daß der Holzſchwamm ſich im hieſigen Regierungsbezirke vorzüglich in den neu aufgeführten Gebäuden häufig einfinde, hat die Veranlaſſung gegeben, die Mittel näher anzudeuten, wodurch, nach den gemachten Erfahrungen, den Verheerungen deſſelben in der Regel mit günſtigem Erfolge Einhalt gethan wird.

Indem wir es den Königlichen Baubeamten zur Pflicht machen, in ihrem Wirkungskreiſe darauf zu halten, daß dieſe Mittel zur Anwendung gebracht werden, empfehlen wir Allen, welchen eine Einwirkung auf die Ausführung von Bauten zuſteht, auch ihrer Seits dazu beizutragen und dadurch nach Kräften zur Beſeitigung des Uebels zu wirken.

Es laſſen ſich die Mittel, den Zerſtörungen, welche der Holzſchwamm in den Gebäuden anrichtet, Grenzen zu ſetzen, in ſolche theilen, welche der Erzeugung des Schwammes vorbeugen und in ſolche, welche dazu dienen, den ausgebrochenen Schwamm wieder zu vertilgen.

Digitized by Google

Um der Entstehung des Schwammes vorzubeugen, muß schon bei der Wahl der Baustelle darauf Rücksicht genommen werden. Man wähle da, wo überhaupt eine Wahl des Bauplatzes zulässig ist, wo möglich eine hohe trocken gelegene Stelle zum Bauplatze, vermeide das Bauen auf stark gedüngtem Boden und grabe, wenn es sich nicht vermeiden läßt, denselben einige Fuß tief aus und fülle diese Stelle mit trocknem Kiese an. Man suche das Austrocknen der Mauern dadurch zu befördern, daß man nicht mehr Mörtel zum Mauerwerk verwendet, als zur Verbindung der Steine erforderlich ist, nur trockene Bruchsteine, welche die Bergfeuchtigkeit nicht mehr in sich aufgenommen haben und keine von Nässe ganz durchdrungene Ziegelsteine in Anwendung bringt, den äußern Putz, insofern derselbe angebracht werden soll und man es — was in den meisten Fällen anzurathen ist — nicht vorzieht, das Mauerwerk blos auszufugen, erst im zweiten oder dritten Jahre nach Aufführung des Gebäudes anbringt und, was nicht genug zu empfehlen ist, überhaupt das übereilte Bauen vermeidet. Zu den Unterlagen der Bedielung in der untern Etage wähle man, wo es, ohne die Kosten unverhältnißmäßig zu steigern, zu haben ist, möglichst trocknes Eichenholz und verwende zur Unterfüllung derselben in einer Tiefe von wenigstens 2 Fuß trocknen, durchgesiebten Kies, zerstoßene Schlacken, trocknen durchgesiebten Mörtel alter Gebäude oder, wo dieselbe zu haben ist, Steinkohlenasche. Es muß diese Ausfüllung jedoch erst dann geschehen, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist. Die Unterlagehölzer müssen dabei in ihren Zwischenräumen unausgefüllt bleiben, oder was noch mehr zu empfehlen ist, um sie von allen Seiten frei zu erhalten, auf gemauerte Pfeiler gelegt werden. Man lege die Schwellen der Fachwände nie unter zwei Fuß über das benachbarte Terrain und bringe über das Bruchsteinmauerwerk der Plinte eine Rollschicht von gut ausgebrannten Ziegelsteinen an, nehme überhaupt auf eine hinlängliche Höhe des Unterbaues Bedacht. Man verwende, wenn es die Umstände gestatten, nur Bauhölzer, welche kernig, gesund, nicht zu jung und in der Wadelzeit geschlagen sind. Die Balkenköpfe, so weit sie in der Mauer zu liegen kommen, bestreiche man mit heißem Steinkohlentheer, umgebe sie mit Lehm und lasse, wenn gerade Decken in Anwendung kommen, den Zwischenraum zwischen den Dachbalkenköpfen unausgemauert.

Lehmwände an feuchten Orten, in Verbindung mit Fachwerk, neigen sehr zur Fortpflanzung des Schwammes, sie sind daher, unter diesen Umständen, nur mit Vorsicht in Anwendung zu bringen. Die untersten Schichten an und um das Holz müssen von gebrannten Mauersteinen mindestens 1 Fuß hoch gemauert seyn. Wo möglich nehme man, statt der Balkenkeller, in welchen sich der Schwamm an den Balken zuerst einzufinden pflegt, gewölbte Keller an. Man sorge dafür, daß die aufgeführten Mauern nicht lange dachlos stehen und helfe den entstandenen Dachlecken alsbald ab. Zu allen Bedielungen, Fußleisten, Thüren, Gesimsen, Stirnbrettern, Fenstern ꝛc. wähle man trocknes Holz. Endlich suche man dem Trauf-, Regen- und Grundwasser freien Abzug vom Gebäude zu verschaffen, was durch zeitiges Abpflastern der Trottoirs um das Gebäude mit gehörigem Gefälle und einer Unterstampfung mit Lehm, so wie durch die Anbringung von Dachrinnen bewerkstelliget wird. An solchen Orten, an welchen ein Aufsteigen der Feuchtigkeit aus dem Boden zu befor-

Digitized by Google

gen ist, schützt man die Etagenmauern am besten gegen das Eindringen derselben, wenn man über der sorgfältig abgeglichenen Plinte eine Glastafeldecke, mit Glasstreifen über den Fugen, anbringt, welche in ganz dünnen Mörtel oder noch besser, in Roman Cement gelegt werden. Das Ausfüllen der Balkenfelder trägt wesentlich zum Verstocken der so von allen Seiten eingeschlossenen Balken und der Unterlagerhölzer der Bedielung und dadurch zur Erzeugung des Schwammes bei. Das Fortlassen des Füllmaterials oder da, wo eine Bretterverschaalung und eine Wellerung zugleich stattfinden soll, die Anbringung der letzteren nahe unter der Bedielung ist daher sehr zu empfehlen; für gewöhnliche Gebäude verdient jedoch die Methode, die mit Lehmstroh umwickelten Stacken oder Wellerhölzer nicht an der untern Kante der Balken anzubringen, sondern dieselben in eine Ausfalzung der obern Fläche einzulegen, daher die Balken im Zimmer vortreten zu lassen, empfohlen zu werden. Bei Schulen ꝛc., bei welchen durch diese Construction noch an freier Höhe gewonnen wird, kommt es auf eine regelmäßige Eintheilung der Balken dabei gar nicht an; kann man bei bedeutenderen Gebäuden dieselbe zugleich mit dieser Construction in Verbindung bringen, so lassen sich die vertieften Balkenfelder mit geringen Kosten geschmackvoll verzieren.

In Stallgebäuden bedarf es nur des nicht umwickelten, aber geflammten Schaalholzes.

Das Verblenden der Fachwerkswände durch die Vormauerung eines halben Ziegelsteins kann der Verbreitung des Schwammes nur förderlich seyn. Das Holz der Fachwände, welches häufig noch nicht ausgetrocknet ist, wird dadurch mit dem frischen Mauerwerke in Verbindung gesetzt und der Luft völlig entzogen, da auch die vierte Seite durch den innern Verputz bedeckt wird.

Häufig entsteht der Schwamm auch durch den Gebrauch der Gebäude. Schon während des Baues schlagen Zimmerleute und Tischler ihre Werkstatt in denselben auf, fertigen Treppen, Fenster, Thüren, richten Fußbodenbretter zu und sorgen nicht für die vollständige Forträumung alles Abfalles, der Spähne ꝛc. Kaum ist das Gebäude vollendet, so wird es bezogen. Die Fenster quellen, weil die feuchten Wände beim Einheizen ausdünsten; es wird daher kein Fenster geöffnet, weil man besorgt, es nicht wieder schließen zu können oder weil man befürchtet, daß die durch das Heizen erzeugte Wärme verloren gehe. Die Kälte veranlaßt die Bewohner, allerlei Geschäfte in der Stube vorzunehmen, die sonst in den übrigen Theilen des Hauses verrichtet werden. Man kocht und wäscht in der Stube, oder bewahrt wohl gar Kartoffeln ꝛc. in derselben auf. In dieser Weise wird eine so feuchte Luft in den Wohnstuben solcher neuen Gebäude oder in den überfüllten Schulstuben erzeugt, daß die Entstehung des Schwammes davon eine nothwendige Folge seyn muß.

Hat sich der Schwamm schon eingefunden, so läßt er sich am sichersten dadurch wieder vertilgen, daß man alle davon inficirte Theile des Holzes, Mauerwerkes ꝛc. aus dem Gebäude entfernt, und durch neue ersetzt, und wenn es angeht, durch Zugöffnungen in den Mauern unter den Fußboden, welche, unter Umständen, auch mit Schornsteinröhren in Verbindung gesetzt werden können, die beständige Circulation einer trocknen Luft herbeizuführen sucht. Luftzug und Sonnenlicht sind die besten

Digitized by Google

Mittel zur Vertreibung des Holzschwammes, nachdem die vom Schwamme ergriffenen Stellen ausgeschnitten sind und man sich eines Beizmittels zum Bestreichen dieser Stellen bedient hat. Es sind mehrere dieser Beizmittel und einige selbst durch von uns erlassene Verfügungen empfohlen. Am besten dürfte sich jedoch eine Mischung von einem Gewichttheil Eisenvitriol — sogenanntes Kupferwasser — mit sechs Gewichttheilen Wasser bewähren. Diese Mischung wird mit einem Pinsel häufig über die vom Schwamme ergriffene Stelle gestrichen, nachdem derselbe durch Bürsten und Abtrocknen von der Oberfläche fortgeschafft ist. Bei der Anwendung dieses Mittels wird sich in der Regel selbst dann ein günstiger Erfolg zeigen, wenn auch das Fortschaffen der angegriffenen Theile z. B. des Mauerwerkes nicht stattfinden kann.

Merseburg, den 12. August 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 389. Den Uebergang der Rentei-Verwaltung des Domainen-Amts Kreischau, auf das Rentamt zu Torgau betr.

Die Verwaltung der baaren und Natural-Gefälle des Domainenamts Kreischau ist seit Johannis d. Js. auf das Königliche Rentamt in Torgau übergegangen; jedoch verbleibt dem genannten Domainenamte die Erhebung des Natural-Zinsgetreides. Merseburg, den 14. August 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 390. Die Auflösung der Gerichts-Commission zu Schraplau betr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Befolgung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. v. Mts. die bisherige Gerichts-Commission des Land- und Stadtgerichts Querfurt zu Schraplau mit dem 1. September 1843 aufgelöst wird, deren Geschäfte auf das Land- und Stadtgericht zu Querfurt zur unmittelbaren Bearbeitung übergehen und an jedem ersten Mittewoch des Monats, wenn es aber ein Festtag ist, am nächstfolgenden Tage, durch eine Deputation des Land- und Stadtgerichts zu Querfurt Gerichtstage zu Schraplau abgehalten werden.

Naumburg, den 15. August 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 391. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Lieutenant a. D. Ludewig v. Waitz zu Torgau ist zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 392. Das Pfarramt zu Horburg mit Kleinliebenau, Ephorie Schkeuditz, Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung des jetzigen Inhabers erledigt und in 4 Wochen wieder besetzt.

Nr. 393. Das Pfarramt zu Niederglaucha, Ephorie Eilenburg, ist durch Weiterbeförderung des jetzigen Inhabers erledigt und vermöge Reverses nach 4 Wochen diesmal von uns wieder besetzt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 394.

Nachweisung

der

im Monat Juli 1843

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																								Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter						Grütze	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			der Pr. Scheffel			das Qrt.		Heu à Centn.			Stroh à Schock			das Pfd.	
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	21	—	2	17	2	1	21	1	1	13	1	—	—	—	2	15	—	4	—	—	1	15	—	5	—	1	7	6	8	15	—	—	—
2	Halle	2	9	—	2	10	—	1	16	9	1	7	10	6	—	—	2	7	6	4	15	—	—	27	6	5	4	1	—	—	10	—	—	—	—
3	Naumburg	2	18	3	2	20	3	1	21	2	1	13	5	4	13	—	2	15	—	3	—	—	—	27	6	5	—	1	15	—	8	2	6	1	8
4	Torgau	2	16	—	2	11	9	1	21	3	1	11	—	6	—	—	2	18	—	5	—	—	—	27	6	4	9	1	—	—	5	—	—	2	6
5	Wittenberg	2	12	8	2	5	—	1	16	2	1	6	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	23	—	5	6	—	25	—	8	—	—	2	6
6	Eisleben	2	11	8	2	12	5	1	18	6	1	10	6	—	—	—	3	—	—	5	—	—	1	16	—	5	6	1	2	—	7	—	—	—	—
7	Zeitz	2	19	11	2	18	11	1	23	10	1	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	7	5	—	1	17	9	10	26	8	1	8
8	Querfurt	2	20	—	2	18	9	1	16	3	1	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	20	—	9	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	17	3	2	12	10	1	16	8	1	12	2	6	20	—	2	9	6	—	—	—	—	27	6	5	—	—	25	—	7	20	—	1	10

Merseburg, den 14. August 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. September 1843.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 395.

Nr. 2364. Verordnung, betreffend die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen im Bisthum Paderborn und in den auf der rechten Rhein-Seite gelegenen Theilen des Erzbisthums Cöln und der Bisthümer Münster und Trier. Vom 3. Juli 1843.

Nr. 2365. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Juli 1843, betreffend das öffentliche Aufgebot verloren gegangener Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventariengelder, zum Zwecke der Amortisation.

Nr. 2366. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1843, für das Herzogthum Westphalen, betreffend die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche seit dem 1. Januar 1840 von den Landgemeinden und Städten abgeschlossen worden sind und bis zur Einführung der Landgemeindeordnung vom 31. October 1841 und wo die Städteordnung nicht eingeführt worden ist, bis zur Einrichtung der Gemeindeverfassung, noch werden abgeschlossen werden.

Nr. 2367. Verordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel. Vom 21. Juli 1843.

Nr. 2368. Verordnung über die Befugniß der Justiz-Kommissarien zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art. Vom 21. Juli 1843.

Nr. 2369. Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63. und 251. Titel 2. und §§. 14. 15. Titel 3. Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 21. Juli 1843.

Nr. 2370. Verordnung über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civil-Prozessen zu berechnen ist. Vom 21. Juli 1843.

Bekanntmachung, Nr. 396.
die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. Nr. 1. bis 8. zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab werden zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. November d. J. bis zum 1. November 1847 umfassenden Zinscoupons, Serie II. Nr. 1. bis 8., bei der Controle der Staatspa-

Digitized by Google

piere (Taubenstraße Nr. 30.) täglich — jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Kassen-Revision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats, — ausgereicht werden.

Damit die Abstempelung der Coupons geschehen kann, sind daselbst die Schuldverschreibungen, nach den Appoints-Gattungen, und innerhalb derselben nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, — wozu die gedruckten Formulare unentgeldlich verabreicht werden, — vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staatspapiere können sich jedoch ebensowenig auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum, als auf Uebersendung der Effecten einlassen; sie haben deshalb die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden.

Ein Gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 16. August 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 397. Die Ausstellung von Bewährungs-Zeugnissen für die Bau-Conducteure und Feldmesser betr.

Der §. 9. der Vorschriften vom 8. September 1831 für die Zulassung zur architectonischen Staatsprüfung bestimmt, daß der, mit einem unbedingten Fähigkeits-Zeugnisse versehene Feldmesser nachweisen muß, daß er sich als solcher (nach seinem Examen) bewährt habe.

Es ist Zweifel darüber erhoben worden, inwieweit die Beschäftigung eines Feldmessers bei der Anlage von Eisenbahnen zur Ausstellung eines Bewährungs-Zeugnisses im Messen und Nivelliren geeignet und wer dazu befugt sey.

Ich bestimme hiermit, daß die Feldmesser-Arbeiten zur Vorbereitung der Eisenbahnbauten, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Strecken auf ganz ebener Fläche handelt, geeignet sind, Bewährungs-Zeugnisse zu ertheilen; daß ferner die Ober-Ingenieure bei solchen Bauten diese Zeugnisse zu ertheilen befugt seyn sollen, wenn sie in der Prüfung als Bauinspectoren bestanden und als Bau-Conducteure verpflichtet sind. Berlin, den 31. Juli 1843.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit (gez.) v. Becoln.

Vorstehendes Rescript des Königl. hohen Finanz-Ministerii wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 15. August 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 398. Die Königlich Preuß. staats- und landwirthschaftliche Academie Eldena

Die Vorlesungen an der Königl. Academie Eldena werden im nächsten Winterhalbjahre den 26. October c. beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen.

I. **Staatswirthschaftliche:** Wirthschaftspolizei, Preußischer Behörden Organismus, Professor Dr. Baumstark.

II. **Land- und Forstwirthschaftliche:** Allgemeiner Acker- und Pflan-

Digitized by Google

zenbau, Allgemeine Viehzucht und Schaafzucht, Landwirthschaftliche Buchhaltung, Landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Gildemeister. — Gartenbau, academischer Gärtner Jühlke. — Forstbenutzung und Forstschutz, Dr. Grebe. — Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Schulze. — Technische Demonstrationen und Erläuterungen, Fabrik-Inspector Poirier. bei Greifswald betr.

III. **Naturwissenschaftliche:** Organische Chemie, Wärmelehre, Climatologie, Metereologie, Professor Dr. Schulze. — Mineralogie, Geognosie, Pflanzen-Anatomie und Geographie, Dr. Grebe.

IV. **Mathematische:** Practische Stereometrie, Geometrie und Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. — Bau-Constructionslehre, Wasser- und Wegebau, Bauinspector Menzel.

V. Anatomie der Hausthiere, Pferdezucht, Diätetik der Hausthiere, Lehre vom Hufbeschlag, Dr. Haubner.

VI. **Landwirthschaftsrecht,** II. Theil. Besondere Grundsätze, Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe über die Erfordernisse, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, sowie wegen jeder anderweit gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im August 1843.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie E. Baumstark.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 16. August 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 399. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das zu Holsteitz belegene, sub Nr. 26. katastrirte, der Wittwe Marie Regine Funke daselbst zugehörige Wohnhaus ist fertig, und steht es allen Interessenten frei, dieselbe innerhalb 2 Monaten in unserer Registratur einzusehen und etwaige Erinnerungen dagegen, welche später unberücksichtigt bleiben, anzubringen. Hohenmölsen, den 2. August 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 400. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die beiden Morgen Werchenwiesen Nr. 1107. und 1108. des Halbhüfners Friedrich Koch aus Lindwerth (Amtsblatt 10. Stück Nr. 123.) und über das Fähr-, sogenannte Rißhaus Nr. 462. des Preußischen Steuer-Fiskus (Beilage zum 19. Stück im Anfange), sind in die Hypothekenbücher übertragen, und ist nunmehr die Erwerbung neuer Hypothekenrechte lediglich nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Jessen, den 18. August 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Digitized by Google

Nr. 401. Patent-Ertheilung. Dem Maschinenbauer K. Heß zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 7. August 1843 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Hemmen und Lösen der Eisenbahnwagen auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 402. Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann und Fabrikanten Franz Vogts zu Düsseldorf ist unter dem 8. August 1843 ein Patent auf eine Vorrichtung an Perkussions-Gewehren mit beweglichem Mörser zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 403. Durch Versetzung des Kreisthierarztes Lehnhardt zu Schweinitz nach Lübben ist die Stelle eines Kreisthierarztes für die combinirten Kreise Wittenberg und Schweinitz erledigt worden, zu welcher sich qualificirte Bewerber unter Einreichung der nöthigen Atteste binnen 6 Wochen bei uns melden können.

Nr. 404. Der bisherige Kanzellist und Hypotheken-Ingrossator Carl Friedrich Hüthig aus Gräfenhaynchen ist zum Bürgermeister der Stadt Brehna erwählt, und in dieser Qualität bestätigt und eingeführt worden.

Nr. 405. Der Kaufmann Karl Eduard Richter zu Zeitz ist unter dem 22. Juli d. Js. als Agent der Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig für die Stadt Zeitz und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 406. Der Kaufmann Gottlieb Gese zu Jessen ist unter dem 1. Juni d. Js. als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Jessen und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 407. Der Pfarrer M. Johann August Schenk zu Stolzenhain, Ephorie Jessen, ist am 13. Juli d. J. im 75. Lebensjahre gestorben. Die Stelle ist Königl. Patronats und wird in 2 Monaten wieder besetzt.

Nr. 408. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Staritz, Ephorie Belgern, Königl. Patronats, wird durch freiwillige Emeritirung ihres jetzigen Inhabers erledigt.

Nr. 409. An die Stelle des verstorbenen Bergmeisters Eichhoff bei dem Salzamte zu Dürrenberg ist der bisherige Obereinfahrer von Beurmann zu Sommerschenburg als Bergmeister und Salzamts-Mitglied versetzt worden.

Nr. 410. Die bisherigen Berg-Eleven Herrmann Cramer und Wilhelm Krause sind durch das Finanz-Ministerial-Rescript vom 10. v. Mts. zu Referendarien ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. September 1843.

Nr. 411. Die Ausdehnung der Controlle des kleinen Holztransports betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach unserer Amtsblatts-Verordnung vom 19. November 1841 Seite 286. sub II. angeordnete Controlle des kleinen Holztransports, mit höherer Genehmigung auch auf die Gemeinde Buckau im Kreise Schweinitz hiermit ausgedehnt wird.

Merseburg, den 29. August 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 412. Das Einfangen und Halten der Nachtigallen betr.

Auf die betreffenden vorausgegangenen Anträge ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 20. Juli c. die Anwendung der unterm 14. Juni c. (Amtsbl. pro 1843 S. 130.) für die Stadt Merseburg, und den Bitterfelder, Naumburger, Zeitzer und Saalkreis erlassenen, ursprünglich für die Rheinprovinz ergangenen Verordnung vom 24. December 1841 wegen des Einfangens und Haltens der Nachtigallen auch für die Kreise Wittenberg, Torgau, Sangerhausen und Delitzsch genehmiget worden, und wird daher dem betreffenden Publikum unter Verweisung auf den Inhalt unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. hinsichtlich der erweiterten Anwendung derselben auf die ebengedachten Kreise die Beachtung dieser Verordnung hierdurch zur Pflicht gemacht.

Merseburg, den 26. August 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 413. Die Aufhebung eines Wegegeldes im Kreise Bitterfeld betr.

Die Gemeinden Gottnitz, Möst und Cößuln im Kreise Bitterfeld, welche früher zur Erhebung eines Wegegeldes an der Fuhne berechtigt gewesen, haben auf diese, das reisende Publikum belästigende Abgabe, ohne auf eine Entschädigung Seitens des Staats Anspruch zu machen, Verzicht geleistet. Wir sehen uns veranlaßt, den hierdurch bethätigten Gemeinsinn und die Uneigennützigkeit der genannten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und belobend anzuerkennen.

Merseburg, den 8. September 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 414 Die Stempelfreiheit der Bescheini-

Nachstehendes Rescript:

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 19. März c. wird Derselben hierdurch eröffnet, daß diejenigen Bescheinigungen, welche die Po-

Digitized by Google

gungen über die erfolgte Anmeldung der sich an einem Orte niederlassenden Personen betr.

lizeibehörden nach §. 8. des Gesetzes vom 31. December v. J. über die erfolgte Anmeldung der sich an einem Orte niederlassenden Personen zu ertheilen haben, auf Grund der Bestimmung in der Tarifposition „Atteste" Absatz 4. zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 der Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen, da diese Bescheinigungen lediglich bezwecken, die Berechtigung dieser Personen zur Theilnahme an der Ortsarmenpflege darzuthun.

Berlin, den 11. August 1843.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf von Arnim.	In dessen Auftrage:
	(gez.) Kühne.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 31. August 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 415. Amortisirte Staats-Papiere betr.

Nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1842 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere:

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
9,566	A.	Courant.	300	vom 19. März 1840.
26,192	V.	"	25	vom 20. Januar 1842.
36,380	A.	"	200	vom 18. November 1841.
77,659	J.	"	100	vom 25. Juni 1840.
89,809	H.	"	100	
31,334	R.	"	50	
46,923	O.	"	25	vom 25. Mai 1840.
132,508	AA.	"	25	
134,539	A.	"	1,000	vom 7. Februar 1842.
3,975	A.	"	500	
131,714	N.	"	25	vom 9. September 1841.
79,937	K.	"	100	vom 6. Januar 1842.
99,421	E.	"	100	
114,173	B.	"	200	vom 4. April 1842.
85,247	K.	"	100	vom 11. August 1842.
88,252	E.	"	100	vom 20. December 1841.

Berlin, den 3. August 1843.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

wird

Digitized by Google

wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1819 zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 9. September 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 416. Den Umtausch der Quittungen über die im II. Quartale d. J. eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im II. Quartale c. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betr. Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben.

Merseburg, den 31. August 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 417. Die Amortisation eines abhanden gekommenen Staatsschuldscheins betr.

Nachdem der Staatsschuldschein No. 35,652. Litt. D. über 25 Thlr. in der Nacht vom 14. zum 15. December 1836 aus dem Depositorio des Gräflich Solms'schen Patrimonial-Gerichts zu Alt-Pouch bei Bitterfeld angeblich entwandt worden ist, so werden auf den Antrag der dabei betheiligten Interessenten alle diejenigen, welche an dieses Papier, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem, vor dem Kammergerichts-Referendarius Dr. Hertel hier auf dem Kammergericht auf den 14. Februar 1844, Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der Staatsschuldschein für amortisirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausgefertigt werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Kahle, Wendland und Justiz-Rath Hülsen als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 8. Juni 1843.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Nr. 418. Den von den Rechts-Candidaten beizubringenden Nachweis der erforderlichen Subsistenzmittel betr.

Justiz-Ministerium
Journal No. I. 3551.

Berlin, den 18. August 1843.

An
das Präsidium des Königlichen Oberlandesgerichts
zu Naumburg.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 2. Tit. 4. Thl. III. der Allgemeinen Gerichtsordnung, nach welcher der in den Justizdienst eintretende Rechts-Candidat von Mitteln und Unterstützung nicht ganz entblößt seyn soll, damit er während der zu seiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen Zeit sich seinen Unterhalt verschaffen und die Gelegenheit zu seiner Versorgung abwarten könne, sind die Königlichen Obergerichte bereits durch die Verfügung vom 19. October 1831 (v. Kamptz Jahrbücher

Digitized by Google

Band 38. Seite 385.) angewiesen worden, bei der Anmeldung zur ersten Prüfung von den Candidaten den Nachweis des gedachten Erfordernisses zu verlangen.

Wiewohl seitdem von den zur Auscultator-Prüfung sich meldenden Rechts-Candidaten Atteste über ihre Subsistenzmittel gefordert worden sind, so läßt sich doch aus den wiederholt eingehenden Unterstützungsgesuchen von Auscultatoren und Referendarien folgern, daß bei der Prüfung dieser Atteste nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt verfahren wird. — Bei Gelegenheit eines solchen Unterstützungsgesuchs haben Seine Majestät der König erst neuerdings zu befehlen geruht, streng darauf zu achten, daß zu der Justiz-Carriere nur solche junge Leute zugelassen werden, welche im Stande sind, sich bis zu ihrer fixirten Anstellung selbstständig zu unterhalten. Der Justiz-Minister findet sich dadurch veranlaßt, das Präsidium anzuweisen:

> künftig keinen Rechts-Candidaten eher zu der ersten Prüfung zu verstatten, als bis er überzeugend nachgewiesen oder bescheinigt hat, daß er diejenigen Mittel besitze, oder durch Unterstützung anderer vermögender Personen erhalten werde, welche erforderlich sind, um ihm bis zu seiner definitiven Anstellung den anständigen Unterhalt zu gewähren.

In der Verfügung vom 5. December 1839 (Minist. Bl. S. 416.) ist auf die entfernten Aussichten zu einer künftigen Versorgung für alle diejenigen, welche sich erst jetzt dem Justizdienste widmen, hingewiesen worden.

Wenn nun auch in der letzten Zeit der Andrang zur richterlichen Carriere etwas nachgelassen hat, so ist doch das Mißverhältniß zwischen den zu besetzenden Stellen und den Bewerbern dazu immer noch so bedeutend, daß in der Regel mindestens acht Jahre nach Vollendung der Universitätsstudien vergehen dürften, ehe eine mit Gehalt verbundene feste Anstellung erfolgen kann. Der von dem Rechts-Candidaten beizubringende Nachweis der erforderlichen Subsistenzmittel wird sich daher auch auf einen solchen Zeitraum zu erstrecken haben. Dieser Nachweis kann aber in der Regel durch die bloße Erklärung der Eltern, Verwandten ꝛc., dem Candidaten auf so lange den Unterhalt gewähren zu wollen, wie dies wohl jetzt oft für genügend erachtet worden ist, nicht geführt werden; vielmehr ist darauf zu halten, daß Atteste der Magistrate, Ortspolizeibehörden, vormundschaftlichen Gerichte oder andern Behörden beigebracht werden, woraus sich entnehmen läßt, daß auch die Eltern, Verwandten ꝛc. zur Gewährung dieses Unterhalts vermögend sind.

Der Justiz-Minister erwartet, daß künftig nach vorstehender Anweisung genau verfahren werde.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers:
der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Director
(gez.) Ruppenthal.

Vorstehendes, an das hiesige Oberlandesgerichts-Präsidium ergangenes, Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird zur genauesten Beachtung für alle diejenigen, welche sich dem Studium der Rechte gewidmet haben oder noch widmen und demnächst jetzt oder späterhin in den praktischen Justizdienst bei dem hiesigen Oberlandesgerichte oder einem Untergerichte des Departements eintreten wollen, resp.

Digitized by Google

zur Berücksichtigung für deren Aeltern oder Vormünder, hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Naumburg, den 1. September 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 419. Die Oeffnung des Wenzelsthores zu Naumburg für den Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das für den Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände und für Vieh, von welchem vor der Schlachtung die Schlachtsteuer zu erlegen ist, nach der Bekanntmachung vom 24. März 1836 verbotene Wenzelsthor in Naumburg, vom 1. October d. J. für das Einbringen dieser Objecte wieder geöffnet und mit einer Thor-Controle versehen seyn wird.
Magdeburg, den 28. August 1843.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Laudmann.

Nr. 420. Die Umwandlung des Unter-Steueramts zu Kelbra in eine Steuer-Receptur betr.

Mit höherer Genehmigung wird vom 1. October dieses Jahres ab das bisherige Unter-Steueramt zu Kelbra, im Bezirk des Haupt-Steueramts Nordhausen und im landräthlichen Kreise Sangerhausen, in eine Steuer-Receptur umgewandelt, was hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Steuerpflichtigen des bisherigen Hebebezirks des Unter-Steueramts zu Kelbra ihre Anmeldungen und Steuerzahlungen an die dortige Steuer-Receptur zu bewirken haben. Magdeburg, den 29. August 1843.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 421. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die, der Kirche St. Wigberti zu Großosterhausen gehörigen, in der Flur von Großosterhausen belegenen walzenden Grundstücke sub Nr. 84. 90. 162. 177. 287. 290. 343. 470. 385. 395. 402. 408. 446. 505. 535. 536. und 564. des Flurkatasters ist fertig und kann von den Interessenten in dem Zeitraume vom 16. September bis zum 16. November cr. in der Registratur eingesehen werden. Später sind Erinnerungen dagegen unzulässig.
Querfurt, den 21. August 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 422. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen Pertinenzstücke: 1) des Christian Gottlob Zäuker in Krippehna, über ein Feldstück von 147 □Ruthen in Göritzer Flur; 2) der Johanne Rosine verehel. Georgi verwittwet gewes. Rühl geb. Hennig und deren Ehemann Johann Gottlob Georgi in Krippehna, über ein Feldstück von 154 □Ruthen in Göritzer Flur; 3) der Johanne Christiane verehel. Schmidt verw. gewes. Eckardt geb. Böttcher und deren Ehemann Gottlieb Schmidt in Krippehna, über ein Stück Feld von 151 □Ruthen in Göritzer Flur, und 4) des Karl Wilhelm Hauptmann und seiner Ehefrau Christiane Erdmuthe geb. Höhne in Krippehna, über ein Stück Feld von 150 □Ruthen in Göritzer Flur, sind fertig und können vom 16. September bis 16. November d. J. in der Wohnung des unterzeichneten Justitiars zu Delitzsch eingesehen werden. Später sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.
Delitzsch, den 5. September 1843.
Der Königl. Land- und Stadtgerichts-Rath Vörckel, als Justitiar.

Digitized by Google

Nr. 423. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekenbücher über 1) die, dem Kirchen-Aerar in Coßdorf zugehörige, walzende halbe Hufe Land in Lehndorfer Flur, 2) die, der Pfarre in Coßdorf zugehörige walzende Ackerbreite in Lehndorfer Flur, sind fertig und es können von nun an neue Hypothekenrechte blos nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung daran erworben werden.

Mühlberg, den 6. September 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 424. Hypotheken-Sachen. Die Hypotheken-Tabelle über den in Seifertsmühler Flur belegenen Hopfegarten der verehelichten Schmidt Sorge, Johanne Rosine gebornen Richter in Gröden, (cfr. Bekanntmachung vom 18. Mai cr., Beilage zum 20. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1843) ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen. Jetzt treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung ein. Elsterwerda, den 1. September 1843.

Patrimonial-Landgericht.

Nr. 425. Patent-Ertheilung. Dem Spinnerei-Inspector Pahl zu Nieder-Merzdorf bei Landshut ist unter dem 17. August 1843 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verbesserung an der von dem H. Liebscher in Chemnitz konstruirten Karten-Ausschlage-Maschine auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 426. Patent-Ertheilung. Dem Schmiede- und Bohrmeister Joseph Kindermann zu Altendorf bei Essen ist unter dem 19. August 1843 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Wasserverdichtung weiter Bohrlöcher, um diese dadurch in den fahrbaren Zustand zu setzen, auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 427. Der seitherige Hülfs-Kanzlist Meißner ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert worden.

Nr. 428. Der Rittergutspachter Amtmann Höckner zu Balgstädt und der Ortsrichter Illigen zu Bottendorf sind als Kreistaxatoren für den Querfurter Kreis in landwirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen und verpflichtet worden.

Nr. 429. Der Kaufmann Friedrich Schröter zu Brehna ist unter dem 11. August c. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Brehna und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 430. Der Apotheker Julius Lange zu Dommitzsch ist unter dem 8. August c. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Dommitzsch und Umgegend bestätigt worden.

Digitized by Google

Nachdem die für die diesseitigen Königlichen Staaten concessionirt gewesene englische Gesellschaft Sun fire office ihr Feuerversicherungs-Geschäft innerhalb Deutschlands, ausschließlich der Stadt Hamburg, aufgegeben hat, haben die Agenten derselben 1) Bierbrauer F. W. Hebdrich in Hettstädt, 2) Kaufmann F. L. Baurmeister in Bitterfeld, 3) die Handlung Seyffart et Kade in Halle, 4) Stadt-Secretair Elitzsch in Düben, 5) Apotheker F. Weller in Elsterwerda, 6) Kämmerer Weidenhammer in Delitzsch, ihre Agenturen für die gedachte Gesellschaft niedergelegt. Nr. 431.

Die Schulmeister- und Küsterstelle in Burgliebenau, Land-Ephorie Merseburg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 432.

Die 3te Knabenlehrer- und Küsterstelle zu Artern, Königlichen Patronats, ist durch freiwillige Emeritirung ihres jetzigen Inhabers erledigt. Nr. 433.

Die Schul- und Küsterstelle zu St. Petersberg wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats. Nr. 434.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

1) Der hiesige Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Geheime Ober-Tribunals-Rath Mählmann ist den 3. August c. gestorben; Nr. 435.

2) der Justiz-Commissarius Mehnert zu Bitterfeld ist den 27. Juli c. gestorben;

3) den hiesigen Oberlandesgerichtsräthen Jungmeister und Luther ist der Character als Geheimer Justizrath, dem Criminalrichter Schmidt zu Halle der als Criminalrath und dem Justiz-Commissarius und Notar Dr. Hadelich zu Erfurt der als Justizrath, mittelst Allerhöchst vollzogener Patente vom 16. August c. verliehen;

4) dem Criminalrath Petersen zu Erfurt ist der Character eines Criminal-Directors den 1. August c. verliehen;

5) dem Land- und Stadtgerichtsrath Rummel zu Halle ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, in Folge dessen Wahl zum Stadtrathe daselbst, den 7. August c. ertheilt;

6) der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Arthur Lauhn ist den 5. August c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Oekonomie-Commissions-Gehülfe Barsekow ist zum Oekonomie-Commissarius befördert und zu Neuhaldensleben stationirt worden. Nr. 436.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schultze, bisheriger Hülfsarbeiter bei dem Collegio der Königlichen General-Commission zu Stendal, ist als Special-Commissarius in Separations- und Ablösungssachen zu Merseburg angestellt worden. Nr. 437.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat August 1843

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																									Kartoffeln			Branntwein	Rauchfutter				Grütze		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen																		
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.																
																							der Pr. Scheffel			das Ort.			Heu à Centn.			Stroh à Schock			das Pfd.		
																							tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	
1	Merseburg	2	8	4	1	18	8	1	1	1	1	5	9	—	—	—	2	—	—	3	—	—	—	22	6	5	—	1	—	—	6	15	—	—	—		
2	Halle	2	7	6	1	22	5	1	2	6	—	29	5	6	—	—	2	—	—	4	—	—	—	18	—	4	8	—	25	—	6	—	—	—	—		
3	Naumburg	2	15	2	1	24	9	1	8	6	1	3	5	4	13	—	2	—	—	2	10	—	—	20	—	5	—	1	3	9	6	10	—	1	8		
4	Torgau	1	24	5	1	11	5	—	27	1	—	23	—	6	—	—	2	15	—	5	—	—	—	12	6	4	9	—	20	—	4	20	—	2	9		
5	Wittenberg	2	1	5	1	9	8	1	1	—	—	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	6	—	20	—	6	—	—	2	6		
6	Eisleben	2	10	10	1	25	—	1	7	2	1	4	10	—	—	—	3	—	—	5	—	—	—	21	—	5	6	—	24	5	5	23	2	2	11		
7	Zeitz	2	9	—	2	1	—	1	9	11	1	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	4	5	—	—	22	6	7	25	6	1	7		
8	Querfurt	2	15	—	2	5	—	1	15	—	1	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	—	1	20	—	6	—	—	—	—		
9	Bitterfeld	2	2	2	1	13	11	—	26	6	—	25	1	6	20	—	2	—	—	—	—	—	—	19	7	5	—	—	20	—	4	—	—	1	10		

Merseburg, den 6. September 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. September 1843.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 439.

Nr. 2371. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Mai 1843, betreffend die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden.

Nr. 2372. Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen. Vom 14. Juli 1843.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2373. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juli 1843, über die Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der, nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, nebst Reglement.

Nr. 2374. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1843, die Abänderung der bisherigen Form der Berufung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern zu außerordentlichen Versammlungen betreffend.

Nr. 2375. Ministerial-Erklärung wegen der mit der Königlich Bayerischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 24. Juli; bekannt gemacht unterm 27. August 1843.

Nr. 2376. Bestätigungs-Urkunde; vom 11. August 1843, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Weiterführung der Bahn von Oppeln bis nach der Landesgrenze bei Berun.

Nr. 2377. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 15. und bekannt gemacht unterm 27. August 1843.

Nr. 440. Die Erhöhung der Gewerbesteuer für die

Die oben angekündigte, im 26. Stücke der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthaltene Allerh. Cabinets-Ordre vom 22. Mai cr. und die zur Ausführung derselben von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio unterm 28. Juli cr. erlassene Instruction bringen wir, wie folgt

Digitized by Google

Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für die Angehörigen gewisser Staaten betr.

In Betracht der Höhe der Abgaben, welche diesseitige Unterthanen in mehreren Staaten zu entrichten haben, wenn sie daselbst Waarenbestellungen auf Proben umherziehend suchen, Waarenankäufe im Umherziehen machen, oder sonst ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ermächtige Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. v. M. Sie, den Finanzminister, die durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte Steuer für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe-, Patentsteuern u. s. w.) minder günstig, als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt und außer Verhältniß zu der, von den Angehörigen anderer Länder in Meinen Staaten zu entrichtenden Steuer belastet werden, nöthigenfalls bis auf das Achtfache zu erhöhen. Eine gleiche Steuererhöhung kann auch für diejenigen, welche den vorbezeichneten Ländern nicht angehören, in dem Falle angeordnet werden, wenn sie für Rechnung der Angehörigen solcher Länder irgend ein Gewerbe im Umherziehen im diesseitigen Gebiete betreiben. — Wer ohne Entrichtung der nach der gegenwärtigen Order und nach den in Folge derselben erlassenen Anordnungen zu erlegenden Gewerbesteuer selbst, oder durch andere, ein von dieser Steuer betroffenes Gewerbe betreibt, oder es unternimmt, diese Steuer ganz oder theilweise auf irgend eine Art zu umgehen, hat nebrn der Konfiskation der, des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände das Vierfache der erhöheten Jahressteuer als Strafe verwirkt. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz überhaupt bestehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die weiteren Anordnungen, welche zur Ausführung der gegenwärtigen, durch die Gesetz-Sammlung zu publizirenden Order, erforderlich sind, haben Sie, der Finanzminister, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Potsdam, den 22. Mai 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister Frh. v. Bülow und v. Bodelschwingh.

Behufs Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai d. J., betreffend die Erhöhung der Gewerbe-Steuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen diesseitige Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden, bestimme ich, in Folge der durch den erwähnten Erlaß mir ertheilten Ermächtigung, unter Vorbehalt künftiger anderweiter Festsetzung, was folgt:

1) Die Angehörigen des Königreichs Dänemark (einschließlich der Herzogthümer Schleswig und Holstein), des Königreichs Hannover, der Niederlande und des Königreichs Belgien, so wie die Angehörigen der beiden Großherzogthümer Meklenburg haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan eine Jahressteuer von **Sechszig Thalern**, statt der bisher erhobenen Gewerbe-Steuer von Zwölf Thalern, für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines andern Angehörigen einer der vorgenannten Staaten erfolgt.

Digitized by Google

2) Dasselbe gilt von diesseitigen und andern vereinsländischen Unterthanen, so wie überhaupt von den Unterthanen aller andern, als der zu 1. genannten Staaten, sofern sie für Rechnung einer der zu 1. bezeichneten Personen umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

3) Hinsichtlich der bereits ausgefertigten Gewerbescheine bewendet es bei der geschehenen Steuer-Entrichtung. Eine Nacherhebung von Steuer findet daher auf den Grund der gegenwärtigen Anordnung nicht Statt.

Dagegen ist mit besonderer Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß künftig überall bei Ertheilung von Gewerbescheinen zum Suchen von Waarenbestellungen in den zu 1. und 2. bezeichneten Fällen nach Vorschrift der gegenwärtigen Anordnungen, der erhöhete Jahressatz von 60 Thalern eingezogen, und daß dessen Erlegung namentlich nicht durch Vorschieben solcher Personen umgangen werde, welche Angehörige anderer, als der zu 1. genannten Staaten sind.

4) Anzeigen von Umgehungen der nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai d. J. und nach den gegenwärtigen Anordnungen zu entrichtenden erhöhten Gewerbe-Steuer sind, unter Berücksichtigung der in jenem Erlaß enthaltenen Straf-Vorschrift jedesmal sorgfältig zu verfolgen.

Sofern aus den in der Allerhöchsten Ordre bezeichneten Rücksichten eine weitere Erhöhung des für jetzt angeordneten Steuersatzes von 60 Thalern, oder die Ausdehnung der Maßregel auf die Angehörigen anderer als die zu 1. genannten Staaten oder auf andere Gewerbs-Arten, als auf das Suchen von Waarenbestellungen wünschenswerth erscheinen sollte, hat die Königliche Regierung ihre Anträge hierher gelangen zu lassen.

Berlin, den 28. Juli 1843.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit: Kühne.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.
III. 13,274.
IV. 9,122.

zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 12. September 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verzeichniß

Nr. 441.

der Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg im Winter-Semester $18\frac{3}{4}$.

Herr Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä, wird Dienstag und Donnerstag von 3—4 und Sonnabends von 2—4 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen und Montag und Freitag von 10—11 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr die Anatomie und Dienstag und Donnerstag von 2—3 Uhr die Osteologie repetiren.

Digitized by Google

Herr Medicinal-Rath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3—4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Dienstag und Donnerstag von 5—6 und Sonnabend von 4—6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften, und Dienstag und Freitag von 8—9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 Uhr, klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4—5 und Mittwoch von 3—4 Uhr den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienstag und Sonnabend von 10—11 Uhr die Physiologie und Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medicinal-Rath Michaëlis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Medicinal-Assessor Dr. Schultze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 9—10 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr Osteologie, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medicinal-Assessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag, Morgens von 7—8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag, Morgens von 7—8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Unter Leitung des Herrn Medicinal-Assessors Dr. Schultze und des Herrn Prosectors Dr. Beulke finden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9—12 Uhr Secirübungen auf dem anatomischen Theater statt.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen, Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 30. und 31. October statt finden.

Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich, mit einem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 28. October bei dem Herrn Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 1. November ihren Anfang.

Personal-Chronik.

Nr. 442. Der Kaufmann C. A. Voigt zu Mansfeld ist unter dem 12. August cr. als Agent der Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig für die Stadt Mansfeld und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 443. Die Küsterstelle an der Stadtkirche zu Delitzsch, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Ihre Wiederbesetzung ist bereits eingeleitet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. September 1843.

Nr. 444. Die Sperrung der Schleusen bei Wendelstein und Ritteburg betr.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß die Schleuse zu Wendelstein vom 9. bis 21. October d. J. und die Schleuse zu Ritteburg vom 23. October bis 6. November d. J., wegen daran vorzunehmender Baulichkeiten gesperrt werden.

Merseburg, den 18. September 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 445. Die Legitimationsführung bei Reisen auf den Berlin-Anhalt-Magdeburg-Halle-Leipzig-Dresdner Eisenbahnen betr.

Nachdem nunmehr auch die Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Stettin vollständig hergestellt worden, erscheint es angemessen, dem durch die Verordnung vom 6. December 1841 bezeichneten und durch den Erlaß vom 7. September v. J. bereits erweiterten Bahnrayon diejenige Ausdehnung zu geben, die der erweiterte Eisenbahn-Verkehr wünschenswerth macht.

Der in der Verordnung vom 6. December pr. bezeichnete Bahnrayon soll sich daher künftighin erstrecken

A. 1) auf den ganzen Regierungsbezirk Potsdam,
2) " " " " Frankfurt,
3) " " " " Stettin,
4) " " " " Magdeburg,
5) " " " " Merseburg,
6) auf den landräthlichen Kreis Hoyerswerda des Regierungsbezirks Liegnitz;

B. auf die in den Erlassen vom 6. December 1841 und vom 7. September pr. gedachten Nachbarstaaten, nämlich
1) das Königreich Sachsen,
2) die Anhaltinischen Herzogthümer,
3) das Herzogthum Altenburg.

Berlin, den 4. September 1843.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hierdurch unter Beziehung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. December 1841 (Amtsbl. de 1841 Stück 47. cr. pag. 319.) zur Beachtung für die dabei betheiligten Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks und für das reisende Publikum mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß neuerdings auch die Magistrate zu Eisleben, Cönnern, Brehna,

Digitized by Google

Düben, Hettstädt, Alsleben und gegenwärtig die Landräthe des Eckartsbergaer, Sangerhäuser und Querfurter Kreises, die beiden Gräflich Stolbergschen Polizeiräthe zu Stolberg und Roßla, so wie die Magistrate zu Artern, Sangerhausen, Eckartsberga, Bibra, Cölleda, Querfurt, Nebra, Freiburg und Laucha mit Ertheilung der Paßkarten von uns beauftragt worden sind, weshalb die Einwohner in den genannten Städten sich an die dasigen Magistrate, die übrigen Eingesessenen aber an die betreffenden Herren Landräthe dieserhalb zu wenden haben.

Merseburg, den 25. September 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 446. Allerhöchst bestätigte Brüderschafts-Ordnung der Salzwirker bei der landesherrlichen und der pfännerschaftlichen Saline zu Halle a. d. S.

Dem Rescripte des Herrn Finanzministers Excellenz vom 1. September a. c. zu Folge, bringen wir die den Salzwirkern bei der landesherrlichen und pfännerschaftlichen Saline hieselbst, von Sr. Majestät dem Könige ertheilte, und Allerhöchst eigenhändig vollzogene, nachstehende neue Brüderschafts-Ordnung vom 25. August a. c.:

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. wollen, auf allerunterthänigstes Ansuchen der Vorsteher der Salzwirker-Brüderschaft zu Halle a./S., die mit Zuziehung derselben, und der Mitglieder des erwählten Ausschusses entworfene, revidirte Brüderschafts-Ordnung, welche wörtlich also lautet:

Die nachstehende Brüderschafts-Ordnung tritt an die Stelle der frühern Brüderschafts-Ordnungen, namentlich derjenigen, vom 3. Februar 1699, so wie der, jene Ordnungen erläuternden oder ergänzenden besondern Bestimmungen, welche sämmtlich hierdurch aufgehoben werden.

Mitglieder der Brüderschaft.

Art. 1.

Zu der Brüderschaft gehören alle Nachkommen der ursprünglichen Halloren, die sich mit der Salzfabrication auf der landesherrlichen, und auf der pfännerschaftlichen Saline zu Halle beschäftigen, so wie deren Angehörige, Wittwen und Waisen; — nicht minder die Pensionaire unter jenen Arbeitern und deren Angehörige, Wittwen und Waisen; — die nicht in Arbeit bei den Salinen stehenden Halloren, Abkömmlinge jedoch nur insofern, als sie nicht einen andern Lebensunterhalt sich gewählt, oder die weiblichen Individuen, insofern sie sich nicht außerhalb der Brüderschaft verheirathet haben. — Wie von jeher, soll aber auch künftig den Söhnen von Halloren, welche ein anderes Gewerbe ꝛc. ergreifen, oder ein sonstiges der Salzfabrication fremdes Geschäft gewählt haben, und dazu übergegangen sind, — gestattet seyn, es mit der Brüderschaft zu halten, wenn sie einen Thaler Innungs- und einen Thaler Leichentuchs-Geld, so wie 1 Sgr. 3 Pf. Monatssteuer entrichten. —

Dagegen können diese zu einem andern Gewerbe, oder Erwerb, übergegangenen Individuen der Halloren-Brüderschaft, und ihre Angehörigen, auf Unterstützungen aus den Mitteln der Brüderschaft und des Thal-Armen-Beutels, keinen Anspruch machen, so wie das Recht des freien Vogelfangs nicht ausüben.

Ausstoßung aus der Brüderschaft.

Art. 2.

Mitglieder der Brüderschaft, welche wegen eines begangenen Kriminal-Verbrechens mit dem Verlust der National-Cocarde bestraft worden sind, gehen dadurch

Digitized by Google

der Mitgliedschaft und der mit derselben verbundenen Beneficien, verlustig, ohne daß ihnen die Befugniß zusteht, die eingezahlten Beiträge zurückzufordern. — Bei etwa eingetretener Königl. Begnadigung, oder bei Wiedererlangung des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, soll es der Brüderschaft jedoch freistehen, unter Genehmigung des Thal-Amtes den Verurtheilten in die Brüderschaft wieder aufzunehmen.

Art. 3. Verhalten der Brüderschaft.

Alle diejenigen, welche in der Brüderschaft sich nähren wollen, sollen vornämlich fleißig und andächtig bei Verkündigung des Göttlichen Worts in der Kirche mit Weib und Kindern sich einfinden, sie sollen ihre Kinder fleißig zur Schule halten, damit diese in der reinen evangelischen Lehre des Christenthums, so wie im Lesen, Schreiben und Rechnen gut und treulich unterrichtet werden, und hernach Gott und ihrem Nächsten rechtschaffen dienen können. Desgleichen sollen sie ihren Vorgesetzten schuldige Achtung und pünktlichen Gehorsam erweisen.

Art. 4. Vorsteher.

Und weil uralter Gerechtigkeit nach alle zwei Jahre bei der Pfingstversammlung, — dem Hauptfeste der Brüderschaft, — aus der Mitte dieser letztern vier Vorsteher und zwei Beutelherren erwählt, und diese allemal in Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Namen, von dem zeitigen Salzgräfen bestätigt werden, — so sollen dieselben eines unbescholtenen und untadelhaften Namens sich erfreuen, auch im Lesen, Schreiben und Rechnen wohl unterrichtet seyn, damit dieselben ihrem Amte treu und ohne Vorwurf vorstehen können. —

Art. 5. Wer Vorsteher werden kann.

Unter dieser Voraussetzung sind wählbar, alle wirklich angestellte Sieder, die das 32ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Art. 6.

Bei der Wahl neuer Vorsteher steht es der Brüderschaft frei, von den bisherigen, einen oder auch wohl alle vier Vorsteher aufs Neue zu wählen, wenn dieselben in den Verwaltungs-Angelegenheiten der Brüderschaft sich vorzüglich tüchtig und brauchbar erwiesen haben.

Art. 7. Theilnahmerecht der Mitglieder von der Königl. Saline.

Ferner sollen bei Ernennung der Vorsteher, in 6 Jahren vier Vorsteher aus den Brüderschafts-Mitgliedern der Königl. Saline erwählt werden, so wie denn auch diese zur Stelle eines dirigirenden Vorstehers an sich, nicht minder qualificirt sind, als die pfännerschaftlichen Mitglieder. —

Art. 8. Wer die Vorsteher wählt.

Die Vorsteher sollen jedesmal einige Tage vor der Feier des heiligen Pfingstfestes, von dem zu diesem Zweck sich besonders versammelnden Meisterpersonale nach Stimmenmehrheit gewählt, und dem Salzgräfen nach herkömmlicher Weise bekannt gemacht werden.

Art. 9. Rechte und Pflichten der Vorsteher.

Sie haben sich jederzeit treu und fleißig zu erweisen, auch zu allen die Brüderschaft betreffenden Verrichtungen, und was deren Nutzen betrifft, sich willig gebrauchen zu lassen.

Digitized by Google

Und wenn etwas Erhebliches vorfällt, sollen sie solches dem versammelten Ausschusse, — auch nach Befinden der ganzen Brüderschaft bescheiden vortragen, und deren Rath und Genehmigung einholen. —

Da denn auch derjenige, welcher der Brüderschaft nicht treulich vorgestanden, auf geschehene Anzeige und mit Genehmigung des Königlichen Thal-Amts, oder der etwa substituirten Königlichen Behörde, — nachdrücklich, — und nach Befinden der Umstände mit Entsetzung aller Ehrenämter bestraft werden soll.

Art. 10.

Rechnungsführung und Rechnungslegung.

Die Vorsteher haben die brüderschaftliche Rechnung zu führen, dergestalt, daß die 4 Vorsteher halbjährlich damit wechseln, nach Ablauf welcher Zeit alsdann derjenige, der die Rechnung geführt, binnen 14tägiger Frist dem Ausschuß über die Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen muß, wobei jedesmal zwei Mitglieder vom Ausschuß erwählt werden, um die Rechnung förmlich zu revidiren.

Art. 11.

Für die gehabte Mühe und für Schreibmaterialien während der halbjährigen Rechnungsführung erhält der betreffende Vorsteher vier Thaler funfzehn Silbergroschen; — auch sind zugleich sämmtliche Vorsteher für die Zeit von zwei Jahren ihrer Function, von Entrichtung der Gesellschafts-Abgaben und von der Verpflichtung zum Leichentragen frei.

Art. 12.

Binnen 4 Wochen nach dem Pfingstfeste, muß endlich von den 4 Vorstehern jedesmal die Haupt-Rechnung vor der ganzen Brüderschaft abgelegt, und bei dieser Gelegenheit auch die Brüderschafts-Ordnung jedesmal deutlich vorgelesen werden.

Zur eigentlichen Revision der Haupt-Rechnung werden drei Mitglieder aus dem Meisterpersonale der gesammten Brüderschaft durch Stimmenmehrheit dieser letztern erwählt.

Ausschuß der Brüderschaft.

Art. 13.

Da es nicht nöthig und nicht rathsam ist, jedesmal die gesammte Brüderschaft zu versammeln, ohnehin auch bei schleunigen Sachen, und dringender Umstände halber, die gesammte Brüderschaft nicht einmal immer bestellt werden kann, so ist hierzu ein durch Stimmenmehrheit der gesammten Brüderschaft zu erwählender Ausschuß verordnet, von Achtzehn ehrbaren Männern, welche schreiben und lesen können, und nicht unter 32 Jahre alt sind, — jedoch auch wiederum nicht so alt, daß sie Leibesschwachheit halber bei den Zusammenkünften nicht mehr erscheinen könnten. —

Diese Ausschuß-Mitglieder fungiren auf Lebenszeit, insofern sie wider Erwarten, von der Brüderschaft nicht etwa sollten ausgeschlossen werden, oder Altersschwäche halber, die Entbindung von ihren Stellen nachsuchen und erhalten müßten.

Art. 14.

Fällt die Wahl zu Vorstehern auf Ausschuß-Mitglieder, so müssen an deren Stelle für die Dauer des Vorsteher-Amts Stellvertreter gewählt werden. —

Erscheinen bei den Ausschuß-

Art. 15.

Wer von den Ausschuß-Mitgliedern, ohne dringende Ursache angeben zu

Digitized by Google

können, und ohne bei dem ersten event. dessen Function versehenden Vorsteher, zeitig genug sich gemeldet zu haben, bei den Versammlungen ausbleibt, hat vier Silbergroschen Strafe zu bezahlen, und kann bei drei hintereinander vorkommenden Wiederholungsfällen aus dem Ausschuß entlassen werden. Versammlungen.

Art. 16.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die in der Gesammtstadt Halle anwesenden Mitglieder des Ausschusses müssen jedoch sämmtlich eingeladen gewesen seyn. Abstimmen im Ausschusse.

Art. 17.

Alle Verwaltungs- und nachstehende Ehrenstellen, als Hauptmann, Fähndrich, Mitgliedschaft bei Deputationen und beim Ausschuß, können nur durch diejenigen besetzt werden, welche entweder bei dem pfännerschaftlichen, oder bei dem Königlichen Salzwerke als Sieder angestellt sind, und dadurch Meisterrechte bei der Brüderschaft genießen. — Auf der Königlichen Saline sind indessen in dieser Beziehung neben den 16 Meistern 14, welche mit diesen gleiche Geschäfte haben, den Siedern gleich zu achten. — Ehrenstellen.

Bei Besetzung der übrigen vorstehend nicht genannten Ehrenstellen, soll es jedoch der Brüderschaft freistehen, einen oder den andern aus der zunächst darauf folgenden Klasse von Arbeitern mit zu wählen, — und sollen von diesen auch einige zu den Zusammenkünften des Meisterpersonals mit eingeladen werden; (conf. Art. 8.) nämlich 3 Personen von den Königlichen Salzträgern, und 2 von den pfännerschaftlichen Scheitführern; — um ihre etwanigen Interessen dabei wahrnehmen zu können. —

Wer ein Ehrenamt ohne hinlänglichen Grund ablehnt, zahlt 15 Silbergroschen Strafe.

Art. 18.

Bei Besetzung der Ehrenstellen können (conf. die Bestimmungen über das Vorsteher-Amt, Art. 6.) die Mitglieder der Brüderschaft von der Königlichen Saline ¾tel dieser Stellen in Anspruch nehmen und verlangen. — Theilnahmerecht der Mitglieder von der Königl. Saline.

Art. 19.

Wenn es erforderlich ist die ganze Brüderschaft zu versammeln, was durch den regierenden Vorsteher jedesmal veranlaßt wird, so müssen sämmtliche in der Gesammtstadt Halle gegenwärtigen Mitglieder unter allgemeiner Mittheilung des Gegenstandes der Berathung dazu eingeladen werden. Versammlungen der ganzen Brüderschaft.

Art. 20.

Die Stimmenmehrheit entscheidet sodann über die Gültigkeit des Beschlusses; die Nichterschienenen aber müssen den Beschluß unweigerlich sich gefallen lassen. — Abstimmen in der Versammlung.

Bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des regierenden, oder dessen Stelle vertretenden, Vorstehers den Ausschlag. —

Art. 21.

Bei allen Versammlungen ist es eines jeden Anwesenden besondere Pflicht, den Vortrag des Vorstehers ruhig anzuhören, sein Urtheil und seine Meinung darüber in bescheidenem anständigen Tone auszusprechen, und nicht durch Heftigkeit Verhalten in den Versammlungen.

Digitized by Google

oder unangemessene Worte Streitigkeiten herbeizuführen, welche vom Zwecke entfernen. Sollten dennoch einzelne Mitglieder den Anstand, die gute Sitte und Ordnung außer Acht lassen und den Vorstehern auf deren wiederholte Mahnung zur Ruhe und Ordnung nicht Folge leisten, so sollen dieselben mit einer Geldstrafe von 15 Sgr. belegt und nach Befinden der Umstände aus der Versammlung entfernt werden; — was von der Bestimmung des regierenden Vorstehers abhängt. —

Geldbeiträge.

Art. 22.

Die Geldbeiträge, welche zur Verwaltung der brüderschaftlichen Angelegenheiten erforderlich sind, sollen wie bisher auch ferner beibehalten werden, demnach ein Meister (oder dem Gleichstehenden) monatlich 2 Sgr. 6 Pf., jeder andere aber 1 Sgr. 3 Pf. bezahlen, und diese Beiträge von dem Brüderboten in den letzten 10 Tagen eines jeden Monats eingesammelt werden.

Art. 23.

Alle Angehörige der Salzwirkerbrüderschaft männlichen Geschlechts, welche entweder in das Siedegeschäft eintreten wollen, oder die das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, müssen sich bei dem regierenden Vorsteher melden, und einen Thaler Innungs- und einen Thaler Leichentuchs-Geld erlegen; auch muß derjenige, der Sieder wird, sieben Silbergroschen 6 Pf. Meistergeld bezahlen. Wer im activen Militairdienste steht, ist auf die Dauer des Dienstes von den Beiträgen frei.

Erhöhung der Beiträge.

Art. 24.

Würde der Fall eintreten, daß die Beiträge erhöht, oder eine außergewöhnliche Auflage gemacht werden müßte, so kann dies nur in Folge eines von der gesammten Brüderschaft darüber zu fassenden Beschlusses, und zwar nach Verhältniß der gewöhnlichen Monatsgelder geschehen.

Contrahirung von Schulden.

Art. 25.

Schulden in Corporations-Angelegenheiten zu contrahiren, ist nur die gesammte Brüderschaft, nach den von ihr zu fassenden Beschlüssen, befugt.

Einziehung der Restbeiträge.

Art. 26.

Die mit Zahlung der Beiträge 2 Monate lang in Rückstand bleibenden Mitglieder werden dem Königl. Thal-Amte, oder der demselben substituirten Behörde, mit der Bitte angezeigt, die Königl. Salinen-, beziehungsweise pfännerschaftliche Verwaltung wegen Einziehung dieser Rückstände vom Lohne des Restanten zu requiriren, und in gleicher Weise soll mit Einziehung der Beiträge, Behufs Berichtigung vorhandener, oder noch zu contrahirender Schulden der brüderschaftlichen Corporationen im administrativen Wege verfahren werden.

Durch etwaige Berufung auf gerichtliche Entscheidung über die Frage: ob die Beiträge auf legale Weise von der Gesellschaft übernommen, und unter deren Mitglieder umgelegt worden sind, wird die administrative Execution nicht aufgehalten.

Art. 27.

Restanten, die noch nicht in fixirter Arbeit stehen, und bei denen also kein Lohnsabzug möglich ist, sollen dagegen dadurch zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden, daß sie von den Beneficien und Privilegien der Brüderschaft

Digitized by Google

so lange ausgeschlossen bleiben, bis sie ihren Verbindlichkeiten vollständig nachgekommen sind.

Art. 28. Begräbniß.

Wenn ein Mitglied der Brüderschaft, oder einer von dessen Angehörigen verstirbt, so muß der Vorsteher, welcher die Regierung hat und Rechnung führt, nach gebührender Anmeldung, für Leichentuch und Leichenträger, und zwar bei einem Kinde bis zu 8 Jahren für 8 Träger, von 8—12 Jahren für 12 Träger, und von da an für 16 Träger Sorge tragen, und darauf halten, daß jeder, der zur Leiche bestellt ist, zu der von den Angehörigen zu bestimmenden Zeit pünctlich in ordentlichen schwarzen Ober- und Unterkleidern erscheint. — Wer ausbleibt und diesen Vorschriften nicht nachkommt, zahlt 15 Sgr. Strafe, von welchen 5 Sgr. derjenige erhält, welcher die Leiche getragen, 5 Sgr. der Vorsteher und 5 Sgr. die brüderschaftliche Kasse. —

Das Leichentragen geschieht nach der Reihenfolge, doch sind, wie bereits erwähnt, die Vorsteher, der Brüderbote und alle, die das 60ste Lebenjahr zurückgelegt haben, davon entbunden.

Art. 29. Feste der Brüderschaft.

Bei dem Feste zur Pfingstzeit werden jedesmal nach altem Brauche 12 Scheidemeister erwählt, welche von dem zeitigen Salzgrafen autorisirt sind, etwaige Streitigkeiten zu schlichten und Ruhe und Ordnung herzustellen. Wer sich dabei unfolgsam zeigt, wird durch die Vorsteher dem Königl. Thal-Amte zur weitern Untersuchung und Bestrafung angezeigt. —

Art. 30.

An dem gedachten Festtage, welches, insofern außerordentliche Umstände es nicht verhindern, alle 2 Jahre in der Pfingstwoche geschieht, müssen die Vorsteher ein dazu passendes Local besorgen, woselbst sodann auf Kosten der Brüderschaft Tafel gehalten wird. — Alle Personen, die an diesem Tage Ehrenämter haben, sollen dabei zugezogen und für jede Person 20 Sgr. aus der Brüderschafts-Kasse gutgethan werden.

Art. 31. Kleidung bei Aufzügen.

Bei festlichen Aufzügen muß jeder pünktlich, und die Meister wenigstens anständig im National-Festanzuge erscheinen. Den dawider Handelnden trifft eine Strafe von 10 Sgr. — Bei jüngern Arbeitern indeß können in Ansehung der Oberkleidung billige Rücksichten genommen werden.

Art. 32.

Dem Thal-Amte, event. der zu substituirenden Königlichen Behörde, liegt die Pflicht ob, für die gehörige Befolgung der in dieser Brüderschafts-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu sorgen; — zu welchem Behufe denn auch von beabsichtigten Versammlungen der Brüderschaft des Ausschusses, oder von abzusendenden Deputationen, dem Thal-Amte durch die brüderschaftlichen Vorsteher jedesmal rechtzeitig Anzeige zu machen ist. —

Was übrigens in Betreff der Corporations-Verhältnisse der Brüderschaft, von welcher Art sie auch immer seyn mögen, — in dieser Ordnung nicht ausdrücklich

Digitized by Google

bestimmt worden ist, das soll auf Beschluß des Ausschusses, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung des Königlichen Thal-Amtes oder der zu substituirenden Behörde festgesetzt werden, und bei dieser Festsetzung soll, insofern nicht binnen 10 Tagen Recurs dagegen eingelegt wird, — es sein unabänderliches Bewenden behalten. —

als ein von Uns, den Salzwirkern Unserer landesherrlichen und der pfännerschaftlichen Saline zu Halle a./S. in Gnaden verliehenes Statut, mit dem Vorbehalt der Mehrung, Minderung oder Abänderung, wie hierdurch geschieht, Allerhöchst bestätigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 25. August 1843.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Halle, den 19. September 1843.

Königliches Niedersächsisch-Thüring'sches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Nr. 447. Der für die Kreise Schweinitz und Wittenberg angestellte Kreisphysikus Arzt Lehnhardt zu Wittenberg, welcher nach Lübben, im Regierungsbezirke Frankfurt versetzt werden sollte, wird mit höherer Genehmigung in seiner bisherigen Stelle verbleiben und diese daher jetzt nicht zur Erledigung kommen.

Nr. 448. Der zum Superintendenten der Ephorie Artern ernannte bisherige Superintendent in Gerbstädt Dr. phil. Karl Rudolph Constantin Scharf wird vom 22. October cr. ab die Verwaltung der Ephoral-Geschäfte übernehmen.

Nr. 449. Bei dem in der Mitte des künftigen Monats bevorstehenden Abgange des Herrn Superintendents Dr. philos. Scharf von Gerbstädt nach Artern ist die einstweilige Verwaltung der Ephorie Gerbstädt dem Herrn Pfarrer Winzer in Freist übertragen worden.

Nr. 450. Die Elementarlehrerstelle in Belgern, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Sie wird auf Grund eines Reverses für diesmal von der Königl. Regierung wieder besetzt werden.

Nr. 451. Die 3te Knabenlehrerstelle an der Bürgerschule zu Torgau, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 452. Die zweite Lehrerstelle an der Neumarktschule zu Merseburg ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königl. Regierung besetzt.

Nr. 453. Der bisherige Protokollführer Vetterling zu Halberstadt ist zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. October 1843.

Bekanntmachung, Nr. 454.

die Auszahlung der zum 2. Januar 1844 gekündigten 11,600 Thlr. Neumärkscher Schuldverschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der vierten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 11,600 Thlr. wird, zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons, Serie II. Nr. 1. schon vom 1. December d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Litern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 2. Januar k. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 18. September 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung, Nr. 455.

die Auszahlung der zum 1. November 1843 gekündigten 48,000 Thlr. Kurmärkscher Schuldverschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der vierten Verloosung gezogenen, durch das Publicandum vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1. November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen im Betrage von 48,000 Thlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1. November d. J. fälligen Zins-Coupons, Serie I. Nr. 8. schon vom 1. k. Mts. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Digitized by Google

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Litern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 1. November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 18. September 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 456. Ausgelooſete Kämmer-Credit-Kaſſen-Scheine betr.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 44sten Verlooſung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Scheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1844 folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 126. 422. und 519.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 71. 184. 294. 348. 453. und 561.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 190. 250. 362. 560. 561. 709. 724. 772. 1660. 1776. 1788. 1848. 1909. 2041. 2398. 2481. 2932. und 3204.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 34 Thlr. die Scheine von Nr. 1758. bis mit Nr. 3752. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1844 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, den 28. September 1843.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 457. Das Verbot des Schießens mit Feuergewehren ꝛc. betr.

Unter Beziehung auf unsere früheren Amtsblattbekanntmachungen und namentlich auf die letzte vom 17. September v. Js. wird das Verbot des Schießens mit Feuergewehren, sowie des Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten hierdurch von Neuem und unter dem wiederholten Bemerken in Erinnerung gebracht, daß auch das Schießen in den Straßen und aus den Häusern an festlichen Tagen und namentlich zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs als eine erlaubte Freudensbezeigung nicht anzusehen ist.

Merseburg, den 26. September 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 458. Die Bestätigung der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" betr.

Im Auftrage des Herrn Geheimen Staatsministers des Innern Excellenz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. Juli d. Js. das Statut der in Königsberg i. Pr. mit einem Grundcapital von 2 Millionen Thalern auf Actien gegründeten Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu bestätigen, geruhet haben.

Merseburg, den 27. September 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 459. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 17. März 1843, Beilage zum 20. Stück des Merseburger Regierungs-Amtsblatts, verzeichneten walzenden Grundstücke sind in das Hypothekenbuch übertragen worden. Es treten daher von jetzt ab rücksichtlich dieser Grundstücke beim Erwerb neuer Hypothekenrechte die Vorschriften des Allgem. Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung ein.

Delitzsch, den 25. August 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 460. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die Grundstücke der Pfarre, Schule und Gemeinde Naundorf, so weit sie in Naundorfer Flur belegen, desgleichen über das ehemalige Gemeinde-Hirtenhaus zu Klepzig, liegen in hiesiger Expedition zwei Monate lang zur Einsicht offen. Spätere Erinnerungen werden nicht berücksichtigt.

Merseburg, den 5. September 1843.

Das Patrimonial-Gericht Queis.

Nr. 461. Hypotheken-Sachen.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. März c. (Beilage zum 16. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes) ausgelegten Hypothekentabellen über zwei Wohnhäuser und ihre Zubehörungen, und über einige in Ostrau-Lennewitzer Koppelflur belegene walzende Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen, was wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes und der Allgemeinen Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden wird. Keuschberg mit Ostrau, den 2. September 1843.

Adlich Häßlersche Patrimonial-Gerichte.

Nr. 462. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das Wohnhaus des Schuhmachermeister Carl Heinrich Keller zu Teuditz (Bekanntmachung vom 25. April cr. Beilage zum 24. Stück des Amtsblatts) ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte hieran nun lediglich nach den jetzt geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Merseburg, den 17. September 1843.

Das Patrimonial-Gericht Teuditz.

Digitized by Google

Nr. 463. Hypotheken-Sachen. Die nach unserer Bekanntmachung vom 25. April cr. — siehe Beilage zu Stück 24. des Amtsblatts — ausgelegte Hypothekentabelle über mehrere, dem Johann August Querfeld zu Cajа gehörige einzelne Feldstücke in Cajaer Flur, ist in's Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb von Hypothekenrechten rücksichtlich dieser Grundstücke nunmehr nur nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen.

Merseburg, den 18. September 1843.

Die Dom-Propstei-Gerichte.

Nr. 464. Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Gustav Becker zu Breslau ist unter dem 31. August 1843 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Brechen und Schwingen des Flachses auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 465. Patent-Ertheilung. Dem Tuchbereiter Ernst Schwabe zu Rheydt ist unter dem 8. September 1843 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Walk- und Wasch-Vorrichtung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 466. Patent-Aufhebung. Das den Banquiers, Gebrüdern Oppenfeld zu Berlin, unterm 28. August 1840 ertheilte Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung bei den sogenannten pneumatischen Eisenbahnen, um den Längenschlitz in dem Röhrenstrange luftdicht zu schließen und nach Erforderniß zu öffnen, ist, da die Ausführung nicht erfolgt ist, aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Nr. 467. Der Kaufmann C. A. Knorr zu Wiehe ist unter dem 23. August cr. als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Wiehe und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 468. Es ist zum Schiedsmann für den Bezirk Lettin der Anspänner Johann Gottlieb Teuchmann aus Lieskau erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 469. Der bisherige Oekonomie-Commissions-Gehülfe Ernst Dulon ist zum Oekonomie-Commissarius ernannt.

Nr. 470. Der bisherige Protokollführer Karl Friedrich Arnold Rathler ist zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. October 1843.

Nr. 471. Die städtische Baumschule in Sömmerda betr.

Bei meiner letzten Anwesenheit in Sömmerda, Kreis Weißensee, habe ich Gelegenheit gehabt, die dortige städtische Baumschule in Augenschein zu nehmen und überhaupt mich von den lobenswerthen und erfolgreichen Bestrebungen des Magistrats zu Sömmerda zur Beförderung der Obstbaumzucht und Vermehrung der Anpflanzungen zu überzeugen. Diese Leistungen liefern einen erfreulichen Beweis, wie viel auf diese Weise in kurzer Zeit zum Nutzen und zur Verschönerung eines Ortes und seiner Umgebung durch ein warmes Interesse, Thätigkeit und Umsicht Seitens des Gemeindevorstandes bewerkstelligt werden kann. Der dortige Magistrat ist besonders bemüht gewesen, die öffentlichen Wege, Plätze, Triften und Gemeindeanger mit Nutz- und Brennhölzern zu bepflanzen und hat zu diesem Zwecke die schon länger bestandene Obstbaumschule, für welche ein besonderer Gärtner angestellt ist, zu einer Pflanzschule für alle Holzsorten, welche dort nach Boden und Klima ein gutes Wachsthum versprechen, erweitert. Die städtische Baumschule umfaßt einen Flächenraum von 1¼ Morgen, und ist im Stande gewesen, in den letzten sechs Jahren 3464 Obstbäume, 3030 Erlenstämme und 5925 Stämme von Kastanien, Ahorn, Akazien, Pappeln, Eschen, Birken und anderen Holzsorten zur Anpflanzung zu liefern. Außerdem sind in derselben Zeit 5400 Weidenbaumstämme und 224,520 Stück Buschweidensetzlinge an den Ufern der Unstrut verpflanzt worden, welche schon jetzt der Kämmereikasse einen bedeutenden Ertrag liefern, und noch mehr in Zukunft, so wie die übrigen Holzanpflanzungen einen ansehnlichen Gewinn versprechen.

Indem ich diese Leistungen der städtischen Behörden zu Sömmerda mit Anerkennung und zur Nacheiferung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, muß ich jedoch auch des wesentlichen Antheils erwähnen, welcher hierbei dem Herrn Pfarrer Martini in Sömmerda gebührt, indem vorzüglich seinen Erfahrungen als Baumzüchter und seinem uneigennützigen Bemühen zum Wohl der Stadt die erfreuliche Zunahme der Obstbaumzucht und Holzkultur in dieser Gemeinde zu verdanken ist.

Auch in den übrigen Gemeinden des Kreises Weißensee ist dieses Beispiel nicht ohne Nachfolge geblieben und erst in diesem Jahre sind auf Anregung des Herrn Landraths v. Münchhausen in sechs Gemeinden neue Baumschulen angelegt worden.

Magdeburg, den 2. October 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Digitized by Google

Nr. 472. Die Bildung von Vereinen zur Beförderung des Anbaues und der Pflege des Holzes betr.

In den drei Kreisen des Eichsfeldes, Heiligenstadt, Worbis und Mühlhausen sind unter dem Vorsitze der Herren Landräthe Vereine gemeinsinniger Männer zusammengetreten, um gemeinschaftlich und in Verbindung mit ihren Gemeinden dem Steigen des schon jetzt für die ärmeren Bewohner sehr drückenden Holzmangels sowohl durch Ersparung in dem Verbrauche, als durch Beförderung des Anbaues und der Pflege des Holzes kräftig entgegen zu wirken. Jeder dieser Vereine hat einen Vorsteher und ihm zur Seite einen Ausschuß von 9 bis 12 Mitgliedern gewählt. Jedes einzelne Mitglied wird einen bestimmten Bezirk für seine Thätigkeit übernehmen und der Verein sich alljährlich zweimal, im Frühjahre und im Herbste versammeln. Durch die Zunahme der Bevölkerung, die Vermehrung der holzverbrauchenden Gewerbe und der Feuerungsanlagen ist der Holzbedarf in neuerer Zeit überall beträchtlich gestiegen und wird sich fortwährend vergrößern. Soll dieser vermehrte Begehr den Preis des Holzes nicht erhöhen, so muß außer der Herbeischaffung anderer Arten von Brennmaterialien, wie Torf, Stein- und Braunkohlen, welche indessen in sehr verschiedenem Maaße auf der Erde vertheilt und einzelnen Gegenden gänzlich versagt sind, einerseits der Verbrauch des Holzes gemindert, andererseits durch Vermehrung der Holzkulturen neue Vorräthe erzeugt werden. Daß meistens eine verschwenderische Benutzung des Holzes Statt findet, daß ohne Schmälerung des Zweckes und der wirklichen Nutzung bei Bauten, bei Feuerungs-Anlagen für Gewerbe, im wirthschaftlichen Gebrauch bei Caminen, Stubenöfen und Kochheerden, überhaupt bei allen Verwendungen des Holzes eine bedeutende Verminderung des Verbrauchs durch Sparsamkeit und Einführung zweckmäßiger Einrichtungen möglich und zulässig ist, läßt sich ebensowenig in Abrede stellen, wie dieß die Holzproduction durch Schonung der Holzkulturen, forstwirthschaftliche Behandlung der Waldungen, Cultur der Blößen, und Bepflanzung der Wege, Triften und Aenger beträchtlich vermehrt werden kann. Das Bedürfniß ist allgemein anerkannt; die Ausführung der Verbesserungen und die Bekämpfung entgegenstehender Mißbräuche und Vorurtheile kann aber nur dann rasch und durchgreifend erfolgen, wenn tüchtige und wohlgesinnte Männer sich vereinigen, um ebenso einzeln, wie gemeinschaftlich und in übereinstimmendem Sinn durch eigenes Beispiel, Einfluß auf ihre Nachbarn und durch Vorkehrungen in ihren Gemeinden jenes Interesse practisch zu befördern und die gegebenen Grundsätze im Einzelnen durchzuführen. Deshalb bringe ich mit freudiger Anerkennung und der Hoffnung einer segensreichen Wirksamkeit hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich drei solche Vereine im Eichsfelde gebildet haben und wünsche, daß dieses Beispiel auch in anderen Gegenden der Provinz Sachsen, wo ein gleiches Bedürfniß obwaltet, Anklang und baldige Nachfolge finden möge.

Magdeburg, den 4. October 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 473. Auslooſung von Steuer-Credit-Kaſſen-

Bei der heute unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Deputirten Statt gehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-

Digitized by Google

Obligationen und Steuer-Credit-Kassen-Scheinen betr.

Credit-Kassen-Scheine, sind Behufs ihrer Realisirung im Ostertermine 1844 folgende Nummern gezogen worden.

I. Von den Steuer-Credit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 71. 264. 1184. 1326. 1574. 1772. 2406. 2979. 3196. 3445. 3955. 5262. 5547. 6625. 7098. 8564. 8720. 8724. 8826. 10090. 10828. 11990. 12237. 12349. 12515. 12643. 12761. 12875. 13183. u. 14194.

Von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 269. 391. 1588. 4271. 4471. 4980. 6028. 6235. 6410. 6662. 6867. 7132. 7173. 7378. und 8032.

Von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 510. 2662. 2693. 3215. 3227. 3253. 4113. 5493. 5726. 6017. 6076. 6140. 6179. und 6530.

II. Von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 181. 199. 200.

Von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 62.

Von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 137. 170.

Von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 75. und 93.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1844 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalkasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Ich bringe Solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Ostertermine 1844 die Verzinsung der vorverzeichneten ausgelooseten Scheine aufhört. Merseburg, den 5. October 1843.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 474. Die Befugniß der approbirten Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel betr.

Mit Bezugnahme auf das unter dem 11. Juli c. Allerhöchst bestätigte Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel (Gesetzs. 1843 St. 27. S. 305.) fordern wir diejenigen Aerzte und Wundärzte I. Kl. auf, welche das Recht des Selbstdispensirens homöopathischer Arzneimittel erwerben wollen, ihre Anmeldung zu der vorgeschriebenen Prüfung bei dem betreffenden Königl. Kreis-Physicus zu bewirken. Sollte jedoch Einer oder der Andere derjenigen Herren Aerzte, welche bisher die Krankenbehandlung nach homöopathischen Grundsätzen geführt haben, abgeneigt seyn, sich

Digitized by Google

der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen, ohne jedoch seine bisherige Weise der Krankenbehandlung aufzugeben, vielmehr, zur Verabreichung der Medicamente sich der bestehenden Officinen zu bedienen, beabsichtigen: so hat derselbe die speciell ausgeführten Anträge in dieser Beziehung gleichfalls dem oben bezeichneten Medicinalbeamten einzureichen.

Merseburg, den 26. September 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 475. Debitsverbot.

Wir bringen nachstehendes Rescript zur öffentlichen Kenntniß:

Wir finden uns veranlaßt, das bisher bestandene Verbot der Einbringung

der Altona'er Wunderessenz,
der Langen'schen Pillen und
der Möller'schen Fiebertropfen

in die Königlich Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch zu erneuern. Indem wir der Königlichen Regierung überlassen, hiernach das Weitere anzuordnen, bemerken wir, daß an die Provinzial-Steuer-Directoren gleichzeitig das Erforderliche verfügt worden ist.

Berlin, den 24. August 1843.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Der Minister der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten. In Abwesenheit und im Auftrage Sr. Excellenz: von Ladenberg.

Merseburg, den 6. October 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 476. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinn's betr.

Auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Inhaber von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert: ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 15. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde, nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 30. September 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 477. Der interimistische Verwalter des Königl. Rentamts und der Königl. Forstkasse zu Eilenburg, Premier-Lieutenant a. D. Schneider ist durch das Ministerial-Rescript vom 15. Juni c. nunmehr definitiv zum Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten zu Eilenburg ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. October 1843.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 478.

Nr. 2378. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1843, wodurch bestimmt wird, wie es im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei dem Ableben eines Staats- oder andern öffentlichen Beamten, welcher Akten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, hinsichtlich der Versiegelung gehalten werden soll.

Nr. 2379. Verordnung, eine zusätzliche Bestimmung zu dem Gesetz vom 13. Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften betreffend. Vom 21. Juli 1843.

Nr. 2380. Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen. Vom 11. August 1843.

Nr. 2381. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. August 1843, den Tarif über die auf dem alten Rheine zwischen der Stadt Rheinberg und dem Rheinstrome zu erhebenden Kanalgefälle und Hafengelder betreffend.

Nr. 2382. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahngesellschaft von 1,250,000 Thalern. Vom 8. September 1843.

Der Bürgermeister Ullrich zu Bitterfeld beabsichtigt, ein nach dem Alphabet geordnetes Inhalts-Register zu der Gesetzsammlung und dem hiesigen Amtsblatt auf Subscription herauszugeben. Wir haben das in Manuscript vollständig beendete Werk, das ungefähr 20 Druckbogen enthalten wird, einer genauen Prüfung unterworfen und es für unsern Gebrauch ganz zweckmäßig befunden, weshalb wir die Behörden und die Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks auf das Erscheinen des gedachten Werks hierdurch aufmerksam machen wollen. Nr. 479. Das Erscheinen eines Werks betr.

Merseburg, den 13. October 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die im Jahre 1840 auf die Jahre 1841, 1842 und 1843 erwählten beiden Mitglieder des Curatorii und Stellvertreter läuft die dreijährige Dienstzeit mit diesem Jahre ab, und ist deren Ersetzung durch neue Wahl erforderlich. Nr. 480. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Digitized by Google

Behufs derselben wird daher hierdurch eine General-Versammlung auf „Freitag den 1. December d. J., Morgens 11 Uhr," (Mohrenstraße Nr. 59.) ausgeschrieben, und ergeht an die Mitglieder der Anstalt die Einladung zur Theilnahme an derselben.

Es wird dabei auf die Bestimmungen sub Nr. 2. bis 6. des §. 27. der Statuten aufmerksam gemacht und bemerkt, daß die zur Wahl der neuen Mitglieder des Curatorii und der Stellvertreter aufzustellende Candidaten-Liste, vom 25. November c. ab, für die Mitglieder der Anstalt, bei der Direction zur Einsicht offen liegen wird.

Berlin, den 10. October 1843.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Nr. 481. Bei dem Magistrat zu Sangerhausen ist bei dem Austritt des Bürgermeisters Kayser die Wahl zum Bürgermeister auf den bisherigen Stadt-Secretair und Senator Friedrich Rohne gefallen, und solcher auch in genannter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Nr. 482. Nachdem der frühere Apotheker C. Krappe zu Herzberg die Agentur der Aachener-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Apotheker Magnus daselbst unter dem 15. September c. als Agent der gedachten Gesellschaft für die Stadt Herzberg und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 483. Das Pfarramt zu Großkugel, Ephorie I. Halle, wird durch Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers erledigt und von uns, da es Königl. Patronats ist, nach vier Wochen wieder besetzt werden.

Nr. 484. Das Pfarramt zu Schochwitz, Ephorie Gerbstädt, wird durch Versetzung des jetzigen Inhabers erledigt. Dasselbe ist Privat-Patronats.

Nr. 485. Das Pfarramt zu Langengrassau, Ephorie Schlieben und Königl. Patronats, wird durch Versetzung seines jetzigen Inhabers erledigt und nach vier Wochen von uns wieder besetzt werden.

Nr. 486. Die Schulmeister- und Küsterstelle zu Langennaundorf, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 487. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Pötewitz, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 488. Die zweite Lehrerstelle in Reinsdorf, Ephorie Artern, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 489. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Züllsdorf, Ephorie Herzberg, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 490. Der bisherige Pfarrer Frantz zu Schochwitz, Ephorie Gerbstedt, ist zum Superintendenten der Ephorie Schkeuditz ernannt worden.

Nr. 491. Der bisherige Pfarrer Jackert zu Langengrassau, Ephorie Schlieben, ist zum Superintendenten der Diöces Elsterwerda ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Verweser des Ephoral-Amtes der Diöces Schraplau, Pfarrer Liebscher zu Oberröblingen, ist zum Superintendenten dieser Diöces ernannt worden. Nr. 492.

Der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm Schulze ist den 25. August c. gestorben; Nr. 493.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

den Land- und Stadtgerichts-Räthen Berghauer zu Wittenberg, Hoffmann zu Halle, und dem hiesigen Oberlandesgerichts-Kalkulator von der Mark, ist den 29. August c., dem Land- und Stadtgerichts-Secretair Ulrich zu Merseburg aber den 1. September c. die nachgesuchte Entlassung mit Pension ertheilt;

desgleichen sind der Gerichts-Commissions-Kanzlist Zschiesche zu Pretzsch den 5. September c., der Gefangen-Aufseher Bechstein bei dem Inquisitoriate zu Sangerhausen und der Land- und Stadtgerichtsbote Morgenroth in Suhl den 29. August c. pensionirt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Stephan ist an das Land- und Stadtgericht zu Aschersleben versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar August Friedrich Bruno Gravenhorst ist den 8. September c. zum Oberlandesgerichts-Assessor,

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuarius zu Schildau, Karl Eduard Conradi, ist den 25. August c. zum Land- und Stadtgerichts-Secretair in Liebenwerda ernannt;

der Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Ludwig Rothe hieselbst ist den 28. August c. zum Referendar befördert;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator August Gustav Scheidel ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste den 14. September c.,

dem Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Conrad August Herrmann von Busse ist die zum Uebergange an die Königl. Regierung zu Frankfurt erbetene Entlassung aus dem Justizdienste den 6. September c. ertheilt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Ferdinand Nölbechen und Friedrich Eduard Ewald Freiherr von Rechenberg sind den 12. September c. und 13. September c. zum Kammergericht in Berlin entlassen;

der Candidat der Rechte Johann Gottfried Polenz ist den 25. September c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator angenommen;

dem Salarien-Kassen-Assistenten Lieutenant a. D. Täubner zu Erfurt ist die Function als Kastellan im Geschäftslocal des Land- und Stadtgerichts zu Erfurt den 15. September c. widerruflich übertragen.

Der Ortsschulze Friedrich Wilhelm Güstel in Osmünde ist zum Schiedsmann für den Bezirk Osmünde im Saalkreise verpflichtet worden. Nr. 494.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat September 1843

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																												Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen														Heu à Centn.			Stroh à Schock					
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	1	28	3	1	16	9	—	26	3	—	18	5	—	—	—	1	20	—	2	15	—	—	22	6	5	—	1	—	—	6	—	—	—	—
2	Halle	2	3	9	1	18	2	—	26	10	—	20	—	6	—	—	2	—	—	2	15	—	—	22	6	5	—	—	25	—	4	—	—	—	—
3	Naumburg	2	2	6	1	20	2	—	28	6	—	19	1	4	13	—	2	—	—	2	5	—	—	15	—	5	—	1	2	6	6	—	—	1	8
4	Torgau	1	25	3	1	11	9	—	26	2	—	19	1	5	15	—	1	25	—	5	—	—	—	10	—	4	9	—	15	—	3	15	—	3	—
5	Wittenberg	1	25	11	1	11	—	—	26	7	—	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	6	—	20	—	4	15	—	2	5
6	Eisleben	2	4	3	1	14	—	—	24	9	—	19	11	—	—	—	2	10	—	3	—	—	—	19	—	5	6	—	20	—	4	22	3	2	9
7	Zeitz	2	1	9	1	23	—	1	—	—	—	18	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	7	5	—	—	20	6	6	—	—	1	6
8	Querfurt	2	12	—	1	15	—	—	27	6	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	1	5	—	6	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	—	4	1	16	8	—	24	9	—	17	11	6	20	—	1	13	9	1	25	—	—	18	—	5	—	—	22	6	4	20	—	1	10

Merseburg, den 16. October 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. November 1843.

Nr. 496. Die Vortheile der Wiesenbewässerung und des Kunstwiesenbaues betr.

Durch das Gesetz vom 28. Februar d. J. sind die Rechte der Uferbesitzer in der Benutzung des fließenden Wassers von Privatflüssen genau bestimmt worden, und ist den Nutzungsberechtigten die Gelegenheit gegeben, die Widerspruchsrechte dritter Personen gegen die Ausführung von Bewässerungsanlagen durch die Vermittelung der Polizeibehörde festzustellen und bei überwiegendem Landeskulturinteresse gegen Entschädigung zu beseitigen. Die vorhergehenden Berathungen und das Erscheinen dieses Gesetzes haben auch in der Provinz Sachsen das lebhafteste Interesse erregt, und viele Grundbesitzer veranlaßt, sich mit den Vortheilen der Wiesenbewässerung und des Kunstwiesenbaues, und der Art ihrer Ausführung näher bekannt zu machen, und die Anwendung dieses wichtigen Mittels der Landeskultur bei ihren eigenen Grundstücken in Erwägung zu ziehen. Es wird nun vornehmlich die Aufgabe der in der Provinz bestehenden landwirthschaftlichen Vereine seyn, nützliche Belehrungen über diesen Gegenstand zu verbreiten und die ersten Unternehmungen dieser Art hülfreich zu unterstützen. Ebenso haben die Herren Landräthe, abgesehen von ihrer persönlichen Einwirkung, in den Kreisblättern ein passendes Organ, um die Kreiseingesessenen mit dem Wiesenbau bekannt zu machen und einzelne Beispiele von zweckmäßig ausgeführten Bewässerungsanlagen zur Belehrung und Ermunterung zu veröffentlichen. Mir liegt ein solches Beispiel in der Gemeinde Günstedt, Kreis Weißensee, vor, welches den Beweis liefert, mit welchen verhältnißmäßig geringen Mitteln, bei verständiger Leitung und gutem Willen der Betheiligten durch Bewässerung von Wiesen eine außerordentliche Erhöhung des Ertrages gewonnen werden kann. In der Feldmark Günstedt besitzt die Gemeinde 125 Morgen und die bäuerlichen Wirthe 310 Morgen Wiese, welche an den Ufern der Lache und der Niederhelbe gelegen, bei humosem Lehmboden früher wohl in der Regel eine gute Heuerndte, aber nur in feuchten Jahren auch eine ergiebige Grummeterndte geliefert haben. Ohne sich durch das Mißglücken von zwei vorhergehenden Versuchen abschrecken zu lassen, beschlossen die Interessenten schon im Jahre 1818 mehrere größere Leitungsgräben zu ziehen, Dämme aufzuwerfen, und im Lachfuß hölzerne Schutzdämme einzusetzen. Diese Arbeiten mit Interesse und Umsicht ausgeführt, entsprachen im Wesentlichen den Erwartungen und ermunterten die Eigenthümer der Wiesen den Anlagen mit größerem Aufwande eine weitere Ausdehnung zu geben. Nachdem sie zwei besondere Wiesendeputirte zur Ausführung und Leitung der Bewässerung gewählt und auf gemeinschaftlichen Kredit ein Kapital von 800 Thlr. aufgenommen hatten, ließen sie im Jahre 1828 eine Schleuse

Digitized by Google

mit einem in die Sohle der Lache eingerammten Roste und mit gemauerten Seitenwänden erbauen und die Bewässerungsgräben mit den Dämmen erweitern nnd verbessern. Durch diese Anlagen sind sie seitdem in Stand gesetzt, die Bewässerung aus der Lache mit großer Leichtigkeit und Sicherheit vorzunehmen. Später verbanden sie damit zur Vervollständigung ihres Berieselungssystems auch eine Bewässerung aus der Niederhelbe, bei welcher sie ebenfalls Leitungsgräben anlegten und die Stauung durch Einsetzen von gewöhnlichen Schutzbrettern bewirkten. Mit großer Beharrlichkeit und Umsicht wußten sie die vielfachen Schwierigkeiten, welche sich diesen Unternehmungen, namentlich durch die Widerspruchsrechte der ober- und unterhalb gelegenen Müller und durch die Ausführung der den Wiesentrakt durchschneidenden, im Jahre 1836 neu gebauten Chaussee entgegenstellten, zu überwinden. Jetzt wird die Bewässerung im ganzen Umfange ungestört betrieben, und die Interessenten sehen ihre Kosten, Mühe und Ausdauer mit dem glücklichsten Erfolge belohnt. Besonders im vorigen sehr trockenen Jahre hat sich die Anlage auf das vortheilhafteste bewährt; während Wiesen von gleicher Bodenbeschaffenheit, welche nicht bewässert werden konnten, bei der anhaltenden Dürre fast gar keinen Ertrag oder doch keinen zweiten Schnitt gegeben haben, war auf den bewässerten Wiesen bei Günstedt eine üppige Vegetation zu sehen, und von 435 Morgen Wiesen wurde für ungefähr 4400 Thlr. Gras, von welchen die Gemeindekasse 900 Thlr. vereinnahmt hat, gewonnen. Zwei von den Interessenten gewählte Wiesendeputirte leiten die Bewässerung, erheben die Beiträge zur Unterhaltung der Anlagen und Abtragung des erborgten Kapitals, und legen alljährlich den Interessenten die ordnungsmäßige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zur Revision und Decharge vor.

Es giebt gewiß, außer den größeren Gutsbesitzern, noch manche andere Gemeinden in der Provinz, wo von den bäuerlichen Wirthen zur bessern Kultur der Wiesen durch Berieselung Lobenswerthes ins Werk gesetzt worden ist. Ich habe hier nur beispielsweise die Leistungen der Gemeinde Günstedt zur Nacheiferung mitgetheilt, weil sie mir näher bekannt geworden sind und es eine besondere Anerkennung verdient, daß der Gemeindevorstand und die übrigen Interessenten in der gemeinschaftlichen Ueberzeugung von dem Nutzen der Sache die erwähnten Bewässerungsanlagen mit solcher Einigkeit, Ausdauer und Umsicht ausgeführt haben.

Magdeburg, den 27. October 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 497. Vorhängeblätter für den Zeichenunterricht betr.

Der Lehrer an der Knappschaftsschule der Königl. Saline zu Colberg, Busler, hat 36 Vorhängeblätter als ein Hülfsmittel für den Zeichnenunterricht in Elementarschulen entworfen. Die in diesen Blättern befindlichen Vorzeichnungen bezwecken Bildung des Sinnes für Ebenmaaß und Regelmäßigkeit, so wie stufenweise Uebung des Auges und der Hand in Darstellung einfacher grad- und krummliniger Formen und eignen sich durch ihre Einfachheit, Deutlichkeit und Größe ganz besonders für den Gebrauch in Volksschulen.

Indem wir die Aufmerksamkeit der Herrn Localschulinspectoren, Lehrer und Schulvorstände auf diese Vorzeichnungen hinlenken, bemerken wir, daß dieselben bei vor-

Digitized by Google

tofreier Bestellung bei dem Lehrer Busler in Parthien pro Exemplar für 1 Thlr., aber im Buchhandel à 1 Thlr. 10 Sgr. zu haben sind.

Merseburg, den 26. October 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

In dem Depositorio des unterzeichneten Gerichts haben sich nachstehende alte Specialmassen vorgefunden: Nr. 498. Edictal-Citation.

1) 1 Mfl. 19 ggr. 2 pf. Vogels Concurs aus dem Jahre 1747;
2) eine alte silberne Taschenuhr nebst Kette, Johann Georg Günzels aus Caschwitz Caution aus dem Jahre 1747;
3) 1 Thlr. 18 ggr. 6 pf. Gottfried Müllers Depositum aus dem Jahre 1754;
4) 1 Thlr. 22 ggr. 2 pf. Dragsdorfer Schaafgeld aus dem Jahre 1762;
5) 2 Thlr. 2 ggr. 8 pf. Stumpfs Masse aus dem Jahre 1763;
6) 14 ggr. 2 pf. Jahnischer Concurs 1786.

Die Eigenthümer resp. Erben dieser Specialmassen werden hierdurch zur Empfangnahme derselben binnen 4 Wochen aufgefordert und benachrichtigt, daß bei fernerer unterbleibender Abforderung dieselben resp. der Erlös daraus zur Allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse abgeliefert werden müssen.

Wildenborn, den 26. October 1843.

Fürstlich Waldecksche Patrimonial-Gerichte.

Die Hypothekentabelle über das in der Flur Hirschroda belegene Grundstück des Johann Christian Friedrich Schmidt, 10. 95. 142. 158. 225. 314. 413. 471. 646. 665. 907. 1334. 1706. 2054. 2181. 2252. 2418. 2566. ist fertig und kann von dem Interessenten binnen zweien Monaten, vom 8ten Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatte ab, eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Nr. 499. Hypothekensachen.

Freyburg, den 9. October 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Dem Gelbgießer Karl Opderbeck zu Barmen ist unter dem 20. September 1843 ein Patent auf einen Mechanismus zur Bewegung der Hämmer einer doppelten Thürklingel, soweit derselbe nach Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 500. Patent-Ertheilung.

Dem Buchhalter C. E. Kropp zu Duisburg ist unter dem 30. September 1843 ein Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Dampfsiede-Apparat für Zucker, so weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 501. Patent-Ertheilung.

Digitized by Google

Nr. 502. Patent-Ertheilung. Dem Paul Robert in Berlin ist unter dem 4. October 1843 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brenner für Theer-Oel, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 503. Patent-Ertheilung. Den Gebrüdern Erpelding zu Köln ist unter dem 7. October 1843 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Bearbeiten von Steinflächen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 504. Patent-Ertheilung. Den Mechanikern Pistor und Martins in Berlin ist unter dem 9. October 1843 ein Patent auf ein Reflections-Instrument für Seefahrer, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Anwendung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 505. Patent-Ertheilung. Dem Zuckersiedemeister J. Schmidt und Maschinenmeister F. W. Gerhard zu Glogau ist unter dem 9. October 1843 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bearbeitung des Zuckers in den Formen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 506. Bei dem Magistrat zu Hohenmölsen ist in Folge der stattgefundenen neuen Bürgermeisterwahl der seitherige erste Magistrats-Assessor Kopp zum Bürgermeister erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Nr. 507. Der Herr Superintendent Jackert in Elsterwerda wird vom 5. November die Verwaltung der dasigen Ephorie übernehmen.

Nr. 508. Der bisherige Pfarrer in Schochwitz und nunmehriger Superintendent der Ephorie Schkeuditz, Heinrich Anton Frantz, ist von uns als Diaconus in Schkeuditz und Pfarrer in Cursdorf bestätigt worden und wird den 19. November d. J. die Ephoral-Geschäfte der dasigen Diöces übernehmen, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Nr. 509. Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle in Heldrungen, Königl. Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 510. Die Lehrer- und Organistenstelle an der Strafanstalt zu Lichtenburg, Ephorie Jessen, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. November 1843.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 511.

Nr. 2383. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum Betrage von 110,000 Rthlr. Vom 18. August 1843.

Nr. 2384. Gesetz, das Kassationsverfahren in Zivilsachen bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe betreffend. Vom 13. October 1843.

Nr. 2385. Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Exekutionsvollstreckung. Vom 13. October 1843.

Nr. 512. Die Liste der Prämien auf die in der eilften Ziehung ausgelooften Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Im Verfolg der im 25. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 152. sub Nr. 314. abgedruckten Bekanntmachung vom 11. Juli d. Js., betreffend die am 1. Juli d. Js. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine, bringen wir hierdurch zu öffentlicher Kenntniß, daß nun auch die Liste der auf die 9000 Nummern jener Serien in der am 16. October d. Js. angefangenen und am 20. desselben Monats und Jahres beendeten Eilften Ziehung gefallenen Prämien erschienen ist, und daß wir davon jedem Landraths-Amte und den Gräflich Stolbergschen Polizei-Räthen zu Stolberg und Roßla, so wie den Magistraten zu Halle, Naumburg, Torgau, Wittenberg, Eisleben, Zeitz, Eilenburg, Düben, Mühlberg und hierselbst, ein Exemplar zugefertigt haben, welches daselbst von Jedermann, der ein Interesse dabei haben möchte, eingesehen werden kann.

Merseburg, den 7. November 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 513. Die besondere Verpackung der alten zum Umschmelzen bestimmten Einzwölftel Thalerstücke betr.

Da das bisher von einigen Specialkassen geschehene Verfahren, wonach bei Geldeinsendungen die alten Einzwölftel Thalerstücke mit den neuen, nach einem ganz andern Münzfuße ausgeprägten Einzwölftel Thalerstücken zusammen verpackt worden sind, aus Rücksichten des Kassenverkehrs fernerhin nicht mehr verstattet werden kann; so fordern wir sämmtliche, mit der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Geschäfts-Verbindung stehende, Kassen des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch auf:

bei der Verpackung von Beuteln und Rollen neue Einzwölftel niemals mit den alten Einzwölftel Thalerstücken vermischt, sondern beide, nach verschie-

Digitized by Google

denem Münzfuße ausgeprägte Geldsorten jedesmal gesondert zu verpacken, zu bezeichnen und abzuliefern.

Merseburg, den 9. November 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 514. Die Anwendung der polizeilichen Strafbestimmungen des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs auf mehrere Straßen im Kreise Wittenberg betr.

Da folgende öffentliche Straßen:

1) die Wittenberg-Torgauer Straße in ihrer ganzen Ausdehnung bis zur Kreisgrenze vor Dommitzsch,
2) die Wittenberg-Dresdener Straße von Wittenberg bis Iserbeck,
3) die Wittenberg-Jüterbogker Straße von Wittenberg bis zum Eisenbahnübergange bei Wiesigk,

jetzt vollständig ausgebaut und mit Lehm und Kies befestigt, mithin als öffentliche chaussirte Wege im Sinne der Allerh. Ordre vom 31. August 1832 (Ges. S. pag. 214.) anzusehen sind, so erklären wir hierdurch die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (G. S. pag. 98.) unter Nr. 7. bis 23. zusätzlich publizirten polizeilichen Vorschriften auf die genannten Straßen für anwendbar.

Merseburg, den 1. November 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 515. Eine Abänderung der im §. 11. der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 enthaltenen Bestimmung betr.

Auf den Bericht vom 15. d. Mts. genehmige Ich, daß mit Abänderung der Bestimmung des §. 11. der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839, die Zugthiere an den, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerken in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April bis auf Weiteres mit Hufeisen, deren Stollen bis zu Einem Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen, versehen seyn dürfen. Dabei bleibt jedoch die Zurücknahme dieser Ausnahme vorbehalten, falls das Bedürfniß dazu wegfallen, oder solche für die Unterhaltung der Kunststraßen als allzunachtheilig sich herausstellen möchte.

Sanssouci, den 25. August 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird höherer Anordnung zu Folge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 2. November 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 516. Baumfrevel und die auf Entdeckung des Thäters gesetzte Belohnung betr.

An der fiscalischen Straße von Zörbig nach Halle und zwar von Schrenz nach Brachstädt, innerhalb der Schrenzer Flur, sind durch frevelnde Hände 30 Stück Kirschbäume umgebrochen und abgeschnitten worden. Wer den Thäter entdeckt oder Thatsachen anzeigt, die zu seiner Entdeckung und Bestrafung hinführen, erhält eine Belohnung von Zwanzig Thalern.

Merseburg, den 9. November 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der bisherige Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken von Drei Silbergroschen pro Stück ist bis Ende März künftigen Jahres beizubehalten. Nr. 517. Den Verkaufspreis der Blutegel betr.

Merseburg, den 28. October 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Dorf Wildenhain zum 1. Januar 1844 von dem Gerichtsbezirke der Gerichts-Commission zu Schildau abgetrennt und mit dem unmittelbaren Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Torgau vereinigt wird. Nr. 518. Jurisdictions-Veränderung.

Naumburg, den 2. November 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Potsdam angestellt gewesene Regierungs-Referendar von Werthern ist in gleicher Eigenschaft zu der hiesigen Regierung versetzt worden. Nr. 519.

Der Apotheker F. Weller zu Elsterwerda ist unter dem 9. September cr. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Elsterwerda und Umgegend bestätigt worden. Nr. 520.

In Stelle des nach Ablauf der Dienstzeit aus seinem bisherigen Amte ausscheidenden Bürgermeisters Kirchheim zu Cölleda ist der zeitherige Privat-Expedient Johann Christian Friedrich Albrecht zum Bürgermeister daselbst erwählt und von uns bestätigt worden. Nr. 521.

---

1) Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident von Strampff zu Münster ist laut Allerhöchst vollzogenen Rescripts vom 2. October curr. in gleicher Eigenschaft an das hiesige Oberlandesgericht, Nr. 522. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

2) der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Gravenhorst ist den 21. September curr. an das Kammergericht in Berlin,

3) der Auscultator Karl Gotthard Gottfried Kosegarten ist von dem Hofgericht in Greifswalde zu dem hiesigen Oberlandesgerichte den 14. October curr. versetzt;

4) dem Patrimonial-Richter Hochheimer in Zeitz ist zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Zangenberg den 29. September curr. übertragen;

5) der Bureau-Gehülfe, invalide Feldwebel Christian Friedrich Färber ist den 15. September curr. zum Gefangen-Aufseher und Gefangen-Wärter bei dem Inquisitoriate zu Sangerhausen,

6) der bisherige Hülfsbote, invalide Unteroffizier Friedrich Ehrhardt ist den 6. October curr. zum Boten, Executor und Gefangen-Wärter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Suhl bestellt;

7) der Justiz-Commissarius Geyer zu Wittenberg ist den 30. September curr.,

8) der Land- und Stadtgerichtsbote Grünert zu Belgern ist den 16. September curr. gestorben.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat October 1843

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																									Kartoffeln			Branntwein	Rauchfutter				Grütze		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen																		
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.																
																							der Pr. Scheffel			das Qrt.			Heu à Centn.			Stroh à Schock			das Pfd.		
																							tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	
1	Merseburg	2	1	6	1	19	9	—	28	10	—	17	3	—	—	—	1	20	—	2	15	—	—	22	6	4	8	1	—	—	5	15	—	—	—			
2	Halle	2	3	5	1	19	2	—	29	10	—	19	4	6	—	—	2	—	—	2	15	—	—	20	—	5	—	—	25	—	4	—	—	—	—		
3	Naumburg	2	4	10	1	24	10	1	2	11	—	19	5	4	3	8	2	—	—	2	10	—	—	15	—	5	—	1	—	6	5	22	6	1	8		
4	Torgau	1	29	8	1	13	—	—	28	5	—	19	11	4	15	—	1	18	—	3	10	—	—	10	—	4	9	—	15	—	3	15	—	3	—		
5	Wittenberg	1	28	5	1	13	7	1	2	9	—	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	6	—	20	—	4	15	—	2	—		
6	Eisleben	2	—	—	1	18	9	—	28	9	—	18	9	—	—	—	2	2	6	2	17	6	—	15	—	5	3	—	16	9	5	—	—	2	9		
7	Zeitz	2	4	3	1	26	—	1	3	7	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	4	5	—	—	21	10	6	—	—	1	6		
8	Querfurt	2	9	5	1	17	6	—	26	3	—	15	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	1	5	—	6	—	—	—	—		
9	Bitterfeld	2	2	9	1	15	8	—	28	10	—	19	7	6	20	—	1	15	—	2	5	—	—	15	—	5	—	—	22	6	4	17	6	1	10		

Merseburg, den 7. November 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. November 1843.

Nr. 524. Die Porto-Moderation nicht periodischer Schriften in Censur-Angelegenheiten betr.

Denjenigen Sendungen, welche in Angelegenheiten der Censur zwischen den Verlegern und Herausgebern nicht periodischer Schriften und dem für die letzteren in jedem Regierungsbezirk bestellten Bezirks-Censor, vorkommen, steht die Portofreiheit nicht zu. Es ist jedoch nachgegeben worden, daß die betreffenden Manuscripte und sonstigen Censurstücke, so wie die Entscheidungen der Bezirks-Censoren über das Imprimatur, für den vierten Theil des tarifmäßigen Porto befördert werden sollen, insofern die Einsendung an die Censoren offen oder unter Kreuzband und frankirt, die Rücksendung aber unter dem Dienstsiegel der Censoren geschieht und die Adressen mit der Bezeichnung versehen sind:

„Censur-Angelegenheit nicht periodischer Schriften, Porto-Moderation laut Ordre vom 26. October 1843."

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 26. October 1843.

Der General-Postmeister gez. von Nagler.

Circulare an sämmtliche Postanstalten.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem ich zugleich bemerke, daß durch eine Circular-Verfügung des Herrn General-Postmeisters Excellenz vom 26. September c., den Herausgebern von Zeitschriften für diejenigen Exemplare der letzteren, welche zum Zweck der Kontrolle über die Censur an das Königliche Ober-Präsidium eingesandt werden, die Portofreiheit zugestanden worden ist. Doch müssen derartige Sendungen offen oder unter Kreuzband zur Post geliefert und mit der Bezeichnung: „Periodische Schriften zur Censur" versehen seyn.

Magdeburg, den 14. November 1843.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: v. Bonin.

Nr. 525. Die in Eisleben abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen betr.

Die im 24. Stück des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 28. August c. ab in Eisleben abgehalten worden.

A.

Das Königliche Seminar in Eisleben entließ 15 Zöglinge mit den Haupt-Censuren No. I. II. und III.:

1) Gustav Ernst Arnold aus Eisleben. 2) Gottlob Joseph Ferdinand Bachmann aus Köchstädt bei Halle. 3) Karl August Wilhelm Friedrich Breitung

Digitized by Google

aus Frankenhausen. 4) Friedrich Eduard Busch aus Helfta. 5) Julius Robert Diethe aus Holdenstedt bei Sangerhausen. 6) Herrmann Eduard Heine aus Winningen bei Aschersleben. 7) Christian August Köppel aus Roßleben. 8) Friedrich Reinhold Kötz aus Oberrisdorf bei Eisleben. 9) Friedrich Ludwig Müller aus Dorf Alsleben a. d. S. 10) Karl August Bernhard Schade aus Stolberg am Harze. 11) Theodor Karl Christian Scheidt aus Diesdorf bei Magdeburg. 12) Karl Schwenker aus Brachwitz bei Halle. 13) Karl August Stumme aus Stolberg am Harze. 14) Friedrich Gustav Weber aus Eisleben. 15) Karl August Wohlleben aus Blankenhain bei Eisleben.

B.

Aus dem Privat-Seminar des Pfarrers Hundertmark zu Großtreben waren 17 Zöglinge angemeldet und erhielten die Haupt-Censuren I. II. und III.:

1) Friedrich Samuel Bux aus Düben. 2) August Louis Gustav Dittmar aus Spören, Kr. Bitterfeld. 3) Friedrich Traugott Döbelt aus Jessen. 4) Karl Friedrich Fettke aus Liebenwerda. 5) Friedrich Eduard Krause aus Pretzsch, Kr. Wittenberg. 6) Wilhelm Louis Krüger aus Spandau. 7) Ernst Ferdinand Lehmann aus Schlamau, Kr. Belzig. 8) Karl Gottfried Lehmann aus Langennaundorf, Kr. Liebenwerda. 9) Johann Albert Lehmann aus Jüterbogk. 10) Friedrich Gustav Müller aus Frauenhorst, Kr. Schweinitz. 11) Karl August Reuße aus Graßau, Kr. Schweinitz. 12) Friedrich Wilhelm Platz aus Lebien, Kr. Liebenwerda. 13) Otto Theodor Schiemann aus Elster, Kr. Wittenberg. 14) Karl Moritz Springer aus Gorsdorf, Kr. Schweinitz. 15) Ernst Ferdinand Ludwig Walter aus Großkienitz, Kr. Teltow. 16) Johann Karl Zeidler aus Telz, Kreis Teltow. 17) Friedr. Wilhelm Zickler aus Jessen.

C.

Anderweit Vorbereitete waren angemeldet 9, wovon bereits 6 interimistisch als Lehrer fungirten. Sie erhielten die Haupt-Censuren II. und III. wie folgt:

1) Julius Bennemann aus Burgkemnitz, Kr. Bitterfeld. 2) Friedrich August Geißler aus Großtreben bei Torgau. 3) Friedrich August Wilhelm Griegel aus Eilenburg. 4) Johann Gottlieb Heinrich Große aus Werben. 5) Johann Christoph Wilhelm Jerren aus Lützen. 6) Franz Anton Malbeck aus Naumburg. 7) Eduard Heinrich Schmeil aus Dammendorf bei Halle. 8) Karl Ludwig Saalheim aus Nienburg. 9) Friedrich Wilhelm Töpfer aus Schwenda in der Grafschaft Stolberg.

D.

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate und obere Lehrerstellen an städtischen oder Communal-Bürgerschulen erhielten ein Wahlfähigkeits-Zeugniß folgende zehn:

1) Friedrich Herrmann Dahle, Candidat der Theologie aus Eilenstedt. 2) Karl Christian Kaspar Timotheus Ermisch, Candidat der Theologie aus Hayn bei Stolberg. 3) August Wilhelm Geyer, Candidat der Theologie aus Weißenfels. 4) Karl Eduard Große, Candidat der Theologie aus Wolferstedt bei

Digitized by Google

Allstedt. 5) Immanuel Gottlieb Höcklau, Candidat des Predigtamts aus Erdeborn bei Eisleben. 6) Ernst Lützkendorf, Candidat der Theologie aus Halle. 7) Friedrich Wilhelm Preil, Candidat der Theologie aus Halle. 8) Karl Wilhelm Rittweyer, Candidat der Theologie aus Eisleben. 9) Ernst August Valentin Töpfer, Candidat der Theologie aus Meisdorf. 10) Friedrich Wilhelm Schulze, Candidat der Theologie aus Halle.

Merseburg, den 20. October 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 526. Die Stempel- und Gebührenpflichtigkeit kirchlicher Atteste bei denjenigen Parochien betr., welche durch den Grenzzug zwischen dem Königl. Preuß. und Königlich Sächs. Gebiete getheilt worden sind.

Um die Zweifel zu beseitigen, wie es in Ansehung derjenigen Parochien, welche durch den Grenzzug zwischen dem Königl. Preußischen und dem Königl. Sächsischen Gebiete getheilt worden sind, und in denen das durch diese Theilung herbeigeführte gemischte, kirchliche Verhältniß zur Zeit noch fortbesteht, hinsichtlich solcher Kirchen-Atteste, die von dem Pfarrer des einen Staats für die bei ihm eingepfarrten Parochianen des andern Staates zu deren Privatgebrauche ausgestellt werden,

1) mit der Verwendung des Stempels und
2) mit den Ausfertigungs-Gebühren

zu halten sey, haben sich die beiderseitigen Regierungen dahin geeinigt, daß

ad 1. hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit solcher Kirchenatteste die Gesetze des Staates, welchem derjenige, welcher ein Zeugniß verlangt, als Unterthan angehört zur Norm dienen sollen und

ad 2. hinsichtlich der von den kirchlichen Zeugnissen zu erhebenden Gebühren es bei den in den beiderseitigen Staaten diesfalls bestehenden Observanzen lediglich sein Bewenden haben soll.

In Folge dieser Vereinigung sind die betreffenden Geistlichen im Königreich Sachsen durch das Königl. Sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit folgender Anweisung versehen worden:

1) Jedes für einen Preuß. Unterthan ausgestellte pfarramtliche Attest, welches die Geburt, die Taufe, die Trauung, das Absterben oder die Beerdigung eines Menschen bescheinigt, erfordert einen Stempel von 15 Sgr. Diese Bescheinigung kann mehrere Thatsachen umfassen, ohne daß es deshalb der Erhöhung des Atteststempels bedarf, jede formell abschließende und ein für sich bestehendes Attest bildende derartige Bescheinigung erfordert aber den besondern Stempel von 15 Sgr., so daß es unstatthaft ist, auf denselben Stempelbogen von 15 Sgr. mehrere stempelpflichtige Atteste niederzuschreiben.
2) Eine Ausnahme hiervon und die gänzliche Stempelfreiheit der pfarramtlichen Atteste tritt ein, wenn selbige sich auf einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand von weniger als 50 Thlr. beziehen oder wegen Eintritt in den Kriegsdienst oder überhaupt wegen Leistungen gegen den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften oder deshalb beigebracht werden müssen, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen kann, und lediglich zu diesem Zwecke dienen, was der Aussteller des Attestes am Rande desselben ausdrücklich zu vermerken hat.

Digitized by Google

3) Die pfarramtlichen Atteste zum Gebrauch in Vormundschafts-Sachen müssen stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eigenen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwendet werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren. Um aber in diesem Falle das Stempelinteresse möglichst zu wahren, muß einem jeden stempelfrei ausgestellten Atteste der Art eine Liquidation der eventuell dazu zum Ansatz zu bringenden Stempel und der Gebühren des Pfarrers beigefügt werden, auf welche die vormundschaftlichen Behörden die erforderliche Rücksicht zu nehmen angewiesen sind.

Anlangend die Fälle der Gebührenfreiheit; so stimmt der im Königreich Preußen geltende Grundsatz, daß in Armensachen und überhaupt in allen Fällen, wo eine Stempel-Verwendung nicht Statt findet, die Kirchen-Atteste auch gebührenfrei zu ertheilen sind, im Wesentlichen mit den schon im Königreich Sachsen bestehenden Vorschriften überein; jedoch sind die betreffenden Geistlichen darauf aufmerksam gemacht worden, daß die in Beziehung auf Erfüllung der Militairpflicht auszustellenden Tauf- und Todten-Scheine nach Königl. Preuß. Gesetzen nicht allein stempelfrei, sondern auch gebührenfrei auszufertigen sind.

Von den in dieser Art getroffenen Anordnungen werden die betreffenden Unter-Gerichte unseres Departements hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Naumburg, den 3. November 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 527. Die Listen über ausgelooste Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Den Untergerichten unseres Departements und den betreffenden Gerichtseingesessenen machen wir hierdurch zur Beachtung bekannt, daß Listen über die am 16—20. vorigen Monats gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine bei den Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen und Langensalze zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 14. November 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 528. Die Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betr.

Die, über die, in dem Herzogthume Sachsen und dessen Weißenfelser Kreise belegenen, allodificirten, Nüchternschen Erbzinsen aufgestellte, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs in sich fassende Hypothekentabelle kann während des Zeitraumes vom 1. December d. J. bis 31. Januar k. J. von den Interessenten im Hypotheken-Archive des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts eingesehen werden.

Wir fordern die Interessenten dazu auf, mit dem Bedeuten, daß, nach Ablauf des gedachten zweimonatlichen Zeitraumes, keine Erinnerungen mehr angebracht werden können. Naumburg, den 3. November 1843.

Hypotheken-Deputation des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. December 1843.

Nr. 529. Die von dem Herrn Polizei- und Stadtsecretair Niedergesäs zu Emmerich bearbeitete Preußische Gewerbesteuerverfassung betr.

Der Polizei- und Stadt-Secretair Herr Friedrich Wilhelm Niedergesäs zu Emmerich hat mit vielem Fleiße über die gesammte Preußische Gewerbesteuer-Verfassung bis 1843 ein Werk ausgearbeitet und jetzt in groß 8vo herausgegeben, welches wir, nach genauer Prüfung, allen Behörden und Beamten, so wie dem gewerbtreibenden Publiko selbst, als sehr nützlich, brauchbar und zweckmäßig hiermit empfehlen. Das dem Werke beigefügte Alphabetische-Sachregister ist sehr vollständig und erleichtert daher das Nachschlagen in dem Werke selbst ganz ungemein. Der Preis beträgt 1 Thlr. 15 Sgr. und können Subscriptions-Einladungen mit dem Inhalts-Verzeichnisse, zum Subscribiren selbst und zum Sammeln von Subscriptionen in frankirten Briefen von dem Herrn Regierungs-Secretair Tischmeyer hieselbst erfordert werden, der demnächst die gesammten Bestellungen, nach deren Eingang bei ihm, an den Verfasser weiter befördern wird.

Merseburg, den 17. November 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 530. Den Umtausch der noch im Umlauf befindlichen, im Jahre 1818 creirten Königlich Sächsischen Kassenbillets betr.

Nach der in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt erschienenen landesherrlichen Verordnung vom 9. November d. Js., ist für den Umtausch der noch im Umlauf befindlichen, aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden sächsischen Kassenbillets à 1 Thlr. und 2 Thlr., ein Präklusiv-Termin auf den 1. März 1844, Nachmittags 5 Uhr, dergestalt festgesetzt, daß alle dann bei den beiden Auswechselungs-Kassen zu Dresden und Leipzig noch nicht gegen neue Kassenbillets umgetauschten derartigen Papiere als völlig werthlos betrachtet werden sollen, und weder ein nachträglicher Umtausch, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter statt finden kann.

In Folge des, uns von dem diesseitigen Königlichen hohen Finanz-Ministerio ertheilten Auftrages, werden die etwaigen Inhaber solcher Kassenbillets in dem hiesigen Regierungsbezirke hierdurch auf den bevorstehenden Präklusiv-Termin aufmerksam gemacht und selbige aufgefordert, sich der in ihren Händen befindlichen Papiere dieser Art mittelst Umtausches derselben bei einer der vorbezeichneten Kassen gegen neue Kassenbillets vor Ablauf der Präklusiv-Frist zu entledigen.

Merseburg, den 4. December 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 531. Die Anwendung der polizeilichen Strafbestimmungen des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs auf die sogenannte Klausstraße im Mansfelder Gebirgskreise betr.

Da die Strecke der sogenannten Klausstraße von Leimbach nach den drei Eichen im Mansfelder Gebirgskreise jetzt vollständig regulirt und befestigt, mithin als öffentlich chaussirter Weg im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 31. August 1832 (Gesetzsammlung pag. 214.) anzusehen ist, so erklären wir hierdurch die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (G. S. pag. 98.) unter Nr. 7. bis 23. zusätzlich publicirten polizeilichen Vorschriften auf die genannte Straße für anwendbar.

Merseburg, den 16. November 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 532. Die Anzahl der Mahlgänge betr.

Obgleich die Instruction vom 6. December 1832 vorschreibt, daß aus den öffentlichen Bekanntmachungen über eine neue Mühlenanlage hervorgehen soll, wie viel Gänge die neue Mühle enthalten wird, so haben wir doch mehrfach wahrnehmen müssen, daß die Befolgung dieser Vorschrift unterlassen worden ist. Um nun die daraus entstehenden Weiterungen zu vermeiden, werden die betreffenden Behörden hiermit angewiesen, in allen an uns zu erstattenden Berichten über neue Mühlenanlagen stets sorgfältig die Zahl der anzubringenden Gänge (Mahl-, Schrot-, Spitz- oder Graupengänge) anzugeben. Wo dies unterlassen wird, gilt im Fall der Genehmigung die zu ertheilende Concession immer nur für Einen Gang.

Merseburg, den 24. November 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 533. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides von den Städten Halle und Quedlinburg, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen vom 9. Juni 1831. (Amtsblatt 1831. pag. 178.) bei Ausführung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. in der Zeit vom 18. November 1843. bis dahin 1844. zum Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Halle	1	25	10	1	12	—	—	29	9	—	21	7
2.	Quedlinburg .	1	22	6	1	14	5	1	1	2	—	22	6

Merseburg, den 29. November 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 534. Die zur Erleichterung des Wechsel-Ver-

Da die Bekanntmachung vom 12. December 1827

Jahrgang 1827. Stück 48. Seite 334.

wonach das Königliche Finanz-Ministerium, zur Erleichterung des Wechsel-Verkehrs in Ausführung des §. 20 des Gesetzes vom 7. März 1822 gestattet, Wechsel-For-

Digitized by Google

mulare in blanco stempeln zu lassen, den erwarteten Erfolg nicht überall gezeigt hat, indem die diesfälligen Bestimmungen entweder nicht gehörig bekannt geworden, oder in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, so werden dieselben in Folge höherer Anordnung unter den Maßgaben der inmittelst ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 (Gesetzsammlung 1830. Seite 9.) hiermit von Neuem in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Fernere gestattete Stempelung der Wechsel-Formulare in blanco betr.

1) Formulare zu gezogenen Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und Handels-Billets, können in blanco und bevor noch die Summe, auf welche diese Papiere gestellt werden sollen, darin angegeben ist, auf Verlangen von den mit Wechselstempeln versehenen Haupt-Zoll-, oder Haupt-Steuer-Aemtern gestempelt werden.

2) Diese Formulare müssen jedoch, weil die Stempelsteuer von vier zu vier Hundert Thalern des vorgeschriebenen Betrages um 5 Sgr. steigt, auf runde Summen bis zu vier Hundert, acht Hundert, zwölf Hundert Thalern u. s. w. lauten und so beschaffen seyn, daß sie oben einen mit gedruckten oder gepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, in folgender Art

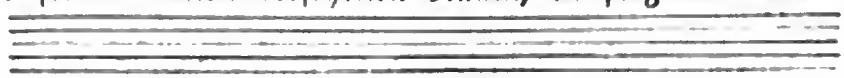

enthalten, in welchen die Worte:

Wechsel, (Anweisung,) (Handelsbillet) von vierhundert Thalern und darunter, von vierhundert Thalern bis achthundert Thaler einschließlich, von achthundert Thalern bis zwölfhundert Thaler einschließlich u. s. w.

deutlich und ohne daß etwas daran radirt oder verändert ist, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten worden, eingedruckt oder eingeschrieben sind, z. B.

Wechsel von Vier Hundert Thalern und darunter

3) Dergleichen Formulare werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Werthsbetrage entsprechenden Prozent-Stempel durch Aufdruckung des trockenen Wechselstempels unter Beifügung des Betrages der Steuer versehen, und ist der Geldbetrag dafür sofort zur Steuerkasse zu entrichten. Den Ausstellern der bezeichneten Papiere bleibt es demnächst überlassen, die Formulare auf eine beliebige Summe bis zu dem angegebenen höchsten Werths-Betrage auszufüllen.

4) Ueberschreitet die Summe, auf Höhe welcher das Formular ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Werths-Betrag, so ist wegen der Steuer-Differenz die Defraudationsstrafe verwirkt.

5) Die Stempelung solcher Formulare in blanco bleibt zwar den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern vorbehalten, es ist jedoch nicht erforderlich, daß sich die Steuerpflichtigen mit ihren Anträgen um Abstempelung unmittelbar an die Hauptämter wenden, vielmehr ist ihnen gestattet, die zu stempelnden Formulare dem ihnen zunächst gelegenen Steueramte zur weitern Veranlassung einzureichen. Magdeburg, den 28. November 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 535. Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Kleist auf Collochau ist Allerhöchsten Orts zum Landrath des Schweinitzer Kreises ernannt worden.

Nr. 536. Die Pfarrstelle in Söllichau, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 537. Der Pfarrer emer. Karl Grube zu Spröda, Ephorie Delitzsch, ist am 1. November d. J. im 81sten Lebensjahre gestorben.

Nr. 538. Der Pfarrer Jobst Christian Gottfried Warmholz zu Emseloh, Ephorie Sangerhausen ist am 9. November d. J. im 81sten Jahre gestorben. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 539. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Leißling, Ephorie Weißenfels, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 540. Die Schullehrerstelle in Wallroda, Ephorie Eckartsberga, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 541. Im Laufe des III. Quartals d. J. sind von uns nachstehende Predigtamts-Candidaten: 1) Carl Fliß aus Abbenrode. 2) Friedrich Otto Eduard Hengstenberg aus Wetter (Reg. Bezirk Arnsberg). 3) Carl Theodor Kriebitzsch aus Deutschen. 4) Julius Mogk aus Zschernitz. 5) Carl Friedrich Wilhelm Reinhardt aus Naumburg. 6) Julius Gottlieb Schirlitz aus Barnstedt. 7) Carl Leopold August Seydel aus Schmiedeberg. 8) Carl Ernst Zacharia aus Roßleben. 9) Gustav Herrmann Albrecht aus Weißenfels. 10) Carl August Demuth aus Halle. 11) Carl Ludwig August David Genest aus Stendal. 12) Friedrich Wilhelm Hartung aus Thambrück. 13) Friedrich Gabriel Meißner aus Sinsleben. 14) Gustav Albert Nolte aus Hötensleben. 15) Johann Gottfried Sauerbrey aus Mühlhausen und 16) Ernst August Valentin Töpfer aus Görsbach,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Nr. 542. Der Predigtamts-Candidat und Lehrer am Königlichen Kadettenhause zu Potsdam, Friedrich Wilhelm Alexander Franz Zarnack, ist zum Divisionsprediger bei der 6ten Division zu Torgau bestellt worden.

Nr. 543. Der Referendarius Cramer ist durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 22. October zum Berg-Secretair und Haushalts-Protokollisten beim Königlichen Mannsfeld'schen Berg-Amte zu Eisleben ernannt worden.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Querfurter landräthlichen Kreis,
2) eine à ½ Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis und
3) eine à ½ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. December 1843.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 544.

Nr. 2386. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Oktober 1843 in Betreff der den Bürgermeistern in der Rheinprovinz zu bewilligenden Gebühren für Auszüge aus dem Feuersozietäts-Kataster.

Nr. 2387. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Oktober 1843, durch welche des Königs Majestät der Stadt Sulmierzyce, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet haben.

Nr. 2388. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. November 1843, betreffend die Bestimmung: daß gegen Beamte, welche zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit verurtheilt werden, ohne Unterschied der Fälle, die Strafe mag als die ordentliche oder als eine außerordentliche ausgesprochen werden, zugleich auf Kassation erkannt werden soll.

Nr. 2389. Deklaration, betreffend die Nothwendigkeit des Konsenses der Agnaten zur Verpfändung der Substanz eines Lehngutes in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Ukermark, so wie in den Kreisen Beeskow und Storkow. Vom 5. November 1843.

Nr. 2390. Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung der bei Notarien in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln niedergelegten mystischen Testamente. Vom 5. November 1843.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2391. Gesetz über die Aktiengesellschaften. Vom 9. November 1843.

Nr. 2392. Verordnung wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses. Vom 9. November 1843.

Nr. 2393. Verordnung wegen Aufhebung der im Artikel 55. des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmung über die Vorzeigung der Kinder bei Geburtsanzeigen. Vom 9. November 1843.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht hat für folgende Schriften, als: Nr. 545.

1) Biblia, nowy Pana naszego Jezusa Chrystusa Testament. Na jezyk polski przelozony przez Ks. Jakoba Wuyka. Wydanie drugie steriotypowe poprawne Jana Nepom. Bobrowicza. Lipsk. Nakladem Baumgaertner 1844. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Digitized by Google

2) Schweizerisches Gewerbeblatt, herausgegeben von Dr. P. A. Bolley und O. Möllinger. 4ter Jahrgang 1843. 2tes Heft. Aarau 1843, bei H. R. Sauerländer.

3) Agathon oder der Führer durch's Leben vom Professor Scheitlin. 2te Auflage. St. Gallen bei Scheitlin und Zollikofer 1843.

4) Darstellende Geometrie von J. M. Ziegler mit 69 Figurtafeln. Winterthur 1843. Steinersche Buchhandlung.

5) Geographie des Menschen, ethnographisch, statistisch und historisch von Friedrich v. Rougemont. Aus dem Französischen übersetzt von Ch. D. Hugendubel. Bd. I. und II. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. T. D. Dalp.

6) Zur Einleitung in Pindar's Siegeslieder von Rudolph Rauchenstein. Aarau 1843. Sauerländer.

7) Pretiosen deutscher Sprüchwörter mit Variationen von Carl Stieger. St. Gallen bei Scheitlin und Zollikofer 1843.

8) Unterhaltungen mit Serena, moralischen Inhalts von Johann Georg Müller. 3 Theile in 1 Band. Winterthur, Steinersche Buchhandlung.

9) Wdowi grosz. Wiosennik. Nakladem Wydawy 1843.

10) Rosprawy o iezyku polskim i o jego grammatykach prez Jana Nepom. Daszkiewicza. We Lwowie w Ksiegarnie Jana Millikowskiego 1843.

11) Upominek od matky dla dobrych dzialek, cywot Jezusa Chrystusa. W. Krakowie w drukarni Jozefa Czecha 1843.

12) Do matek polskich stów kilka o przyszlosci wzrastaiacych pokolen przez K. N. Wydanik J. N. Bobrowicza. Lipsk. Nakladem Ksiegarni Zagranicznej 1843.

13) O spadkach beztestamentowych przez Kojsiewicza. W. Krakowie w drukarni uniwerzyteckich 1842.

14) Meciszewskiego uwagi o teatrze w Krakowie. Kraków w drukarni St. Gieszkowskiego 1843.

15) Kraszewski, Akta Babinskie, Xiazeczka pierwsza. Wilno, Zawadcki 1843.

16) Rimembranza 1843. Józefa Krzeczkowskiego. Wilno. Zawadcki 1843.

17) Wimie Boze, przez Gabryele Günther. Wilno. Zawadcki 1843.

18) Anafielas; piesn z podan Litwy, przez Kraszewskiego. Wilno. Zawadcki 1843. Piesn druga Mindows.

19) Pamiatky J. Mc. Pana Seweryna Soplicy. Paris 1841. 3ter und 4ter Band.

20) deſſelben Werkes 1ſter Band, 2te Auflage. Paris 1841.

21) Biblioteka Warszawska 1843. Heft Juni und Juli.

22) Obrazy litewskie przez Jgnacego Chodzka, serya druga, tom II i III. Wilno. Zawadcki 1843.

23) Rej z Naglowic przysłowie polskie. Kraków. J. Czech 1843.

24) Robinson dla dzieci. Lwów. Nakladem Franc. Pillera i Spólki.

25) Juz po hemoroidach! z angielskiego Dr. Mackenzie, Lwow. Millikowski 1843.

Digitized by Google

26) Biblioteka zagraniczna. _Oddzial pierwszy tom 4. W. Warszawie z drukarni J. Dietrich przy Ulicy Miodowey No. 491. — 1843.
27) Biblioteka Warszawska 1843. Heft August und September.
28) Kritik der Bildung in unserer Zeit von Dr. J. Theodor Rottels. Luzern 1843. Verlag von Xaver Meyer.
29) Die Allmacht Gottes in den Werken der Natur. 2te Auflage. Aarau 1843. Im Verlage von Heinrich Remigius Sauerländer.
30) Freuden des Christen in Gott und Religion. Ein vollständiges Gebetbuch für Katholiken. Dreißigste von Pater Alois Adalbert Waibel durchgesehene Auflage. Einsiedeln 1843. Druck und Verlag von Gebr. Carl und Nicolaus Benziger.
31) Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831 von Friedrich Hurter. Berichtigungen, Ergänzungen und Nachträge. Schaffhausen. Hurtersche Buchhandlung 1843.

die unbeschränkte Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 4. December 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 546. Den Verkehr der Ausländer mit selbstgewonnenen Waaren betr.

Nach unsrer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. November 1834 (Amtsbl. pro 1834 pag. 325.) bedürfen Ausländer, welche den zollvereinten Staaten angehören, zum Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, insoweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten zu werden pflegen, innerhalb eines zweimeiligen Umkreises von ihrem Wohnorte aus, keines Gewerbscheins, sondern nur eines auf Grund der dort näher bezeichneten Atteste ihrer Ortsbehörden auszustellenden polizeilichen Erlaubnißscheins.

In Folge eines Rescripts der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 29. October d. J. findet die Zulassung der vereinsländischen Unterthanen zum Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst), gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen (§. 4. des Regulativs vom 28. April 1834), gegenwärtig ebenfalls auf Grund eines bloßen kostenfrei auszufertigenden Erlaubnißscheins der Kreispolizeibehörde Statt, welchen diese zu ertheilen befugt ist, wenn der Nachsuchende durch Atteste seiner Ortsbehörde nachweist, daß die fraglichen Waaren von ihm selbst gewonnen sind, und daß nach seiner Persönlichkeit keine Bedenken obwalten, ihm den Handel mit denselben im Umherziehen zu gestatten.

Ein solcher Erlaubnißschein giebt das Recht, auch in weiterer Entfernung vom Wohnorte des Verkäufers, als 2—3 Meilen, jedoch nur innerhalb des betreffenden Kreises vom Schiffe aus zu verkaufen. Bei Ausdehnung des Verkehrs auf einen anderweiten Kreis, ist die Erlaubniß der landräthlichen Behörde desselben ebenfalls nachzusuchen.

Wer ohne einen solchen Erlaubnißschein Handel der vorgedachten Kategorie treibt, verfällt in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. (§. 30. des Regulativs vom 28. April 1824.)

Digitized by Google

Hinsichtlich des Verkehrs mit allen andern als selbstgewonnenen Waaren vom Schiffe aus, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Merseburg, den 10. December 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 547. Haus-Collecte für die Gemeinde zu Letschitz in Böhmen betr.

Seine Majestät der König haben der evangelischen Gemeinde zu Letschitz in Böhmen zum Aufbau eines Schulgebäudes eine Kirchen- und Haus-Collecte in den Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. September c. ausnahmsweise zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen unseres Regierungsbezirks haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten und die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden. Letztere haben diese Beträge mittelst Verzeichnisses, oder, falls keine Beiträge eingehen, einen Vacatschein an die Haupt-Institutenkasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Die Herren Landräthe werden dafür Sorge tragen, daß die Hauscollecte in den Städten durch eine Rathsdeputation und einigen angesehenen Bürgern, auf den Dörfern aber von den Richtern, Schulzen und den Schöppen veranstaltet und hinsichtlich der Ablieferung der Gelder in Gemäßheit unserer Verfügung vom 20. Juni 1839 (Amtsblatt S. 195.) also verfahren werde, daß diese Haus-Collectengelder in den Städten von den Ortsbehörden daselbst an unsere Haupt-Institutenkasse unmittelbar, die Collectengelder auf den Dörfern aber von den Dorfbehörden mittelst doppelter Lieferscheine, wovon das Duplicat uns einzureichen ist, an die betreffenden Kreiskassen unter Anweisung der Herren Landräthe zur weiteren Ablieferung an die Haupt-Institutenkasse berichtigt werden.

Die Collecte wird übrigens zu Ende Januar fut. als geschlossen betrachtet werden. Merseburg, den 31. November 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 548. Die Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Brünn betr.

Se. Majestät der König haben in Folge eines Immediat-Gesuchs der evangelischen Gemeinde in Brünn um Unterstützung zur Herstellung ihres Prediger- und Schulgebäudes die Ausschreibung einer allgemeinen Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. October c. zu befehlen geruht.

Die Herren Geistlichen unseres Regierungs-Departements haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten und die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden. Letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder, Falls keine Beiträge eingehen, einen Vacatschein an die Haupt-Institutenkasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Zu Ende des Monats Januar k. J. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden. Merseburg, den 1. December 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 549. Den Umtausch der Quittungen über die im III. Quartale d. J. eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im III. Quartale c. für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betr. Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurück zu geben haben.

Merseburg, den 22. November 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 550.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zu Cottbus verstorbene Justiz-Commissarius und Syndicus Krüger in seinem Testamente seinem Sohne, dem Königl. Oberlandesgerichts-Auscultator Johann George Paul Reinhard Krüger, die freie Verfügung über das aus dem väterlichen Nachlasse ihm zustehende Vermögen, auch über die Großjährigkeit hinaus bis zu dessen Versorgung entzogen hat, und demgemäß hinsichtlich des väterlichen Vermögens die Vermögens-Curatel für den am 23. Juni 1843 majorenn gewordenen Auscultator Krüger eventuell bis zum vollendeten 30sten Lebensjahre desselben fortbesteht.

Frankfurt a. d. O., den 26. September 1843.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Nr. 551. Auslooſung von Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen betr.

Bei der am 10. October a. c. in der Leipziger Michaelis-Meß-Conferenz statt gehabten anderweitigen Auslooſung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen, sind zu der statutenmäßig am 2. Januar 1844 durch das Handelshaus Frege et Comp. in Leipzig zu bewirkenden Zahlung, der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Normalbeträge, die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

sub litt. A. Nr. 673. 228. 318. 283. 153. 655. 246. 524. 265. 68. 417. 28. 460. 665. und 380.

sub litt. B. Nr. 1318. 1082. 455. 568. 1143. 963. 333. 778. 1365. 438. 413. 242. 679. 158. 845. 340. 718. 857. 69. 1005. 927. 1348. 471. 1253. 1179. 882. 446. 931. 1393. und 880.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen:

Nr. 5. 96. 126. 197. 271. 285. 324. 337. 496. 506. 510. 555. 614. und 625. — sub litt. A. — ferner:

Nr. 903. 906. 17. 101. 123. 166. 199. 226. 265. 459. 505. 540. 610. 850. 983. 984. 1014. 1024. 1038. 1096. 1181. 1180. 1196. 1277. 1288. 1354. 1355. und 1476.

mit den dazu gehörigen Talons und betreffenden Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Halle den 26. und Leipzig den 30. November 1843.

Schulden-Tilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salz-Bergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. D. A. A. Wendler. F. Proc. Geyer. Frege et Comp.

Digitized by Google

Nr. 552. Edictal-Citation.

Es werden hiermit die in dem unten stehenden Verzeichnisse aufgeführten verschollenen Personen auf den Antrag ihrer Verwandten resp. Curatoren geladen auf

den Achtzehnten September 1844, Vormittags Eilf Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Zeiz auf hiesigem Land- und Stadtgerichte persönlich zu erscheinen, oder sich schriftlich zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen.

Die Ausbleibenden werden für todt erklärt und ihr Vermögen an die sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werden. Die etwa noch unbekannten Erben der Verschollenen werden aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem obigen Termine mit einzufinden. Delitzsch, den 24. November 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Verzeichniß.

Laufende Nr.	Namen der Verschollenen.	Ort und Tag der Geburt.	Name u. Stand seiner Aeltern.	Stand und Gewerbe des Verschollenen.	Zeit seiner Abwesenheit.	Betrag seines Vermögens.
1.	Joh. Gottlob Otto.	den 30. November 1801 zu Delitzsch.	unehel. Sohn der Wittwe Dorothee Wenzig.	Bäckergeselle.	22 Jahre	ohngefähr 28 Thlr.
2.	Gottlieb Teutschbein.	den 28. December 1783 zu Gollm bei Landsberg im Kreise Delitzsch.	Häusler Gottlieb Teutschbein.	Büchsenschäfter.	15 Jahre	21 Thlr. 17 sgr. 9 pf.
3.	Joh. Christian Bettmann.	den 7. Januar 1768 zu Flemsdorf bei Delitzsch.	Bauer Jeremias Bettmann.	—	40 Jahre	200 Mfl.
4.	Joh. Gottfried Birnstein zu Brehna.	ist nicht bekannt.	sind nicht bekannt.	Kirchenvorsteher zu Brehna	11 Jahre	766 Thlr. 3 sgr. 4 pf.
5.	Gottfried Hillmann.	den 2. Juni 1789 zu Serbitz bei Delitzsch.	Bauer Hillmann.	Schuhmachergeselle.	15 Jahre	301 Thlr. 18 sgr. 9 pf.
6.	Joh. Christian Koitzsch.	den 4. September 1798 zu Bitterfeld.	—	Tuchscheer.	30 Jahre	29 Thlr. 12 sgr. 3 pf.

Delitzsch, den 24. November 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Dem Fabrik-Besitzer A. Borsig in Berlin ist unter dem 19. October 1843 ein Patent auf eine Expansions-Steuerung für Lokomotiven, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 553. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikbesitzer Johann Kaspar Harkort zu Harkorten bei Hagen ist unter dem 14. November 1843 ein Patent auf Behandlung der Baumwolle nach dem Streichen behufs Erleichterung des Streck- und Spinn-Prozesses, in der durch Beschreibung angegebenen für neu und eigenthümlich erachteten Weise, auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 554. Patent-Ertheilung.

Dem Bau-Conducteur Müller und Fabrikbesitzer Henry Gau zu Oranienburg ist unter dem 15. November 1843 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Pariren scheuer Wagenpferde auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 555. Patent-Ertheilung.

Dem Orgelbauer Konrad Nießen zu Köln ist unter dem 27. November 1843 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Registerzüge an Orgeln, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 556. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten George Armytage zu Berlin ist unter dem 27. November 1843 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Zusammensetzung einer Mustermaschine an Kettenstühlen, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 557. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Kreisphysikus Dr. Jacobs in Heldrungen erledigte Physikatsstelle des Eckartsbergaer Kreises ist dem bisherigen interimistischen Kreisphysikus Dr. Schwabe in Cölleda durch Ministerial-Rescript vom 26. October c. definitiv verliehen worden. Nr. 558.

Der erste Schloß- und Domprediger, Superintendent und Consistorialrath Dr. Johann August Martin Haasenritter zu Merseburg ist am 25. November d. J. im 69. Lebensjahre verstorben. Die erledigte Stelle ist gemischten Patronats. Nr. 559.

Die vicarische Verwaltung des Ephoralamtes ist dem Domdiaconus Langer hierselbst übertragen worden.

Die Organisten- und dritte Knabenlehrerstelle in Dommitzsch, Ephorie Torgau, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Nr. 560.

Digitized by Google

Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung wieder besetzt.

Nr. 561. Das Rectorat zu Jessen ist durch Weiterbeförderung seines Inhabers erledigt. Dasselbe ist Privat-Patronats.

Nr. 562. Das Rectorat in Lützen ist durch Weiterbeförderung seines Inhabers erledigt. Dasselbe ist Privat-Patronats.

Nr. 563. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Die Land- und Stadtgerichts-Assessoren und Gerichts-Commissarien Karl Friedrich Wilhelm Hoffmann zu Cönnern und Johann Christoph Ramstädt zu Wettin sind mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallungen vom 14. October c. zu Land- und Stadtgerichtsräthen ernannt, und die Oberlandesgerichts-Assessoren Langerhanns zu Löbejün und Bertram zu Görlitz sind den 2. October c. an das Land- und Stadtgericht zu Halle versetzt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hellfeld zu Halle ist die Erlaubniß zur Uebernahme der erledigten Stelle eines Untersuchungsrichters bei dem Hauptsteueramte zu Halle durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 3. November c. ertheilt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Gottlob Jacobs ist den 4. November c. zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst,

der Oberlandesgerichts-Referendar Gotthold Ludolph Koven ist den 13. October c. zum Land- und Stadtgerichts-Secretair in Merseburg ernannt;

der Referendar Karl Friedrich August Koch ist den 9. November c., der Auscultator Friedrich Robert Schmalz den 13. November c. von dem Kammergericht in Berlin zu dem hiesigen Oberlandesgericht versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Julius Theodor Leberecht Lattorf und Friedrich Gustav Schröder sind den 5. November c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Theodor Alexander Bernhard von Schön ist den 15. November c., dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Albert Bernhard Frantz Behufs seines Uebergangs an die Königliche Regierung in Oppeln, den 16. November c. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste bewilligt;

die Candidaten der Rechte Herrmann Karl Wilhelm Bennhold, Karl Ernst Panse und Georg Herrmann Richard Fritzsche sind den 3. November c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren ernannt;

der Oberlandesgerichts-Kanzlei-Diätar Karl Gottlob Schneider ist nach Pensionirung des Oberlandesgerichts-Kanzlisten Markendorf den 17. November c. zum Oberlandesgerichts-Kanzlisten hieselbst bestellt;

der invalide Gefreite Karl Hoffmann ist den 10. November c. zum Gerichtsboten und Executor bei der Gerichts-Commission zu Elsterwerda an des pensionirten Martiny Stelle ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. December 1843.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 564.

Nr. 2394. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. November 1843, betreffend die Ermäßigung der Strafe des Art. 96. des in der Rheinprovinz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810 hinsichtlich der Entwendung von Stein- und Braunkohlen.

Nr. 2395. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1843, betreffend die Vermehrung der Steigungssätze für die Gewerbesteuer-Veranlagung.

Nr. 565. Die Militairpflichtigen betreffend, welche wünschen zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen zu werden.

Es haben sich in neuerer Zeit die Fälle sehr vermehrt, daß Militairpflichtige, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt gewesen seyn würden, es auf ihre Aushebung haben ankommen lassen, bevor sie jenen Dienst in Anspruch genommen, und erst demnächst um nachträgliche Zulassung zu demselben gebeten haben. In Gemäßheit eines an Uns gerichteten Erlasses der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern machen Wir wiederholt darauf aufmerksam, daß künftig in allen solchen Fällen, wo es ein Militairpflichtiger auf seine Aushebung ankommen läßt, er das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst verliert, und nicht darauf rechnen darf, daß er durch bei Uns angebrachte Reclamation nachträglich zur Erwerbung der Qualification zugelassen wird.

Berlin, den 13. December 1843.
Von Seiten des General-Commandos
IV. Armee-Corps,
der Chef des Generalstabes,
Frhr. v. Reitzenstein.

Magdeburg, den 5. December 1843.
Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
Flottwell.

Nr. 566.

Für Droyßig, im Kreise Weißenfels, wird die Niederlassung eines Wundarztes II. Klasse, welcher zugleich das Barbiergeschäft zu treiben beabsichtigt, gewünscht, und wird das dortige Dominium den Antrag auf Concessions-Ertheilung für das Barbieren entgegen nehmen.

Merseburg, den 6. December 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 567. Das Regulativ über den Stein- und Braunkohlen-Bergbau betr.

Das von des Königs Majestät genehmigte Regulativ über den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen der hiesigen Provinz, nebst der sich darauf beziehenden Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 29. v. M. wird durch die, diesem Stück des Amtsblatts beigegebene Extrabeilage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 20. December 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 568. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides pro 1843. der in der Bekanntmachung vom 8. Mai 1822. (Amtsblatt pro 1822. pag. 193.) genannten Städte, welche nach den im Gesetz vom 7. Juni 1821. enthaltenen näheren Bestimmungen, unter Berücksichtigung der anderweiten Bekanntmachung vom 2. December 1842. (Amtsblatt pro 1842. pag. 311.) bei Ablösung von Getreide-Natural-Leistungen, den zehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen zu Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Halle	2	4	2	1	21	—	1	1	3	—	19	9
2.	Weißenfels . .	2	8	—	1	23	6	1	5	—	—	19	—
3.	Leipzig	2	12	1	1	22	4	1	—	6	—	20	3
4.	Naumburg . .	2	5	3	1	23	2	1	4	—	—	18	5
5.	Zeitz	2	7	3	1	23	2	1	5	4	—	19	4
6.	Wittenberg . .	2	—	9	1	13	—	1	3	—	—	20	8
7.	Torgau . : . .	2	1	3	1	14	10	1	—	9	—	20	7
8.	Nordhausen .	2	10	9	1	27	2	1	5	9	—	19	6
9.	Quedlinburg .	1	26	9	1	20	4	1	1	4	—	22	7

Merseburg, den 14. December 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 569. Die Einsendung der Tertial-Sterblisten betr.

Bei der Beförderung der Seitens der Ortsgeistlichen den Gerichtsbehörden Behufs Anfertigung der Erbschafts-Stempel-Tabellen mitzutheilenden Tertial-Sterblisten hat sich insofern häufig eine Verlegenheit herausgestellt, daß an dem Wohnorte des Geistlichen keine Postannahme sich befindet. In Uebereinstimmung mit dem Königlichen Oberlandesgericht in Naumburg werden demnach die Pfarrer hierdurch angewiesen, in dem bezeichneten Falle die einzusendenden Tertial-Sterblisten den Orts-

Digitized by Google

schulzen einzuhändigen, denen es sodann obliegt, die Beförderung derselben an die betreffende Gerichtsbehörde zu bewirken.

Merseburg, den 16. December 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 570.

Der bisherige Domkämmerer Brenner ist zum Schulprocurator bei dem Dom-Gymnasio in Merseburg ernannt und demselben insbesondere die Rendantur der Domgymnasial-Kasse und des dazu gehörigen Böhringerschen Stipendienfonds daselbst übertragen worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. December 1843.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 571.

Die Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit der Schiedsmänner betr.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistrats-Behörden, die Nachweise ihrer Arbeiten durch Einreichung von Uebersichten zu liefern.

Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen seyn:

1) Im Jahre 1842 sind unbeendigt geblieben; 2) Im Jahre 1843 sind anhängig geworden; 3) Hauptsumme; 4) Davon sind abgemacht: a) durch Vergleich, b) durch Zurücknahme der Klage, c) durch Verweisung an den Richter; 5) am Schlusse des Jahres 1843 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistrats-Behörden werden hierdurch aufgefordert, bezeichnete Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15. Januar 1843 einzureichen.

Halberstadt, den 14. December 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 572.

Den Erlaß der Weinsteuer für 1843 betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Sr. Majestät der König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. Mts. wegen des durchgängig ungünstigen Ausfalles der diesjährigen Weinlese die ganze Weinsteuer für diesen Herbst zu erlassen geruhet haben.

Magdeburg, den 12. December 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 573.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

In der am 1. d. Mts. hier Statt gehabten General-Versammlung von Interessenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt sind für die Jahre 18$\frac{44}{48}$ zu neuen Mitgliedern des unterzeichneten Curatoriums und zu Stellvertretern erwählt worden:

1) Zu Mitgliedern des Curatoriums.

Herr Bernh. Berend, Bankier und Zuckersiederei-Besitzer, (zum zweiten Male wieder gewählt.)

Herr v. Pommer-Esche, Geheimer Ober-Finanzrath und Mitglied des Königl. Staatsraths.

Digitized by Google

2) Zu Stellvertretern.

Herr C. Bärwald, Stadtrath und Apotheken-Besitzer, und
Herr v. Rabe, Geheimer Finanzrath.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 9. December 1843.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nr. 574. Hypotheken-Sachen.

Die Hypotheken-Tabelle über das zu Hohenmölsen auf dem Frauen-Rasen belegene, Nr. 131. katastrirte, den Leinwebermeister Kur'schen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, ist fertig und steht es Jedermann frei, Erinnerungen dagegen innerhalb eines 2monatlichen Zeitraums, welche nach dessen Ablauf unberücksichtigt bleiben müssen, anzubringen. Hohenmölsen, den 2. October 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 575. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das zu Hohenmölsen an dem Weißenfelser Thore belegene, sub Nr. 144. katastrirte Wohnhaus der verehelichten Johanne Christiane Schmidt gebornen Jahn ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Preuß. Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Hohenmölsen, den 17. November 1843.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 576. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das zu Naundorf gelegene, unter 29. katastrirte, Karl Friedrich Sommerwerk und dessen Ehefrau, Eve Rosine geb. Bauer daselbst, gehörige Wohnhaus mit Zubehör, namentlich 1 Morgen 67 QRuthen Feld auf der Hutweide ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, auf dem Geschäftszimmer des Gerichtsverwalters Saupye zu Zeitz täglich eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist finden Erinnerungen dagegen nicht mehr statt. Naundorf, den 18. November 1843.

Das von Kunthsche Gericht.

Personal-Chronik.

Nr. 577. Der zeitherige Regierungs-Supernumerar Beyer ist zum Kreissecretair in Delitzsch, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Halle versetzten Kreissecretairs Höne, ernannt worden.

Nr. 578. Der gewerkschaftliche Factor Friedrich Boltze in Halle ist unter dem 20. vor. Mts. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Halle und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 579. Die erste Schulstelle in Rothenburg, Ephorie Cönnern, ist durch Weiterbeförderung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Digitized by Google

Regulativ

für den

Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla.

In den durch, die Ueberschrift dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen, sind Stein- und Braunkohlen ein accessorisches Eigenthum des Grund und Bodens.

Die Gewinnung derselben kann jedoch nur unter den nachfolgenden Bestimmungen stattfinden, und wo sie bereits stattfindet, nur nach diesen Bestimmungen fortgesetzt werden.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Bergbau der Stein- und Braunkohlen steht in technischer Beziehung unter der Aufsicht der landesherrlichen Bergbehörde, welche solche unter der Leitung des Ober-Bergamts der Provinz durch die Bezirks-Bergämter und die denselben untergeordneten Revierbeamten ausüben läßt. Alle Aufforderungen und Vorladungen, welche die Behörde in Bezug darauf, nach Maaßgabe dieses Regulativs, an die Interessenten ergehen läßt, haben nur in dem Falle die daran geknüpften gesetzlichen Folgen, wenn deren Insinuation gehörig bescheinigt ist.

§. 2.

Der Gesichtspunkt, wonach diese Aufsicht zu führen ist, beruht in der Vereinigung, der besondern Interessen des Besitzers mit dem allgemeinen Interesse des Staats am Bergbau, des augenblicklichen Gewinns mit der kunstmäßigen und wirthschaftlichen Benutzung der sich nicht wieder erzeugenden Mineralien.

Der Grubenbau soll daher auf die zweckmäßigste Weise nach den Grundsätzen der Bergbaukunst, unter Beobachtung der Vorschriften der Berg-Polizei geführt, und es sollen alle Mittel, welche Kunst und Erfahrung darbieten, angewendet werden, die Kohlen mit den wenigsten Kosten, auf eine wahrhaft haushälterische Weise so zu gewinnen, daß der Fortsetzung des Bergbaus daraus kein Nachtheil erwächst, die Aus- und Vorrichtungen demselben vielmehr zu Statten kommen.

Dabei ist nicht der Vortheil einzelner Gruben allein zu berücksichtigen, sondern aller Gruben, welche auf derselben Lagerstätte bauen.

§. 3.

Das Recht des Grundeigenthümers und des vollständigen Besitzers des Nutzungsrechts zur Gewinnung der unter seinem fundo anstehenden Kohlen beschränkt sich nicht auf den eignen Gebrauch, kann vielmehr an Andre abgetreten, veräußert, verpachtet, oder sonst darüber auf eine rechtsgültige Weise disponirt werden.

§. 4.

Dem Gläubiger des Grundeigenthümers, welchem eine Hypothek auf das Grundstück im Allgemeinen oder auch, auf ein darunter befindliches Kohlenlager

Digitized by Google

constituirt ist, steht das Recht nicht zu, dem Abbau desselben zu widersprechen, er ist mit seinen Ansprüchen auf den aus dem Abbau aufkommenden Ertrag beschränkt.

§. 5.

Besondere Bestimmungen. Aufnahme eines Kohlen-Bergbaus.

Will der Grundeigenthümer oder der, auf welchen das Recht desselben zur Kohlengewinnung übergegangen ist, einen Bau darauf unternehmen, oder einen bereits begonnenen Bau darauf fortsetzen, so hat er zuvor dem Bergamte Anzeige zu machen und sich als Nutzungsberechtigten zu legitimiren.

§. 6.

Das Bergamt hat hierauf an Ort und Stelle, mit Zuziehung des Gruben-Eigenthümers, resp. der Nutzungsberechtigten eine Besichtigung des Feldes vorzunehmen und zu untersuchen, ob dasselbe zu einem zweckmäßigen Abbau der Kohlen geeignet ist.

§. 7.

durch einen einzelnen Eigenthümer.

Wenn sich bei dieser Besichtigung nach der Beurtheilung des Bergamts ergiebt, daß das Feld von einem hinreichenden Umfange ist, und daß die Lagerungs-Verhältnisse der Kohlen von der Art sind, daß darauf ein nachhaltiger Bau auf eine zweckmäßige Weise, mit Nutzen für den Eigenthümer geführt werden kann, so steht der Ausübung dessen Nutzungsrechtes nichts entgegen, und ist derselbe in diesem Falle nicht verbunden, sich im Kohlen-Bergbau mit den Eigenthümern eines angrenzenden Kohlenfeldes zu vereinigen. Wenn es zur näheren Beurtheilung der Verhältnisse nach dem Ermessen des Bergamts weiterer Untersuchungen bedarf, so ordnet dasselbe diese auf Kosten des Eigenthümers an, indem es entweder diesem die Ausführung überläßt, oder ihn dabei, insofern er es wünscht, mit dazu geeigneten Bergarbeitern zu Hülfe kommt.

Insofern es dabei auf Abteufung von Versuchschächten, welche mehr als 2 Lachter (13 Fuß 4 Preußische Zoll) Teufe erhalten, oder auf Versuch-Stolln ankommt, ist der Eigenthümer verpflichtet, sich dazu gelernter Bergleute, welche ihm vom Bergamte überwiesen werden, zu bedienen.

Nachdem die vom Bergamte angeordneten Versuch-Arbeiten ausgeführt sind, hat der Eigenthümer dasselbe um Ansetzung eines definitiven Besichtigungs-Termins zu ersuchen.

§. 8.

durch Vereinigung mehrerer Eigenthümer.

Wenn sich bei der ersten oder resp. bei der definitiven Besichtigung ergiebt, daß zu einem zweckmäßigen Abbau das dem Eigenthümer der Kohlen zustehende Feld nicht hinreicht, die Verhältnisse der Kohlenlagerung aber nach der Beurtheilung des Bergamts von der Art sind, daß eine weitere Erstreckung derselben unter der benachbarten Oberfläche eines oder mehrerer andrer Grundeigenthümer derselben, oder den darunter befindlichen Kohlen zu vermuthen, oder wenn diese weitere Erstreckung bereits durch einen darauf eröffneten Bau bekannt, oder wenn in dem einen oder dem andern Falle zu erwarten ist, daß der Abbau der Kohlen auf eine zweckmäßigere, für alle dabei betheiligten Interessenten vortheilhaftere Weise in dem Falle stattfindet, wenn solcher in einen gemeinschaftlichen Bau gefaßt wird, so fordert das Bergamt den oder die berechtigten Eigenthümer auf, sich binnen 3 Monaten darüber zu erklären, ob sie mit dem ersten Unter-

Digitized by Google

nehmer zu der weiter erforderlichen, vom Bergamte anzuordnenden Untersuchung in Gemeinschaft treten, oder diese Untersuchung auf dem Felde, worauf ihnen das Kohlengewinnungsrecht zusteht, selbst und auf ihre alleinige Kosten unternehmen wollen. In einem oder dem andern Falle bestimmt das Bergamt mit Rücksicht auf die Jahreszeit und auf den Umfang der Untersuchung die Frist, binnen welcher solche ausgeführt seyn muß, und der oder die, welche diese Untersuchung unternommen haben, sind verpflichtet, dem Bergamte zu dem bestimmten Termine das Resultat derselben, wenn ein solches aber noch nicht gewonnen ist, die Hinderungs-Ursachen anzuzeigen und eine letzte Nachfrist nachzusuchen, welche das Bergamt bis zur Hälfte der ersten zu bewilligen befugt ist.

Wenn ein benachbarter Eigenthümer sich auf die vom Bergamte an ihn erlassene Aufforderung binnen 3 Monaten nicht, oder wenn er sich dahin erklärt, die Untersuchung seines Feldes weder auf seine alleinige, noch auf gemeinschaftliche Kosten, nach der Anweisung des Bergamtes vornehmen zu wollen, so ist das Bergamt befugt, dem ersten Unternehmer einen Schürfschein auf das betreffende Feld zu ertheilen und der Eigenthümer desselben ist verpflichtet, demselben auf Vorzeigung dieses Schurfscheins das Schürfen und Bohren auf seinem Grund und Boden zu gestatten, der Unternehmer aber verbunden, sich mit demselben über die für die Benutzung der Oberfläche am wenigsten hinderliche oder nachtheilige Zeit zur Ausführung der Versucharbeiten zu vereinigen, und denselben für allen ihm daraus erwachsenden Schaden vollständig zu entschädigen.

Insofern beide Theile sich über die Zeit der Arbeit und über den Betrag der Entschädigung nicht vereinigen können, steht ihnen die Provocation auf Entscheidung des Kreislandraths und von diesem der Recurs an die Regierung zu, mit Ausschluß richterlichen Erkenntnisses.

§. 9.

Regulirung des Grubenfeldes.

Nach beendigter Untersuchung der benachbarten Felder setzt das Bergamt einen Termin zur Regulirung des Grubenfeldes an Ort und Stelle an, zu dem es alle dabei interessirte Grundeigenthümer resp. Kohlengewinnungs-Berechtigte vorladet. Nachdem das Bergamt sich und alle Interessenten mit den Resultaten der Versucharbeiten auf sämmtlichen untersuchten Flächen bekannt gemacht, der Umfang des Kohlenfeldes, welches in einen zusammenhängenden Bau gefaßt werden kann, festgestellt und im Allgemeinen ermittelt, und den Interessenten angegeben hat, wie dieses Feld nach den Lagerungs-Verhältnissen am zweckmäßigsten und für die Letztern am vortheilhaftesten in Angriff zu nehmen und abzubauen ist, sucht es die Vereinigung derselben zu einem gemeinschaftlichen Grubenbetriebe zu vermitteln und nimmt deren Erklärungen darüber entgegen.

Hierbei sind mehrere Fälle zu unterscheiden: Wenn einer der betreffenden Eigenthümer die Versucharbeiten in seinem ihm eigenthümlichen Kohlenfelde auf seine alleinige Kosten übernommen und ausgeführt hat, und es ergiebt sich aus der Untersuchung nach der Beurtheilung des Bergamts, daß dieses Feld seinem Umfange und seinem Lagerungs-Verhältniß nach auf eine zweckmäßige Weise für sich allein abgebaut werden kann, so ist dieser Eigenthümer des Kohlenfeldes nur in dem Falle verpflichtet, auf den gemeinschaftlichen Grubenbetrieb in diesem sei-

Digitized by Google

nem und dem benachbarten Kohlenfelde einzugehen, wenn das letztere nach der Beurtheilung des Bergamts auf eine zweckmäßige Weise für sich allein nicht abzubauen ist, es steht ihm jedoch in diesem Falle frei, der Gemeinschaft nur mit demjenigen Theile desselben beizutreten, welchen das Bergamt für den zweckmäßigsten Abbau des benachbarten Kohlenfeldes nothwendig erachtet.

Wenn mehrere Eigenthümer sich zur Untersuchung ihrer Kohlenfelder auf gemeinschaftliche Kosten vereinigt haben, so sind sie verpflichtet, solche auch zu einem gemeinschaftlichen Grubenbetriebe insoweit herzugeben, als sie in einen zusammenhängenden Bau gefaßt werden können. Findet sich dabei, daß ein Theil des Feldes zu einem Separatbau geeignet ist, so steht es dem Eigenthümer frei, ob er auch mit diesem Theile der Gemeinschaft beitreten oder darauf einen besonderen Abbau für seine alleinige Rechnung treiben will. Im ersteren Falle sind aber die übrigen Theilnehmer des gemeinschaftlichen Grubenbetriebes verpflichtet, auch diesen Separatbau mit in die Gemeinschaft aufzunehmen.

Wenn ein Eigenthümer sich wegen der Versucharbeiten auf seinem Felde gar nicht oder nicht beitretend erklärt hat, und solche auf den Grund des vom Bergamte ertheilten Schurfscheins ausgeführt sind, so steht es demselben frei, dem gemeinschaftlichen Grubenbetriebe in dem Felde, welches das Bergamt zu einem Bau bestimmt, mit dem darin begriffenen Theile seines Feldes beizutreten; er ist aber in diesem Falle verpflichtet, dem oder denen, welche die Untersuchung seines Feldes übernommen oder ausgeführt haben, den vierfachen Betrag der Kosten, welche erweislich auf diese Untersuchung verwendet sind, nach Festsetzung durch das Bergamt zu bezahlen, um sie dadurch für das Risiko zu entschädigen, die Untersuchungskosten bei ungünstigem Erfolge vergeblich aufgewendet zu haben.

Jeder Grundeigenthümer oder Kohlengewinnungs-Berechtigte, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet ist, sein Kohlenfeld ganz oder zum Theil zum gemeinschaftlichen Bau herzugeben, hat sich entweder gleich in dem Termine oder spätestens innerhalb 3 Monaten vom Tage desselben zu erklären, ob er an dem Grubenbau selbst Theil nehmen will oder nicht. In dem Falle, wenn er seine Theilnahme daran verweigert, oder wenn er sich nicht binnen der bestimmten Frist erklärt, wird die Frage: ob ein gemeinsamer Bergbau stattfinden solle, durch Stimmenmehrheit der Interessenten nach der Größe des jedem Theilnehmer zugehörigen Areals am Grubenbau entschieden.

§. 10.

Feststellung der Theilnahme-Rechte.

Nachdem das in einen Grubenbau zu fassende Kohlenfeld durch das Bergamt bestimmt ist, läßt dasselbe einen Riß davon auf Kosten der Interessenten aufnehmen, überschlägt danach und nach der durch die vorhergegangene Untersuchung ermittelten Mächtigkeit, der aus dem Felde jedes Eigenthümers nach und nach zu gewinnenden Kohlen-Inhalt und mit Berücksichtigung des mehr oder minder schwierigen und kostbaren Abbaues, das Werthsverhältniß der in den Feldern der verschiedenen Interessenten vorhandenen Kohlen, und fertigt denselben diese Ermittelung nebst dem Risse mit der Aufforderung zu, sich über die Theilnahme-Rechte der einzelnen Mitglieder der zu einem gemeinschaftlichen Bau vereinigten Bergbau-Gesellschaft an diesem Bau unter einander zu vereinigen und zu erklären,

Digitized by Google

zugleich aus ihrer Mitte oder sonst einen oder mehrere Vorsteher zu erwählen und mit Vollmacht zu versehen, welche die Gesellschaft in den ferneren Verhandlungen mit dem Bergamte zu vertreten haben und solche demselben anzuzeigen. Zu dieser Anzeige bestimmt das Bergamt ihnen eine Frist von 3 Monaten.

Wenn die Theilnehmer darauf antragen, setzt das Bergamt die Theilnahme-Rechte eines Jeden nach dem ermittelten Werthsverhältniß fest. Wenn die Anzeige binnen der bestimmten Frist nicht beim Bergamte eingeht, so beraumet das Bergamt einen Termin zur Regulirung der Theilnahme-Rechte und Erwählung des Vorstandes der Gesellschaft an, in welchem es mit Zuziehung und unter Mitwirkung des Landraths des Kreises die Vereinigung zu vermitteln sucht, im Entstehungsfalle setzt das Bergamt die Theilnahme-Rechte nach den vorher angegebenen Principien fest, nimmt die Einwendungen, welche die Interessenten dagegen machen, zu Protocoll und holt die Entscheidung des Ober-Bergamts ein, der Landrath bestimmt, bis die Wahl des Vorstandes durch die Interessenten erfolgt, einen interimistischen Vorstand. Den Theilnehmern steht gegen die Entscheidungen des Ober-Bergamts der Recurs an das vorgesetzte Ministerium binnen zehntägiger Frist, und nachdem sie diesen ergriffen, nur in dem Falle der Weg Rechtens gegen dessen Entscheidungen frei, wenn das Theilnahme-Verhältniß durch specielle Rechtsgründe bedingt wird.

§. 11.

Mit Ausnahme des im §. 9. gedachten Falls kann ein Grundeigenthümer oder Besitzer des Kohlengewinnungs-Rechts wider seinen Willen weder angehalten werden, selbst nach Kohlen zu schürfen oder solches einem Andern zu gestatten, noch ein Grund-Eigenthümer oder Kohlengewinnungs-Berechtigter das ihm zugehörige Kohlenfeld ganz oder theilweise in Abbau zu nehmen und zu erhalten, oder einem Andern dessen Abbau zu gestatten, es sey denn, daß ein Mangel an Feuerungs-Material oder eine unverhältnißmäßige Theuerung desselben die Aufnahme des Kohlenbergbau's für das allgemeine Beste nothwendig machen. Ob dieser Fall vorhanden ist, unterliegt nach vorgängiger Untersuchung durch die Ortsbehörde und Landräthe der Beurtheilung der Regierung, gegen deren Bestimmung nur der Recurs an die der Regierung und dem Ober-Bergamte vorgesetzten Ministerien binnen vierwöchentlicher Frist stattfindet.

Aufnahme des Baues wider den Willen des Eigenthümers.

In diesem Falle ist, nach Vernehmung zwischen der Regierung und dem Ober-Bergamte, der Grundeigenthümer mit dreimonatlicher Frist durch das Letztere zur Erklärung aufzufordern, ob er die Versucharbeiten auf Kohlen, oder wo deren Vorkommen und Verhalten bereits bekannt, den Bau darauf nach den gesetzlichen Vorschriften selbst übernehmen, resp. fortsetzen will? In diesem Falle tritt das in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene weitere Verfahren ein. Wenn der Eigenthümer aber die Frage verneint, oder wenn er die geforderte Erklärung binnen der gestellten Frist nicht an das Ober-Bergamt abgiebt, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, die Untersuchung durch das Bergamt zu veranlassen und die Kosten dazu vorzuschießen.

Wenn sich bei dieser Untersuchung ein bauwürdiges Kohlenlager findet und sich ergiebt, daß solches mit Vortheil abgebauet werden kann, so ist der Grund-

Digitized by Google

eigenthümer unter Mittheilung der Resultate der Untersuchung und der darauf verwandten Kosten, abermals zur Erklärung mit drei Monat Frist, aufzufordern, ob er den Abbau nach den gesetzlichen Bestimmungen für eigene Rechnung übernehmen und die vorgeschossenen Kosten erstatten will?

Ertheilung einer Concession zum Kohlen-Bergbau.

Wenn er sich dessen weigert oder die Erklärung nicht abgiebt, so ist das Ober-Bergamt nach Ablauf der Frist befugt, die Concession zum Bau einem Baulustigen zu ertheilen, dem es freisteht, einen oder mehrere Theilnehmer in die Gemeinschaft aufzunehmen und sich mit denselben über deren Theilnahme-Rechte zu vereinigen. Unter mehreren Baulustigen gewährt die Priorität des Antrags das Vorrecht.

§. 12.

Ertheilung des Erlaubniß-scheins zum Betriebe.

Nachdem das Grubenfeld durch das Bergamt bestimmt, und bei der Bergbau-Gesellschaft die Theilnahme-Rechte festgestellt, und der Vorstand erwählt worden, wird dem allein stehenden Kohlenbauer, resp der Bergbau-Gesellschaft, von dem Ober-Bergamte der Erlaubnißschein zum Betriebe der Grube ertheilt, der Concessionär und im Falle des §. 11. auch der Grundeigenthümer, resp. Kohlengewinnungs-Berechtigte ist schuldig, vom Dato des Erlaubnißscheins, resp. der Concession an, binnen Jahresfrist den Betrieb zu beginnen, widrigenfalls das Ober-Bergamt einem andern darum Nachsuchenden die Concession dazu ertheilen kann.

Anfang des Betriebs.

§. 13.

Fortsetzung desselben.

Wenn der concessionirte Bergbau ein Jahr lang ohne Erlaubniß des Ober-Bergamts außer Betrieb bleibt, so erlöschen die Rechte des Concessionärs und im Falle des §. 11. auch die des Grundeigenthümers, resp. Nutzungs-Berechtigten, und es treten die früheren Verhältnisse wieder in Kraft.

§. 14.

Stolln.

Jeder mit einem Erlaubnißschein oder einer Concession des Ober-Bergamts versehene Grubenbesitzer ist befugt, sich nach Anordnung der Bergbehörde durch eine offene Rösche und einen eignen Stolln, allein oder in Verbindung mit einem benachbarten Grubenbesitzer Wasser-Wetterlosung und Förderung zu verschaffen.

§. 15.

Das Bergamt bestimmt den Ansatzpunkt der Rösche und des Stolln, die Hauptrichtung, das Ansteigen der Sohle, die Weite und Böschung der Rösche, die Höhe und Weite des Stolln und die Stollnlichtlöcher.

§. 16.

Jeder Grundbesitzer, jeder Eigenthümer von Kohlenfeld und jeder Grubenbesitzer ist verpflichtet, das Durchtreiben einer solchen Rösche und eines solchen Stolln durch sein Grundeigenthum, resp. Kohlen- und Grubenfeld, so wie auch die Abteufung von Stollnlichtlöchern, nach Beurtheilung der Bergbehörde, zu gestatten.

Die dabei gewonnenen Kohlen fallen dem Eigenthümer ohne Vergütung zu, und außerdem ist der Grubenbesitzer, dessen Gruben zum Nutzen der Rösche oder der Stolln, betrieben wird, verpflichtet, den Grund-, resp. Kohlenfeld- und Grubenbesitzer, durch dessen Eigenthum solche geführt werden, für allen ihnen daraus erwachsenden Nachtheil vollständig zu entschädigen.

Digitized by Google

§. 17.

Wer ohne Erlaubniß der Bergbehörde eine Grube, eine Rösche, einen Stolln, eine Strecke oder andere Oerter verstürzt oder verzimmert, muß solche in den vorigen Stand wieder herstellen.

§. 18.

Wenn mehrere Kohlengruben nach der Beurtheilung des Bergamts durch eine gemeinschaftliche Rösche, oder einen gemeinschaftlichen Stolln gelöst werden können, eine Vereinigung der Grubenbesitzer über den gemeinschaftlichen Betrieb der Rösche oder des Stollns aber durch Vermittelung des Bergamts nicht zu bewirken ist, so ist gleichwohl jede Rösche und jeder Grubenstolln verbunden, alle darauf fallenden Wasser anderer Kohlengruben aufzunehmen, und nicht nur jede Grube berechtigt, in ihrem Bau solche Einrichtungen zu treffen, daß ihre Wasser in die Rösche oder auf den Stolln der andern fallen oder gehoben werden, sondern es darf auch kein Gruben- und kein Kohlenfeld-Besitzer den Durchlauf der Wasser anderer Gruben und die dazu nach der Beurtheilung des Bergamts nöthigen Vorrichtungen verwehren.

§. 19.

In eben diesen Fällen (§. 18.) steht es den Grubenbesitzern, welche die Rösche, resp. den Stolln zur Lösung ihrer Grube getrieben haben oder treiben, und den Eigenthümern der Kohlenfelder, welche von den Vorrichtungen betroffen worden, die erforderlich sind, um die Wasser anderer Gruben auf die Rösche, resp. den Stolln zu führen, frei, ob sie die Vorrichtungen, welche erforderlich sind, diese Wasser auf die Rösche, resp. den Stolln zu führen und in denselben mit aufzunehmen, soweit sie eines jeden Eigenthum berühren, nach den Anweisungen des Bergamts selbst ausführen, oder die Ausführung den Besitzern der Grube, zu deren Lösung solche gemacht worden, überlassen wollen. In beiden Fällen haben letztere die Kosten dieser Vorrichtungen, resp. zu erstatten und zu tragen, die dadurch gewonnenen Kohlen fallen dem Eigenthümer unentgeldlich zu, und die Besitzer der Grube, welche der Lösung bedarf, sind verpflichtet, alle, welche durch die Anlage und Erhaltung der Vorrichtungen Nachtheil haben, vollständig dafür zu entschädigen.

§. 20.

Verhältniß der Grube zum Grund-Eigenthümer. Abtretungen.

Jeder Grundeigenthümer muß gegen vollständige Entschädigung dem mit einem Erlaubnißscheine oder einer Concession des Ober-Bergamts versehenen Grubenbesitzer (§§. 11. 12.) den Grund und Boden, zu Abraum, Berg- und Kohlenhalden, zur Anlage von Künsten und Maschinen, und zu den für die Grube nöthigen Tagegebäuden, so wie auch das zum Betriebe der Künste nöthige Wasser, so weit es nach der Bestimmung der Bergbehörde für den Grubenbau unentbehrlich ist, überlassen, auch die nothwendigen Wege zur Abfuhre der Kohlen gestatten.

§. 21.

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Abtretung oder über den Vorzug darauf bei Kollissonen mit einem andern Gewerbe, entscheiden darüber die Landes-Polizeibehörde und die Bergbehörde — zunächst der Landrath des Krei-

Digitized by Google

ses und das Bergamt — gemeinschaftlich, mit Vorbehalt des Recurses an die ihnen vorgesetzten Behörden. Die Berufung auf gerichtliches Verfahren ist unzulässig.

§. 22.

Entschädigungen.

In Betreff der Entschädigung und deren Festsetzung für die dem Grundeigenthümer durch den Betrieb der Grube verursachten Schäden, kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, welche bei dem Betriebe anderer Bergwerke und den dadurch verursachten Schaden gesetzlich zur Anwendung zu bringen sind.

§. 23.

Die Grundeigenthümer oder Kohleneigenthümer, welche Kohlenfeld zum Bau hergeben, (§§. 9. 11. 12.) sie mögen an dem Bergbau Theil nehmen, oder nicht, erhalten als Entschädigung für die Kohlen den zehnten Theil des reinen Ertrags vom Grubenbau und theilen sich darin nach Verhältniß des Kohlen-Inhalts ihres zum Bau hergegebenen Feldes (§. 10.); die von dem reinen Gewinn übrig bleibenden $\frac{9}{10}$ verbleiben den Grubenbesitzern nach Verhältniß ihrer Theilnahme-Rechte. Es folgt daraus, daß wenn der Umfang der Grube auf den Grundbesitz eines einzelnen Grundeigenthümers, oder, wenn er auf das Feld eines einzelnen Kohleneigenthümers beschränkt ist, oder wenn sämmtliche davon betroffene Grund- oder Kohleneigenthümer sich zum Betriebe der Grube vereinigt haben, das Verhältniß der Theilnahme-Rechte an der Kohlenentschädiguug und an dem Grubengewinne eines und dasselbe ist, und daß es der besondern Ermittelung und Feststellung der Kohlenentschädigung nur in den Fällen bedarf, wenn ein Grund- oder Kohleneigenthümer die Theilnahme am Bergbau ausdrücklich oder stillschweigend verweigert (§§. 9. 11.) oder sein Theilnahme-Recht durch Nichtbenutzung verloren hat (§. 12.).

In diesen Fällen ist der Grund- resp. Kohleneigenthümer berechtigt, von den Grubenbesitzern den Nachweis des Gewinns durch eine von denselben, nach einer vom Bergamte vorgeschriebenen Form, richtig zu führende und ihm zur Prüfung vorzulegende jährliche Grubenrechnung zu fordern. In dieser Grubenrechnung müssen alle Einnahmen, welche die Grube vom Verkauf der Kohlen oder sonst bezieht, nachgewiesen und durch Förderungs- und Debitsregister justificiret werden, und es passiren darin alle belegte Ausgaben, welche die Untersuchung des Grubenfeldes, die Aufnahme, den Betrieb, den Debit und die Verwaltung der Gruben betreffen, alle Entschädigungen und alle Kosten, welche durch die Regulirung und Beaufsichtigung durch die landesherrlichen Behörden veranlaßt werden, dagegen weder Ausgaben für Kohlenfelds-Ankäufe, noch Zinsen. Die der Rechnung anzuhängende Ertrags-Berechnung muß den Gewinn oder Verlust der Grubenbesitzer für das betreffende Jahr ergeben; so lange sie im Verluste stehen, wird dieser dem Gewinn der Folgezeit abgerechnet, und nur erst vom reinen Gewinn erhalten die Grund- resp. Kohleneigenthümer $\frac{1}{10}$ als Kohlenentschädigung.

Wenn der betreffende Grund- oder Kohleneigenthümer sich in seinem Interesse in Bezug auf die ihm zustehende Kohlenentschädigung verletzt hält, so ist er befugt, auf Untersuchung der Grubenrechnung durch das Bergamt anzutragen, und das Bergamt verpflichtet, solche zu übernehmen.

Die Kosten der Untersuchung trägt, wenn die Beschwerde richtig befunden

Digitized by Google

wird, der Grubeneigenthümer, im andern Falle der, welcher auf Untersuchung angetragen hat. Beiden Theilen steht nach der Entscheidung des Bergamts der Rechtsweg offen.

§. 24.

Verwaltung der Gruben.

Jeder einzelne Grund- oder Kohlenfeld-Besitzer, welcher, und jede Bergbau-Gesellschaft, welche die Erlaubniß oder Concession zum Bau einer Kohlengrube, vom Ober-Bergamte erhalten hat (§. 12.), ist berechtigt, die Grube selbst, und so weit es den technischen Betrieb derselben nicht betrifft, ohne Einmischung der Bergbehörde zu verwalten und die Verhandlungen mit der letztern über die Betriebs-Angelegenheiten der Grube selbst zu führen. Dem Einzelnen steht es frei, sich zu diesem Zwecke einen Andern mittelst Vollmacht zu substituiren, die er dem Bergamte einzureichen hat; jede Gruben-Gesellschaft muß dazu einen Vorstand erwählen. (§. 9.)

§. 25.

Grubenbeamte.

Der specielle Betrieb der Grube muß durch einen Grubensteiger, dessen Qualification zu dieser Stelle von dem Bergamte geprüft und anerkannt ist, geführt werden. Der Gruben-Besitzer, resp. dessen Bevollmächtigter, und bei Bergbau-Gesellschaften deren Vorstand ist befugt, ein Subject zu dieser Stelle dem Bergamte zu präsentiren, und dieses muß ihn in dem Falle bestätigen, wenn er sich bei der Prüfung dazu geeignet zeigt; im zweifelhaften Falle darf er nur probeweise angelegt werden. Wenn der Grubenbesitzer kein qualificirtes Subject vorzuschlagen weiß, oder dem Bergamte die Wahl überläßt, so bestellt dieses den Grubensteiger.

Der Steiger, er mag auf den Vorschlag des Grubenbesitzers oder vom Bergamte unmittelbar ernannt seyn, wird vom Bergamte mit einer, dem Grubenbesitzer zur Kenntnißnahme mitgetheilten Dienst-Instruction versehen und auf diese eidlich verpflichtet. Im erstern Falle bleibt dem Grubenbesitzer überlassen, das Lohn des Steigers und die sonstigen Bedingungen seiner Annahme durch einen schriftlichen Vertrag zu bestimmen, welcher nichts, diesem Regulativ zuwiderlaufendes, jedenfalls den Vorbehalt einer halbjährlichen Aufkündigung enthalten und dem Bergamte mitgetheilt werden muß; im letztern Falle bestimmt das Bergamt das dem Steiger zukommende Lohn. Der Grubensteiger ist der Disciplinar-Aufsicht des Bergamts unterworfen, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung darf er vom Grubenbesitzer weder in Strafe genommen, noch darf er abgelegt werden.

dessen Knappschafts-Verhältnisse.

Insofern er vor seiner Anstellung bei der Grube zu einem Knappschafts-Verbande gehört hat, verbleibt er Mitglied desselben, so lange er den Vorschriften des Knappschafts-Reglements genügt, genießt gegen Fortbezahlung der Beiträge, welche dieses verlangt, alle die Beneficien, welche dasselbe beurlaubten Mitgliedern verheißt, in Krankheits- und Unglücksfällen ist aber der Grubenbesitzer verpflichtet, ihm die ärztliche und chirurgische Hülfe und Arznei auf Kosten der Grubenkasse zu gewähren, und das ihm ausgesetzte Lohn für die Dauer der Krankheit, falls dieselbe nicht länger als ein Vierteljahr dauert, zu belassen, dem vom Bergamte genehmigten oder angesetzten Stellvertreter aber besonders zu

Digitized by Google

lohnen. Auch den auf den Vorschlag des Grubenbesitzers angenommenen Steiger soll, nachdem er vom Bergamte definitiv als solcher bestätigt worden, die Aufnahme in den Knappschafts-Verband des Bergamts-Bezirks unter denselben Bedingungen gestattet seyn.

§. 26.

Bergbauplan u. In-Betriebsetzung der Grube.

Das Bergamt stellt, nachdem das Feld der Grube bestimmt, der Grubenriß angefertigt, die Theilnahme-Rechte regulirt, der Vorstand gewählt und der Steiger bestellt worden, mit Zuziehung des Vorstandes, den allgemeinen Bergbau-Plan für die Grube fest, ordnet danach die Aus- und Vorrichtungs-Arbeiten an, schreibt den Betriebsplan für das laufende oder nächste Jahr vor, wobei das von dem Vorstande zu bestimmende Förderungs-Quantum, insoweit es die Verhältnisse der Grube verstatten, zum Anhalten dient, und instruirt den Steiger zu dessen Ausführung.

Die über den allgemeinen Bergbau-Plan mit dem Grubenvorstande und dem Steiger aufzunehmende Verhandlung wird von dem Bergamte unter Beifügung des auf Kosten der Bergbehörde anzufertigenden zweiten Exemplars des Grubenrisses, dem Ober-Bergamte zur Prüfung und Bestätigung eingereicht, den Betriebsplan für das erste, wie für die folgenden Jahre vollzieht das Bergamt allein. Beides, der allgemeine Bergbau-Plan, und der Betriebsplan, wird in ein Zechenbuch eingetragen, welches das Bergamt dem Grubenvorstande zufertigt. Dieses Zechenbuch wird unter der Aufsicht des Steigers in der Zechenstube aufbewahrt, und dient dazu, nicht nur die ferneren, bei den General-Befahrungen festzustellenden jährlichen Betriebspläne, so wie diejenigen Abweichungen davon, deren Nothwendigkeit sich im Laufe des Jahres nach dem Ermessen der Bergbehörde ergiebt, darin aufzunehmen, sondern auch die nähern Anweisungen, welche dem Steiger über die Ausführung ertheilt werden, und die Erinnerungen über dieselbe darin einzutragen, welches entweder durch den Bergbeamten, der die Befahrung hält, selbst, oder in dessen Gegenwart durch den Steiger geschehen muß.

§. 27.

Jährliche General-Befahrung der Grube.

Der jährlichen General-Befahrung, bei welcher der Grubenbau revidirt, die Ausführung mit den Betriebs-Dispositionen des Bergamts verglichen und der Betriebsplan für das nächste Jahr entworfen wird, soll in der Regel außer dem Revierbeamten und dem Steiger ein Mitglied des Bergamts beiwohnen. Der Vorstand muß bei diesen General-Befahrungen zugezogen und deshalb von dem Termine derselben bei Zeiten in Kenntniß gesetzt werden. Die von ihm vorgeschlagenen Betriebs-Dispositionen und seine Erinnerungen gegen die Betriebs-Dispositionen der Bergbehörde müssen nicht nur sorgfältig geprüft, sondern auch insoweit berücksichtigt werden, als es mit dem Zweck und den Pflichten der der Bergbehörde obliegenden Bergpolizei und technischen Aufsicht (§§. 2. 28.) verträglich ist.

Der Bergbeamte, welcher die General-Befahrung abhält, ist verpflichtet, diese Vorschläge und Erinnerungen in die General-Befahrungs-Verhandlung mit aufzunehmen, und, wenn er sich darüber mit dem Grubenvorstande nicht vereinigen kann, zur Entscheidung des Bergamts zu bringen. Von diesem steht dem

Digitized by Google

Grubenvorstande, wenn er sich dabei nicht beruhigen will, der Recurs an das Oberbergamt und in letzter Instanz an das demselben vorgesetzte Ministerium frei, bei dessen definitiver Entscheidung er sich beruhigen muß.

§. 28.

Specieller Zweck und Gegenstand der technischen Aufsicht durch die Behörde.

Bei der Beaufsichtigung des Kohlenbergbaus durch die Bergbehörde ist insbesondere zu sehen:

a) auf Entwerfung und Ausführung eines den Lagerungs-Verhältnissen der Kohlen in dem für die Grube bestimmten gesammten Felde angemessenen Bergbauplans;

b) auf die möglichst beste Benutzung des Minerals, den möglichst reinen Abbau und reine Förderung, auf Verhütung der Verstürzung sowohl der, noch anstehenden, als der bereits gewonnenen Kohlen, überhaupt auf Verhütung alles Raubbaues;

c) auf Sicherung der Kohlenstöße an der Grenze mit Nachbargruben, wo die zuerst abbauende Grube einen Wehrstoß von mindestens 1 Lachter Stärke, in besondern Fällen nach dem Ermessen des Revierbeamten auch mehr stehen lassen muß, um das Verbrechen der Kohlen der Nachbargrube zu verhüten, welcher Wehrstoß erst dann nachgeholt werden darf, wenn der Abbau der Nachbargrube dahin gelangt ist; da, wo zur Bildung eines Grubenfeldes Grundstücke mit eingeschlossen werden müssen, auf welche dies Regulativ keine Anwendung findet, haben die betreffenden Bergämter die Verpflichtung, den Zutritt der letzteren möglichst zu erleichtern;

d) auf ein angemessenes Verhältniß des Abraums zur Förderung, zweckmäßige Wahl der Stellen und Räume zur Auf- und Abstürzung des Abraums und angemessene Böschung beim Tagebau;

e) auf hinlängliche Sicherheit des Ausbaues, der Fahrungs- und Förderungs-Vorrichtungen bei unterirdischen Gruben, auf gute Wetterlosung, auf Anwendung der Sicherheitslampe, und überhaupt auf möglichste Verhütung alles dessen, wodurch das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter gefährdet werden kann;

f) auf genügende und möglichst wohlfeile Wasserlosung durch Röschen und Stollen, richtige Wahl des Ansatzpunktes und der Directions-Linie und Bestimmung der Sohle, damit auf dem möglichst kürzesten Wege, die möglichst größte Teufe eingebracht werde; auf zweckmäßige Anlage und gute Unterhaltung der Röschen und Stollen;

g) in Ermangelung derselben oder bei Tiefbauen auf ausreichende Kraft und zweckmäßige Einrichtung der Maschinen, auf deren gute Instandhaltung, Wartung und Benutzung;

h) auf gute Instandhaltung, Vollständigkeit und richtige, rechtzeitige jährliche Nachtragung der Grubenrisse;

i) auf erkennbare Abgrenzung des Grubenfeldes und Vermeidung von Grenzüberschreitungen und Grenzstreitigkeiten;

k) auf Sicherstellung der Landstraßen und Wege, so wie der Tage-Gebäude, welche durch den Bergbau gefährdet werden können, wobei namentlich den

Digitized by Google

Chausseen und Eisenbahnen, der Abbau sich nicht über 5 Lachter nähern darf, nach Maaßgabe der Verhältnisse der Oberfläche und der Kohlenlagerung auch noch weiter davon zurückbleiben muß, wenn es zu deren Sicherheit nach der gemeinschaftlichen Beurtheilung der Landespolizei- und der Bergbehörde nothwendig ist.

§. 29.

Leitung und Controlle des Betriebs durch die Revier-Beamten.

Eine jede Grube muß durch den Revierbeamten, wenn sie unterirdisch betrieben wird, jährlich wenigstens 4mal, bei Tagebau wenigstens 2mal, und wenn das Bergamt es bei wichtigen Arbeiten für nöthig hält, öfter befahren werden. Bei diesen Befahrungen, für welche ein Termin im Voraus nicht bestimmt werden kann, muß, außer dem Grubensteiger, auch der Grubenbesitzer, resp. Vorstand, wenn er anwesend ist, mit zugezogen werden. Der Zweck dieser Befahrungen ist im Allgemeinen, die Ausführung des Betriebsplans durch den Steiger zu leiten und in Bezug auf die allgemeinen Vorschriften (§. 28.) so wie auf die demselben ertheilten spätern Anweisungen zu controlliren; die etwanigen Abweichungen von dem Betriebsplane, deren Nothwendigkeit sich nach den innern Verhältnissen der Grube beim Betriebe, oder aus einer vom Grubenbesitzer gewünschten Vermehrung oder Verminderung der Förderung im Laufe des Jahres ergiebt, zu prüfen, zu bestimmen und den Steiger näher zu instruiren.

Ueber den Befund und die Resultate jeder Befahrung hat der Revierbeamte dem Bergamte Bericht zu erstatten.

§. 30.

Verhältnisse des Grubensteigers.

Der Grubensteiger ist verpflichtet, den von der Bergbehörde festgestellten Betriebsplan und die ihm zu dessen Ausführung ertheilte Instruction genau zu befolgen. Bei wesentlichen Abweichungen davon, welche nicht durch die innern Verhältnisse der Grube gerechtfertigt erscheinen, ist der Revierbeamte befugt, ihn in eine Ordnungsstrafe bis zu 1 Thaler zur Knappschaftskasse des Bezirks zu nehmen, welche im Wiederholungsfalle vom Bergamte verdoppelt wird, wenn Erinnerungen und Strafen nichts fruchten; und bei offenbarer Widersetzlichkeit ist das Bergamt befugt, ihn unter Anordnung einer interimistischen Vertretung von seinem Posten zu suspendiren und mit Genehmigung des Oberbergamts zu removiren oder nach Umständen ganz zu entlassen.

Der Grubenvorstand ist befugt, den Steiger in seinen Amtsverrichtungen zu überwachen, ihn bei Abweichungen von den Dispositionen der Behörde zu erinnern, bei Vernachlässigung seines Dienstes zu warnen, und solche dem Bergamte, oder bei nächster Befahrung dem Revierbeamten zur Anzeige zu bringen.

Wenn sich im Laufe des Jahres Umstände ereignen, welche eine Verstärkung oder eine Verminderung der Kohlenförderung erfordern, so ist der Grubenvorstand nicht nur befugt, diese zu verlangen, sondern auch, insofern damit nicht bis zur nächsten Befahrung Anstand genommen werden kann, der Steiger dazu anzuweisen und dieser verpflichtet, solche zur Ausführung zu bringen.

Aller sonstigen Veränderungen in den von der Behörde festgestellten Betriebs-Dispositionen soll der Grubenvorstand sich enthalten; wenn er solche versucht, ist der Steiger befugt, ihnen nicht Folge zu leisten, und wenn es jenem dessenun-

Digitized by Google

geachtet gelingt, denselben gegen die getroffenen Bestimmungen und ohne Vorwissen und Genehmigung des Bergamts Eingang zu verschaffen, so ist dieses befugt, den Grubenbau zu suspendiren und das Oberbergamt befugt, den Fortbetrieb so lange ganz zu untersagen, bis der Grubenvorstand sich in die Ordnung gefügt hat. Der Landrath des Kreises ist auf Requisition des Oberbergamts verpflichtet, durch die ihm zu Gebote stehende Polizeigewalt dafür zu sorgen, daß dem Verbote Folge geleistet wird.

Alle Kosten, welche durch eine solche Widersetzlichkeit und die dagegen vorgeschriebenen gesetzlichen Maaßregeln entstehen, insbesondere auch die des Unterhalts des während der Suspension des Baus unbeschäftigten Steigers und der Bergleute, so lange bis deren etwanige Aufkündigungsfrist abgelaufen, ist der Grubenbesitzer zu tragen, resp. zu ersetzen, verpflichtet.

§. 31.

Annahme und Verhältniß der Gruben-Arbeiter.

Die Annahme und Ablegung der Arbeiter, so wie der Accord mit denselben, steht dem Grubenvorstande zu allen den Arbeiten zu, zu welchen es nicht nach dem Ermessen der Bergbehörde, gelernter Bergleute bedarf. Zu den unterirdischen Arbeiten muß er so viel gelernte und verpflichtete Bergleute annehmen und so lange beibehalten, als die Bergbehörde für nöthig erachtet und ihm zuzuweisen im Stande ist; für diese regulirt die Bergbehörde das Lohn und die Bedingungen der Anlegung. Sie verbleiben auch in dem Knappschafts-Verein des Bezirks, dem sie angehören, unter denselben Bedingungen, wie der Steiger, und der Grubenbesitzer hat hinsichtlich der ärztlichen und chirurgischen Hülfe und Arznei dieselben Verpflichtungen gegen sie. Wenn der Steiger oder einer von den Arbeitern bei der Grubenarbeit verunglückt, zur Arbeit unfähig wird oder zu Tode kommt, so ist die Grube verpflichtet, im ersteren Falle ihm, im letzteren Falle, wenn er Familie hinterläßt, dieser ein gleiches Gnadenlohn zu gewähren, als das Knappschafts-Mitglied seiner Klasse, resp. dessen Familie nach den Principien des Knappschafts-Verbandes des Bergamts-Bezirks in gewöhnlichen Invaliditäts- resp. Todesfällen erhält. Außerdem werden aus der Knappschaftskasse dieselben Unterstützungen gewährt, welche nach dem Reglement, in gewöhnlichen Invaliditäts- oder Todesfällen geleistet werden.

Disciplinar-Aufsicht über dieselben.

Die Disciplinar-Aufsicht auf die sämmtlichen bei der Grube beschäftigten Arbeiter hat der Steiger unter Controlle des Revierbeamten. Der Steiger ist befugt, die Arbeiter bis zur Höhe eines Schichtlohns, der Revierbeamte sie bis zu 15 Sgr. in Strafe zu nehmen, welche, Falls es Knappschafts-Mitglieder sind, in die Knappschaftskasse des Bezirks, andern Falls in die Orts-Armenkasse fließt.

Von der Strafe, in welche der Steiger die Arbeiter nimmt, steht der Recurs an den Revierbeamten bei nächster Befahrung frei. Der Steiger führt die Arbeiterliste, das Gedinge- und Schichtenbuch und das Förderungsregister, nach dem ihm vom Bergamte vorgeschriebenen Formulare.

§. 32.

Haushalt der Grube.

Der Haushalt der Grube bleibt dem Grubenbesitzer, resp. dem Grubenvorstand allein überlassen; er kann sich dabei der Hülfe des Steigers in so weit bedienen, als dies mit der pflichtmäßigen Besorgung der demselben instructions-

Digitized by Google

mäßig obliegenden Dienstgeschäfte nach dem Ermessen der Bergbehörde verträglich ist.

Materialien und Geräthe.

Bei Anschaffung der erforderlichen Bergbau-Materialien und Geräthe muß er die Verabredungen und Bestimmungen, welche bei Entwerfung des Betriebsplans getroffen sind, in Bezug auf Menge und Beschaffenheit, zum Anhalten nehmen und dafür sorgen, daß es an den zur Fortsetzung des Betriebs und zur Sicherheit der Baue erforderlichen Gegenständen der Art niemals fehle. Ueber die Verwendung der Materialien beim Betriebe führt der Steiger das Register und über die Geräthe das Inventarium.

Debit und Verkaufspreise der Kohlen.

Der Debit der Kohlen, die Stellung der Verkaufspreise und die Erhebung und Controllirung der Verkaufs-Einnahmen ist dem Grubenbesitzer oder Vorstande lediglich überlassen. Wenn der Verkauf der geförderten Kohlen nach Tonnen geschieht, so muß dabei das gesetzmäßige Preußische Tonnengemäß angewendet werden und die Verkaufspreise müssen nach diesem Tonnenmaaße bestimmt werden. Er ist dabei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der Controlle der Landes-Polizeibehörden unterworfen.

§. 33.

Gruben-Kasse und Gruben-Rechnung.

Die Führung der Grubenkasse und die Form und Anfertigung der Grubenrechnung ist dem Grubenbesitzer, resp. Grubenvorstand ohne Einmischung der Bergbehörde überlassen.

Es steht demselben frei, ob er solche selbst übernehmen, oder einem besondern Rechnungsführer übertragen, wie er diesen anweisen, controlliren und für die Sicherheit der Verwaltung sorgen will.

Nur in dem Falle, wenn der Grundeigenthümer oder Kohlengewinnungs-Berechtigte nicht selbst am Bergbau Theil nimmt (§. 23.), ist er an die Vorschriften gebunden, welche die Bergbehörde dann in Bezug auf die Controllirung des Debits, und auf die Form, Anfertigung und Justification der Grubenrechnung ertheilt, und nur in dem Falle, wenn ein solcher Grundeigenthümer, oder Kohlengewinnungs-Berechtigte auf die Untersuchung der Rechnung durch das Bergamt anträgt, verpflichtet, demselben solche zu diesem Zwecke vorzulegen und jede darüber erforderliche Auskunft zu geben.

Der Grubenbesitzer, resp. Vorstand muß dafür sorgen, daß es an den zu den bestimmten Betriebs-Ausführungen erforderlichen Geldmitteln zur rechten Zeit nicht fehle, insbesondere, daß der Steiger und die Grubenarbeiter das bedungene Lohn von 14 zu 14 Tagen richtig und in baarem Gelde ausbezahlt erhalten; wenn er mit dem, was dem Steiger und den vom Bergamte angenommenen Bergleuten an Lohn oder sonst zukommt, über 4 Wochen in Rückstand bleibt, ist er der promptesten Execution in die Vorräthe der Grube unterworfen, welche die Gerichte auf Requisition des Bergamts ohne alle prozessualische Weitläuftigkeiten zu verfügen verpflichtet seyn sollen.

Bezahlung des Lohns an Grubensteiger und Arbeiter.

§. 34.

Abgaben und Kosten.

Weder der Grundeigenthümer oder der Kohlengewinnungs-Berechtigte, noch der Concessionär (§§. 11. 12.) hat von dem Kohlen-Bergbau, den er auf Grund dieses Regulativs betreibt, Bergwerks-Abgaben an die Staatskassen zu entrich-

Digitized by Google

ten; auch sollen von denselben für die vom Staate übernommene Aufsicht, insoweit diese durch die Sorge für das allgemeine Beste hervorgerufen wird, weder Gebühren noch Kosten abverlangt werden.

Dagegen haben sie für die Untersuchung und Regulirung der Grubenfelder und der Theilnahme-Rechte (§§. 5—12.) für die Markscheider-Arbeiten, ferner in allen Fällen, wo ihnen die Erledigung der Sache überlassen ist, sie aber die Einwirkung der Behörden selbst provociren oder nothwendig machen (§§. 21. 23.), oder wo sie solche durch Verletzung der gesetzlichen Vorschriften dieses Regulativs veranlassen, die Kosten zu tragen und nach dem Verhältniß des Interesses oder der Schuld eines Jeden, unter sich aufzubringen.

Berlin, den 19. October 1843.

Der Minister für die Gesetz-Revision	Der Finanz-Minister
gez. v. Savigny.	gez. v. Bodelschwingh.

Das vorstehende, von Seiner Majestät dem Könige, mittelst folgender Allerhöchsten Ordre:

„Ich genehmige das mit Ihrem Berichte vom 19. v. Mts. eingereichte, hierbei zurückfolgende Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den ehemals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amts Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Roßla, und beauftrage Sie, den Staats-Minister von Bodelschwingh, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehle durch die Amtsblätter der genannten Provinz bekannt zu machen, und vom 1. Januar 1844 an in Ausführung zu bringen.

Sans-souci, den 13. November 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Savigny und von Bodelschwingh."

genehmigte Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den ehemals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amts Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Roßla, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung unter dem Zusatz bekannt gemacht, daß das Königliche Ober-Bergamt zu Halle a. d. S. mit dessen Ausführung beauftragt ist.

Berlin, den 29. November 1843.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg
für das Jahr 1843.

A.

Seite

Abänderung, der im §. 11. der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839, enthaltenen Bestimmung 224
Academie, staats- und landwirthschaftliche zu Eldena bei Greifswalde . . 184
Agenten, verschiedener Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Seite 24, 40, 46, 60, 67, 76, 91, 99, 118, 138, 146, 166, 170, 186, 192, 193, 198, 219, 216, 225, 246.
Agentur, s. Renten-Versicherungs-Anstalt.
Albrecht, ist Bürgermeister zu Cölleda 225
Allgemeine Bedingungen zu den Verdingen und Verträgen über Königl. und Communalbauten 175
Allgemeine Zeitung, s. Leipziger Allgemeine Zeitung.
Altbeichlingen, s. Pfarrämter.
Altonaer Wunderessenz, s. Verbot.
Amtsblatts-Register, das zum Amtsblatt pro 1842 erschienene . . . 16
Anders, ist Gerichts-Executions- ꝛc. Inspector 11
Anmeldung, des Weinmostgewinns . 214
Annstraß, s. Rosentreter.
Anwendung, der polizeilichen Strafbestimmungen des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs auf mehrere Straßen im Kreise Wittenberg 224
— der polizeilichen Strafbestimmungen des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs auf die sogenannte Klaußstraße im Mansfelder Gebirgskreise 231
Apotheke, die Concessionirung einer zu Kösen 66
Apotheken-Concessionen, die Uebertragung derselben 96
Arbeitsscheue, s. Untersuchung.
Arme, s. Verbindlichkeit.
Armytage, s. Patent-Ertheilung.
Artern, s. Schul- und Küsterstellen.

A.

Seite

Arzneitaxe, Veränderungen derselben im Jahre 1843 106
Assecuranz-Compagnie, s. Hamburger Assecuranz-Compagnie.
Aufhebung, eines Wegegeldes der Gemeinde Gottnitz, Möst und Cößuln . 187
Aufruf, an ausgetretene Militairpflichtige 3, 139
Ausdehnung, der Controle des kleinen Holztransports auf die Gemeinde Buckau im Kreise Schweinitz 187
Ausstellung, s. Bewährungs-Zeugnisse.

B.

Backwaaren, die Taxe für dieselben . 30
Bade- und Trinkanstalt, die Eröffnung der zu Lauchstädt 90
Balthasar, ist Land- u. Stadtger. Rath 99
Bambach, s. Agenten.
Barsekow, ist Oeconomie-Commissarius zu Neuhaldensleben 193
Barth, s. Agenten.
Baumfrevel, auf der fiskalischen Straße von Zörbig nach Halle und die auf Entdeckung des Thäters gesetzte Belohnung von 20 Thalern 224
Baumpflanzungen, im hiesigen Regierungsbezirke im Jahre 1842 . . . 61
Baumschule, die städtische zu Sömmerda 211
Baurmeister, s. Agenten.
Bauten, in den Städten u. auf dem Lande 49
Bechstein, Gefangen-Aufseher zu Saugerhausen, ist pensionirt 217
Becker, Oberl. Ger. Auscultator, ist aus dem Justizdienst-Verhältnisse entlassen 67
— s. Patente.
Bedingungen, s. allgemeine Bedingungen.
Beiträge, s. Cölner Dombau.
Belobung, der Stände des Mansfelder Seekreises, wegen Vertheilung von Kartoffeln an mehrere Gemeinden . . . 73

Digitized by Google

B. Seite

Belobung, mehrerer Gemeinden und einzelner Personen, wegen Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens . . . 109
— der Gemeinden in der Ephorie Belgern, wegen ausgeführten Verbesserungen im Kirchen- und Schulwesen . . 172
Belohnungen, s. Kassenanweisungen.
Belgern, s. Belobung.
— s. Schul- und Küsterstellen.
Benachrichtigung, s. Kreiskassen.
Benneckenstein, s. Collecte.
Beundorf, s. Schulze.
Bennhold, ist Oberl. Ger. Auscultator 242
Berg- und Hütten-Verwaltung zu Wefensleben, die Benennung dieser Behörde, unter dem Namen „Bergamt" (Magdeburgisches) 169
Berghauer, Land- und Stadtgerichts-Rath zu Wittenberg, ist pensionirt . . 217
Berichte, die Randbemerkungen auf denselben, bei zum Spruch einzusendenden Untersuchungs-Acten 79
Berichtigung, eines Fehlers in der im 12. Stück des Amtsblatts S. 68. abgedruckten Getreidepreis-Nachweisung pro März 80
— eines Fehlers in der im 42. Stück des Amtsblatts de 1842 S. 166. abgedruckten Bekanntmachung wegen Verloosung der Tenditz-Kötzschauer Obligationen . 88
— eines Fehlers in der im 41. Stück des Amtsblatts de 1842 pag. 302. in der 4ten Zeile erlassenen Bekanntmachung 120
Berliner allgemeine Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse, s. Portofreiheit.
v. Bernard, Oberl. Ger. Auscultator, demselben ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt 28
Bernhardi, s. Schrift.
Bertram, ist Oberbürgermeister der Gesammtstadt Halle 46
— Oberl. Ger. Assessor zu Görlitz, ist an das Land- u. Stadtger. zu Halle versetzt 242
Beschäler, s. Sprunggeld.
— Aufstellung derselben auf den Beschäl-Stationen 13, 34
Bestellungen, s. Waarenbestellungen.
Bestätigung, der auf Actien gegründeten Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia 209

B. Seite

Bettler, s. Untersuchung.
Bettmann, s. Edictal-Citation.
v. Beurmann, ist Bergmeister u. Mitglied des Salzamts zu Dürrenberg 153, 185
Bevölkerungs-Tabelle, des hiesigen Regierungsbezirks pro 1842 . . 30
Bewährungs-Zeugnisse, für die Bau-Conducteure und Feldmesser . . 184
Beyer, ist Hausaufwärter ꝛc. bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg . . 100
— ist Kreissecretair in Delitzsch . . . 246
Bindewald, Justiz-Commissar, hat seinen Wohnsitz von Hettstedt nach Eisleben verlegt 100
Birnstein, s. Edictal-Citation.
Blume, Rendant, demselben ist nachgelassen, den Titel als Land- und Stadtgerichts-Secretair anzunehmen . . . 28
Blutegel, Preis derselben . . 129, 225
Böck, Oberl. Gerichts-Assessor, ist zum Kammergericht in Berlin versetzt . . 10
— ist Justiz-Commissarius und Notar . 120
Böhme, Justiz-Commissarius, ist von Kelbra nach Merseburg versetzt . . . 100
Böttcher, ist Salinen-Kassen-Rendant 16
Böttger, ist Kreistaxator 170
Boltze, s. Belobung.
— s. Agenten.
Bormann, ist Oberbergamts-Kanzlist 16
Borsig, s. Patent-Ertheilung.
Brandkassen-Beiträge, pro II. Semester 1842 u. I. Semester 1843 21, 162
Branntweinsteuer, die Kreditirung derselben 41
v. Brauchitzsch, Geh. Justizrath, ist zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Erfurt ernannt 10
Braunkohle, die Brenngüte der in der Königlichen Grube bei dem Bauerhause gewonnenen 121
v. Bredow, Graf, ist Oberlandesgerichts-Auscultator 11
Brenner, ist Schulprocurator beim Dom-Gymnasio in Merseburg . . . 24
Bromme, Oberl. Gerichts-Assessor, ist von dem Oberlandesgericht in Posen, nach Naumburg versetzt 132
Brüderschafts-Ordnung, der Salzwirker bei der landesherrlichen und der pfännerschaftlichen Saline zu Halle . 20
Brünn, s. Collecte.

Digitized by Google

B.

Seite

Brutschke, s. Agenten.
Buckau, s. Ausdehnung.
Bulldog's, das Halten derselben . . 56
Burgliebenau, s. Schul- und Küsterstellen.
Busler, s. Vorhängeblätter.
v. Buße, Oberl. Ger. Auscultator, ist wegen Uebergangs an die Regierung zu Frankfurt, aus dem Justizdienste entlassen 217

C.

Catholy, ist Bürgermeister zu Wahrenbrück 118
Censur, die Organisation der damit beauftragten Behörden 121, 126
Censur-Angelegenheiten, s. Porto-Moderation.
Centralschulden, die Regulirung und Liquidirung der des aufgelösten Königreichs Westphalen 93, 123, 128, 136, 148
Chausseegeld-Erhebung, an der Barriere in Ermsleben 20
—— an der Barriere bei dem Dorfe Helbra 38
Chausseegeld-Tarif, s. Anwendung.
Cölner Dombau, die von den Gerichtsbehörden dazu einzusammelnden Beiträge 156
Cößuln, s. Wegegeld.
Collecte, Ertrag der für die Abgebrannten zu Möckern eingesammelten . . . 37
— zur Wiederherstellung der Kirchen- und Schulanstalten zu Benneckenstein . . 90
— für die evangelische Gemeinde zu Letschitz in Böhmen 238
— für die evangelische Gemeinde zu Brünn 238
Collenbey, s. Pfarrämter.
Competenz, eines Pfarrers, zur Trauung einer Frauensperson 35
Communen, s. Verbindlichkeit.
Confirmationsscheine, die mit denselben getriebenen Mißbräuche . . . 79
Conradi, ist Land- und Stadtgerichts-Secretair zu Liebenwerda 217
Controlirung, s. polizeiliche Anordnungen.
Corrections-Landarmen- ꝛc. Anstalt zu Zeitz, Resultate der Verwaltung derselben pro 1842 82
Cramer, Pfarrer zu Wählitz, ist gest. 24
— ist Referendar 186
— Referendarius, ist zum Berg-Secretair und Haushalts-Protokollisten beim Mansfeldschen Bergamte zu Eisleben ernannt 234
Curatoren der Kreiskassen, sind von der Einzahlung von Geldern an dieselben, in Kenntniß zu setzen 106

D.

Daniel, ist Oberl. Ger. Auscultator . 120
v. Dankelmann, ist Kreis-Feuer-Societäts-Director des Weißenfelser Kreises 153
Debits-Erlaubniß, s. Schriften.
Degenkolb, ist Commerzienrath . . 170
Delitzsch, s. Schul- und Küsterstellen.
Depositorium, s. Gelder.
Deposital-Massen, Aufruf unbekannter 145
v. Diepenbroick-Grüter, Freiherr, ist zum Regierungsrath bei der hiesigen Regierung ernannt 52
Dietrich, ist Schiedsmann im Querfurter Kreise 100
— ist Calculator beim Salzamte zu Dürrenberg 146
Dobbs, s. Patente.
Döbrichau, s. Gerichtsbarkeit.
Döbniges, s. Schrift.
Domainen-Feuerschäden-Fonds, Einsendung der Beiträge pro 1843 . 88
——— die Einsendung zweier extraordinairen Beiträge 160
Dommitzsch, s. Schul- u. Küsterstellen.
Dormeyer, ist Domainen-Rentmeister zu Eisleben 76
Droyßig, s. Wachsmuth.
— s. Wundarzt.
Dryander, Oberl. Ger. Assessor, dessen Entlassung aus dem Justizdienste . 100
Dulon, ist Oeconomie-Commissarius 210
Duplessis, Oberl. Ger. Refer., dessen Entlassung aus dem Justizdienste, Behufs Uebergangs zur Polizei-Verwaltung 47

E.

Echten, Oberl. Ger. Auscultator, dessen Entlassung aus dem Justizdienste . 100
— s. Agenten.
Edictal-Citation, das Täschnersche Depositum betr. 8
—— die Keglersche Stiftung betr. . . . 66

Digitized by Google

E.

Seite

Edictal-Citation, alte Specialmassen im Depositorio des Waldeckschen Patrimonialgerichts betr. 221
— — das Vermögen der Verschollenen, Otto, Teutschbein, Bettmann, Birnstein, Hillmann und Koitzsch betr. . . 240
Ehrhardt, ist Bote, Executor und Gefangenwärter beim Land- und Stadtgericht zu Suhl 225
Einbringung, s. Verbot.
Einzwölftel Thalerstücke, alte und neue, sind gesondert zu verpacken, zu bezeichnen und abzuliefern 223
Eisenbahn, s. Legitimationsführung.
Eldena, s. Academie.
Elitzsch, s. Agenten.
Ellinghaus, s. Patente.
Emseloh, s. Pfarrämter.
Engler, ist Gerichtsbote 28
Erlaß, s. Weinsteuer.
Erlaubnißschein, s. Verkehr.
Ermsleben, s. Chausseegeld-Erhebung.
Erpelding, s. Patente.
Ersatzmannschaften, die Aushebung derselben pro 1843 . . 136, 142, 143
Erwerbung, der Eigenschaft als Preußischer Unterthan 41
Eylau, Pfarrer auf dem Neumarkte hier, ist gestorben 99

F.

Färber, Büreau-Gehülfe, ist Gefangenaufseher und Wärter beim Inquisitoriat Sangerhausen 225
Feuerversicherungs-Gesellschaften, s. Versicherungs-Policen.
— — s. Bestätigung.
Feuerwerke, die Vorschriften wegen des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken, an bewohnten Orten, werden in Erinnerung gebracht 208
Fichtenberg, s. Rosentreter.
Fischer, ist Schiedsmann im Naumburger Kreise 60
Fleischauer, Referendar, ist von dem Kammergerichte in Berlin zum Oberl. Gericht in Naumburg versetzt . . . 28
Förster, s. Agenten.
Fohlen, das Brennen derselben, auf den Beschäl-Stationen 155
Forderungen, s. Centralschulden.

F.

Seite

Francke, s. Agenten.
— Regierungs-Secretair, demselben ist die Verwaltung der Paßgebühren-Kasse übertragen 165
Frantz, ist Superintendent der Ephorie Schkeuditz 216
— Superint., die Uebernahme der Ephoralgeschäfte zu Schkeuditz durch denselben 222
— ist Diaconus in Schkeuditz und Pfarrer in Cursdorf 222
— Oberl. Ger. Auscultator, dessen Entlassung aus dem Justizdienste Behufs Uebergangs an die Regierung in Oppeln 242
Freiwillige, s. Militairdienst.
— den Zeitpunkt der Meldung der einjährigen, so wie die Annahme sowohl einjähriger als auch dreijähriger Freiwilligen bei den Truppentheilen 129
— s. Militairpflichtige.
Frischbier, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 166
Fritze, ist Justiz-Commissarius u. Notar 120
— Justiz-Commissar, demselben ist die Praxis bei dem Patrimonial-Gerichte zu Endorf, gegen Ausschließung von der Praxis bei dem Patrimonial-Gericht des Amts Falkenstein-Meisdorf, beigelegt 174
Fritzsche, ist Oberl. Ger. Auscultator . 242
Fütterung, s. Viehfütterung.

G.

Gäbler, ist Oberl. Ger. Referendar . 120
Gau, s. Patent-Ertheilung.
Geißler, Oberlandesgerichts-Assessor, ist gestorben 153
Gelder, welche an das Oberlandesger. Depositorium eingeliefert werden sollen, sind vorher schriftlich anzumelden . . 108
Gerhardt, s. Patente.
Gericke, ist Oberl. Ger. Referendar . 47
Gerichtsbarkeit, über die bei Osterfeld gelegenen Hridenfelder, ist dem Domprobsteiger. zu Osterfeld übertragen 66
— über die Gemeinden zu Döbrichau und Löhsten, ist dem Land- und Stadtgericht zu Torgau übertragen . . . 75
— über den sogenannten Pulsnitz-Damm ist vom Königl. Fiscus übernommen . 63
Gerichts-Commission, die Auflösung der zu Schraplau 181
Gerlach, ist Oberl. Ger. Auscultator . 120

Digitized by Google

G. Seite

Gerus, Rendant der Königl. Salinen-Betriebskasse, ist pensionirt 80
Gese, s. Agenten.
Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt des 1. Stücks, Seite 17; des 2. Stücks, S. 29; des 3. Stücks, S. 37; des 4., 5. u. 6. Stücks, S. 41; des 7. Stücks, S. 49; des 8. u. 9. Stücks S. 53; des 10. Stücks, S. 61; des 11., 12. u. 13. Stücks, S. 65; des 14. Stücks, S. 77; des 15. und 16. Stücks, S. 93; des 17. Stücks, S. 101; des 18. und 19. Stücks, S. 123; des 20. Stücks, S. 131; des 21., 22. und 23. Stücks, S. 147; des 24. Stücks, S. 159; des 25. Stücks, S. 183; des 26. und 27. Stücks, S. 195; des 28. Stücks, S. 215; des 29. Stücks, S. 223; des 30. u. 31. Stücks, S. 235; des 32. Stücks, S. 243.
— die Ermäßigung des Verkaufspreises für dieselbe 9
Getreide, s. Salz.
Gewerbebetrieb, s. Mandat.
Gewerbe-Institut, zu Berlin, die Aufnahme von Zöglingen in dasselbe . 42
Gewerbesteuer-Erhöhung, für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für die Angehörigen gewisser Staaten 195
Gewerbesteuer-Verfassung, des Polizei- und Stadtsecretair Niedergesäs zu Emmerich, wird empfohlen . . . 231
Geyer, Justiz-Commissar zu Wittenberg, ist gestorben 225
Glauche, Pfarrer zu Langenreichenbach, ist gestorben 119
Glinter, s. Agenten.
Gnadenmonatsbeträge, von fortlaufenden Unterstützungen, sind ohne höhere Genehmigung nicht zu zahlen . 171
Göß, ist Kreis-Bonitear 28
Görschen, s. Pfarrämter.
Göschen, Dr., ist außerordentlicher Assessor bei dem Medicinal-Collegio zu Magdeburg 152
Gottnitz, s. Wegegeld.
Gravenhorst, ist Oberl. Ger. Assessor 217
— Oberl. Ger. Assessor, ist an das Kammergericht in Berlin versetzt . . . 225
Grönnick, s. Patente.

G. Seite

Grohmann, ist Kreis-Bonitear . . 28
— ist Kreis-Taxator 64
Groß, ist Gerichts-Actuar 47
Großkugel, s. Pfarrämter.
Grube, Pfarrer emerit. zu Spröda, ist gestorben 234
Grünert, Land- und Stadtgerichtsbote zu Belgern, ist gestorben 225
Günther, ist Oberl. Ger. Referendar . 47
Güstel, s. Schiedsmänner.
Güterbock, s. Agenten.

H.

Hacker, Pfarrer zu Poserna, ist gestorb. 67
— ist Oberlandesgerichts-Assessor . . 67
Hadelich, Dr., Justiz-Commissar und Notar, hat den Character als Justizrath 193
Häcker, s. Agenten.
Härter, ist Land- und Stadtger. Rath 99
Hagelschaden u. Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft in Schwedt, die Ausdehnung der Wirksamkeit derselben auf mehrere Kreise des hiesigen Regierungsbezirks 62
Hahn, Pfarrer zu Wengelsdorf, ist gest. 10
Halle, s. Strafanstalt.
Hamburger Assecuranz-Compagnie, die neue 5te 90
Haukel, s. Agenten.
Harkort, s. Patent-Ertheilung.
Hartstein, ist Land- u. Stadtger. Rath 47
Haasenritter, Dr., erster Schloß- u. Domprediger, Superint. und Consistorialrath zu Merseburg, ist gestorben . 241
Hase, ist Calculator und Kassengehülfe bei der Saline zu Artern 146
Haueisen, s. Agenten.
Hausschwamm, Mittel gegen denselben 178
Hayner, s. Agenten.
Heddrich, s. Agenten.
Hedemann, ist Oberl. Ger. Referend. 153
Heidenfelder, s. Gerichtsbarkeit.
Heidenreich, ist Regierungs-Canzlist 60
Heimathscheine, s. Erwerbung.
Heinichen, M., Diaconus zu Jessen, ist gestorben 67
Heising, Landgerichts-Ingrossator, hat den Titel als Land- und Stadtgerichts-Secretair erhalten 28
Helbig, ist Buchhalter bei der Saline zu Halle 16

Digitized by Google

H.

Helbra, s. Chausseegeld-Erhebung.
Heldrungen, s. Schul- u. Küsterstellen.
v. Helldorf auf Gleina, ist Kreisverordneter für den Kreis Querfurth . . . 24
Hellfeld, Oberl. Ger. Assessor, demselben ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Untersuchungsrichters beim Hauptsteueramte zu Halle ertheilt 242
Henke, Kammergerichts-Assessor, ist von Torgau nach Aschersleben versetzt . . 99
Hennicke, Seminar-Director, demselben ist die Rendantur der Kassen des Seminars und der damit verbundenen Taubstummen-Anstalt übertragen . . 10
Hertel, ist Oberl. Ger. Referendar . . 47
v. Herzberg, Freiherr, ist Oberlandesgerichts-Referendar 67
— Freiherr, Oberl. Ger. Referendar, dessen Entlassung aus dem Justizdienste . 100
Hesse, ist Kreis-Bouteur 28
Heß, s. Patente.
Hett, s. Patente.
Heymann, s. Schrift.
Hilner, ist Land- und Stadtger. Rath 99
Hillmann, s. Edictal-Citation.
Hinrichs, Oberl. Ger. Auscultator, ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt 153
Hochheimer, Patrimonial-Richter in Zeitz, die Uebertragung der Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Zangenberg an denselben 225
Höckner, s. Kreis-Taxatoren.
Höne, Kreissecretair, ist von Delitzsch nach Halle versetzt 246
Hoffmann, Land- und Stadtgerichts-Rath zu Halle, ist pensionirt . . 217
— ist Land- und Stadtgerichts-Rath . 242
— ist Gerichtsbote und Executor bei der Gerichts-Commission zu Elsterwerda . 242
Hoffmeister, Justiz-Commissarius, ist gestorben 67
Hollmitz, ist Gerichts-Salarienkassen-Controleur 11
Hollsteitz, s. Trillhose.
Holz, s. Salz.
Holzanpflanzung, s. Vereine.
Holztransport-Controle, siehe Buckau.
Homöopatische Arzneimittel, s. Selbstdispensiren.
Horburg, s. Pfarrämter.
Hoyer, ist Oberl. Ger. Assessor . . . 27
Hüthig, ist Bürgermeister zu Brehna . 186
Hummel, s. Patent-Ertheilung.
Huttner, ist Oekonomie Commissions-Gehülfe 170
Hypothekentabellen und Hypothekenbücher, deren Vollendung für mehrere Grundstücke, S. 8, 11, 23, 24, 26, 28, 35, 40, 47, 52, 58, 60, 63, 64, 76, 80, 91, 100, 112, 117, 118, 120, 130, 146, 153, 158, 164, 169, 174, 181, 185, 186, 191, 192, 193, 209, 210, 217, 221, 222, 230, 234 und 246.

J.

Jackert, ist Superintendent der Diöces Elsterwerda 216
— Superintend., die Verwaltungs-Uebernahme der Ephorie Elsterwerda durch denselben 222
Jacobs, Dr., Kreis-Physicus zu Heldrungen, wird durch den Dr. Schwabe in Cölleda vertreten 55
— ist Oberlandesgerichts-Assessor . . 242
Jacob, ist Criminalrichter bei dem Inquisitoriat zu Zeitz 153
Jäger, die zur Reserve beurlaubten, haben jedesmal der Compagnie die erforderliche Meldung über ihren Aufenthalt abzustatten 81
Jagd, den Aufgang der niedern, auf dem linken Ufer der Elbe 171
Jagddistricte, die Theilung gemeinschaftlicher 69
Jahn, Landgerichts-Ingrossator, hat den Titel als Land- und Stadtgerichts-Secretair erhalten 28
Jessen, s. Pfarrämter.
— s. Schul- und Küsterstellen.
Illigen, s. Kreis-Taxatoren.
Immediat-Gesuche, die Anbringung derselben 14
Impfanstalt, die Einrichtung und Unterhaltung derselben in Halle . . . 159
Inhalts-Register, zu der Gesetzsammlung und dem hiesigen Amtsblatt 215
John, ist Schiedsmann im Sangerhäuser Kreise 47
— ist Schiedsmann im Merseburger Kreise 166
Istrich, Oberlandesgerichts-Rath, ist gestorben 67

Digitized by Google

J.

Seite

Jungmeister, Oberlandesger. Rath, hat den Character als Geh. Justizrath 193

Jurisdictions-Veränderung, s. Wildenhain.

Justiz-Personal-Veränderungen, S. 10, 11, 27, 28, 47, 67, 99, 119, 153, 174, 193, 217, 225, 242.

K.

Kalkoff, s. Agenten.

Kammer-Credit-Kassenscheine, die bei der 43. und 44. Verloosung gezogenen Nummern 81, 208

Karten und Situationspläne, die sorgfältige Verwahrung u. Verpackung derselben 103

Kassen-Anweisungen, die Aufhebung der Zwangs-Recommandation bei Versendung derselben 49

— — die verheißenen Belohnungen auf die Entdeckung der Verfertiger oder wissentlicher Verbreiter falscher 147

Kassenbillets, Sächs., Präclusivtermin zum Umtausch der noch im Umlauf befindlichen alten, im Jahre 1818 creirten 231

Keglersche Stiftung, Aufruf an die dabei betheiligten Studirenden . . . 66

Keil, Justiz-Commissarius, demselben ist zugleich die Proceß-Praxis bei der Justiz-Kanzlei zu Stolberg ꝛc. verstattet 11

— Justiz-Commissarius, ist in gleicher Eigenschaft von Sangerhausen nach Eisleben versetzt 47

Kelbra, s. Untersteuer-Amt.

Kemberg, s. Untersteuer-Amt.

Kersten, s. Agenten.

Kindermann, s. Patente.

Kinderling, Referend., ist vom Kammergericht zu Berlin nach Naumburg versetzt 67

Kindler II., ist Oberl. Ger. Assessor . 27

— I., Oberl. Ger. Assessor, dessen Entlassung aus dem unmittelbaren Justizdienst 174

Kirchen- und Schulwesen, siehe Belobung.

Kirchen-Atteste, s. Stempel- und Gebührenpflichtigkeit.

Kirsten, ist Oberl. Ger. Referendar . 67

Klassensteuer-Reclamationen, Präclusivfrist zur Anbringung derselben 7

Klassensteuer-Sätze, Abänderung derselben durch die Mutationslisten . 58

Klatt, ist Oberl. Ger. Auscultator . . 11

v. Kleditzsch, ist Feldmesser 40

v. Kleist, Freiherr, auf Collochau, ist Landrath des Schweinitzer Kreises . . 234

Klingestein, s. Agenten.

Knorr, s. Agenten.

v. Koch, Oberl. Ger. Referendar, ist von Ratibor nach Naumburg versetzt . . 11

Koch, ist Schiedsmann im Merseburger Kreise 11

— ist Kreis-Bouteur 28

— III., Oberl. Ger. Auscultator, ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt . 67

— Referendar, ist von dem Kammergericht in Berlin zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt 242

Körbin, ist Oberl. Ger. Referendar . 67

Körner, ist Oberl. Ger. Auscultator . 11

Kösen, s. Apotheke.

Koitzsch, s. Edictal-Citation.

Kopp, ist Bürgermeister zu Hohenmölsen 222

Kosegarten, Auscultator, ist vom Hofgericht in Greifswalde zum Oberlandesgericht nach Naumburg versetzt . . 225

Koven, ist Land- und Stadtgerichts-Secretair zu Merseburg 242

Krappe, s. Agenten.

Krause, ist Referendar 186

Kreis-Bouteurs, sind ernannt . . 28

Kreis-Feuersocietäts-Directoren, ernannte 16, 153

Kreiskassen, s. Curatoren.

Kreis-Taxatoren, sind ernannt 64, 170, 192

Kreisthierarzt-Stelle, zu Schweinitz, ist erledigt 186

Kreis-Thierarzt, s. Lehnhardt.

Kreisverordnete, sind erwählt . . 24

Kretzschmar, s. Agenten.

Kreyschau, s. Rentei-Verwaltung.

Kropp, s. Patente.

Krüger, Joh. George, Paul, Reinhardt, Oberl. Ger. Auscultator, die Verfügung über das väterliche Nachlaßvermögen desselben betr. 239

Krummhaar, ist Reg. Secret. Assistent 152

Kufahl, Dr., s. Patente.

Kühne, s. Agenten.

— ist Rentamtsdiener und Executor . . 27

Digitized by Google

K.

Seite

Küsterstellen, sind erledigt, an der Jacobi Kirche zu Sangerhausen . 119
Kunstwiesenbau, s. Wiesenbewässerung.
Kunststraßen-Verkehr, siehe Abänderung.
Kunze, ist Oberlandesgerichts-Bote . 47
Kur, s. Verbindlichkeit.
Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen, die Kündigung der in der 3. und 4. Verlosung gezogenen 13, 53, 54, 151, 207

L.

La Baume, s. Agenten.
Ladebeck, ist Oberbergamts-Kanzlist . 11
— ist Kassen-Assistent beim Königl. Salzamt zu Schönebeck 16
— ist Buchhalter bei der Salinen-Verwaltung zu Halle 174
Landstreicher, s. Untersuchung.
Landwehr-Bataillonsbezirk, der des Naumburger Bataillons . . . 15
Landtag, die Eröffnung des siebenten der Provinz Sachsen 17
Landwirthschaftliche Vereine, s. Portofreiheit.
Lange, ist Oberlandesger. Referendar . 28
— II., ist Oberlandesger. Referendar . 67
— Oberl. Ger. Referendar, ist zum Oberl. Gericht in Marienwerder versetzt . . 174
— s. Agenten.
Langesche Pillen, s. Verbot.
Langengrassau, s. Pfarrämter.
Langennaundorf, siehe Schul- und Küsterstellen.
Langer, Domdiaconus in Merseburg, verwaltet viearisch d. dasige Ephoralamt 241
Langerhanns, Oberl. Ger. Assessor zu Löbejün, ist an das Land- und Stadtgericht zu Halle versetzt 242
v. Lattorf, Oberlandesgerichts-Auscultator, ist wieder unter die Zahl derselben aufgenommen 28
Lattorf, ist Oberl. Ger. Referendarius 242
Lauchstädt, s. Bade- und Trinkanstalt.
Lauhn, ist Oberlandesgerichts-Assessor 193
Legitimationsführung, bei Reisen auf der Berlin-Anhalt-Magdeburg-Halle-Leipzig-Dresdner Eisenbahn . 199
Lehmann, ist Bureau-Gehülfe bei dem Land- und Stadtger. zu Liebenwerda . 11

L.

Seite

Lehnhardt, Kreisthierarzt zu Schweinitz, demselben ist gestattet, seinen Wohnsitz nach Wittenberg zu verlegen . . 64
— Kreisthierarzt, welcher nach Lübben versetzt werden sollte, verbleibt in seiner bisherigen Stelle 206
Leipziger Allgemeine Zeitung, Verbot wegen des Einbringens derselben 3
— — — Aufhebung des Verbots wegen des Einbringens derselben 139
Leipziger Mobiliar-Brandversicherungs-Bank, die derselben ertheilte Concession 38
v. Leipziger, Oberlandesgerichts-Assessor, ist zum Oberlandesgericht nach Marienwerder versetzt 153
Leißling, s. Schul- und Küsterstellen.
Letschitz, s. Collecte.
Lichtenburg, s. Strafanstalt.
— s. Schul- und Küsterstellen.
Liebe, Justiz-Commissar., ist gestorben 67
Liebersee, s. Patrimonial-Gerichte.
Liebscher, ist Superintendent der Diöces Schraplau 216
Lietzo, s. Agenten.
Lindemann, Oberl. Ger. Auscultator, ist an das Kammerger. zu Berlin versetzt 67
Lippold, ist Land- u. Stadtger. Rath 47
Liquidirung, s. Centralschulden.
Löffler, Oberlandesgerichts-Auscultator, ist von Breslau zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt . . . 100
Löhsten, s. Gerichtsbarkeit.
Löpnig, s. Rosentreter.
Lohmeyer, s. Patente.
Lüddecke, Wegebaumeister, ist von Liebenwerda nach Artern versetzt . . . 166
Lüderitz, ist Land- und Sadtger. Rath 99
Lüneburger Messen, s. zollvereinsländische Waaren.
Lützen, s. Schul- und Küsterstellen.
Luther, Oberlandesgerichtsrath, hat den Character als Geheimer Justizrath . 193

M.

Magnus, s. Agenten.
Mahl- und Schlachtsteuer, Modification des §. 15a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 in Bezug auf die Stadt Naumburg 160
Mahlgänge, die Angabe der Anzahl

Digitized by Google

M. Seite

derselben, in den Berichten über neue Mühlenanlagen 232
Mahlmann, Oberlandesgerichts-Vice-Präsident, ist gestorben 193
Mandat, vom 29. Januar 1767 wegen unbefugten Gewerbebetriebs auf d. Lande 18
Manig, ist Kreis-Boniteur 28
v. der Mark, Oberlandesgerichts-Calculator, ist pensionirt 217
Markendorf, Oberlandes-Gerichts-Kanzlist, ist pensionirt 11
Marktpreis-Tabelle, vom Monat December 1842, Seite 12; Januar, S. 36; Februar, S. 48; März, S. 68; April, S. 92; Mai, S. 134; Juni, S. 154; Juli, S. 182; August, S. 194; September, S. 218; October, S. 226.
Marquard, ist Land- u. Stadtger. Assess. 153
Marschall, ist Oberl. Ger. Auscultator 11
Maschinen-Ausputz in den Wollspinnereien, dessen Aufbewahrung . . 135
Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, welche bei Ablösungen in den vormals sächsischen Landestheilen zum Grunde zu legen sind 26, 232, 244
Martins, s. Patente.
Martinskirchen, s. Patrim. Gerichte.
Medicinisch-chirurgische Lehr-Anstalt, s. Vorlesungen.
Mehnert, Justiz-Commiss., ist gestorb. 193
Mehwald, s. Patente.
Meißner, s. Agenten.
— ist Regierungs-Kanzlist 192
Melchior, Wegebaumeister, demselben ist die interimistische Verwaltung der Wegebaumeisterstelle zu Liebenwerda übertragen 166
Mellien, ist Oberlandesgerichts-Referendar und nach Naumburg versetzt . 47
Melzer, ist Land- und Stadtger. Rath 47
Merkel, Criminal-Director, ist gestorb. 11
Merker, Pfarrer zu Petersroda, ist gest. 40
Merseburg, s. Schul- u. Küsterstellen.
Mertz, ist zum Oberl. Ger. Rath ernannt 10
Michaelis, ist Oberbuchhalter . . . 165
Michaëlis, s. Patente.
Militairdienst, Bedingungen der Zulassung zum einjährigen freiwilligen . 5
Militairpflichtige, s. Aufruf.

M. Seite

Militairpflichtige, die Controlle derselben 77
— s. Straferkenntnisse.
— welche zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden wollen, verlieren, wenn sie es auf ihre Aushebung ankommen lassen, das Recht dazu . . 243
Mittelsten, s. Patente.
Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft, s. Hagelschaden- ꝛc. Gesellschaft.
Möckern, s. Collecte.
Möllersche Fiebertropfen, s. Verbot.
Möst, s. Wegegeld.
Morgenroth, Land- und Stadtgerichtsbote, ist pensionirt 217
Moritz, ist interimistischer Proviantmeister 130
Mosebach, ist Schiedsm. im Delitzscher Kr. 11
Müller, ist Bureau-Gehülfe bei dem Land- und Stadtger. zu Liebenwerda . 11
— ist Kreis-Boniteur 28
— III., ist Oberl. Ger. Referendarius . 100
— s. Patent-Ertheilung.
Muschwitz, s. Pfarrämter.

N.

Nachtigallen, die Anwendung einer Verordnung wegen des Einfangens und Haltens derselben, auf einige Kreise des hiesigen Regierungsbezirks . . 130, 187
Nachweis, über die erforderlichen Subsistenzmittel der Rechts-Candidaten . 189
Nathler, ist Kreis-Boniteur . . . 28
— ist Oeconomie-Commissions-Gehülfe 210
Naumann, ist Schiedsm. im Zeitzer Kreise 28
Naumburg, s. Mahl- u. Schlachtsteuer.
— s. Oeffnung.
Nernst, s. Patente.
Neßler, ist Land- und Stadtger. Rath 99
Neubert, ist Kreis-Boniteur . . . 28
Neumarkt hier, s. Pfarrstellen.
Neumärksche Schuldverschreibungen, s. Kur- und Neumärksche Schuldverschreibungen.
— — s. Zins-Coupons.
Nichtausweichen, s. Strafen.
Nichtewitz, s. Rosentreter.
Nicolai, Pfarrer zu Osmünde, ist gest. 64
Niedergesäs, s. Gewerbesteuer-Verfassung.
Niederglaucha, s. Pfarrämter.

Digitized by Google

N.

Seite

Nießen, s. Patent-Ertheilung.
Nöldechen, Oberl. Ger. Auscultator, ist zum Kammerger. in Berlin entlassen . 217

O.

Oeffnung des Wenzelsthors zu Naumburg für den Eingang mahl- u. schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände 191
Oehler, ist Oberl. Ger. Referendarius 120
Oelzen, ist Oberlandesgerichts-Assessor 10
Opderbeck, s. Patente.
Oppenfeld, s. Patente.
Oske, Oberl. Ger. Referendarius, dessen Entlassung aus dem Justizdienste . 120
Osmünde, s. Pfarrämter.
Otto, s. Edictal-Citation.

P.

Pabst, Justiz-Commissarius, ist nach Magdeburg versetzt 67
Pahl, s. Patente.
Pause, ist Oberl. Ger. Auscultator . 242
Paßkarten, auf den Eisenbahnen, sind nur für das Kalenderjahr gültig . . 20
Paß-Polizei-Bureau, das zu Wittenberge, ist mit Ende September c. aufgehoben 172
Patente, Ertheilung von solchen an den ꝛc. Hummel, S. 16; Treutler, Soltmann, Dobbs, Dr. Kufahl, S. 27; Varnhagen, Weigert, S. 60; Hett, Wiesmann, Nernst, S. 64; Just et Comp., Peter, Mittelsten, Scheid, Elinghaus, S. 66; Lohmeyer, S. 80; Zingler, S. 146; Walcker, S. 152; Grönick, Schall, S. 164; Reiffen, Robert, Slomann, Stroof, S. 165; Trenn, S. 169; Tischler, Vogel, Michaelis; Mehwald, S. 170; Heß, Vogts, S. 186; Pahl, Kindermann, S. 192; Becker, Schwabe, S. 210; Opderbeck, Kropp, S. 221; Robert, Gebrüder Erpelding, Pistor und Martins, Schmidt u. Gerhardt, S. 222; Borsig, Harkort, Müller und Gau, Nießen, Armytage, S. 241.
— sind aufgehoben, für Schulz, S. 165; Gebrüder Oppenfeld, S. 210.
Patrimonial-Gerichte zu Martinskirchen und Liebersee, sind mit dem Patrimonial-Landger. zu Belgern vereinigt 28

P.

Seite

Pauli, ist Materialien-Rendant . . 146
Paußnitz, s. Rosentreter.
Personal-Veränderungen, s. Justiz-Personal-Veränderungen.
—— beim Königl. Oberbergamte in Halle 11 16, 146, 153, 166, 174, 186, 234.
Peter, s. Patente.
Petersen, Criminalrath, hat den Character als Criminal-Director . . . 193
St. Petersberg, s. Schul- und Küsterstellen.
Petersroda, s. Pfarrämter.
v. Pfannenberg, Landrath, ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director ernannt 16
Pfarrämter, sind erledigt, zu Wengelsdorf, Seite 10; Wählitz, S. 24; Stechau, S. 27; Collenbey, S. 35; Petersroda, S. 40; Deschwitz, Klebitz, S. 46; Altbeichlingen, Osmünde, S. 64; Schaafstädt, Poserna, Jessen, S. 67; Neumarkt hier, S. 99; Langennaundorf, Falkenhayn, Riestädt, S. 119; Schönfeld, Muschwitz, Görschen, S. 138; Horburg, Niederglaucha, S. 181; Stolzenhayn, S. 186; Großkugel, Schochwitz, Langengraßau, S. 216; Söllichau, Emseloh, S. 234.
Pfeil, ist Oberförster zu Ziegelroda . 40
Pflegebefohlne, s. Schrift.
Pfotenhauer, Oberl. Ger. Auscultat., ist zum Kammerger. in Berlin versetzt . 100
Pieschel, Oberl. Ger. Auscultator, dessen Entlassung aus dem Justizdienste . 67
Pistor, s. Patente.
Plesch, ist Oberl. Ger. Auscultator . 120
Plümicke, ist zum Berg-Assess. ernannt 16
Pötewitz, s. Schul- und Küsterstellen.
Polenz, ist Oberl. Ger. Auscultator . 217
Polizeiliche Anordnungen, Seitens der Waldeigenthümer Behufs Controlirung der Servitutsberechtigten . . 54
Pollmann, M., Pfarrer emerit. zu Gleina, ist gestorben 76
Poltermann, s. Agenten.
Porse, Salinen-Kassen-Rendant, ist pensionirt 16
Portofreiheit, der Correspondenz der landwirthschaftlichen Vereine . . . 101
— der Correspondenz der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Anstalt 114

Digitized by Google

P.

Seite

Porto-Moderation, nicht periodischer Schriften in Censur-Angelegenheiten 227
Poserna, s. Pfarrämter.
Prall, ist Schiedsmann im Sangerhäuser Kreise 166
Präclusivfrist, s. Klassensteuer-Reclamationen.
Präclusivtermin, s. Kassenbillets, Sächsische.
Prämie, für Auffindung eines Steinbruchs Behufs der Chaussee-Unterhaltung zwischen Großkugel und der Sächsischen Grenze 56
Predigtamts-Candidaten, siehe Wahlfähigkeits-Atteste.
Prestewitz, s. Rosentreter.
Pretiosen, s. Gelder.
Preußischer Unterthan, s. Erwerbung.
Pröller, M., Pfarrer zu Riestädt, ist gestorben 119
Pulsnitz-Damm, s. Gerichtsbarkeit.

Q.

Quensel, ist Schiedsmann im Sangerhäuser Kreise 47
Querfurt, s. Rectorate.
Quesnitz, s. Wachsmuth.
Quittungen, den Umtausch der über die im 4. Quartal v. J., 1., 2. und 3. Quartal d. J. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke 58, 107, 189, 239

R.

Ramstädt, ist Land- u. Stadtger. Rath 242
Ramstedt, ist Salarienkassen-Controleur 11
Randbemerkungen, s. Berichte.
v. Rechenberg, Freiherr, ist Oberlandesgerichts-Auscultator 120
— Freiherr, Oberl. Ger. Auscultator, ist zum Kammerger. in Berlin entlassen . 217
Rechnungsführung, s. Schrift.
Rechts-Candidaten, s. Nachweis.
Recipienten-Prüfung, bei dem Schullehrer-Seminar zu Weißenfels und Eisleben 63, 156
Rectorate, erledigte, zu Querfurt, S. 27; Heldrungen, S. 222; Jessen, Lützen, S. 242.
Register, s. Inhalts-Register.

Seite

Regulativ, über den Stein- und Braunkohlen-Bergbau 244
Reichhelm, ist Divisions-Prediger . 35
Reiffen, s. Patente.
Reinhardt, Oberl. Ger. Refer., dessen Entlassung aus dem Justizdienste, Behufs Uebernahme einer Magistrats-Assessorstelle 10
— Pfarrer zu Klebitz, ist gestorben . . 46
— s. Agenten.
Reinsdorf, s. Schul- u. Küsterstellen.
Reinwarth, ist Schiedsmann im Merseburger Kreise 166
Remonte-Ankauf, pro 1843 65, 77, 113
Rendantur, s. Hennicke.
Rentei-Verwaltung, den Uebergang der des Domainenamts Kreyschau auf das Rentamt zu Torgau 181
Renten-Versicherungs-Anstalt, die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1842 gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen . 75
——— die Verwaltung der Justitiariats-Geschäfte bei derselben, und die Direction der Anstalt 91
——— die für dieselbe in Roßlau bestandene Agentur ist vorläufig eingezogen . 108
——— Abschluß derselben pro 1842 . . 157
——— die Wahl zweier Mitglieder des Curatoriums derselben 215
——— die für die Jahre 1844/46 stattgehabte Wahl zweier Mitglieder des Curatoriums und der Stellvertreter . . 245
——— der Sächsischen, ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im Herzogthum Sachsen ertheilt 52
Richter, ist Buchhalter bei dem Bergamte zu Wettin 174
— s. Agenten.
Robert, s. Patente.
— desgl.
Röder, ist Schiedsmann im Schweinitzer Kreise 166
Rohland, Pfarrer zu Schönfeld, ist gest. 138
Rohne, ist Bürgermstr. zu Sangerhausen 216
Rosentreter, Oberl. Ger. Refer., dessen Entlassung aus dem K. Justizdienste 100
— Oberl. Ger. Refer., demselben ist die Verwaltung der Patrimonial-Gerichte zu Fichtenberg mit Kaitzsch, Kreynitzer und Fichtenberg — Schallehnschen Theils

Digitized by Google

R.

zu Löbnig mit Paußnitz, Nichtewitz und Prestewitz mit Annstraß übertragen . 120
Roßlau, s. Renten-Versicherungsanstalt.
Rothe, ist Oberl. Ger. Referendarius . 217
Rothenburg, s. Schul- u. Küsterstellen.
Rummel, Land- und Stadtger. Rath, dessen Entlassung aus dem Justizdienste, wegen seiner Wahl zum Stadtrath in Halle 193
Runde, s. Agenten.

S.

Sachße, s. Agenten.
Saline Halle, s. Brüderschaftsordnung.
Salz, Holz, Getreide und andere Schiffsladungen, den verbotenen Ankauf dieser Gegenstände, von Schiffern und deren Leuten 29
Salzverbrauchs-Controle, die Aufhebung derselben und den Salzdetailhandel betr. 109
Sauppe, ist zum Rector des Gymnasii zu Torgau ernannt 146
Schaafstädt, s. Pfarrämter.
Schall, s. Patente.
Scharf, Dr., Superintendent, ist von Gerbstädt nach Artern versetzt . 166, 206
Scharfich, Gerichts-Actuar, ist von Hohenmölsen nach Belgern versetzt . . 100
Schede, ist Oberl. Ger. Auscultator . 120
Scheidel, Oberl. Ger. Auscultator, ist aus dem Justizdienste entlassen . . . 217
Scheidemandel, ist Kreis-Boniteur 28
Scheid, s. Patente.
Schenk, Pfarrer zu Stolzenhain, ist gest. 186
Schiedsmänner, Ernennung mehrerer 11 28, 47, 60, 100, 166, 210, 217
— deren Wirksamkeit im Jahre 1842 . 39
— die Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit derselben . . . 245
Schießen, s. Feuerwerke.
Schiffsladungen, s. Salz.
Schleuße, die an der Brückenmühle bei Weißenfels ist vom 15. September bis 13. October c. gesperrt 172
— die zu Wendelstein ist vom 9. bis 21. October, die zu Ritteburg vom 23. October bis 6. November c. gesperrt . . 199
Schmalz, Auscultator, ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberl. Ger. zu Naumburg versetzt 242
Schmidt, ist Oberl. Ger. Auscultator 120

S.

Schmidt, s. Agenten.
— Conrector, demselben ist der Professor-Titel verliehen 146
— ist Land- und Stadtger. Assessor . . 153
— ist Buchhalter 165
— Criminalrichter, hat den Character als Criminalrath 193
— s. Patente.
Schmückert, ist Oberl. Ger. Referend. 67
Schneider, ist Domainen-Rentmeister zu Ellenburg 214
— ist Oberlandesgerichts-Kanzlist . . 242
Schochwitz, s. Pfarrämter.
v. Schön, Oberl. Ger. Auscult., dessen Entlassung aus dem Justizdienste, Behufs Uebergangs an die Königl. Regierung zu Oppeln 242
Schönfeld, s. Pfarrämter.
Schönwald, Oberl. Ger. Auscultator, dessen Entlassung aus dem Justizdienst-Verhältnisse 47
— ist Regierungs-Referendarius . . . 60
Scholtze, ist Berg-Revisor 16
Schraplau, s. Gerichts-Commission.
Schreiber, s. Agenten.
Schrickell, ist Salinen-Kassen-Rendant 146
Schriften, die Debits-Erlaubniß einiger außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienenen 235
Schrift, die von Dönniges über die Landkultur-Gesetzgebung Preußens herausgegebene 34
— die von dem Prediger und Oberlehrer W. Bernhardi in Potsdam unter dem Titel: „Leidfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte," herausgegebene, wird empfohlen 62
— die bei Heymann erschienene, die Anleitung zur Rechnungsführung über das Vermögen der unter gerichtlicher Obhut stehenden Pflegebefohlnen, betr., wird empfohlen 99
Schröder, ist Schiedsm. im Zeitzer Kreise 166
— ist Oberl. Ger. Referendarius . . . 242
Schröter, ist zweiter Kassen-Secretair 165
— s. Agenten.
Schütz, Dr., Land- u. Stadtger. Rath, ist an das Stadtger. zu Berlin versetzt 47
Schul- und Küsterstellen, sind erledigt zu Predel, Walbeck, Seite 40; Torgau, S. 46; Roßleben, Retigenstedt,

Digitized by Google

S. Seite

Stechau, Droyßig, S. 60; Gentha, S. 64; Görschen, Bornstädt, S. 76; Wettin, S. 80; Schloßbeichlingen, Reuden, S. 88; Hohenlubast, S. 99; Giebichenstein, Madel, S. 108; Kirchedlau, Oberfarnstedt, Crumpa, Vorstadt Altenburg vor Merseburg, S. 119; erste Mädchenlehrerstelle an der Bürgerschule zu Halle, Radewell, S. 130; an der Armen- und Freischule zu Schmiedeberg, S. 133; Göthewitz, Bebitz, S. 138; Durchwehna, Mansfeld, Roßleben, S. 152; Arzberg, Balgstädt, Artern, Gotha, Merbitz, S. 166; Gödewitz, S. 170; Staritz, S. 186; Burgliebenau, Artern, St. Petersberg, S. 193; Delitzsch, S. 198; Elementarlehrerstelle zu Belgern, dritte Knabenlehrerstelle an der Bürgerschule zu Torgau, zweite Lehrerstelle an der Neumarktschule zu Merseburg, S. 206; Langennaundorf, Pötewitz, Züllsdorf, zweite Lehrerstelle in Reinsdorf, S. 216; erste Knabenlehrerstelle zu Heldrungen, Lehrer- und Organistenstelle an der Strafanstalt zu Lichtenburg, S. 222; Leißling, Wallroda, S. 234; Organisten- und dritte Knabenlehrerstelle zu Dommitzsch, S. 241; erste Schulstelle zu Rothenburg, S. 246.

Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Zustand derselben im Jahre 1842 . . 74

Schullehrer-Seminar, s. Recipienden-Prüfung.

Schulversäumnisse, die deshalb erlassenen Bestimmungen, werden in Erinnerung gebracht 7

Schultze II., Oberlandesgerichts-Referendarius, ist an das Königl. Kammergericht in Berlin versetzt 10

— Oberl. Ger. Assessor, ist Special-Commissarius in Separations- und Ablösungssachen zu Merseburg 193

Schulz, s. Patente.

Schulze, ist Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius . 67

— Oberlandesger. Assessor, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Benndorf übertragen . . . 174

— Oberl. Ger. Assessor, ist gestorben . 217

Schwabe, s. Jacobs.

S. Seite

Schwabe, s. Patente.

— Dr., in Cölleda, ist Kreisphysicus des Eckartsbergaer Kreises 241

Schwedt, s. Hagelschaden-Gesellschaft.

v. Seckendorff, Graf, Oberbergamts-Assessor, ist in gleicher Eigenschaft an das Kgl. Oberbergamt zu Halle versetzt 166

Securius, ist zum Oberlandesgerichts-Rath ernannt 10

Seehandlungs-Prämienscheine, die am 1. Juli c. erfolgte Ziehung von 90 Serien derselben 152, 156

— — die Liste der vom 16. bis 20. October c. gezogenen Prämien liegt bei den Landraths-Aemtern ꝛc. zur Einsicht aus 223

— — desgl. bei den Land- und Stadtgerichten 230

Selbstdispensiren, homöopathischer Arzneimittel, die Befugniß der approbirten Medicinalpersonen dazu . . . 213

Servitutsberechtigte, s. polizeiliche Anordnungen.

Seyffart et Kade, s. Agenten.

Siebeck, Hülfslehrer beim Seminar zu Eisleben, ist definitiv angestellt . . 60

Siemens, Oberl. Ger. Auscultator, ist zum Oberl. Ger. in Halberstadt versetzt 67

— ist Land- und Stadtgerichts-Rath . 119

Simon, Justiz-Commissar, ist zum Notar ernannt 174

Situationspläne, s. Karten.

Slomann, s. Patente.

Söllichau, s. Pfarrämter.

Sömmerda, s. Baumschule.

Soltmann, s. Patente.

Specialmassen, s. Edictal-Citation.

Sprunggeld, die Erhöhung desselben für die im Landgestüt-Marstalle zu Graditz befindlichen Beschäler 6

Staatspapiere, amortisirte 188

Staats-Schuldscheine, die Einreichung von unverloosten vierprocentigen 17, 25, 29

— — s. Zins-Coupons.

— — abhanden gekommene 136, 156, 173, 189

Staritz, s. Schul- und Küsterstellen.

Stechan, s. Patente.

Stein- und Braunkohlen-Bergbau, s. Regulativ.

Steinbruch, s. Prämie.

Stellvertretung, s. Jacobs.

Digitized by Google

S. Seite

Stempelfreiheit, der Bescheinigungen über die erfolgte Anmeldung der sich an einem Ort niederlassenden Personen 187

Stempel- u. Gebührenpflichtigkeit, kirchlicher Atteste bei denjenigen Parochien, welche durch den Grenzzug zwischen dem Königl. Preuß. u. Königl. Sächs. Gebiete getheilt worden sind . 229

Stempelung, der Wechsel-Formulare in blanco 232

Stephan, Oberlandesgerichts-Assessor, ist an das Land- und Stadtgericht zu Aschersleben versetzt 217

Sterbelisten, s. Tertial-Sterbelisten.

Stern, ist Justiz-Commissarius . . 120

Steuer-Control-Siegel, ein verloren gegangenes, wird für ungültig erklärt 20

Steuer-Credit-Kassen-Obligationen und Steuer-Credit-Kassenscheine, die bei Verloosung derselben gezogenen Nummern . . 89, 212

Stolberg, s. Untersteueramt.

Stolzenhain, s. Pfarrämter.

Storckwitz, s. Börkel.

Strafen, polizeiliche, für das Nichtausweichen mit den Fuhrwerken auf den Landstraßen 20

Strafanstalt, zu Halle, Resultate der Verwaltung derselben im Jahre 1842 . 86

— zu Lichtenburg, Resultate der Verwaltung derselben im Jahre 1842 . . . 103

Strafgefangene, kranke, oder noch mit Ansteckungsstoff inficirte, sollen nicht in die Strafanstalten abgeliefert werden 168

Straferkenntnisse, die von den Civilgerichten gegen Militairpflichtige abgefaßten, sind den Militair-Behörden mitzutheilen 173

v. Strampf, Oberlandesgerichts-Vice-Präsident zu Münster, ist in gleicher Eigenschaft nach Naumburg versetzt . 225

Straßen, für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen, Veränderungen in den unterm 13. December 1841 bekannt gemachten . . . 116

Straßengräben, das Durchschneiden und Verbauen derselben, wird verboten 106

Streichfeuerzeuge, Bestimmungen bei Anfertigung u. Aufbewahrung derselben 97

Stroof, s. Patente.

Subsistenzmittel, s. Rechtscandidaten.

v. Sydow, ist Prediger bei der Königl. 8. Division des 4. Armee-Corps . . 80

T.

Tabacksteuer, Einschätzung zu derselben 75

Tabackspflanzungen, die Anmeldung der diesjährigen 108

Täschnersches Depositum, s. Edictal-Citation.

Täubner, Salarienkassen-Assistent, ist Kastellan im Geschäftslocal des Land- und Stadtgerichts zu Erfurt 217

Tanzlustbarkeiten, auch von solchen, welche von andern Personen als Schänkern und Gastwirthen gehalten werden, ist die polizeiliche Erlaubniß einzuholen 141

Tarif, für Erhebung des Wegegeldes zu Voigtstedt 140

Teichmann, Oberlandesgerichts-Assess., ist Gerichts-Commissarius 119

Tepler, ist Oberlandesgerichts-Rath . 27

— ist Oberlandesgerichts-Rath . . . 153

Tertial-Sterbelisten, die Einsendung derselben 244

Teuchmann, s. Schiedsmänner.

Teuditz-Kötzschauer Obligationen, die bei Ausloosung derselben gezogenen Nummern 116, 239

Teutschbein, s. Edictal-Citation.

Theune, ist Land- u. Stadtger. Director 119

Thor-Controlen, am Schloß- und Elbthore zu Wittenberg 133

Thümmel, ist Oberl. Ger. Referendar. 153

Tischler, s. Patente.

Tögel, ist Oberlandesgerichts-Rath . 153

Torgau, s. Rentei-Verwaltung.

— s. Schul- und Küsterstellen.

Trauung, s. Competenz.

Trebnitz, s. Wachsmuth.

Trenn, s. Patente.

Tretrop, ist Gerichtsbote und Executor 11

Treuherz, Oberl. Ger. Auscultator, ist zum Kammergericht in Berlin versetzt . 100

Trentler, s. Patente.

Trieglaff, ist Justizrath, und dessen Entlassung aus dem Justizdienste . . 100

Triest, Oberlandesgerichts-Rath, ist zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Wittenberg ernannt 10

Digitized by Google

T.

Seite

Trillhose, ist Land- und Stadtgerichts-Assessor 28
— Pfarrer zu Deschwitz, ist gestorben . 46
— Oberl. Ger. Referend., verwaltet das Patrimonial-Gericht zu Hollsteitz . . 47
Trinkler, Dr., ist zum Regierungs- u. Schulrath bei hiesiger Regierung ernannt 165
Tuch, s. Waarenbestellungen.
Twesten, Kammerger. Refer., ist zum Oberl. Ger. in Naumburg versetzt . . 120

U.

Ullrich, Land- und Stadtgerichts-Secretair, ist pensionirt 217
Untersuchung u. Bestrafung, der Landstreicher, Bettler u. Arbeitsscheuen 43, 115, 159
Untersteuer-Amt zu Kemberg, Umwandlung desselben in eine Steuer-Receptur 144
— — zu Stolberg, Umwandlung desselben in eine Steuer-Receptur . . . 144
— — zu Kelbra, Umwandlung desselben in eine Steuer-Receptur 191

V.

Vagabunden ꝛc., die im Jahre 1842 durch die Gensd'armerie aufgegriffenen 25
— s. Untersuchung.
— s. Bettler und Vagabunden.
Varnhagen, s. Patente.
Verbesserungen, s. Belobung.
Verbindlichkeit, der Communen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen 4
Verbot, der Einbringung der Altonaer Wunderessenz ꝛc., in die Preuß. Staaten 214
Verdingen, s. allgemeine Bedingungen.
Vereine, die Bildung solcher, zur Beförderung des Anbaues und der Pflege des Holzes 212
Verkehr, der Ausländer mit selbstgewonnenen Waaren mittelst polizeilichen Erlaubnißscheins 237
Verpackung, s. Einzwölftel Thalerstücke.
Versicherungs-Policen, die Ausstellung derselben 115
Verträge, s. allgemeine Bedingungen.
Vetterling, ist Oekonomie-Commissions-Gehülfe 206

W.

Viehfütterung, die weniger kostspielige bei der in diesem Winter herrschenden Futternoth 18
— Erläuterung der deshalb unterm 24. Februar c. erlassenen Bekanntmachung 37
Vörkel, Land- und Stadtgerichtsrath, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Storkwitz übertragen 174
Vogel, s. Patente.
Vogts, s. Patente.
Voigt, s. Agenten.
Voigtstedt, s. Tarif.
Vollrath, ist Land- und Stadtgerichts-Assessor 153
Vorhängeblätter, des Lehrer Bußler, zum Zeichnen-Unterricht in Elementarschulen, werden empfohlen . . 220
Vorlesungen, an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg 44, 197

W.

Waarenbestellungen, das Aufsuchen derselben, unter Mitnahme ganzer Stücke Tuch, ist verboten 9
Waarenverzeichniß, in den sämmtlichen zollvereinten Staaten 8
Wachsmuth, ist Verwalter des Patrimonial-Gerichts über Droyßig, Queßnitz und Trebnitz 60
Wäblitz, s. Pfarrämter.
Wahlfähigkeits-Atteste, die an Predigtamts-Candidaten ertheilten 46, 119, 152, 234
Wahlfähigkeits-Prüfungen, bei den Schullehrer-Seminarien zu Weißenfels und Eisleben . 43, 142, 167, 227
v. Waitz, ist Feldmesser 181
Walcker, s. Patente.
Waldeigenthümer, siehe polizeiliche Anordnungen.
Wallroda, s. Schul- u. Küsterstellen.
Walther, s. Agenten.
Warmholz, Pfarrer zu Emseloh, ist gestorben 234
Wasserscheu, die wegen Verhütung derselben, früher erlassenen Verordnungen, werden in Erinnerung gebracht . 56
Wechselformulare, s. Stempelung.
Wegegeld, s. Tarif.
— s. Aufhebung.

Digitized by Google

W. Seite

Wehle, ist Kreis-Boniteur 28
Weidenhammer, s. Agenten.
Weigert, s. Patente.
Weinmostgewinn, s. Anmeldung.
Weinmann, Gerichts-Commissarius, ist gestorben 11
Weinsteuer, deren Erlaß pro 1843 . 245
Weise, Hülfslehrer beim Seminar zu Eisleben, ist definitiv angestellt . . . 60
Weiß, ist Materialien-Verwalter und Kassen-Buchhalter 146
— Regierungs- und Schulrath, dessen Pensionirung mit dem Character als Geheimer Regierungs-Rath 152
Weller, s. Agenten.
— s. Agenten.
Wengelsdorf, s. Pfarrämter.
Wenzelsthor, s. Oeffnung.
Werner, Land- und Stadtgerichts-Calculator, ist gestorben 28
v. Wertheru, Freiherr, ist zum Landrath des Sangerhäuser Kreises ernannt 133
— — Freiherr, Oberl. Ger. Referendarius, dessen Entlassung aus dem Justizdienste 174
— — Regierungs-Referendarius, ist in gleicher Eigenschaft von der Regierung zu Potsdam hierher versetzt 225
Westphalen, s. Centralschulden.
Wettich, ist Oberl. Ger. Referendarius 28
Weyrauch, Criminalbote, ist gestorben 100
Wiesenbewässerung, die Vortheile derselben 219
Wiesmann, s. Patente.
Wildenhain, Dorf, Jurisdictions-Veränderung desselben 225
v. Wilmowski II., ist Oberlandesgerichts-Assessor 100
— III., ist Oberlandesgerichts-Referend. 120
Winzer, Pfarrer in Freist, ist interimistischer Verwalter der Ephorie Gerbstädt 206

W. Seite

Wittenberg, s. Thor-Controlen.
Wittenberge, s. Paß-Polizei-Bureau.
Wittich, Oberl. Ger. Ansult., demselben ist die Verwaltung der Actuarienstelle bei der Gerichts-Commission zu Hohenmölsen provisorisch übertragen . . . 100
Wittig, Pfarrer zu Falkenhayn, ist gestorben 119
Wohlers, ist Oberl. Ger. Referendar. 174
Wundarzt, die gewünschte Niederlassung eines dergleichen II. Kl. für Droyßig im Weißenfelser Kreise 243

Z.

Zacher, ist Oberl. Ger. Referendarius . 67
Zappe, ist Kanzlei-Inspector beim Oberbergamte zu Halle 16
Zarnack, ist Divisionsprediger bei der 6ten Division zu Torgau 234
Zeitz, s. Corrections- ꝛc. Anstalt.
Ziegert, Oberl. Ger. Assessor, ist von Magdeburg nach Naumburg versetzt . 67
Ziegler, s. Patente.
Zins-Coupons, die Realisation der zu den neuen Staatsschuldscheinen . . 102
— — die Ausreichung neuer zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen . . 113
— — die Ausreichung neuer zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen . . 183
Zöglinge, s. Gewerbe-Institut.
Zollvereinsländische Waaren, den Verkehr mit denselben, nach und von den Lüneburger Messen 25
Zschiesche, Gerichts-Commissions-Kanzlist, ist pensionirt 217
Züllsdorf, s. Schul- und Küsterstellen.
Zürckler, s. Agenten.
Zust et Comp., s. Patente.
Zwangs-Recommandation, siehe Kassen-Anweisungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

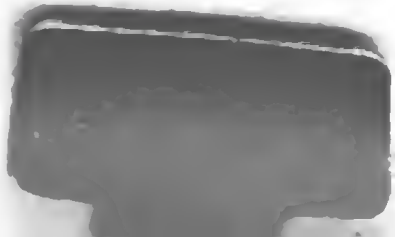

Digitized by Google